Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Die Gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Professors Dr. M. Baumgarten

Göttingen: Dieterich, 1864

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Die

Gerichtlichen Urkunden

der jüngsten Verurtheilung

des

Professors Dr. M. Baumgarten.

Herausgegeben mit einer Vorrede

von

H. Ewald.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1864.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0001

Die

Gerichtlichen Urkunden

der jüngsten Verurtheilung

des

Professors Dr. M. Baumgarten.

Herausgegeben mit einer Vorrede

von

H. Ewald.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1864.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0003

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0004

Vorrede.

12. April 1864.

Wer kennt nicht die herrliche gute sache für welche D. M. Baumgarten in Rostock nun seit über sieben jahren kämpft und leidet, für welche er von den Mecklenburgischen gerichten eben sogar zum zweiten male noch weit schwerer verurtheilt ist als früher? wer weiß nicht daß es die sache des ächten Evangelischen Christenthums im kampfe gegen das unächteste entartetste und schädlichste ist welches möglich, die sache der wissenschaft im kampfe gegen ihre rücksichtslosesten feinde, die sache der unentbehrlichen guten freiheit gegen volksmörderische sclaverei und den verrath aller bessern lebensgüter? Diese sache war von anfang an eine von seiten Baumgarten's ganz reine und schuldlose, in welcher alle schuld und alle lust am trüben des Einfachen und Wahren nur auf der andern seite stand: und sie ist das troz aller der vielfältigsten versuche sie immer ärger zu trüben im Ganzen und Großen bis heute geblieben. So ist sie denn auch immer mehr zu einem hohen zeichen und merkmale geworden woran man überhaupt das wesen der geistigen kämpfe unserer tage und vorzüglich auch unserer Deutschen zeiten deutlicher erkennen kann. Wohl giebt es heute mehere solcher hoher merkmale und zeichen des kämpfens der guten wie der bösen mächte unserer zeit welche genug weithin leuchten und jedes ihren guten mächten noch nicht ganz entfremdeten mannes aufmerksamkeit auf sich ziehen können: aber um Baumgarten's sache haben sich gerade jezt zu viele der finsteren gewalten der zeit versammelt sie mit allen ihren mitteln und kräften zu vernichten; sie kann auch vor den augen der jezigen Deutschen welt noch immer zu leicht mißverstanden werden, und sie ist bereits an manchen orten auch da wo man ein tieferes und liebevolleres eingehen erwarten sollte zu sehr verkannt, als daß nicht jeder freund der wirklichen güte dieser sache und ihrer großen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0005

bedeutung sich ernstlich bemühen sollte sie in allen ihren windungen und verschlingungen genau zu verfolgen und immer wieder neu richtig zu erkennen. Es scheint sich da um einige der bekannten theologischen zänkereien zu handeln, an welchen unsere zeit mit recht längst kein vergnügen mehr findet: inderthat aber steht hier unsere ganze bessere zukunft in Kirche und Staat in frage. Es scheint nur auf Mecklenburgische sonderverhältnisse anzukommen: inderthat aber sind es vielmehr die heutigen Deutschen zustände überhaupt um welche sich hier alles drehet. Und überall kommt uns hier zulezt nur die eine schwerste frage entgegen: soll Deutschland in der heutigen immer noch steigenden verwirrung seiner kirchlichen und volksthümlichen verhältnisse und damit in seiner heutigen schwäche und verachtung vor der welt bleiben, um immer unrettbarer in sein leztes verderben dahinzufahren? giebt es keine heilmittel mehr für seine neuen und alten schäden? oder was ist zu thun und was zu erstreben damit wir den hier und sonst an tausend stellen drohenden todesgefahren nicht völlig erliegen?

1.

Welches schauspiel öffnet sich uns wenn wir die hier der öffentlichkeit durch mich übergebenen gerichtlichen urkunden näher betrachten und zugleich auf die sache Baumgarten's auchnur sofern sie eine gerichtliche geworden ist zurückblicken! Dies ist nun der fünfte Criminalproceß welchen die Mecklenburgischen gerichte über ihn verhängt haben: nicht etwa wegen crimina d. i. verbrechen, sondern wegen einiger nur zu wahrer ausdrücke des gedankens und der rede in seinen gedruckten schriften worin man verbrechen gegen Kliefoth und dessen freunde finden wollte; und nicht weil etwa einzelne männer als durch solche worte in seinen schriften sich verlezt fühlend öffentlich gegen ihn geklagt hätten, sondern weil die Landesregierung selbst als fühlte sie sich unmittelbar dadurch verlezt oder gar bedrohet die hülfe der gerichte in anspruch nahm. Der erste dieser processe ist wegen seiner schrift „Eine kirchliche Krisis, 1858“ über ihn verhängt: sein ausgang war freisprechung von der „Instanz“ aber verurtheilung in die kosten. Der zweite wegen der schrift „Ein Weg zum Frieden, 1859,“ welcher mit gänzlicher freisprechung endigte. Der dritte wegen der beiden schriften „Der kirchliche Nothstand, 1861“ und „Antrag an die Eisenacher Kirchenconferenz, 1861“

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0006

schloß dagegen schon mit 6 Wochen gefängniß und 50 Thlr. buße. Der vierte wegen der schrift „Panier der Rettung, 1861“ wurde nur wegen der inzwischen eingetretenen verjährung fallen gelassen. Dieser fünfte aber wegen der schrift „An die Freunde, aus dem gefängnisse, 1862“ ist nun sogar mit noch weit geschärfter verdreifachter strafe beendigt. Ist noch etwas übrig als daß die Mecklenburgischen gerichte den christlichen Martyr wenn er etwa wieder und wieder ein paar richtige worte veröffentlicht von stufe zu stufe immer ärger bestrafen — weil er die wahrheit zu sagen nicht ermüdet?

Was ist nun aber vor allem das recht und die befugniß auf welche hin jene gerichte so verfahren? Wir behaupten keineswegs die weltlichen gerichte dürften nicht über theologische schriften richten, mögen Einzelne weil sie sich unrechtmäßig gekränkt fühlen oder mag die Landesregierung unmittelbar eine klage einreichen: nur die Päpstliche, nicht die Evangelische kirche fürchtet die weltlichen gerichte. Allein will ein weltliches gericht nicht etwa über das sinnliche eigenthum der kirche oder der kirchendiener und theologen oder über bürgerliche d. i. gemeinmenschliche vorwürfe welche gegen diese erhoben werden, will es vielmehr über rein kirchliche und wissenschaftliche fragen richten, so müssen dabei nothwendig zwei voraussezungen eintreffen. Einmal muß der Evangelische christliche geist über die herrschaft welche das gericht bestellt und über dieses selbst herrschen, so gewiß als keine diebesherrschaft und kein aus dieben bestehendes gericht über diebe richten soll; denn wer wird der herrschaft oder dem gerichte gerechtigkeitsliebe in einer sache zutrauen deren recht sie vielleicht verstehen aber sicher nicht lieben können? oder wie kann man ungerechte richter zur verantwortlichkeit ziehen wenn man weiß daß sie das recht der sache worüber sie entscheiden sollen nicht lieben, ja nicht einmal lieben zu können sich aufgefordert finden müssen? Aber diese erste unumgängliche voraussezung trifft ja auch bei Mecklenburg ein: dieses Deutsche land will bis jezt ein Christliches und dazu ein Evangelisches seyn; und alle seine richter, wenigstens die hier thätig gewesenen, sind Evangelischen glaubens: ich freue mich dessen, halte den christlichen und näher den Evangelischen Staat für richtig und nothwendig, und meine daß alle einwendungen welche in unsern tagen gegen ihn erhoben werden nur auf mißverständnissen und übeln voraussezungen beruhen. — Zweitens aber müssen die weltlichen richter welche über rein kirchliche oder wissenschaftliche gegenstände urtheilen, nothwendig diese selbst hinreichend verstehen um in sie ein-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0007

gehen zu können. Veröffentlicht zb. jemand ein buch worin er beweist oder als anderwärts schon bewiesen annimmt daß eine kirchliche behörde oder ein amtlich thätig gewesener Consistorialrath ein schweres unrecht oder eine mit dem Evangelischen Christenthume unvereinbare bloße gewaltthat begangen habe, wie kann ein gericht bei welchem darüber geklagt wird irgendein verständiges und gerechtes urtheil fällen wenn seine räthe nicht wissen noch begreifen was im Christenthume unrecht und gewaltthat sei? Trauen sie sich in verwickelteren fragen nicht so viel eigne einsicht zu, so steht ihnen ja frei von solchen Sachverständigen welche beiden streitenden seiten genehm sind gutachten einzuziehen. — Wollen sie aber auf die grundfragen selbst nicht eingehen und doch richten, so handeln sie offenbar so leichtsinnig und gewissenlos daß sie selbst strafe verdienten. Am besten würden sie vielmehr handeln wenn sie alle solche klagen bei denen rein kirchliche und wissenschaftliche fragen ins spiel kommen von sich wiesen. Diese gewinnen nicht das mindeste auch wenn ein weltliches gericht wirklich einmahl ein gerechteres urtheil fällt, leiden aber ungemein durch das täppische eingreifen der bloßen gewalt. Bürgerlichen gerichten ist in einem guten menschlichen reiche ein großer theil aller weltlichen gewalt anvertraut: allein es gibt dinge über welche nur kirchlich und wissenschaftlich gerichtet werden kann, ja über welche Gott allein das gericht sowohl in dieser als in jener welt sich vorbehalten hat; über solche nicht richten zu wollen sollte stets der anfang aller weisheit eines weltlichen gerichtes seyn.

Das zulezt gesagte trifft aber ammeisten ein wenn so wie bei Baumgarten's sache nicht etwa ein einzelner mann der sich durch druckschriften eines andern Einzelnen schwer gekränkt fühlt das gericht um entscheidung angeht. Zwar wird auch im falle einer nur zu begründeten kränkung kein edlerer geist und ächter Christ von einem weltlichen gerichte leicht genugthuung suchen. Ich bin hundert male von den leichtsinnigsten und niederträchtigsten schriftstellern gekränkt, und habe nie auch nur ernstlich daran gedacht die hülfe eines weltlichen gerichtes dagegen zu suchen; auch hat jezt die zeit bereits über die meisten und wichtigsten dieser von mir erfahrenen fälle entschieden, so daß ich nicht bereue so mich geduldet zu haben. Allein meint ein Einzelner die kränkung sonst nicht überwinden zu können, so rufe er den weltlichen arm an, und sehe was dabei herauskomme! Etwas ganz anderes ist es aber wenn ein gericht unmittelbar von der landesregierung über rein kirchliche und wissenschaftliche fragen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0008

zu entscheiden angerufen wird. Denn da ist es nur zu leicht irgendein heute im Staate mächtiger einzelner mann oder eine behörde für welche die landesregierung das einschreiten der gerichte fordert. Ein glied der ganzen alles umfassenden landesgewalt ist oder fühlt sich da durch irgendein gedrucktes wort verlezt welches nur zu sehr die wahrheit enthalten kann: und statt nun selbst im eignen namen zu klagen und auch die vielleicht sehr bösen folgen solcher klage demnächst zu tragen, tritt die ganze landesgewalt mit der forderung an die gerichte zum einschreiten auf! Die volle landesgewalt will also dén in ihren schuz nehmen der vielleicht wirklich der allerschuldigste mann und ein zerstörer des wohles unendlich vieler Einzelner und des friedens des Ganzen ist, der nur eine einzelne und vielleicht schlimmste partei im lande oder vielleicht gar nur seinen kirchlichen eigensinn und seine kirchlich-wissenschaftlichen irrthümer vertritt. Sie nimmt ihn in schuz auch für dén fall daß das gericht die klage abweist oder gar wider erwarten nicht im sinne der klagenden landesgewalt entscheidet: auch durch einen solchen ausgang wird ja der schädliche mann nicht unmittelbar getroffen, und kann seinen eigensinn und sein verderben immer noch weiter treiben; und die kosten des Prozesses bezahlt ja im ungünstigen falle das volk durch seine steuern. Aber die gerichte wie sie bis jezt in den meisten Deutschen ländern sind, werden von der sie einsezenden und die einzelnen richter willkürlich berufenden landesgewalt noch immer nur zu sehr als bloße werkzeuge ihres eigenen beliebens betrachtet, sollen also auch dázu mit helfen daß der schädlichste mann trozdem daß ihm in kirchlichen dingen die wahrheit öffentlich vorgehalten ist dennoch mit seiner ganzen macht bekleidet bleibe. Ist denn da die geringste billige zumuthung an die landesgerichte nicht die daß sie solche klagen, wenn sie nichts besseres wissen, von vorne an abweisen? Und mögen sie von diesem oder jenem Minister mit welcher geheimen zumuthung auch angestellt seyn, geschworen haben sie doch bei ihrer anstellung allein das recht ohne ansehen der person schüzen zu wollen: und sie wollen nun als richter das offenbare unrecht befördern, die kirche immer tiefer zu zerrütten und dadurch auch dem ganzen volke ebenso wie dem Fürsten ein immer schlimmeres verderben zu bereiten helfen?

Ganz dieses trifft nun aber im Baumgartenschen falle ein: und auf diesen Mecklenburgischen landesrichtern lastet die doppelte schwere schuld daß sie nicht nur die zumuthungen des alle solche klagen betreibenden Großherzoglichen Ministers immer weniger zurückgewiesen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0009

sondern auch die kirche und volk verderbende richtung des Mecklenburgisch-Kliefothischen Pabstthumes immer williger befördert haben. Der Schwerinische OKR. Kliefoth verbirgt sich mit all seinem unsre Kirche verwüstenden handeln und seinem ganzen anhange hinter der bloßen äußeren gewalt der Minister, und ist es zufrieden ja frohlockt wohl sogar auf diesem anmuthigen wege aller verantwortlichkeit vor menschen überhoben zu seyn und mit allen seinen plänen wie auf rosen wandeln zu können. Allein dadurch wird alles nur noch schlimmer. Alle welche ihm helfen von den Ministern und landesrichtern an bis zu jedem einzelnen Christen herab sündigen damit gegen das Christenthum, sei es wissentlich oder nicht: von Ministern aber und richtern erwartet man daß sie nichts ohne wissen und überlegung thun, und für alles was sie thun öffentlich verantwortlich seien. Und alle welche dem Kliefothischen wesen widerstehen und es richtig bekämpfen, von dem geringsten und einfachsten Christen vom knechte und tagelöhner an bis zu dem obersten theologen und Geistlichen, thun damit nur ihre christliche pflicht: wer aber von diesen der öffentlichen beurtheilung der sache mächtiger zu sein sich getraut, der kann zur rechten zeit nicht deutlich und beredt genug darüber sich äußern, und auch das stärkste darüber was die wahrheit erträgt zu sagen muß ihm frei stehen; oder wer dazu wie D. Baumgarten sogar am nächsten darunter zu leiden hat, der ist noch mehr als alle anderen verpflichtet seine erfahrungen und seine erkenntnisse ganz so wie er sie hat und wie er sie der wahrheit gemäß äußern zu können vertraut allen mitzutheilen. Nennt dies wie ihr wollt, nennt es das unhemmbare walten des christlichen geistes oder eine folge und frucht der Deutschen Reformation: wollt ihr das Christenthum, so wollt es lauter und ganz, oder geht zur partei des Ludwigsburgers Strauß und der ganzen Tübinger schule des Ruge [1]) Bruno-Baur Feuerbach über! Ihr habt jezt zu euerm eignen glücke nur noch diese doppelte wahl, und arbeitet sofern ihr dem Kliefoth helfet nur den erklärten Un- und Widerchristen in die hände. —

---

1) Von den längst wie sie verdienen vergessenen schweren irrthümern eines Ludwigsburgischen Strauß und eines Ruge sollte jetzt kaum noch die rede seyn, zeigten nicht ihre jüngsten schriften daß sie noch immer ihre grundverkehrten ansichten es koste was es wolle durchsezen wollen. Uebrigens ist unter beiden der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0010

Der heutige Ghz. OKR. Kliefoth ist gegenwärtig schon überall im ganzen Evangelischen Deutschland als der in christlichen dingen vollkommen verirrte und verwirrte mann anerkannt der er wirklich ist[1]); und gehört zu denen welche nur allgemein wie sie sind erkannt zu werden brauchen um allgemein die höhere achtung zu verlieren die sie vielleicht anfangs bei einigen wenigen besaßen. Er mag zusehen ob es ihm gelinge im j. 1865 noch einmahl eine Eisenach-Dresdener Kirchenconferenz zusammenzubringen[2]): aber das sicherste zeugniß darüber wie sehr er bei seinen eigenen bisherigen anhängern in Deutschland bereits alles vertrauen verlor, kann auch der verlauf der Hannoverischen Vorsynode geben. Diese war geistlicher und königlicher seite nach só zusammengesezt daß auch seine besten freunde und helfer in ihr saßen; und diese geboten über die stimmen der mehrheit dieser versammlung. Dennoch wagte niemand in ihr, auch auf wiederholte veranlassung hin, sich seiner öffentlich anzunehmen[3]); auch in dieser vielfach so ungünstig zusammengesezten versammlung hatte die stimme der reineren christlichen wahrheit schon soviel gewicht: und diese versammlung war bei allen ihren schwächen dennoch unstreitig die wichtigste welche bis jezt in ganz Norddeutschland ihre stimme erheben konnte. Wenn Kliefoth nun vom anfange seiner jezigen richtung und stellung an ebenso wie noch heute auch in rein kirchlichen und wissenschaftlichen fragen nur hinter der weltlichen macht sich zu verbergen sucht, so ist das völlig unchristlich und unevangelisch, er verräth aber damit auch den weniger erleuchteten ja den ganz ungelehrten Christen nur daß es ihm an christlichem muthe und an ächt Lutherischer freiheit vollkommen

---

Ludwigsburger gewiß der schuldigste, weil der andere sich noch immer als den viel ehrlicheren zeigt. 1) daß Kliefoth nicht bloß kirchlich sondern auch wissenschaftlich ein gänzlich verwirrter mann ist, ist bereits öffentlich überzeugend und unwiderleglich genug gezeigt; und das ist hier mit von entscheidender bedeutung, weil unsere Kirche doch immer zugleich auf die richtigste Biblische wissenschaft zurückgehen muß. 2) nach dem was ich An die Evangelischen Gemeinden VII, s. 18 ff. kurze zeit vor der lezten KC. schrieb, hätte ich allerdings gewünscht daß Geistliche wie Dorner und Grüneisen weggeblieben wären. Wenigstens zeigen nun die Protokolle daß jene verhandlungen jezt unschuldiger werden wollen: allein ist es denn nicht allein christlich den klaren irrthum vollkommen und ehrlich aufzugeben? 3) man sehe die Protokolle ein, auch was ich An die Evangelischen Gemeinden X, s. 67 weiter sagte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0011

fehle. Sowohl christlich und kirchlich als auch staatlich die dinge betrachtet, trägt er vielmehr zulezt allein die verantwortlichkeit für alles was seit zehn bis zwölf jahren in Mecklenburg kirchlich geschehen ist: denn dádurch daß ein kleinerer oder größerer Staat dás ausführt was ein Consistorium oder ein CRath anräth, steigert sich nur die verantwortlichkeit dieser: oder der CRath müßte zuvor alles Christenthum läugnen und alle kirche aufgeben und verrathen. Und hat Baumgarten in den verhandlungen immer behauptet die Ghz. regierung sei durch ihn und durch sein Krabbisches gutachten betrogen, so ist das ganz richtig, weil man sonst annehmen müßte die Regierung wolle in ihrer spize selbst mit Sr. K. H. dem Großherzoge eine verantwortlichkeit tragen, die sie sicherlich weder tragen mag noch tragen kann; wiefern aber die Minister welche dem Großherzoge zur annahme der Kliefothischen kirchenverfassung riethen an Kliefoth's schuld mitzutragen haben, ist erst eine untergeordnete frage. Wenn aber die gerichte den bereits aller welt offenbar gewordenen mißgriff eines Ministers sogar da befördern wo ihn möglichst bald aufzuhalten und unschädlich zu machen mit in ihrer hand liegt, so ist das das gerade gegentheil nicht bloß aller christlichen sondern auch aller obrigkeitlichen und bürgerlichen pflichten.

Und nun lese man die hier veröffentlichten gerichtlichen urkunden nur genau um einzusehen wie völlig verkehrt jene gerichte verfahren. Man beginne indessen das lesen am besten mit der schrift Baumgarten's selbst, welche zu dieser seiner jüngsten verdammung den anlaß gab: gewiß gibt es kaum eine andere im gefängnisse abgefaßte selbstvertheidigungsschrift welche mit so großer festigkeit und entschiedenheit des willens und des gedankens soviel ruhige klarheit besonnenheit und bescheidenheit verbände. Nur der christliche geist vermag solche gegensäze in sich zu versöhnen: aber hier ist auch ein Gefangener der weder feindschaft gegen die menschen noch die eigne verherrlichung, der nur das recht und das wohl der christlichen sache selbst will. Was sind dagegen die leider auch von vielen Deutschen so bewunderten gefängnißworte eines Silvio Pellico! aber freilich war dieser auch troz all seines christlichen scheines wirklich ein strafwürdiger verschwörer, der sein gefängniß verdiente: womit ich nicht behaupten will der damalige Oesterreichische Kaiser habe ihn nicht dennoch milder behandeln können. Bei Baumgarten dagegen spricht die reine doppelmacht christlicher unschuld und wohlbegründeter christlicher erkenntniß: und da ist auch das starke wort wo es sich ein-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0012

drängt, ganz am rechten orte. — Oder man beachte wie ruhig und sachgemäß er sich bei der fünften anklage dem gerichte gegenüber nun selbst verhält. Ganz richtig wünscht er zuvor das gericht etwas zur eigenen besinnung zu rufen, und bittet in aller fassung es möge die anklage nicht verfolgen: was kann es auch nüzen das längst bekannte ewig zu wiederholen, grundlos nur immer neue qual sich und andern zu machen? Aber das gericht, taub gegen alle gründe guter christlicher einsicht und christlichen rechtes, verdammt ihn ganz offenbar nur der eigenen wachsenden erbitterung und erbosung folgend zu noch schärferer strafe als früher. Nun erst geht er sich vertheidigend in die gründe seiner ankläger ein, und zeigt alle die ihm noch verstatteten stufen der verhandlung hindurch in aller ruhe ihre bodenlosigkeit auf, freilich nur wie er vorauswissen konnte um vor solchen richtern in den wind zu reden.

Die leser werden dies selbst leicht finden, und ich wiederhole hier nicht was der christliche Martyr zur widerlegung der worte und gedanken seiner richter überall so richtig sagt. Wären diese richter männer offenen freien sinnes, so hätten sie statt aller der vielen worte welche sie in ihren beschlüssen machen einfach etwa só gesagt „Wir fühlen uns zwar troz unserer christlichen erziehung und troz unseres christlichen richtereides wie Juden und Heiden [1]), allein weil die Hohen Ministerien der Justiz und des Schul- und Kirchenwesens uns über diese christliche sache zu richten befohlen haben und weil der mann mit seinen uns ganz unverständlichen albernen schriften sich in unserm lande doch gar zu störrisch anstellt trozdem daß er doch wohl gewisse ursachen hätte still zu schweigen (denn hat man ihm nicht seinen gehalt und seinen titel gelassen?), so mag er für jezt abermals büßen, trozdem daß (wie wir wohl wissen) das ganze Evangelische Deutschland außer Mecklenburg für ihn ist und trozdem daß uns auch das Kliefoth'sche Christenthum wenig behagt [2]); doch für jezt wissen wir nichts besseres." — Dies wäre wenigstens Deutsch gesprochen und gedacht; wir brauchten nichts weiter zu le-

1) ich wähle absichtlich diese rede, auch weil die zu Berlin 1863 veröffentlichten urkunden über Pastor Plaß beweisen daß die Mecklenburgischen gerichte doch noch einen unterschied zwischen Juden- und Christenthum annehmen und das Christenthum für die landesreligion halten. Wenn sie es dort anerkennen, warum verläugnen sie es hier? 2) man ersieht wenigstens aus den Acten nicht daß es ihnen behage.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0013

sen, und würden es dann auch wohl verstehen warum sie in die dinge selbst über welche sie richten wollen gar nicht eingehen und sich vorsäzlich um die wahrheit nicht bekümmern. Bei gerichten welchen wahrheit und recht so völlig gleichgültig geworden, kann man sich nicht wundern daß sie dem bei ihnen von einem Hohen Ministerium angeklagten auch beständig zuschieben er habe die Regierung selbst verlästert, während es sonnenklar ist daß er alles was ihm geschehen nur christlich und theologisch beurtheilt und gegen keinen redet als gegen Kliefoth und dessen helfer. Wie könnten sie auch verurtheilen wenn sie nicht zuvor recht und wahrheit verdrehen?

Aber eins ist hier besonders noch ins auge zu fassen. Es kann zwar wenig auffallen daß nun so gut wie alle Mecklenburgische gerichte ihren beitrag dazu gegeben haben dies christliche Martyrium unserer zeit in der welt immer bekannter zu machen: stehen sie doch alle unter demselben Ministerium welches sich von Kliefoth christlich hat täuschen lassen und das nun in dieser christlichen täuschung sein heil und seine ehre findet. Allein woher kommt die neuestens wahrnehmbare beständige steigerung dieses Martyrleidens? Auf die halbe bestrafung nach dem ersten Processe die freilich bei einer solchen sache schon unentschuldbar und verwerflich genug war, folgte doch bei dem zweiten völlige freisprechung: woher denn nun nachher die sich immer höher steigernde verdammung und bestrafung? hat Baumgarten etwa sich unversehens verändert und ist immer schroffer geworden? Davon zeigt sich keine spur: vielmehr thut er fortwährend nichts als daß er das christliche recht mit voller besonnenheit und den treffendsten gründen behauptet, und je weiter und hartnäckiger es bestritten wird es unermüdlich immer lichtvoller erläutert: dieses aber zu thun ist einfach seine pflicht als Christ und als christlicher lehrer; und daß er es auch unter den schmerzlichsten leiden und kämpfen thut, dafür lohne ihm Gott! Und nachdem er diese traurigen erfahrungen mit den landesgerichten gemacht hat, wer kann es ihm verdenken daß er seinem christlichen urtheile auch deren verfahren insoweit unterzieht als es das Christenthum selbst zu zerrütten dient? Begreift man so wenig die folgerichtigkeit und unermüdlichkeit des christlichen geistes? oder sind in christlichen ländern öffentliche gerichte etwa weil sie so entsezlich strafen können über jede untersuchung ihres verfahrens erhaben? oder meinen sie niemand als etwa ihr vorgesezter herr Minister dürfe den richtern weil sie nun einmahl öffentliche richter sind etwas in das spiel sehen und jeder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0014

müsse bestraft werden der das wage? Allein für diese gerichte sind die erörterungen und warnungen eines treuen und sachkundigen Christen nur ein grund ihn desto ungnädiger zu züchtigen: sie fühlen durch die stimme lautersten wahrheit sich nur beleidigt, und nehmen ihre selbstrache — damit der mann nur künftig endlich verstumme! Ja die gerichte geben dies hier auch offen genug zu verstehen: vergeblich sucht der christliche Martyr sie rechtzeitig davor zu warnen; der hund der den herrn erzürnt hat, bekommt seine schläge! Wohl werde ich, wenn ich von anfang an im rechte war, es nicht achten wenn einer mich heftig tadelt, sondern dann nur ihm desto stärker die wahrheit sagen: wie aber wenn die gerichte von anfang an im unrechte sind, und je ungerechter sie den unschuldigen schlagen nur sich selbst immer schlimmer in's unrecht bringen?

Etwas von ähnlichem schrot und korn was diese richter deutlich genug gegen das recht immer schlimmer erbitterte, ist das was sie in ihrer sprache die einmischung des auslandes in Mecklenburgische verhältnisse nennen mögen, nämlich die thatsache daß alle namhafte sachkenner außerhalb Mecklenburgs [1]) fortwährend sogar auch in besondern amtlichen oder freiwilligen schriften die sache Baumgarten's gegen Kliefoth vertheidigen. Sie sollten froh seyn diese richter, daß es in Deutschland heute noch in diesen wissenschaftlichen und christlichen dingen ein gemeingefühl und gemeinwirken gibt, dankbar auch daß befähigte männer im übrigen Deutschland aus reinster liebe zur guten sache und zum Deutschen volke sich auch der Mecklenburgischen dinge annehmen wo sie gar zu verkehrt und also zuletzt auch allen übrigen Deutschen ländern zu schädlich werden wollen. Allein umgekehrt steigert sich dadurch sichtbar genug nur ihr grimm auf die Deutschen Gelehrten, den sie weil es etwa sonst nicht geht an dem von ihnen zu richtenden manne auslassen. Wie wäre es sonst möglich daß sie in all ihren auslassungen die ihnen von Baumgarten vorgehaltenen urtheile der sachkenner einfach übergehen?

Und noch etwas drittes mag zur steigerung der schroffheit dieser

---

1) von der heutigen Kliefothischen Theologen-Facultät in Rostock kann selbstverständlich keine rede seyn; und das neueste buch des dortigen weltlichen CR. Prof. D. Otto Mejer über die Grundlagen des Lutherischen Kirchenregiments habe ich zwar weil der verfasser vorne sagt er habe seine ansichten verbessert genau durchgelesen, leider aber nur erkannt daß er solche grundlagen noch immer nicht da wo sie zu suchen sind zu suchen weiß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0015

gerichte beigetragen haben: sie müssen aber erlauben daß man bei einem in der sache selbst unbegreiflichen verfahren die gründe auch außer ihr sucht, sollte man auch mit vermuthungen sich begnügen müssen. Diese schrift über welche sie richten, wurde von dem christlichen dulder in dem gefängnisse selbst geschrieben in welches sie ihn geworfen hatten: aber das öffentliche mitleid und die christliche liebe der Rostocker großen gemeinde und anderer Mecklenburger verließ ihn auch da nicht, und jubelte im christlichen ernste laut auf als er aus der haft tretend zu tausenden christlicher freunde öffentlich redete. Wir lassen unten die rührende kurze erzählung davon folgen, da ihr inhalt wohl vielen lesern wenig bekannt ist. Und was dachten seine richter und seine feinde dabei? Sie sagen es nicht ausdrücklich: aber man lese nur die richterlichen worte s. 38, und man wird genug daran haben. Es ist diesen richtern wenig den leib zu strafen, was doch ein weltlicher richter allein kann: sie fordern die seele und den geist! Freilich nur so wie die Spanischen Inquisitoren.

Die ärgste verurtheilung ungerechter gerichtsurtheile ist die wenn das handeln welches sie strafen vielmehr das handeln aller edlen und reinen geister seyn sollte. Nun denn, ich rufe laut aus und weiß daß mir jeder ächte Christ beistimmen wird: so wie D. Baumgarten seit über sieben jahren christlich gekämpft, auch so wie er sich gegen die weltlichen gerichte gestellt hat, sollte in Deutschland jeder handeln der kein feind des Christenthums sein will! Gott schüze ihn und schüze uns alle daß wir durch ein wahrhaft christliches kämpfen und wenn es seyn muß leiden aus diesen unglücklichsten verwirrungen erlöst werden in welche die Deutschen seit den lezten 50 jahren mehr durch ihre eigne als durch fremde schuld nun wieder immer tiefer versunken sind.

Sollte es doch immer die herrlichste freude und ein hohes fest für jeden guten bürger und treuen Christen seyn in jedes gericht zu gehen in welches er gefordert wird: und was die zuversicht des geistes betrifft, so wird freilich jeder ächte Christ nur so auch in das feindseligste menschliche gericht gehen. Allein die schuld solcher wie hier beschriebener öffentlicher gerichte ist es daß wir jezt wie in jene übelsten zeiten des sinkenden Alterthumes zurückgefallen sind wo ein allgemeiner abscheu vor den gerichten sich der gemüther bemächtigt hatte, wo ins gericht gehen sprichwörtlich nur in die tiefste und bitterste noth gehen bedeutete. Und ist es denn eine bloße

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0016

kleinigkeit wenn männer wie D. Baumgarten so mißhandelt das ächte Christenthum so schwer getrübt die Universitäten immer empfindlicher geschwächt werden, daß die Deutschen gerichte darüber so leichtsinnig hinwegsehen sollten? Die Deutschen gerichte sind gerade sofern sie auch geistiges d. i. worte eide absichten und gedanken richten wollen (und sind diese gerichte nicht stets die wichtigsten weil auf den ganzen geist eines volkes am tiefsten einwirkenden?), seit den Mainzer Untersuchungscommissionen noch an vielen stellen Deutschlands zu wahren mördern des geistes geworden. Und das während dem richterstande durch die neueren gesezgebungen immer größere selbständigkeit im leben unabsezbarkeit und äußere ehre aller art zuerkannt ist, sodaß es doch nur von ihm selbst abhängt würdiger und für alle ersprießlicher zu wirken.

2.

Nun sind wohl viele unter uns welche meinen solche zustände seien eben nur Mecklenburgische; manche hier mehr in der mitte Deutschlands wollen sogar schon an jenem lande wie verzweifeln, reden verächtlich von „Obotritischen junkern," und wären wohl nicht abgeneigt dies „Obotritenland" in dem kein Deutsches blut fließe den Dänen oder Russen oder Franzosen ganz zu überlassen, zumal sich ja jezt auch so klar offenbare wie die Dänen in ganz Klein-Deutschland keine solche freunde haben wie Mecklenburg und das daran grenzende Hamburg. Allein bedenkt man daß (um von allem andern zu schweigen) die heutigen gerichte in Preußen allen meldungen zufolge nicht eben viel besser sind als die Mecklenburgischen, und daß es auch hier im lande Hannover seit 1855 genug der zerstörer Deutschen lebens und Christlicher religion [1]), dazu in der neue-

1) ich würde an dieser stelle nicht so reden können wenn ich 1855 an der Borries'schen umwälzung auch nur leidend theil genommen hätte: jedermann aber kann aus öffentlichen zeugnissen und urkunden welche sogleich damals erschienen sicher genug wissen daß ich 1855 ganz ebenso handelte wie 1837. Dies würde ich heute gar nicht erwähnen wenn nicht Dr. Oppermann in seiner neuesten geschichte Hannovers auf eine im guten sinne unbegreifliche weise erzählt hätte 1855 habe auch nicht einer an der Universität so gehandelt wie ich mit meinen genossen bekanntlich 1837 handelte. Darf man so geschichte schreiben? und eine solche vorstellung von mir konnte Dr. Oppermann auch nur in seinem geiste fassen? Wenn aber damals die Borriesschen gewalthaber mich am ende wahr-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0017

sten zeit genug der machtvollsten und allbekannten Dänenfreunde gibt, so wird man wohl sich mehr bedenken alles böse nur auf Mecklenburg als land und volk zu schieben. Wahr ist allerdings daß in dén Deutschen ländern in welchen die ächte alte Deutsche freiheit so wie sie zu unsern zeiten sich gestalten muß seit diesen 50 jahren bereits immer glücklicher wiedererrungen ist, mit dem ganzen öffentlichen volksleben sich auch die gerichte allmählig gebessert haben; und solche mißhandlungen im namen eines Consistoriums und im namen der landesgerichte wie sie der Rostocker Professor zu dulden hat, wären wohl in Hannover schon lange unmöglich. Allein nur stufenweise sind in Deutschland alle solche heutigen unterschiede; die verborgenen tiefen wurzeln des verderbens dessen früchte in Mecklenburg jezt so grell hervortreten, liegen in Deutschland jezt noch überall unter der oberfläche mächtig genug wuchernd, um wie es der zufall will bald hier bald dort bald auch überall zugleich zu einer saat des schwersten unheiles emporzubrechen.

Deutschland ist durch zwei alles durchdringende zwillingsursa-

---

scheinlich sehr vieler berathungen nicht ebenso wie 1837 vertrieben, was sie nach der folgerichtigkeit des Scheelischen verfahrens ebenso hätten thun können wie hier die Mecklenburgischen gerichte sich gegen D. Baumgarten gleich bleiben, so war das ihre nicht meine sache; ich that was ich konnte und mußte, verweigerte auch im Senate der Universität von 1855 an fortwährend bis 1862 (wo ein ganz anderes verhältniß eintrat) jede theilnahme an einer wahl, und gab auch nachher nicht das mindeste zeichen von mir woraus man eine änderung meines denkens und verhaltens hätte schließen können. Jener umsturz war also schon durch mein öffentliches jedermann bekanntes verhalten durchlöchert; und wäre völlig erfolglos geblieben hätten alle gehandelt wie ich. — Indessen fiel mir jenes buch des Dr. Oppermann erst im vorigen herbste in die hände: und nur weil eine der Hannoverischen zeitungen an welche ich mich wandte damals meine kurze berichtigung nicht aufnehmen wollte, lasse ich die gelegenheit dazu hier nicht vorüber. Möchten alle welche heute in Deutschland für freiheit kämpfen wollen, wohl bedenken wie dieser kampf stets seyn muß!

Des rein kirchlichen wegen will ich bei dieser gelegenheit noch bemerken daß was soeben das Märzheft der Ev. K. Z. über mein wirken in der Vorsynode und dessen erfolge bringt, wieder auf bloßen lügen beruhet: nenne doch D. Hengstenberg seine zuschreiber! Und wenn die, wie man sagt und wie viele zeichen offenbaren, von dem Berlinischen OC. abhängige Neue Ev. KZ. nichts anderes von mir weiß als was sie sagt, so kann ich ihr nur rathen sich doch sofort nur wieder der alten Ev. KZ. anzuschließen, da man keinen grund sieht warum sie sich von ihr trennen wolle.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0018

chen so tief gefallen: durch das Papstthum d. i. das Scheinchristenthum, und durch die von nichts mehr als von diesem beförderte innere uneinigkeit und friedlosigkeit die immer tiefer in ihm alles benagt und zerfressen hat; und alle seine allgemeineren übel und schweren mängel an denen es noch heute leidet, fließen aus diesen in ihm nun seit sechs bis sieben jahrhunderten so entsezlich alles verwüstenden zwei grundübeln. Es hat aber zwei ebenso der gewaltigsten und der wohlthätigsten wie der geradesten und aufrichtigsten gegenwirkungen gegen diese zwei übel erfahren, aus denen noch jezt alles fließt was von der vergangenheit und der erfahrung des eigensten fleisches und blutes her uns stärken und erheben kann: die Reformation vor bald viertehalb jahrhunderten welche alles Scheinchristenthum, und die freiheitskriege vor dem lezten halben jahrhunderte welche alles gift der innern zwietracht vernichten wollten. Hätten die Deutschen nun wenigstens seitdem das zweite dieser großen göttlichen heilmittel ihnen gegeben ist ihr Bestes allgemein erkannt es mit liebe ergriffen und mit unverbrüchlicher treue fest geschüzt, so würden wir jezt wieder ein in der welt geachtetes volk seyn und könnten ruhiger die höheren aufgaben versuchen welche Gott jedem auf der erde selbständigen volke in besonderer weise zufallen läßt. Allein die bösen geister der uneinigkeit sind seit 50 jahren bis heute nur immer ärger hausend zurückgekehrt; so ist nicht zu verwundern daß von jenen zwillingsübeln auch das andere immer zerstörender wieder einbrach, daß das Römische Papstthum gerade seit 50 jahren wieder an dem Deutschen verderben immer widerstandsloser arbeiten, und mitten im Evangelischen Christenthume ein Kliefothisches Papstthum sich erheben kann. Aber kann es denn, wenn dem so ist, für irgend einen Deutschen der nicht zum allgemeinen Deutschen verderben mitwirken will jezt noch zweifelhaft seyn was er zu thun habe?

Vollendet die Deutsche Reformation! dies ist der eine der allgewaltigen zurufe welcher aus aller unserer heutigen verwirrung und entwürdigung jedem laut genug entgegenschallt. Endlich kann man allgemein tief genug gelernt haben daß nur religion die alles bei dem menschen bestimmende kraft ist, keine aber die vollkommen wahre und reines heil wirkende als das Christenthume, sobald dieses nur nicht wieder zum Scheinchristenthum wird. Was das ächte Christenthum sei und wie jeder in ihm leben müsse, ist heute noch ungleich deutlicher und sicherer erkennbar geworden als zu Luthers zei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0019

ten. So werfet denn von euch alles das unvollkommne zweifelhafte finstere wesen welches in den kirchen der Reformation selbst so bald wieder neu emporwucherte, und welches heute durch das wieder in sie eindringende Papstthum doppelt gefährlich ist. Kann da noch von den thorheiten der Ruge Feuerbach und aller ähnlicher geister die rede seyn? aber eben so fern muß da alles Kliefothische Scheinchristenthum liegen. Und nur dieses Christenthum kann auch die Päpstlichen in Deutschland wieder auf dem gleichen festen boden mit uns versammeln, was wenn man es eben so ernstlich als weise unternimmt bei weitem leichter ist als es heute vielen unter uns scheint. Denn ist je hoffnung daß die Reformation in Deutschland wieder völlig ausgerottet werde und etwa auf dieser ausrottung so wie in Frankreich unter Louis XIV eine innere einheit des volkes und reiches entstehe? Sicher nun und nimmer! Nun denn, so werden die Verständigen jener seite leicht begreifen wo die einheit unseres volkes auf diesem tiefen alles umfassenden boden zu suchen sei; und dem ächten Christenthume zu folgen werden sie sich nicht sträuben, während sie gute gründe haben ein Kliefothisches wie das übel selbst zu fliehen. Auch kann sich ja diese einheit schon in der gesinnung, schon in allem geräuschlosen thun und lassen vorbereiten; und ehe der äußere glänzende ring sich darstellt, kann sein zauber schon wirken wie ähnlich in den Freiheitskriegen.

Vollendet die Deutsche einheit! ist der andere zuruf, welcher für den augenblick wohl noch allgewaltiger und lauter in unsere zeit hineinschallt, aber leider solcher die seine forderung auszuführen den rechten willen und die nöthige fähigkeit haben fast noch wenigere findet als jener erste. Und doch wird damit gar nichts verlangt was sich nicht von selbst verstände und was nicht schon vor 50 jahren hätte unternommen werden sollen. Diese einheit ist ja nur dieselbe welche von jeher dawar, nur durch die schuld der fürsten unseres Kaiserreiches immer schädlicher verlezt, aber weder durch die einseitige feige niederlage der krone durch Franz II noch durch die Bonapartische gewaltthat aufgehoben wurde und noch im D. Bunde wesentlich erhalten ist. Nur ihn zu vollenden, ihn würdiger und kräftiger zu machen, ist die aufgabe: derer glücklichen lösung steht aber nichts so sehr im wege als die verkehrten mittel zu denen man gerathen und die verkehrten parteibestrebungen die sich auf dem grunde solcher liebgewonnener und gepriesener verkehrter mittel gebildet haben. Es waren zwei der bittersten erfahrungen meines lebens als ich 1849

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0020

sah daß mein hochverehrter freund Dahlmann einseitig seine ganze hoffnung auf Preußen sezte und als ich 1859 zusehen mußte wie der Deutsche kurzsinn aufs neue demselben Preußen sich zuwandte welches soeben erst einen neuen entseslichen verrath an Deutscher ehre und Deutscher macht aller warnungen ungeachtet kalten blutes ausgeführt hatte. Und dieser Kleindeutsche unsinn schoß nun in so üppige dichte reiser auf daß er für alles außer seinem eignen holze völlig blind wurde und nicht begreifen konnte wie ein vernünftiger Deutscher nicht entweder auf Preußen oder auf Oesterreich sich stüzen wolle. Aber auch hier bestätigt sich daß nur das wahrhaft auch dem ganzen großen volke und reiche nüzt was ohne ruchlosigkeit zu denken und ohne leichtsinn auszuführen ist, jede Politik aber ohne Religion und Recht in Deutschland zu unserm eignen glücke immermehr unmöglich wird. Alle die Deutschen völker und fürsten sind unter sich gleich, weil über allen nur dasselbe Deutschland steht: aber damit die zerbröckelung aufhöre, müssen vor allem andern die Deutschen länder außer Oesterreich und Preußen eine unauflösliche engere verbindung schließen; dies müssen die beiden andern drittel ohne widerwillen ehrlich zugeben und selbst wünschen, wenn sie keine böse hintergedanken haben und alles Deutsche wohl nicht noch immer hintertreiben wollen; und wenn Oesterreich und Preußen ihre Gesandten bis jezt in die fremde schickten um mit einem Englischen Französischen Russischen Minister wer weiß wie sich zu verständigen, so müssen sie von jezt an sich nur mit den Deutschen selbst verständigen, für sich aber durchaus nichts seyn wollen. Ein Deutsches Oberhaus, aus den abgesandten der fürsten und standesherren im richtigen machtverhältnisse, und Unterhaus aus denen der einzelnen länder mittelbar oder unmittelbar zusammengesezt, muß die einheit fester schließen. Die Oesterreichischen und Preußischen nebenländer theilen von selbst den schuz des Bundes. Nur so kann Deutschland wieder werden was es seyn muß um alle die Deutschen güter zu schüzen und eine ehre und zierde der welt zu seyn. In diesem sinne hat jeder Deutsche ein recht mit allen guten mitteln auch auf die entschlüsse der fürsten einzuwirken; und längst wäre das Unentbehrliche erreicht wenn alle welche irgendwie öffentlich zu wirken haben das Richtige eben so sicher und klar erkannt als unermüdlich zu verwirklichen gestrebt hätten.

Beides aber dessen vollendung uns obliegt, steht nicht so nebeneinander daß es auch gänzlich getrennt werden könnte. Wer was

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0021

er vermag zur vollendung der Deutschen Reformation thut, der hilft auch immer die einheit Deutschlands befördern; und an dieser kann niemand mit frucht arbeiten dem die kraft und das licht des Christenthumes fehlt und der an dessen förderung keine freude findet.

Und wie könnte es dann in Deutschland noch solche öffentliche gerichte geben wie die von welchen wir hier ausgehen mußten! Man sehe doch auchnur die sprache die sie reden, und die art wie sie im schöpfen eines urtheiles zu werke gehen. Wo ist hier auchnur ein versuch die dinge die ihnen vorgelegt sind in ihrer tiefe zu ergründen und in ihrer wahrheit zu erschöpfen! Sie übergehen was ihnen nicht gefällt weil es zu ihrer absicht nicht paßt, wählen sich ein paar säze heraus darüber ein seichtes gerede zu ergießen, machen über die abgerissenen worte der zu verdammenden schriften die sie vorher roth angestrichen einige worte eigener weisheit, und fertig ist das V. R. W. Einige Lateinische brocken müssen dem Deutschen volke noch immer die hohe gelehrsamkeit dieser richter veranschaulichen; und etwa weil sie sich schämen zu sagen ein mann wie Dr. Baumgarten schreibe aus dem gefängnisse in welches sie ihn doch nur selbst gebracht haben an das Deutsche volk, dichten sie dafür ein unserm volke wahrscheinlich sprachlich viel bekannteres und beliebteres haftlokal. Sie haben ja in Mecklenburg die strafgewalt in ihrer hand, und wissen das: was geht sie Deutschland und das urtheil derer án die es mit beweis mit recht mit religion und mit dem wohle des volkes genauer nehmen?

3.

Das lezte ziel jener doppelten vollendung ist von uns wie nothwendig auch doch schwer genug zu erreichen, aber eins können wir schon jezt jeden augenblick thun um es endlich sicher zu erreichen: rüsten können wir uns dazu mit jeden guten waffen und stets wachen daß uns kein anlaß ihm näher zu kommen entgehe den Gott selbst uns reicht; er reicht aber solche immer noch, sind wir nur wachsam jeden richtig zu erkennen und eifrig genug alle die anforderungen an uns zu erfüllen die er uns stellt.

Im kirchlichen gebiete brachte die jüngste zeit hier in Hannover einen solchen anlaß, den nicht wir einseitig mit unserm menschlichen rennen und jagen herbeizogen: es ist indem wir ihn ergriffen wenigstens einiges für eine bessere zukunft gewonnen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0022

Im volksthümlichen gebiete ist uns jezt ganz so wie von Gottes hand selbst als ein nächstes ziel zum weiterrücken zu jenem großen ziele hin die Schleswig-Holsteinische sache in den weg geworfen: und sofort durchzuckte unser ganzes großes volk das richtige gefühl daß die Deutschen ihres namens unwürdig seien wenn sie nicht einmahl dieses allernächste und allerleichteste ziel erreichen sondern sich auch in dieser sache wieder durch die eigene uneinigkeit und fremde dazwischenkunft zu boden werfen lassen. Alle bisherigen parteiunterschiede mußten hier aufhören, alle mißlaute verstummen in dem einen was der augenblick forderte: dazu rieth jeder ächte Deutsche, und alle die Undeutschen erblaßten. Wir sahen und sehen noch das treue biedere volk der Herzogthümer nach den langen jahren der bittersten qualen ungebrochen und unermüdet jeden stein bewegen sein recht und seinen guten willen zu beweisen und die herzen der Deutschen machthaber zu rühren: die machthaber in Oesterreich und Preußen bleiben kälter als steine, halten es noch immer für einen vortheil sich vor der ganzen welt in und außer Deutschland als Undeutsche zu bewähren und in Deutschland selbst alle Undeutsche zu ermuntern, erobern Schleswig und Jütland zunächst nur um sich als die allein in Deutschland mächtigen gebieter und verlezer des Deutschen Bundes zu zeigen, und stehen noch heute bereit den verrath an Deutscher ehre und Deutschem volke und lande den sie 1852 den Fremden zu gefallen vorläufig in schrift bringen ließen jezt wirklich auszuführen. Angeblich vorkämpfer der Legitimität und feinde der revolution sind sie als verräther Deutscher rechte von fürst und volk [1]) einem Bonaparte I völlig ähnlich geworden. Was hilft die ernste nachhaltige mißbilligung welche ein solches ungerechtes verfahren bei allen sachkundigen ja bei allen ehrbaren Deutschen findet? Bonaparte I verachtete dies ihm unbegreifliche widerstreben der Deutschen gegen alles unrecht, und so thun auch sie es die Deutschen großmächte. So hat denn die zeit seit des Dänenkönigs tode vorzüglich nur das eine gelehrt daß Deutsche macht und ehre Deutsches volk und land ja der Deutsche Bund selbst keine ärgeren feinde hat als Oesterreich und Preußen; ihre tiefsten geheimnisse sind jezt allem auch dem geringsten

1) eins der schönsten zeichen des heutigen lebens der Deutschen wissenschaft ist daß auch alle ausgezeichneten Staatsrechtslehrer und Historiker ohne ausnahme die Schleswig-Holsteinischen rechte eifrig und standhaft vertheidigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0023

volke durch sie selbst verrathen, und künftig kann niemand weiter über sie im zweifel seyn solange sie bleiben was sie jezt sind. Auch das schlimmste was ich so oft früher über Preußen öffentlich genug sagte, ist jezt vor jedermann gerechtfertigt; Oesterreich aber hat nun auch seine lezten aufrichtigen freunde in ganz Norddeutschland verloren und in Süddeutschland sicher keinen gewonnen. Jedes von beiden will noch immer Deutschland nur für seine sonderzwecke ausbeuten und entwürdigen: so streiten sie beständig unter sich und zerren Deutschland in ihren hader, verständigen sich aber auch sogleich wieder unter einander sobald sie einen vorübergehenden gemeinsamen vortheil in der lähmung und entwürdigung Deutschlands finden; die besondern zwecke aber welche nun dennoch jedes wieder anders im geheimsten herzen für sich hat um den rechtmäßigen Herzog zu verwerfen, sind mit anstand kaum zu nennen. So opfern sie denn geld und menschen in menge, während Deutschland mit ihnen zusammen wirkend jezt längst hätte mit hundertmal leichteren opfern den rechtmäßigen fürsten anerkennen und seine rechte auf Schleswig durchführen können, wäre es auch in einem gerechten offenen kriege gegen Dänemark; die windreden eines Palmerston waren am wenigsten zu fürchten. Allein so tief empörend für jedes Deutsche gefühl der bisherige verlauf dieser sache ist: nur desto eifriger und besonnener muß sie von allen Deutschen die ihres namens würdig bleiben wollen in ihrer ursprünglichsten reinen güte bewahrt und fortgeführt werden. Sie hat bis jezt ihre reinheit behauptet und ihre güte bewahrt noch besser als 1848: so wird sie unüberwindlich wenn ihr unsere treue nicht fehlt. Es ist streng zu tadeln daß die landstände in Hannover eine so abgeschwächte nicht einmahl Friedrich den VIII deutlich nennende erklärung billigten; die bessergesinnten hätten bedenken sollen daß auf der ersten kammer beistimmung nichts ankam, die sich ja nun sogar auch bei dieser so wenig würdevollen erklärung als ganz nuzlos gezeigt hat. Die Preußen und Oesterreicher welche Deutsche seyn wollen, müssen sich weit eifriger offener und kräftiger dieser Deutschen männer und Deutschen rechte annehmen, ammeisten die in Berlin und Wien. Und die männer der Herzogthümer dürfen sich keinem beschlusse einer Europäischen Conferenz unterwerfen, mag sie ihre rechte kränken oder nicht; eine solche Conferenz hat nicht die mindeste befugniß über Deutsche rechte zu entscheiden; die rechte Holsteins und seines Herzogs auf Schleswig sind aber ebensowohl Deutsche rechte wie die England's

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0024

und seiner königin auf Schottland Englische rechte sind; hier kann der widerstand gar nicht entschlossen und kühn nicht durchgreifend und alles daran sezend nicht unaufhörlich und unerschöpflich genug seyn. Daß der Deutsche Bund sich selbst verrathe und umbringe, will ich heute (12. April) noch nicht als denkbar sezen noch hier weiter verfolgen. England aber würde sich ein unauslöschliches brandmahl ewiger schande aufdrücken wenn es seinem leichtsinnigen Palmerston oder ähnlichen führern folgend (es kann wenn es will besser handeln!) im bunde mit Russen ehrlosen Dänen und allen den verworfensten Deutschen stoffen sein jeziges vorhaben durchsezte.

Doch wozu soll ich überhaupt über diese sache hier zu reden fortfahren nachdem unser Baumgarten selbst als geborener Schleswig-Holsteiner sie noch in den lezten tagen und stunden vor seiner neuen gefangensezung in einigen schriftchen [1]) gerade vom christlichen standorte aus so kräftig und so treffend behandelt hat. Zu dem erfreulichsten und hoffnungsreichsten was wir bis jezt in dieser sache erlebten gehört vorzüglich die rege theilnahme so vieler ja man kann sagen aller nur irgend etwas tiefer vom christlichen geiste ergriffenen Geistlichen in ganz Deutschland bis mitten in die Schweiz hinein, und das so gut wie völlig einstimmige zeugniß des christlichen gewissens aller in Schleswig-Holstein. Das ächte Christenthum will wieder ein helles licht und ein fester stab unseres Deutschen volkes auch in den großen alles entscheidenden fragen unseres lebens werden: o daß in den gegenwärtigen und in den kommenden stunden der versuchung keiner verzage der ihm einmal nahe gekommen, und am wenigsten alle die welche zu seinem schuze zunächst berufen sind! Und ist diese sache heute noch durch die welt getrübt, ihr lezter göttlicher sieg ist gewiß!

So aber wird unser zeuge christlicher wahrheit auch in der Mecklenburgisch-kirchlichen sache sicher nicht vergeblich so beharrlich kämpfen und so leiden wie wir ihn hier kämpfen und leiden sehen. Auch diese sache ist nun zu einem mächtigen wendeorte Deutschen lebens und strebens geworden wo nur die unerschütterlichste treue des zunächst betheiligten und die durch keinerlei täuschung zu schwä-

---

1) ich nenne nur die mir bekannten: An meine ehemaligen Holsteinischen Amtsbrüder, Rostock, 1863; Die Schleswig-Holsteinische Burg, ebenda 1864.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0025

chende theilnahme aller freunde des ächten Christenthumes und des dauernden wohles unseres volkes noch den gerechten sieg herbeiführen kann und gewiß herbeiführen wird. Der Christ thut alles nur auf hoffnung: er weiß aber was seine hoffnung und seine ewige zuversicht ist.

Zu s. XIV.

Aus der Rostocker Zeitung vom 17. Sept. 1862.

Rostock, im September. Es giebt, wie Lessing einmal treffend bemerkt, immer und überall Leute, die, weil sie sich selbst am besten kennen, bei jeder guten Handlung gleich Nebenabsichten vermuthen; diese Erfahrung haben wir auch in Bezug auf die Vorgänge am Abend des 8. Sept. gemacht und glauben deshalb den Freunden wie den Gegnern Baumgartens einen Dienst zu erweisen, wenn wir noch einmal auf jenen „Straßengottesdienst", welchen Namen wir von dem „Nordd. Corr." mit Dank acceptiren, ausführlicher zurückkommen. — Ein Gottesdienst unter freiem Himmel, und zwar ein reiner und schöner, war es, nicht mehr und nicht weniger; und dieser Charakter des Actes trat, wie wir bestimmt wissen, schon bei den Berathungen über die Form desselben deutlich hervor. Alle Gedanken an Demonstrationen gewöhnlicher Art, wie Festessen, feierliche Abholung u. dgl. wurden hiebei durch den Hinweis auf die ernste Natur der Angelegenheit und auf mögliche Hineinziehung fremdartiger Dinge, zu deren Verhinderung den Betheiligten die Macht fehlen könnte, abgewiesen und als die einzig entsprechende Weise die eines religiösen Gemeindeactes, eines unmißverständlichen, feierlichen Bekenntnisses zu den evangelischen Grundsätzen gewählt. Das Kampf- und Siegeslied der protestantischen Kirche gegen alle Bestrebungen, welche Zwang und Gewalt in geistlichen Dingen für zulässig und ersprießlich halten, gab hiefür einen ungesuchten und allgemein verständlichen Ausdruck, und eine Einmischung ungehöriger Elemente war dabei am wenigsten zu besorgen. In diesem Sinne wurden in aller Stille die Vorbereitungen getroffen und gleichzeitig am Morgen der Haftentlassung des Prof. Baumgarten diesem, sowie seinen Freunden Sellin und Schulenburg von den Anhängern ihrer Sache ein

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0026

Ehrengeschenk überreicht. Es war auch einzig und allein die gewählte ernste Form des Actes, welche den Prof. Baumgarten, wie wir aus seinem eigenen Munde wissen, zum Aufgeben seiner anfänglichen Absicht bewog, durch stille Hinnahme der ihm zugedachten Erquickung diese von einer gewöhnlichen Ovation zu unterscheiden, und welche ihm für eine ernstere Anrede den Boden bereitet erscheinen ließ. Daß er sich hierin nicht irrte, bewies die außerordentlich ruhige und würdige Haltung der dichtgedrängten Menge von Anfang bis zu Ende, eine Ruhe, die um so bedeutsamer war, als die versammelten Tausende bei der Geheimhaltung der Sache größtentheils erst am letzten Tage oder in den letzten Stunden Kunde von derselben erhalten hatten, ja Viele wohl eine andre Demonstration erwartet haben mochten; selbst die bei solchen Gelegenheiten nur zu rührige Jugend merkte bald genug, daß ihre Munterkeit hier nicht am Platze sei. Gewiß riefen auch nicht die feierlichen Töne des Lutherliedes allein, sondern ebensosehr der Ernst der Sache, um welche es sich handelte, diese allgemeine Stille hervor; eine Vergleichung mit der unruhigen Haltung der Menge bei der Einweihung des Slüterdenkmales, welche weder bei den Tönen des Lutherliedes, noch während der gehaltenen Reden wich, zeigt dies deutlich genug. — Was nun die halbstündige Rede anlangt, mit welcher der Prof. Bg. auf den Gesang antwortete, so war sie ganz darnach angethan, sowohl alle mehr instinctmäßigen Regungen der Anwesenden zum vollen Bewußtsein zu erheben, als auch alle Gedanken an Ungehörigkeiten und Unordnungen, wenn solche vorhanden gewesen sein sollten, meilenweit zu verscheuchen. Ohne irgend welchen Bezug auf den speciellen Anlaß der Feierlichkeit zu nehmen, erklärte der Redner es für eine „Profanation" derselben, wenn er in gewöhnlicher Weise als für eine seinem eigenen Verdienste gezollte Anerkennung danken wolle; der hohe Ton des gesungenen Liedes, welcher die Straße zum Gotteshause gemacht habe, nöthige auch ihn, den höchsten Ton anzuschlagen, den die menschliche Sprache kenne. Zu dem göttlichen Geiste, aus welchem heraus Luther das Lied gesungen, zu dem Geiste der Freiheit, der Freudigkeit und des Muthes, welchen dieser mit der That bewährt habe, zu Christo, welcher durch den Doppelstrahl seiner Gerechtigkeit und Wahrheit diesen Geist entzünde, hätten sich die Anwesenden bekannt, wenn auch immerhin nicht Jeder derselben die ganze Bedeutung eines solchen Bekenntnisses fasse. Aus freiem Triebe des Herzens, ohne Weisung und Aufforderung menschlicher Autoritäten seien sie gekom-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0027

men und hätten damit ihre Freiheit thatsächlich bewiesen. Darum könne er zu ihnen auch von nichts Anderem reden, als von dem Wesen und Wirken eben des Geistes, der, wie er Luthers Werk zum Siege gebracht, auch heute noch die Kraft sei, sein Werk fortzusetzen und zu Ende zu bringen. Was die christliche Freiheit im Unterschied von dem blos negativen Begriff derselben bedeute, worauf die innere Freudigkeit ruhe, und was den Muth des Glaubens erzeuge und kräftige, sowie eine Ermahnung, den entgegenwirkenden Dämonen der Menschenknechtschaft, des Trübsinns und der Furcht zu widerstehen, welche die lebensvolle Entwickelung der Gegenwart hemmten, das bildete den Hauptinhalt der vom Herzen zum Herzen dringenden Rede oder Predigt, welche mit einer warmen Aufforderung zum Frieden und mit einem Segen über unsere Stadt und unser Land schloß. Nur ein unwillkührlicher Ausdruck der herrschenden Stimmung war es, als einer der Anwesenden „dem muthigen Vorkämpfer für evangelische Freiheit" ein Hoch ausbrachte, in welches die ganze Versammlung freudig einstimmte. Und als endlich die vom Musikchor zum Schluß vorgetragene Melodie des Lutherliedes verklungen war, bot in der That die völlig geräuschlos sich verlaufende Menge keinen anderen Anblick dar, als wie man ihn nach dem Schluß eines zahlreich besuchten Gottesdienstes vor den Thüren einer Kirche haben kann, nur daß wohl selten eine Kirche in Mecklenburg solche Menschenmassen umschlossen hat. Kein noch so heftiger Gegner des Prof. Baumgarten wird es, wenn er anders der Wahrheit die Ehre geben will, leugnen können, daß diesem Acte von Anfang bis zu Ende der Character einer wahrhaft religiösen Feier aufgeprägt war, ohne die geringste Einmischung ungeordneter Leidenschaften wie sie in den wilden und stürmischen Vorgängen in Hannover hervortraten, welche man sehr wenig passend hiemit zusammengestellt hat. Die Rostocker Gemeinde, welche von gewisser Seite oft als der Heerd der Unkirchlichkeit und revolutionairer Gesinnung bezeichnet wird, hat es am Abend des 8. Sept. wieder einmal, und zwar ohne alles Gemachte und Berechnete, bewiesen, daß es ihr weder an religiöser Empfänglichkeit fehlt, wenn diese nur in der rechten Weise geweckt wird, noch an lebendigem Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0028

I.

Gehorsamste Erklärung des Professors Dr. Baumgarten

in Betreff der Citation vom 3. Decbr. d. J.

An die Hohe Justiz-Canzlei zu Rostock.

Auf die erhaltene Citation dieses hohen Gerichts sehe ich mich zu folgender gehorsamsten Erklärung genöthigt.

Da unsere Landeskirche seit Jahren, wie sowohl die Wissenschaft, als auch die Stimme der christlichen Gemeinden laut und deutlich genug bewiesen hat, mit dem Verlust ihrer heiligsten Güter bedroht wird, so ist es für Alle, welche die öffentlichen Dinge bei uns leiten, nothwendiger denn je, daß sie den Protestantismus nicht als eine todte Formel, sondern als ein lebendiges Geistesprincip in sich tragen und vor Augen haben. Was diese unabweisbare Forderung für die Gerichte des Landes, die sich der Untersuchung meiner kirchlichen Streitschriften unterziehen wollen, einschließt, habe ich oftmals auseinandergesetzt, und zuletzt in meiner Schrift: „An die Freunde aus dem Gefängniß“ (S. 8—26) zusammengefaßt. Nur ein selbstbewußter Protestantismus kann beurtheilen, ob scharfe Worte kirchlicher Streitschriften Injurien sind oder nothwendige und heilsame Wahrheiten; wo aber das Licht eines selbstgewissen Protestantismus fehlt, da wird ein richterliches Verfahren durch die Berufung auf das Preßgesetz ebensowenig legal, wie das Verfahren des jüdischen Synedriums gegen Christus und die Apostel durch die Berufung auf das mosaische Gesetz. Wenn sogar das göttliche Gesetz ohne den Geist zu einem tödtenden Buchstaben wird, wie viel mehr ein Preßgesetz, wenn es ohne die geistigen Vorbedingungen, welche sein Gebrauch in Betreff kirchlicher Streitschriften erheischt, verwandt wird!

Vier Jahre habe ich jetzt unter der unprotestantischen Verfinsterung unseres Richterstandes gelitten; ich habe mit den unsäglichsten Anstrengungen nicht verhindern können, daß meinen Worten ein Sinn untergelegt wird, den meine Seele in alle Ewigkeit perhorrescirt, daß an meine Worte ein anderer Maßstab gelegt wird, als an die Worte Krabbe's; mit aller Anstrengung habe ich es nicht erreichen können, daß die Gerichte nur ein einziges Mal mit dem Eingehen auf den Beweis der Wahrheit, den das Preßgesetz zuläßt, Ernst gemacht hätten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0029

Dieses hohe Gericht, welches mich unter dem 3. d. M. wegen vermeintlicher Preßvergehen in zwei Schriften citirt, hat bereits vor 6 Monaten über eine dieser Schriften gegen den Candidaten Schulenburg sein Erkenntniß abgegeben und in den beigefügten Entscheidungsgründen seinen Standpunkt dargelegt. Da es nun in diesen Entscheidungsgründen an allem protestantischen Lichte gänzlich mangelt, so ist es wider mein Gewissen, mich an einer Untersuchung zu betheiligen, die gänzlich zwecklos ist und nur einem nichtigen Schein dienen kann.

Wie mein Herr und Heiland, als er alle Mittel der Verständigung erschöpft hatte, vor dem Gerichte verstummte, also verstumme auch ich, nachdem ich 4 Jahre vergeblich gearbeitet habe, die Gerichte des Landes zu einem verständigen Eingehen auf die Sache selbst, um welche es sich in allen meinen Streitschriften handelt, zu bewegen.

Ein Mann, der mir und meiner ganzen Sache völlig fremd ist, ein ernster und gelehrter Schriftforscher von europäischem Rufe, hat kürzlich folgendes öffentliche Urtheil über unsere Gerichte ausgesprochen: „Diese Richter, welche sich doch wenigstens in Mecklenburg noch christliche nennen, hätten nicht bloß Luther und seine besten Gehülfen, sondern auch unsern Herrn selber mit ihren Strafen belegt, und ihrem Sinn und Thun nach wäre niemals ein Christenthum in der Welt möglich geworden." (H. Ewald, An die evangelischen Gemeinden Hannovers S. 37). Wenn ein solches Wort über unseren mecklenburgischen Richterstand von einem gänzlich Unbetheiligten der evangelischen Christenheit öffentlich gesagt wird, dann ist es nicht wohlgethan, auf dem bisherigen finsteren Wege der Gewalt fortzugehen, dann ist es vielmehr die höchste Zeit, daß das große Unrecht, welches vor 5 Jahren geschehen ist, endlich gesühnt werde. Schon ist Sünde und Schuld in dieser Sache genug gehäuft, und Angst ergreift meine Seele, wenn ich denke, daß Jemand in Gefahr steht, sich in diese Ungerechtigkeit noch weiter zu verstricken.

Dieses hohe Gericht ist, nachdem das academische Gericht zwar die Nothwendigkeit einer Untersuchung anerkannt, die Führung derselben aber, weil es sich durch mich beleidigt glaubt, abgelehnt hat, gegenwärtig meine Obrigkeit, und ich will dieser meiner Obrigkeit meine Ehrerbietung dadurch bezeigen, daß ich die Wahrheit, welche mir mein Gewissen besiegelt hat, offen ausspreche. Sie, meine hochgeehrten Herrn, sind mit mir Glieder einer und derselben Christengemeinde, einer und derselben Abendmahlsgemeinschaft, und ich gedenke des Augenblicks, da wir mit einander stehen sollen vor dem höchsten Richterstuhl, um unser ewiges Urtheil zu empfangen. Der Sünde will ich mich nicht theilhaftig machen, daß ich meine Brüder nicht ermahnen sollte, so lange wir noch mit einander auf dem Wege sind. Ich bitte und beschwöre Sie insgesammt und Jeden insonderheit bei dem heiligen Leibe und Blute dessen, der für unsre Sünden in den Tod gegangen, beschweren Sie Ihr Gewissen nicht, indem Sie auf der unheilvollen Bahn fortgehen, das christliche Wort in der noth-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0030

wendig gewordenen Vertheidigung der protestantischen Freiheit gegen die Gefahr eines neuen Papstthums zum Verbrechen zu machen, die Gemüther und Gewissen der Christen immer weiter zu verwirren und der Gemeinde des Herrn neues Aergerniß zu bereiten.

Rostock 6. Dec. 1862. M. Baumgarten.

II.

Dem Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst wird hierdurch eröffnet, daß die von ihm geschehene Ablehnung der wider ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Preßvergehen, durch das von ihm in seiner vorgestrigen Erklärung Vorgebrachte völlig ungerechtfertigt und demnach unbeachtlich ist und er nunmehr unter dem Nachtheile der Holung zu dem Zwecks seiner Vernehmung auf

Dienstag, den 16. dieses Monats, Morgens 11 Uhr

anberaumten Termine auf hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei, nach Abends zuvor geschehener Meldung, hierdurch vorgeladen wird.

Uebrigens bleibt ihm unverhalten, daß die in seinem Vortrage sich findenden Bemerkungen, er habe „unter der unprotestantischen Verfinsterung unseres Richterstandes gelitten", die gegenwärtige Untersuchung „könne nur einem nichtigen Schein dienen", „es sei nicht wohlgethan, auf dem bisherigen finsteren Wege der Gewalt fortzugehen", „schon sei Sünde und Schuld in dieser Sache" — „diese Ungerechtigkeit" — genug gehäuft, sowie die Hinweisung auf die Beschwerung der Gewissen der Mitglieder hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei durch „Fortgehen auf der unheilvollen Bahn" und auf die „Gefahr des neuen Papstthums" — respve unangemessene Einstreuungen und beleidigende Invectiven gegen die wider ihn thätig gewordenen Gerichte und kirchlichen Oberbehörden enthalten. Es wird ihm dieserhalb für diesmal ein ernstlicher Verweis ertheilt und daneben angefügt, daß er im Falle wiederholter constitutionswidriger Schreibart unfehlbar sofortige Beahndung zu gewärtigen hat.

Rostock, den 8. December 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Schwerinsche Justiz-Canzlei.

M. v. Liebeherr. Aug. W. Prehn.

An den Prof. a. D. Dr. Baumgarten hieselbst.

III.

Protocoll.

Rostock, den 16. Decbr. 1862

in Gegenwart des Herrn Justizraths Dr. Spangenberg, des Herrn Canzlei-Auditors von Both.

Der Verfügung vom 8. d. M. gemäß hatte sich heute nach vorgängiger gestriger Meldung — [3] actor. — gestellt der Pro-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0031

fessor a. D. Dr. Baumgarten von hier, seiner Angabe nach, 50 Jahre alt.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt seiner Vorladung de 3. hujus mensis ad (1) actor. ward dem Comparenten zunächst eröffnet:

daß nach dem Beschlusse des Gerichtes die Wiederaufnahme der gegen ihn vom hiesigen Universitätsgerichte, aus Anlaß der Druckschrift „Panier der Rettung" eingeleiteten, Untersuchung wegen der inzwischen nach §. 34, Abs. 1 des Gesetzes vom 4. März 1856 durch Verjährung erloschenen Strafbarkeit der in jener Brochüre etwa enthaltenen Preßvergehen cessiren solle; daß dagegen hiesige Großh. Justiz-Canzlei in dem Inhalte der ebenfalls in Berlin bei J. Springer 1862 erschienenen Druckschrift „An die Freunde, aus dem Gefängnisse" mehrfache Contraventionen gegen das vorgedachte Preßgesetz indicirt finde, und dieserhalb die Einleitung einer Untersuchung wider ihn, Comparenten, welchen die incriminirte Brochüre als deren Verfasser bezeichne, beschlossen habe.

Dem Professor a. D. Baumgarten ist sodann die ad (1) der jungirten Universitäts-Gerichts-Acten anliegende Druckschrift „An die Freunde, aus dem Gefängnisse" vorgelegt und seine Erklärung darüber erfordert, ob er deren Verfasser sei, event. ob dieselbe mit seinem Vorwissen gedruckt und veröffentlicht worden.

Comparent bejahete beide Fragen.

Weiter ward derselbe danach befragt, ob er die incriminirte Schrift, wie dies ihr Titel besage, in der That während der Strafhaft, welche er ausweislich der jungirten Untersuchungsacten des Universitätsgerichts wider ihn, wegen Preßvergehen de 1861 und de 1862 — in Gemäßheit des Erkenntnisses de publ. de 25. Juni d. J. ad (28) act. — während der Zeit vom 29. Juli bis 8. Septbr. d. J. erduldet, verfaßt und zur Veröffentlichung der Verlagshandlung in Berlin zugefertigt habe?

Comparent bejahete auch diese Frage mit dem Bemerken, daß die Druckschrift noch während seiner Haft im Buchhandel erschienen sein werde.

Es ist hienächst dem Professor Baumgarten eröffnet, daß vornämlich diejenigen Stellen der Druckschrift „An die Freunde ꝛc.", in denen das Gericht entweder an sich oder doch nach ihrem Zusammenhange mit dem sonstigen Inhalte der Brochüre strafbare Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse de 6. März 1856 indicirt finde, in der

Anlage A

dieses Protocolles zusammengestellt worden. Es sind diese incriminirten Stellen, unter Zurhandnahme und Vergleichung der Brochüre selbst, durch Vorlesung dem Comparenten bekannt gemacht, und ist ihm dabei unverhalten gelassen, daß anscheinend in den passus 1—14

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0032

gegen die kirchlichen Oberbehörden resp. der Vorwurf bewußter Ungerechtigkeit und gewaltsamer Durchsetzung ihrer amtlichen Maaßnahmen wider ihn, die Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, die Verspottung und Beschimpfung jener Behörden, sowie der Ausdruck der Verachtung gegen getroffene Einrichtungen der Landeskirche involvirt wären, — in den passus 15 bis 24 dagegen herabwürdigender Spott und Bezeigung von Verachtung oder Beimessung verächtlicher Gesinnungen und Handlungen wider die pag. 6 der qu. Schrift genannten Gerichte ausgesprochen worden, — endlich in den passus 25 bis 32 der Vorwurf einer Beugung des Rechts durch Pflichtwidrigkeiten, insbesondere durch bewußte Parteilichkeiten und Connivenz Seitens der gedachten Gerichte gegen administrative Willkühr-Maßregeln erkennbar worden.

Dem Professor Baumgarten ist sodann Folgendes zur Erwägung verstellt: nach Lage der concreten Sache, einen Theils in Berücksichtigung der Zahl der incriminirten Stellen und andererseits der ihm, dem Comparenten, zu gewährenden näheren Prüfung der Letzteren, erscheine es angemessen, wenn er sich schriftlich über die fraglichen Contraventionen äußere, resp. vertheidige, zu welchem Ende ihm das Gericht eine geräumige Frist einräumen werde. Dabei solle ihm, wie schon jetzt hervorgehoben werde, die erlaubte Vertheidigungsbefugniß in keiner Weise verkümmert, vielmehr im weitesten Umfange zugestanden sein; namentlich werde ihm auch rücksichtlich der Ausdrucksweise seiner Erklärungen, welche er zu seiner Vertheidigung nothwendig achten möchte, die freieste Sprache nicht verwehrt, wobei es sich indessen von selbst verstehe, daß er materiell und formell die für die Zwecke der Rechtfertigungsschrift gegebenen Grenzen nicht überschreite. In letzterer Beziehung müsse er vielmehr und namentlich auch aus Anlaß des unpassenden Inhalts seiner Anmeldung zum heutigen Termin — (3) actor. —, welcherhalb das Weitere vorbehalten werde, wiederholt auf die ihm durch das Decret vom 8. d. M. ad (2) gewordene Weisung nachdrücklich hingewiesen werden, und versehe sich das Gericht der desfallsigen künftigen Nachachtung seinerseits um so mehr, als er nach dem Standpunkte seiner intellectuellen Befähigung den richtigen formellen Weg zu seiner Vertheidigung wohl zu finden wissen werde.

Der Professor Baumgarten hat, nachdem das Protocoll bis hierher verlesen worden, nachstehende Erklärung selbst zu Protocoll gegeben:

> Da ich durch die obenstehende Bemerkung für meine weiteren Aeußerungen schließlich auf das Mandat vom 8. Decbr. d. J. verwiesen worden bin, so muß ich vor allem Weiteren erklären, daß mir durch den Inhalt dieses Mandats jede Aeußerung auf die vorgelegten incriminirten Stellen unmöglich gemacht worden ist. Wenn in dem angeführten Decrete mein Ausdruck „Gefahr eines neuen Papstthums", „Sünde und Schuld in dieser Sache", „diese Ungerechtigkeit" als beleidigende Invectiven be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0033

zeichnet sind, so kann ich über den Sinn der incriminirten Stellen schlechterdings keine Auskunft ertheilen, ohne der angedroheten Poen der hohen Justiz-Canzlei zu verfallen. Ich spreche von Gefahr eines neuen Papstthums, nachdem zwei evangelische theologische Facultäten bewiesen haben, daß in der mecklenburgischen Landeskirche ein Consistorialerachten maßgebend geworden ist, welches die beiden protestantischen Grundprincipien verletzt, nachdem zwei anerkannte Kanonisten öffentlich bewiesen haben, daß die academische Lehrfreiheit in der mecklenburgischen Landeskirche unbedingt gebrochen ist. Ich spreche von dieser Gefahr, nachdem vor Jahr und Tag hier in Mecklenburg eine Schrift erschienen ist, unter dem Titel „zur Enthüllung des mecklenb. Papstthums", welche Schrift weder verboten, noch criminalrechtlich verfolgt worden ist, und ohne daß die kirchlichen Oberbehörden im Stande gewesen sind, die in jener Schrift veröffentlichten Thatsachen rein willkührlicher Maaßnahmen in kirchlichen Dingen zu widerlegen. Ich spreche von der Gefahr eines neuen Papstthums, nachdem die jüngsten Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages mehrfach und laut gegen hierarchische Uebergriffe in unserer lutherischen Landeskirche sich beschwert haben. Ich behaupte, daß Sünde und Schuld in dieser Sache genug gehäuft ist, nachdem zwei erklärte Freunde des Consistorialraths Krabbe privatim und öffentlich erklärt haben, daß Krabbe sich an mir versündigt hat; und doch hat Krabbe nach jenen Erklärungen seiner Freunde den gräßlichen Vorwurf des ungescheueten geflissentlichen Eidbruches wider mich noch dreimal öffentlich wiederholt. Die Ungerechtigkeit ferner, welche ich meine, ist, wie ich unzählige Male gesagt habe, diese, daß ich öffentlich und officiell als fundamentaler Häretiker und Eidbrüchiger verurtheilt worden bin, ohne gehört worden zu sein. Ferner hat das hohe Gericht in dem angeführten Decret mir eine einfache und nothwendige Uebung der Christenpflicht zur Sünde gemacht, indem dasselbe mir die Bitte, die Gewissen nicht zu beschweren, verwiesen, und die Wiederholung einer solchen Bitte verpönt. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn das hohe Gericht auf dem Wege vorgeht, den die Gerichte des Landes in der Behandlung der kirchlichen Streitschriften in den letzten Jahren betreten haben, dasselbe ein Unrecht begehen wird. Wenn ich als Christ meine Mitchristen in solcher Gefahr erblicke, so bin ich verpflichtet, davor alles Ernstes zu warnen; nichts Anderes habe ich gethan, und ausdrücklich das mich bestimmende Motiv in der christlichen Sprache hinzugefügt. Das Gericht stellt sich außerhalb des Christenthums — Gerichtswegen ist Comparent im Dictat mit der Bedeutung unterbrochen, sich aller Bemerkungen zu enthalten, welche Invectiven gegen das Gericht darlegen möchten.

Der Comparent fährt fort:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0034

— — — wenn es eine nothwendige, eine den Umständen nach nothwendige und gebotene Uebung der christlichen Bruderpflicht mir als Sünde anrechnen will. Die Sache, welche ich in meinen Schriften vertrete, kann und darf ich nie anders erörtern und vertheidigen, als im steten Hinblick auf die heiligsten Güter, für welche wir Alle verantwortlich sind; so lange ich in dieser Beziehung nicht die vollste Freiheit, welche mir durch das Decret vom 8. December d. J. abgeschnitten ist, wieder erlange, bin ich außer Stande, mich über die vorgelegten Stellen der Druckschrift zu erklären.

Da ich in jenem mehrangeführten Decrete auf das Gesetz vom 2. Februar 1792 verwiesen worden bin, so bemerke ich, daß in diesem Gesetze ausdrücklich die Wahrheit als die erste und letzte Regel aufgestellt ist, daß ausdrücklich hier bestimmt ist, es wären selbst empfindliche Vorwürfe, Beschwerden und Beschuldigungen statthaft, nur müßten sie in derjenigen gemäßigten Schreibart verfaßt sein, daß man erkennen könne, nicht Haß, Feindschaft und Rachsucht seien die Triebfeder, sondern Recht, Wahrheit, Beförderung der Justiz und des Gemeinenbesten. Ich bin mir bei meiner Erklärung vom 6. d. M. keiner anderen Motive, als der genannten, bewußt, und glaube daher, daß meine genannte Erklärung im vollen Einklange mit jenem Gesetze steht.

Nach diesen Bemerkungen muß ich beantragen, daß das hohe Gericht den mir im Decrete vom 8. Decbr. d. J. ertheilten Verweis nebst der angefügten Bedrohung zurücknehme.

Vorgelesen, genehmigt, fügte der Professor Baumgarten seinem Dictate noch hinzu:

Zunächst bemerke er rücksichtlich der ihm pag. 14 gewordenen gerichtlichen Bedeutung, daß er sich bei vorstehendem Dictate in der Uebung seines Vertheidigungsrechtes befunden und glauben müsse, daß er für solche die vollste Freiheit ansprechen müsse.

Sodann wiederhole er hier resultatweise, daß ihm die Abgabe einer Erklärung und Rechtfertigung bezüglich der Anlage A. dieses Protocolles nicht eher möglich sein werde, als bis eine gewierige Entscheidung auf seine vorstehende Repräsentation erfolge. Im Uebrigen finde er es für nothwendig, die letztere annoch zu vervollständigen, und bitte er, ihm zu dem Ende eine Frist zu gewähren, auch ihm die abschriftliche Mittheilung der Anlage A. dieses Protocolles gleichzeitig zu concediren.

Dem Comparenten ist die Resolution auf seinen vorstehenden Antrag zugesichert, und hat er demnächst auf Befragen bemerkt, daß er bisher beim Universitätsgerichte hieselbst in den Jahren 1858, 1859 wegen der Brochüre „eine kirchliche Krisis in Mecklenburg ꝛc." und in den Jahren 1861 und 1862 wegen der Brochüre „der kirchliche Nothstand in Mecklenburg", endlich beim hiesigen judicio mixto

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0035

wegen einer an den Consistorialrath Krabbe erlassenen Adresse in Untersuchung gewesen ist.

In erster Untersuchung sei er von der Instanz und in der letztgedachten rein freigesprochen; in der Untersuchungssache de $18^{61}/_{62}$ wegen der Brochüre „der kirchliche Nothstand" und „Soll die mecklb. Landeskirche zu Grunde gehen?" sei — cfr. [28] actor. junctor. — seine Verurtheilung zu Gefängniß und Geldstrafe erfolgt, welche letzteren Strafen von ihm verbüßt worden.

Hierauf ist mit Entlassung des Comparenten geschlossen.

In fidem
H. Hesse.
Justizcanzlist.

Anlage A.

1. pag. 2. initio. „Die ganze deutsche Christenheit schrie auf über solchen Gewaltact in einem protestantischen Lande, und weil ich überzeugt bin, daß ein solches tumultuarisches Verfahren ꝛc."
2. p. 3. in medio. „um eine in ihrem eigenen Namen und in ihrer eigenen Mitte geschehene offenkundige und durch Nichts zu entschuldigende Missethat zu sühnen."
3. p. 11. in med. „Ich muß demnach wohl annehmen, daß auch den Gerichten diese Sache (i. e. die Entlassung) ungefähr so erscheint, wie sie mir immer vorgekommen ist, nämlich als ein so nacktes, schamloses Ding, daß man es nicht nennen, noch berühren kann, ohne daß in jedem richtigen Menschen alle inneren Elemente in Aufruhr gerathen."
4. p. 20. in med. „schwere Sünden, Schulden und Schanden in Thun und Lassen liegen auf der mecklb. Landeskirche. Das aber weiß jeder Christ, daß öffentliche Sünden und Missethaten in der Kirche sich nicht verziehen ꝛc."
5. p. 26. supra. „daß sie sich dazu hergeben, die öffentlichen Sünden und Schanden jener in Schutz zu nehmen."
6. p. 26. erga finem. „in dem neu errichteten Papstthume — Wo diese infernale Macht ihren finsteren Thron aufschlägt" — „in dem trüben Dunstkreis jener unheimlichen Macht."
7. p. 27. ergo fin. „denn seitdem weiß die evangelische Christenheit, daß in Mecklenburg das Papstthum restaurirt ist."
8. p. 28. oben: „ein Kirchenregiment, welches sich mit den unzweideutigen Merkmalen päpstlicher Anmaßung bekleidet hat."
9. p. 28. erga fin. „Wir drei Theologen, die wir vor Jahren ohne jegliche Rechtsform im Wege der Willkühr und Gewalt aus unserer Laufbahn gestoßen sind."
10. p. 28. i. m. „unter uns aufgerichteten Papstthum."
11. p. 29. erga medium. „die päpstliche Anmaßung und Gewalt hat ihre finsteren Schatten über unser Land ausgebreitet."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0036

12. p. 30. i. m. „denn jene Verfügung der Gewalt über mich“ — „Verhängniß, welches die Gewalt über mich verfügt.“
13. p. 31. initio. „ich habe untersucht das Arsenal der Willkühr und Gewalt und habe gefunden, daß es groß und reichlich versehen ist.
14. p. 40. i. m. „noch heute besteht unter uns dieser Kirchengötzendienst; er ist aber heute noch viel seelengefährlicher, denn jemals, weil zu den vieren noch ein fünfter oberster Kirchengötze hinzugekommen, nämlich das pseudo-lutherische Papstthum.“

---

15. p. 8. erga fin. „Ganz beiläufig ist wohl einmal von dem Vorhandensein eines vermeintlich protestantischen Rechts bei den Inculpaten die Rede, aber, wie vom Dreifuß herunter, mit verächtlicher Geringschätzung.“
16. p. 10. i. f. p. 11. „Das höchste, was ich habe erreichen können, ist dieses, daß die Gerichte mir dann und wann den Brocken hinwarfen: „„Inculpat ist in der festen Ueberzeugung, daß ihm Unrecht geschehen““.“
17. p. 12. init. „Schon vor Jahren hat ein Mann aus dem mecklenb. Volke geschrieben, daß in dieser Thatsache eine Ungerechtigkeit liege, könne ein Knecht begreifen. Die Großherzogl. Justizcanzlei zu Güstrow wird doch selbstverständlich den Knechten nicht nachstehen wollen.“
18. p. 19. init. „aber alle meine jahrelange, straff gespannte Anstrengung ist gewesen, wie die Predigt vor den Ohren „„einer tauben Otter“.“
19. p. 20. erga fin. „aber wenn ich vor mecklenb. Richtern stehe, die nach der OAOrdnung Christen sein sollen, wenn ich mich vor diesen Richtern auf die heil. Schrift — berufe, so darf ich verlangen, daß man eine solche Berufung nicht mit epicureischer Sicherheit und Ironie abweise.“
20. p. 22. erga fin. „Ich meine, wer einen ordentlichen Confirmationsunterricht genossen hat, dem muß dies Alles sehr klar sein. Meine Richter haben es aber nie begriffen.“
21. p. 23. i. m. „Hilft Alles Nichts, der gewöhnliche Sprachgebrauch befiehlt, „„der Jude wird verbrannt““.“
22. p. 25. erga fin. „Gleich beginnt die Jagd auf Injurien.“ „O, diese feinen Menschenkenner.“
23. p. 26. supra. „„Sie wissen nicht, was sie thun“, die in Dingen von so hoher Wichtigkeit, mit so unklaren und verwirrten Gedanken das Recht handhaben.“
24. p. 29. „Wenn es nun aber“ bis „Jurisprudenz bedarf.“

---

25. p. 11. i. m. „Jetzt aber leisten alle Gerichte den Denunciationen aus dem Ministerium des Innern unbedenklich Folge, und wenn sie dann an die rechte Thür kommen, welche in die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0037

Untersuchung hineinführt, so scheuen sie sich, diese Thür zu öffnen, und suchen lieber eine Nebenthür."

26. p. 19. i. f. 20. „ich frage Sie, meine Herren auf den hohen Stühlen, ich frage Sie vor dem Angesichte Gottes und vor den Ohren der Christenheit, woher haben Sie die Vollmacht, meine reinsten Gesinnungen, meine lautersten Absichten in böse Gedanken zu verkehren? Woher haben Sie die Befugniß, meine pflichtmäßigen Worte mir im Munde umzudrehen? Wahrlich, das ist nicht das Richten, das Ihnen geboten ist, sondern das ist das Richten, welches Christus, der Herr und höchste Richter verboten hat, wenn er sagt: „Richtet nicht, so werdet Ihr nicht gerichtet"."
27. p. 22. supra. „die Gerichte haben wider alle meine Beweise und Proteste beleidigende, beschimpfende Absichten in meine Seele hineininterpretirt.
28. p. 24. 25. verb. „Warum hat das academische Gericht" bis „„zweierlei Maß ist dem Herrn ein Gräuel"", sagt die Schrift."
29. p. 26. supra. vide oben sub 5.
30. p. 28. 29. verb. „Weil aber die Gerichte" bis „vollständig geführt."
31. p. 29. erga finem. „die letzten Instanzen haben geredet" bis „Helfershelfer."
32. p. 39. oben „daß meine Gefangenschaft in der That ein Erleiden der Gewalt um der Wahrheit willen ist."

An den Prof. a. D. Dr. Baumgarten hieselbst.

IV.

Dem Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst wird in Untersuchungssachen wider ihn, wegen Preßvergehens, hierdurch eröffnet, daß, da er sich eine Vervollständigung seiner zum abschriftlich beikommenden Protocolle de 16. d. M. erhobenen Repräsentation wider die Verfügung vom 6. d. M. — welche Vervollständigung ihm übrigens ohne Fristertheilung unbenommen bleibt — vorbehalten hat, zur Zeit die Resolution über jene Repräsentation annoch ausgesetzt bleiben muß.

Dagegen ist seine Ablehnung, vor solcher Bescheidung auf die gedachte Vorstellung sich über die incriminirten Stellen der Druckschrift „An die Freunde ꝛc." zwecks seiner Rechtfertigung zu äußern, nicht motivirt, da in dem von ihm Vorgebrachten überall kein Hinderniß für seine erlaubte Vertheidigung zu befinden, eine somit durch die Sachlage nicht gebotene Sistirung des Fortganges der Untersuchung aber ungerechtfertigt erscheint. Demnach wird ihm hiemit resp. aufgegeben und freigelassen, nunmehr dasjenige, was er zu seiner Rechtfertigung bezüglich der in der Anlage A. des Protocolles vom 16. d. M. verzeichneten Stellen seiner vorberegten Druckschrift vorzubringen gemeint ist, binnen 6 Wochen zu den Acten einzureichen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0038

widrigen Falls er damit ausgeschlossen und angenommen wird, daß er zu seiner Rechtfertigung Nichts weiter vorzubringen hat.

Rostock, den 17. December 1862.

Großherzoglich Mecklb. Schwerinsche Justiz-Canzlei.

M. v. Liebeherr. A. W. Prehn.

V.

Nachdem ich nunmehr in dem Termine am 16. Dec. v. J. die Anklagen, auf welche dieses hohe Gericht seine Untersuchung wider mich richten will, vernommen und sowohl aus diesen Anklagen wie aus den Decreten vom 8. und 17. Dec. v. J. den Standpunkt dieses Gerichtes in der vorliegenden Sache erkannt habe, ist es mir zur Pflicht geworden den gehorsamsten Antrag zu stellen:

das Hohe Gericht wolle diese wider mich eingeleitete Untersuchung fallen lassen.

Dieses verehrliche Gericht hat in meiner kleinen Schrift aus dem Gefängniß nicht weniger als 32 Stellen incriminirt, es findet in diesen 32 Stellen die Wahrscheinlichkeit einer Injurie gegen hohe Kirchen- und Staatsbehörden. Das Gericht geht von der Voraussetzung aus, daß ich eine 6wöchentliche Haft wegen Preßvergehens mit Recht erlitten habe und dasselbe legt augenscheinlich Gewicht darauf, daß ich die incriminirte Schrift eben während dieser Haft verfaßt habe. Ein Mann, der unter einer gerechten Strafe wegen seiner Sünde leidet und dem man zutraut, daß er in eben diesem Zustande dieselbe Sünde in erhöhtem und erweiterten Maße begeht, muß nach allgemein sittlichem Urtheil ein vollkommen gesetz- und ruchloser Mensch sein. Indem also das Gericht die Möglichkeit oder vielmehr Wahrscheinlichkeit einer 32fachen Injurie unter den bezeichneten Umständen von mir supponirt, stellt es das Bild eines verhärteten Sünders auf. Es muß sich also dem Gerichte, ehe es diese enorme Anklage hat wider mich erheben können, zuvor das Bild meiner wirklichen sittlichen Persönlichkeit gänzlich verdunkelt haben. Es kommt hinzu, daß ich mich in meiner incriminirten Schrift auf das Höchste und Heiligste, was es in der Christenheit giebt, mit allem Nachdruck, dessen die deutsche Sprache fähig ist, berufen habe. Da nun doch nicht bei einer und derselben That ein heiliger und ein böser Geist zugleich den Thäter regieren kann, so muß das Gericht, ehe es jene entsetzliche Anklage wider mich erhoben, das Alles, was außer jenen 32 incrimirten Stellen in meiner Schrift enthalten ist, für frommen Schein und Heuchelei gehalten haben.

Von meinem eigenen Bewußtsein will ich absehen, aber auf das Urtheil der rostocker Gemeinde muß ich hinweisen. Sie hat meine incriminirte Schrift auch gelesen, sie hat darin nicht ein sündhaftes Pasquill erkannt, sondern die Stimme eines protestantischen Zeugnisses, sie hat solches auch öffentlich zu erkennen gegeben, indem sie am Tage meiner Entlassung aus dem Gefängniß vor meinem Hause

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0039

dicht neben der Großherzoglichen Justizcanzlei mit mehreren Tausend Stimmen das Lutherlied gesungen und meine geistliche Ansprache mit Andacht angehört hat. Ich berufe mich ferner auf das Urtheil der gesammten deutschen Christenheit, welche eine solche Supposition, die das hohe Gericht in seiner wider mich erhobenen Anklage aufstellt, mit meinem offenkundigen Charakter für unvereinbar hält. Man könnte nun sagen, daß ich durch die mir eröffnete Rechtfertigung die Möglichkeit besitze, wenn das von dem Gericht supponirte Bild meiner sittlichen Persönlichkeit unrichtig sei, diese Unrichtigkeit nachzuweisen. Aber zuerst bestreite ich dem Hohen Gerichte durchaus die Berechtigung, ein solches Bild meiner sittlichen Persönlichkeit von vornherein zu supponiren, welches mit meiner ganzen notorischen Vergangenheit im strictesten Widerspruch steht und finde mich durch eine solche Aufstellung von vornherein auf das Allertiefste gekränkt. Sodann weiß Jeder, wie unzulänglich die Mittel unseres Inquisitionsverfahrens sind, um ein irgendwie präoccupirtes Urtheil in einer Sache, wo Alles an der Entscheidung hängt, ob bonus oder malus animus vorhanden ist, gründlich zu beseitigen.

Sowie sich die Anschauung meiner sittlichen Persönlichkeit dem Hohen Gericht von allem Anfang her verdunkelt haben muß, eben so wenig kann das Gericht bei der wider mich eröffneten Anklage eine Anschauung von denjenigen kirchlichen Thatsachen, auf welche meine Schrift sich bezieht, gehabt haben. In der Anlage A. zu dem Protocoll vom 16. Dec. v. J. hat das Gericht sub 4. eine Stelle meiner Schrift incriminirt, indem es den Ausdruck „diese Sache“ durch den Zusatz „i. e. die Entlassung“ interpretirt. Nicht ohne das allerhöchste Erstaunen habe ich diese Interpretation angehört und gelesen. Ich spreche an der angeführten Stelle eine Seite lang von der mich aufs Tiefste kränkenden Thatsache, daß die Gerichte sich in allen jahrelang geführten Verhandlungen beharrlich geweigert haben, den eigentlichen cardo causae, die Verurtheilung eines in der Christenheit als gläubig anerkannten Theologen auf fundamentale Häresie und Eidbruch ohne Gehör und Verhandlung auch nur einmal mit Namen zu nennen; ich beschwere mich darüber, daß die Gerichte, wenn sie nicht umhin können, auf diese unerhörte Thatsache hinzuwinken, immer euphemistische Umschreibungen gebrauchen. Und nun muß ich es erleben, daß dieses Gericht eben an dieser Stelle eine Injurie indicirt findet, indem es meinen Ausdruck gegen meine ausdrückliche Erklärung auf Etwas bezieht, von dem ich ausdrücklich nicht gesprochen zu haben versichere, und durch diese Erklärung von vornherein meinen Worten einen Sinn unterlegt, gegen den ich an jener ganzen Stelle mich auf das Bestimmteste verwahre. Ich behaupte, wenn das Gericht bei meinen höchst klaren und deutlichen Worten einfach stehen bleibt, so wird es nicht möglich sein, an jener Stelle den Schein einer Injurie zu entdecken. Ueberhaupt aber vergißt das Gericht ganz und gar, daß meine Schrift sich über notorische Thatsachen innerhalb unserer Landeskirche ausspricht, über welche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0040

das Urtheil der Wissenschaft und der evangelischen Christenheit längst fixirt ist, in Bezug auf welche ich Nichts gethan habe, als dieses Urtheil zu resumiren. Außer den von Kliefoth und Vilmar redigirten giebt es kein namhaftes kirchliches Journal mehr, welches sich nicht scharf und vernichtend über die kirchlichen Zustände und Vorfälle in Mecklenburg vernehmen läßt, selbst die hengstenbergische K. Z., selbst die rudelbachsche Zeitschrift, ja selbst die katholischen historisch-politischen Blätter machen davon keine Ausnahme. Im ganzen Lande ist seit Jahren ein allgemeiner theils geheimer theils immer offenbarer werdender Unwille gegen hierarchische Doctrinen, Tendenzen und Anmaßungen. Indem nun das Hohe Gericht meine auf diese notorischen und hinlänglich abgeurtheilten Thatsachen bezüglichen Aeußerungen sämmtlich als indicirte Injurien zu behandeln sich anschickt, muß dasselbe die in unserer jüngsten Kirchengeschichte geschehenen Aergernisse als wohlgethan ansehen. Dieses apriorische gänzliche Absehen von dem allgemein und genugsam constatirten wissenschaftlichen und kirchlichen Urtheil über die Gegenwart unserer Landeskirche kann bei einer gerichtlichen Procedur gegen eine auf diese Kirchenzustände bezügliche Schrift nimmermehr zu etwas Guten führen.

So gewichtig alle diese Bedenken an sich sind und so ernstlich sie auf den einzig richtigen Weg hinweisen, den, wie ich schon vor 4 Jahren gezeigt, der römische Proconsul Gallio einschlug; so weiß ich doch aus trauriger Erfahrung, daß man sich mit der stricten Verweisung auf das Preßgesetz von 1856 gegen dieselben zu verschließen pflegt. Ich muß aber wiederholen, daß auch das jüdische Synedrium bei der Verurtheilung Christi und der Apostel, daß auch die Verfolgung der Hexen, daß auch die spanische Inquisition sich auf den geschriebenen Gesetzesbuchstaben berufen. Ich habe gefunden, daß diese bequeme Berufung auf das Preßgesetz in den hier vorliegenden Fällen mit einem zwiefachen schweren Irrthum verbunden ist.

Das Preßgesetz ist ein einzelner Theil in dem gesammten Rechtsbestande unseres Landes. Nun ist die Jurisprudenz, auf welcher die richterliche Thätigkeit, die Anwendung der Gesetze auf concrete Fälle, beruht, eine Wissenschaft und demnach vermöge ihres wissenschaftlichen Charakters darauf angewiesen, sowohl bei Heranziehung und Auslegung der Gesetze das Ganze des Rechtsbestandes, als auch bei Beurtheilung der concreten Thatsachen den Zusammenhang, in welchem sie stehen, ins Auge zu fassen. Es ist demnach unwissenschaftliche Empirie und Atomistik, sowohl ein einzelnes Gesetz ohne Beziehung auf das ganze System der Gesetzgebung zu isoliren, als auch Thatsachen außerhalb des Complexes ihrer Genesis und ihrer Consequenzen zu betrachten. Ich behaupte deshalb, es ist durchaus unjuristisch, in Bezug auf die gerichtliche Verfolgung der in den letzten Jahren aus der mecklenburgischen Landeskirche hervorgegangenen Streitschriften sich lediglich bei der Berufung auf das Preßgesetz zu beruhigen. Das Preßgesetz kann nach richtigen wissenschaftlichen Principien nur an dem Orte in Betracht kommen, wohin es nach dem ganzen System

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0041

unserer Gesetzgebung gehört. In Ansehung derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf die Kirche und ihre Behörden beziehen, setzt das Preßgesetz den normalen Bestand und die Integrität unserer lutherischen Landeskirche voraus, also die Geltung der beiden Fundamentalgesetze, der Kirchen- und Consistorial-Ordnung, und die Geltung der Bekenntnißschriften. Nun ist es durch wissenschaftliche Autoritäten von unbestrittenem Ansehen seit Jahren bewiesen, daß jene beiden Grundgesetze unserer Landeskirche in einem der ganzen evangelischen Christenheit vorliegenden Fall gebrochen sind, daß die beiden Grundprincipien unseres landeskirchlichen Bekenntnisses bei demselben Ereigniß verletzt worden sind. Wenn es sich nun um Schriften handelt, welche gegen jene offenkundige Zerstörung der gesetzlichen Grundlage aller unserer öffentlichen Verhältnisse das protestantische Recht geltend machen, so kann es doch unmöglich die Aufgabe der Gerichte sein, von jenen gesetzlichen Fundamenten, auf denen auch das Preßgesetz ruht, abzusehen und so zu handeln, als ob es bei uns keine andere gesetzliche Norm für kirchliche Schriften gebe, als das Preßgesetz. Eine solche richterliche Anschauung beruht auf einer unwissenschaftlichen Isolirung eines einzelnen Gesetzes, welche den organischen Zusammenhang des gesetzlichen Rechtsbestandes unseres Landes gänzlich aus den Augen verliert.

Daß übrigens mit der einfachen Verweisung auf das Preßgesetz die Verfolgung meiner kirchlichen Streitschriften keineswegs gerechtfertigt ist, dafür habe ich auch einen sehr einleuchtenden praktischen Beweis. Ich frage: warum ist denn das Preßgesetz noch niemals zu meinem Schutz in Anwendung gekommen? Jedermann weiß, daß gegen mich weit ärgere Dinge gedruckt worden sind, als ich jemals über irgend Einen meiner Widersacher ausgesprochen habe. Und doch hat das Preßgesetz in all diesen Jahren gegen die über meinen Namen ausgegossenen Lästerungen niemals seine schützende Kraft gezeigt, weder ex officio, als ich noch mein Lehramt verwaltete, noch später, als ich selbst genöthigt wurde, eine Injurienklage gegen den C. R. Krabbe anzustellen. Ich habe kein Recht, von dem Hohen Gericht die Beantwortung dieser Frage zu verlangen, aber das Recht habe ich doch, dieses Gericht dringend zu bitten, sich selbst diese Frage alles Ernstes vorzulegen, und vor sich selber diese Frage gründlich und vollständig zu beantworten, ehe es in der eingeleiteten Untersuchung einen Schritt weiter zu thun sich entschließt.

Der zweite schwere Irrthum, der sich bei der Anwendung des Preßgesetzes auf meine kirchlichen Streitschriften herausgestellt hat, ist dieser: man geht von der Voraussetzung aus, daß die Uebertretungen des Preßgesetzes mit Sicherheit jedesmal an dem formellen Charakter der vorliegenden Worte und Sätze zu erkennen seien. Man sieht die Angaben des Preßgesetzes über Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, über Ausdrücke der Verachtung u. d. g. als sichere Fingerzeige an, welche ohne Weiteres alle diejenigen Stellen in Druckschriften treffen, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch einen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0042

solchen Inhalt zu haben scheinen. Dadurch wird das Verfahren wiederum ein äußerliches und mechanisches, welches in Anwendung auf solche kirchliche Schriften, die nicht sowohl vorhandene Irrthümer als vielmehr offenbare Verkehrtheiten ins Auge fassen, eine nothwendige Lebensäußerung der protestantischen Kirche zum Verbrechen stempeln muß. Jedes Preßgesetz findet erst Anwendung, wenn unabhängig vom Preßgesetz in einer Druckschrift das Indicium einer Injurie constatirt ist, aber ob ein Wort oder ein Satz die injuriöse Beimessung verächtlicher Gesinnung enthält, oder vielmehr ein gerechter heilsamer Tadel ist, darüber kann das Preßgesetz Nichts bestimmen, sondern das ist Sache des Richters, der die wissenschaftliche Befähigung besitzen muß, den ethischen Unterschied zwischen Jus und Injuria rein und sicher zu vollziehen. In dem Gebiete der kirchlichen Presse ist diese Voraussetzung darum um so nothwendiger, weil es sich hier überall um den Kampf der höchsten inneren Gegensätze handelt und daher jede bloß äußerliche und formelle Anschauung nothwendig immer das Rechte verfehlen muß. Indessen bedarf es doch auch hier nur der Uebertragung derjenigen ethischen Grundgedanken, welche bereits das Corpus juris über die Natur der Injuria aufgestellt hat. Wenn das Corpus juris sagt: facere injuriam nemo potest, nisi qui scit, se injuriam facere, so verlangt das Recht, daß der Richter, ehe er die Injurie für indicirt erachtet, zuvor sich in das sittliche Gesammtbewußtsein des Handelnden versetzt haben muß. Wenn ferner dasselbe Recht die wichtige Regel giebt: eum qui nocentem infamaverit non esse bonum aequum ab eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et expedire et oportere, so verlangt das Recht von dem Richter, daß er sich eine selbstständige Ueberzeugung über die Nocentes und Innocentes gebildet haben und daß er eine innere Anschauung von diesem Oportere und Expedire besitzen müsse. Dies nun angewandt auf die kirchliche Presse ergiebt sich, daß, wer nachweisen kann, daß er bei einem scheinbar injuriösen Ausdruck sich so wenig eines Unrechtes bewußt gewesen, daß er vielmehr aus reinstem Wissen und Gewissen etwas Gutes gethan, nämlich eine nothwendige und heilsame Wahrheit gesagt zu haben sich bewußt ist; ferner wenn Jemand darthun kann, daß er seinen Tadel gegen diejenigen gerichtet habe, welche in der Kirche den Frieden stören und das Heil der Seelen hindern, ein Solcher unmöglich dem richterlichen Spruche verfallen kann. Wenn nun aber gar allgemein kundlich vorliegt, daß man von Jemandes Gesinnung nichts Anderes vorauszusetzen berechtigt ist und daß andererseits die Schädlichkeit der von einem scharfen Tadel Getroffenen keinem Zweifel mehr unterworfen ist, so darf ein Solcher verlangen, mit der Anwendung des Preßgesetzes unverworren zu bleiben, weil die Supposition von Injurien mit einem öffentlich anerkannten Thatbestande in Widerspruch ist. In diesem Falle befinde ich mich. Ich rufe mein ganzes öffentliches Leben, Wirken und Leiden zum Zeugniß dafür auf, daß ich niemals darauf ausgegangen bin, gegen Jemand

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0043

Haß und Verachtung zu erregen, sondern bei Allen, mit denen ich in Berührung gekommen, habe ich den Frieden und die Besserung der Seelen gesucht; wer irgend Etwas Anderes von mir weiß, der mag auftreten. Und daß unser gegenwärtiges Kirchenregiment heillosen Schaden stiftet, das ist das Urtheil der gesammten evangelischen Christenheit. Ich will mich begnügen, mich auf ein allerneuestes Zeugniß zu berufen. Der Consistorialpräsident Dr. v. Harleß, früher ein großer Bewunderer Kliefoths, hat kürzlich in einer Schrift erklärt: „es hat mich gedrungen, frank und frei herauszusagen, an welchem Abwege und vor welchem Abgrunde wir uns befinden". Und fragt man ihn, welches ist diese Gefahr? so antwortet er: „wenn Amt und Regiment (in der Kirche) Anspruch macht, an sich selbst kraft göttlicher Stiftung Glaubensgehorsam beanspruchen zu dürfen, so ist solche unevangelische Anmaßung abzuweisen und Amt und Regiment des dem Evangelium gemäßen Rechtes verlustig gegangen zu erachten. Man macht die Gemeinde der Gläubigen irre, wenn man behauptet, dem Amt und Regiment komme an sich selbst kraft göttlicher Stiftung, Autorität und Anspruch auf Gehorsam zu". Jeder Kundige weiß, daß diese Worte nirgends so buchstäblich zutreffen, als bei unseren gegenwärtigen mecklenburg-schwerinschen Kirchenzuständen. Ja, mitten in diesem offenbaren Abfall von derjenigen Errungenschaft für welche die Väter Gut und Blut eingesetzt, befinden wir uns gegenwärtig hier zu Lande. In solchem Zustande hat jeder protestantische Christ Macht, Beruf und Recht, der angefochtenen Wahrheit beizustehen und das Feuer, wie Luther sagt, zu löschen. Dieses Recht muß einem Doctor der Theologie um so mehr zustehen, da derselbe, wenn er in solcher Noth schweigen wollte, sich seines öffentlichen Standes unwürdig machen würde. Nichts Anderes habe ich gethan und nichts Anderes werde ich thun, bis der großen Seelennoth und Finsterniß durch Gottes Arm wird Wandel geschafft sein. Ich kann nicht glauben, daß das Preßgesetz dazu gegeben ist, um das Brachium Saeculare gegen die in solchem Nothstande gebotene Vertheidigung der protestantischen Wahrheit aufzurufen. In diesem Falle würde das Preßgesetz nicht bloß über der Schrift, welche uns befiehlt, die Werke der Finsterniß zu strafen, und über den Bekenntnißschriften, welche uns anweisen, uns jeder hierarchischen Anmaßung zu erwehren, zu stehen kommen, sondern das Preßgesetz würde sogar die heil. Schrift und das lutherische Bekenntniß abrogiren. Diese Auslegung und Anwendung des Preßgesetzes von 1856 halte ich für illoyal und revolutionär.

Schließlich wage ich auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der es, abgesehen von dem Uebrigen, an sich selbst schon räthlich erscheinen lassen muß, daß das hohe Gericht von weiterer Verfolgung dieser Sache abstehe. Diese Hohe Justizcanzlei hat mir mitgetheilt, daß das academische Gericht und die Justizcanzlei zu Güstrow die Untersuchung über meine incriminirte Schrift abgelehnt haben aus dem Grunde, weil diese Gerichte in jener Schrift beleidigt zu sein glau-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0044

ben. Nunmehr hat dieses Hohe Gericht erklärt, daß es in meiner Schrift Beleidigungen gegen alle, Seite 6 dieser Schrift namhaft gemachten, Gerichte indicirt finde. Da nun an der bezeichneten Stelle auch die Großherzogliche Justizcanzlei zu Rostock aufgeführt ist, so kommt dieses Gericht bei weiterer Verfolgung der Sache in die Lage, in eigener Angelegenheit richten zu müssen, was ich mit der Würde dieses Hohen Gerichtes nicht in Einklang zu bringen weiß.

Ich hoffe, daß alle diese Erwägungen und Bedenken hinreichend sein werden, das Hohe Gericht für die Ueberzeugung zugänglich zu machen, daß ich unter den obwaltenden Umständen im Interesse der Justiz und im Hinblick auf die schon vorhandene Aufregung und Verwirrung der Gemüther den gehorsamsten Antrag mir zu stellen erlauben darf:

die Großherzogliche Justizcanzlei wolle beschließen die weitere Verfolgung dieser Untersuchung gänzlich zu sistiren.

Sollte jedoch das Hohe Gericht diesem Antrage nicht Folge geben, so muß ich vor allem Andern auf die bereits am 16. December v. J. zu Protocoll gegebene Repräsentation gegen das Mandat vom 8. December v. J. zurückkommen und dieselbe vervollständigen. Allem, was ich in dieser Absicht in dem gedachten Termin ausgeführt, inhärire ich auch jetzt, muß aber um somehr auf jene Beschwerde zurückkommen, da ich aus dem Decret vom 17. December v. J. ersehe, daß das Gericht in jenen meinen Bemerkungen überall kein Hinderniß für eine erlaubte Vertheidigung befindet. Ich muß gestehen, daß ich auch heute schlechterdings keine Möglichkeit absehe, wie ich meine incriminirte Schrift erklären und vertheidigen könne, so lange der in dem Decret vom 8. December ausgesprochene Verweis nebst der angefügten Bedrohung von Bestand bleibt. Aus diesem Grunde muß ich nunmehr meine Repräsentation auch auf das Decret vom 17. December ausdehnen, insofern das Gericht auf die von mir beantragte Aussetzung meiner Rechtfertigung nicht eingegangen ist.

Bereits seit reichlich 4 Jahren verhandle ich mit den Gerichten des Landes, und immer habe ich eine und dieselbe Sprache geführt. Da meine Sprache auf meiner innersten Ueberzeugung und Gesinnung beruht, so ist es mir auch moralisch unmöglich, sie zu wandeln. Da ich nun weiß, daß meine Sprache sich streng nach dem Typus der h. Schrift und unsers Bekenntnisses richtet, so bin ich auch darüber ganz sicher, daß meine Sprache in einem protestantischen Lande mindestens eine erlaubte ist. Während ich nun bisher bei meinen gerichtlichen Verhandlungen in dieser Beziehung keinen Anstand gefunden, hat die Hohe Justizcanzlei zu meiner tiefen Kränkung in meiner ersten Eingabe nicht weniger als 7 Ausdrücke mir ernstlich verwiesen und die Wiederholung derselben mit unfehlbar sofortiger Ahndung bedroht. Ich war bis dahin mit dem Gesetz vom 2. Februar 1792 unbekannt; bei dieser Gelegenheit habe ich jenes Gesetz eingesehen und zu meiner Beruhigung erkannt, daß ich überall nicht leicht in die Lage kommen kann, gegen dieses Gesetz zu pecciren, denn die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0045

hier ausgesprochenen Grundsätze sind meiner Seele tief eingeprägt. Ich kann daher auch die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Hohe Gericht, wenn es noch einmal meine gerügten und bedrohten Ausdrücke an diesem hier allein normirenden Maßstabe messen wird, den desfälligen Theil des Decrets vom 8. December zurücknehmen werde. Denn von Allem, was jenes Gesetz verbietet, „zur Sache nicht gehörende Ausschmückungen und Einmischungen", „persönliche Anzüglichkeiten und ehrenrührige Verunglimpfungen" findet sich in meiner Eingabe vom 6. December v. J. Nichts, dagegen ist dasjenige, was das Hohe Gericht beanstandet, hinlänglich durch die gesetzlichen Bestimmungen Nr. 2 und 4, auf welche ich bereits mündlich Bezug genommen, vollständig gedeckt. Mit Vorbeigehung derjenigen Ausdrücke, welche ich bereits durch Anführung der thatsächlichen Verhältnisse erklärt und gerechtfertigt habe, will ich hier das noch Uebrige in Erwägung ziehen.

Ich beginne mit dem Satze: „es ist nicht wohlgethan, auf dem bisherigen finstern Wege der Gewalt fortzugehen". Da ich aus den Anklagen Nr. 9. 12. 13. 32 ersehe, daß dieses Gericht in denjenigen Stellen meiner Druckschrift, wo ich gewisse kirchliche Maßnahmen als „Gewalt" bezeichne, Injurien indicirt findet, so muß ich vermuthen, daß dem Gericht der kirchliche Sprachgebrauch des Wortes Gewalt nicht gegenwärtig ist. Schon das alte Testament scheidet das geistliche und weltliche Reich, indem es die äußeren Machtmittel zur Förderung der geistlichen Dinge zurückweiset. Nicht durch „Gewalt" (nach dem Grundtext), sondern durch meinen Geist, spricht Jehova. Sach. 4, 6. Das neue Testament hat diese Scheidung noch weit strenger durchgeführt. Matth. 20, 25—27. Luk. 22, 25. 26. Joh. 18, 36. 1 Petr. 5, 3. 2 Kor. 10, 4. Nachdem Luther diesen in der römischen Kirche verdunkelten Unterschied wiederum in's Klare gebracht (s. III, 1296. XV. 2405. 2406. Anhang 152. I. 36. X. 244) hat die Conf. Aug. Art. XXVIII. diesen Unterschied zu einem protestantischen Grundsatz erhoben. Auf dieser Grundlage nennt die Kirche Gewalt jeden Gebrauch äußerer Mittel in geistlichen Dingen, welcher nicht auf der Voraussetzung des Geistes und Wortes ruht. So setzt die Conf. Aug. p. 29 menschliche Gewalt und Wort einander entgegen, so verwerfen die Art. Smalc. die Hinderung des kirchlichen Urtheils als päpstliche Gewalt und Tyrannei S. 350. 351. Ebenso stellt unsere Kirchenordnung F. 73 Gottes Wort und leibliche Gewalt einander gegenüber. Wenn ich nun diesen kirchlich sanctionirten Ausdruck auf gewisse allgemein bekannte kirchliche Maßregeln unter uns anwende, so thue ich weiter Nichts, als daß ich mich nach dem Gesetz vom 2. Februar 1792 „vor allen Dingen eines richtigen Ausdrucks befleißige". Meine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch ist geschehen nicht bloß ohne alle kirchliche Form, sondern mit Verletzung der Grundbedingungen aller kirchlichen Ordnung. Daß nun dessungeachtet diese Verurtheilung aufrecht erhalten wird, kann und darf in der protestantischen Kirche nicht anders als „Gewalt" genannt werden. Nun ist die Gewalt in der Kirche im-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0046

mer finster, denn sie kann ihr Thun niemals in dem Lichte des Geistes und Wortes darlegen und rechtfertigen. Ist doch auch bis auf den heutigen Tag das Votum des Oberkirchenrathes, durch welches das Consistorialerachten approbirt worden ist, nicht ans Licht gekommen. Wenn nun ferner die Reaction des kirchlichen Bewußtseins gegen eine solche in der protestantischen Kirche unerhörte Gewalt von den Gerichten als Injurie behandelt und verurtheilt wird, so kann ich dies nicht anders nennen als die Fortsetzung jenes finsteren Weges der Gewalt. Ich bemerke schließlich noch, daß der kirchliche Ausdruck Gewalt eine solche Anerkennung genießt, daß er sogar in der katholischen Kirche erlaubt ist. Der Advocat Antonio Moreno y Diaz zu Granada hat kürzlich seine Vertheidigung für den spanischen Märtyrer Matamoros mit dem Hinweise geschlossen, daß der Religion schwerer Eintrag geschieht, wenn man zu ihrer Vertheidigung Gewaltmittel anwende, da doch der Geist Gottes ihr alleiniger Erhalter und Schützer sei. Es ist nicht bekannt geworden, daß der spanische Gerichtshof diesen Ausdruck verwiesen und mit Strafen bedroht hat.

Wenn ich sodann von der „unprotestantischen Verfinsterung unseres Richterstandes“ rede, so spreche ich wiederum aus eigener Erfahrung und zwar in einer Sprache, welcher die ganze protestantische Christenheit das Zeugniß der Wahrheit nicht versagt. Als 600 Glieder der rostocker Gemeinde an den C.-R. Krabbe eine christliche Zuschrift gerichtet, haben drei Gerichte und drei andere Behörden des Landes in diesem Acte eine Injurie gefunden, bis die letzte Instanz erklärte, es sei diese Zuschrift eine völlig berechtigte Handlung protestantischer Christen. Ferner, wie oft habe ich es erlebt, daß den Gerichten diejenige Vertrautheit mit der biblischen und kirchlichen Sprache durchaus abgeht, welche, um kirchliche Streitschriften zu beurtheilen, unumgänglich nothwendig ist.

Wenn ich endlich sage, daß unter den gegebenen Umständen die gegenwärtige Untersuchung „nur einem nichtigen Scheine dienen könne“ so ist natürlich meine Meinung nicht, daß nicht dieses Hohe Gericht eben nach Erwägung der Einzelheiten das Strafmaß niedriger oder höher bestimmen werde. Aber ein solches Resultat der richterlichen Thätigkeit hat in Betracht der Wichtigkeit der Sache, um die es sich hier handelt, keinen Werth, denn die eigentliche Frage, ob die Kirchenbehörden ein schweres Unrecht begangen und der Christenheit ein großes Aergerniß gegeben und ich demnach mich in der berechtigten Vertheidigung des protestantischen Princips befinde, wird immer, so lange die Gerichte ihren bisherigen äußerlichen Standpunct nicht reformiren, zu meinem Nachtheil und zum Schaden des Protestantismus entschieden. Das ist es, was ich mit dem nichtigen Schein gemeint und habe damit nur ausgesprochen, wovon Jedermann von vornherein überzeugt ist. Es scheint mir im wohlverstandenen Interesse der Justiz, welches Interesse das Gesetz vom 2. Februar 1792 als ein berechtigtes Motiv von „empfindlichen Beschwerden, Vorwür-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0047

fen und Beschuldigungen" gelten läßt, begründet zu sein, wenn ich es vorziehe, eine bittere Wahrheit am rechten Orte und ehe es zu spät ist, freimüthig auszusprechen, als daß ich es erleben will, daß diese Wahrheit sich zur Unzeit auf ungehörige Weise Luft macht.

Soviel ich sehe, sind damit alle meine gerügten Ausdrücke nach der Regel der Wahrheit, welche das Gesetz vom 2. Februar 1792 aufstellt, vollkommen gerechtfertigt. Da nun aber diese gerügten Ausdrücke eben das und zwar vollständig umfassen, was in meiner Druckschrift incriminirt ist, so muß ich wiederholen, daß ich ganz außer Stande bin auch nur an meine Vertheidigung zu denken, so lange das Decret vom 8. December v. J. nicht aufgehoben ist.

Meine zweite Beschwerde ist diese. Indem die erwähnten Ausdrücke meiner Eingabe vom 6. December v. J. in dem Decret vom 8. December v. J. als theilweise beleidigende Invectiven gegen die Gerichte und kirchlichen Oberbehörden hingestellt und strafbar befunden sind, ist in der Hauptsache das Urtheil über meine incriminirte Schrift bereits gesprochen und vor aller Untersuchung das Erkenntniß schon abgegeben. In den sub Nr. 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 23. 32 incriminirten Stellen meiner Schrift ist weiter Nichts enthalten, als was ich in meiner Eingabe vom 6. December v. J. gesagt habe. Wenn nun das Gericht in meinen Aeußerungen vom 6. December eine beleidigende Absicht gegen Gerichte und Kirchenbehörden befindet, so bedarf es, um die vorliegende Sache abzuurtheilen, nur der Aufsuchung des betreffenden §. im Preßgesetz, um das Strafmaß zu bestimmen. Meine Vertheidigung kann darin keine wesentliche Veränderung bewirken. Wenn die unter uns vorhandenen selbstredenden Thatsachen nicht so viel Gewicht haben, daß ich jetzt straffrei von „Gefahr eines neuen Papstthums", von vorhandener „Sünde und Schuld", von einer geschehenen „Ungerechtigkeit", von „Gewalt in kirchlichen Dingen", von „unprotestantischer Verfinsterung des Richterstandes" vor diesem Gerichte reden darf, wenn ich in so ernsten Dingen, die das Gewissen von Tausenden berühren, nicht auf das christliche Gewissen meiner Richter hinweisen darf, wenn dieses Gericht in solchen schlechterdings durch die ganze Sachlage gebotenen Ausdrücken von vornherein böse Gedanken supponirt, so ist es rein undenkbar, daß mein Rechtfertigungsversuch jemals im Stande sein wird, dieses präoccupirte Urtheil, mit welchem das Gericht mir von vornherein entgegentritt, in Ansehung meiner Druckschrift, welche eben denselben Inhalt hat, umzustimmen. Ich kann also nichts Anderes finden, als daß durch jenes Decret vom 8. December v. J. diese Untersuchung im Wesentlichen schon abgeurtheilt ist. Auch aus diesem Grunde muß ich das Hohe Gericht dringend ersuchen vor allem Weiteren jenes Decret aufzuheben. Erst dann werde ich im Stande sein, diese Untersuchung als eine res integra anzusehen, und mich weiter zu erklären.

Eine dritte Beschwerde finde ich begründet in dem Ausdruck „fragliche Contravention" S. 6 des Protocolls vom 16. December

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0048

v. J. Von Contraventionen ist meines Wissens nur die Rede, wo es sich nur etwas rein Formelles und Polizeiliches handelt, nicht aber bei Criminalfällen, die nach dem Gesetz zu entscheiden sind. Ich sehe in jenem Ausdruck einen falschen Standpunct, welcher den Gang der gegenwärtigen Untersuchung zu meinen Nachtheil bedroht. Es ist doch unter protestantischen Christen ausgemacht, daß es nichts Höheres und Geistigeres giebt, als die evangelische Freiheit. Von dieser aber handelt es sich in meinem ganzen Streit. Wenn man nun eine solche Angelegenheit unter dem Gesichtspunct des Conventionellen beurtheilt, so ist derjenige allemal verloren, der die Sprache des Geistes und der Wahrheit redet. Ich muß bitten, daß das Hohe Gericht von allem Anfang an diesen hohen Ernst der Sache ins Auge fasse und von einer Anschauung, die in jenem Ausdruck angedeutet ist, von vornherein gänzlich zurücktrete. Ich bemerke noch, daß, wenn es sich um eine „fragliche Contravention" handelte, das Gericht nach meinem Dafürhalten im Falle der Verurtheilung nicht das Recht besitzt, mich mit Criminalstrafen zu belegen.

Viertens finde ich mich durch die Verfügung des Decrets vom 17. December insofern verletzt, als mir darin aufgegeben wird, mich auf den bloßen Vorhalt der 32 incriminirten Stellen zu erklären und zu vertheidigen. Wie das Hohe Gericht aus dem Geist und Inhalt meiner incriminirten Schrift ersehen haben wird, so habe ich diese Schrift in dem heiligsten Ernst eines Christen verfaßt. Ich kann auch heute nicht finden, daß in dieser Schrift ein berechtigter Anschein irgend eines feindlichen und böswilligen Geistes enthalten ist. Ich muß es durchaus bestreiten, daß ein Grund zu der Annahme vorliegt, daß ich mit dieser Schrift irgend ein bürgerliches Gesetz in einem protestantischen Lande sollte übertreten haben. Indem nun das Gericht Nichts weiter thut, als daß es mich auf einige Rubriken des Preßgesetzes verweist und mir dann zumuthet, ich solle mich dieser gänzlich unbestimmten und unmotivirten Anklage gegenüber vertheidigen, nöthigt es mich zu Etwas, was ich unmöglich leisten kann, wenn ich nicht meine ganze moralische Persönlichkeit verleugnen soll. Ich soll mich zuerst auf einen völlig unberechtigten Standpunct versetzen und meine eigenen Gedanken und Worte, die ich noch heute als völlig berechtigt erkenne, zuerst selber anklagen, um sie dann hinterher zu rechtfertigen; das ist ein moralischer Zwang, zu welchem ich dem Hohen Gerichte keine Befugniß zugestehen kann.

Endlich fünftens muß ich darauf bestehen, daß das Hohe Gericht, ehe es weiter vorgeht, die sub Nr. 15—32 der Anlage A zum Protocoll vom 16. December v. J. enthaltenen Anklagen fallen läßt. In den sub 15—32 bezeichneten Stellen meiner Schrift findet nämlich das Gericht Indicien einer Injurie gegen die Gerichte. Unter diesen Gerichten ist nun auch nach der eigenen Erklärung dieses Hohen Gerichtes die Großherzogliche Justizcanzlei zu Rostock; mithin, so lange das Gericht die bezeichneten Anklagen aufrecht hält, ist das-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0049

selbe genöthigt, in dieser ganzen Untersuchung in eigener Sache zu decretiren und zu urtheilen, was gegen das Recht streitet.

Ich ersuche dieses Hohe Gericht gehorsamst und ergebenst, die bezeichneten Verfügungen in den Decreten vom 8. und 17. December und in dem Protocoll vom 17. December v. J. vor allem weiteren Verfahren zurückzunehmen und die darin enthaltenen und hier begründeten fünf Beschwerdepunkte zu erledigen.

Rostock, 21. Januar 1863. M. Baumgarten.

VI.

Der von dem Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst gestellte Antrag auf Aufhebung der wider ihn, wegen Preßvergehen, anhängigen Untersuchung, erscheint durch das von ihm am 21. d. M. Vorgebrachte nicht begründet und wird demnach zurückgewiesen.

Auch behält es, seiner Vorstellung ungeachtet, bei der angefochtenen Rüge und Verfügung in den Decreten vom 8. und 17. d. M. sowie bei der zur Beschwerde gezogenen Bezeichnung „Contraventionen“ ad protocollum vom 17. v. M. lediglich das Bewenden.

Denn die durch das Decret vom 8. v. M. aus seinem Vortrage vom 6. ejusdem hervorgehobenen, für den Zweck dieses Vortrages keineswegs gebotenen, Aeußerungen enthalten offensichtlich beziehungsweise beleidigende und unangemessene Urtheile, Verdächtigungen und Warnungen gegenüber den kirchlichen Oberbehörden und Gerichten des Landes, insbesondere der hiesigen Großherzoglichen Justizcanzlei, in Bezug auf das von denselben wider ihn beobachtete Verfahren. Einentheils hat er nämlich nicht etwa, insoweit die gerügten Auslassungen sich auch in der incriminirten Druckschrift finden, nur solche lediglich zwecks ihrer Vertretung in Bezug genommen, vielmehr die darin liegenden Vorwürfe und Angriffe gegen die gedachten Behörden gradezu erneuert; andererseits erscheint seine Berufung auf das alte und neue Testament, auf Luther's Schriften und die Bekenntnißschriften, durch welche er seine Berechtigung zu der von ihm gewählten Schreibart ableiten zu können vermeint, völlig verfehlt, da ihm die Befugniß nicht zusteht, seine Ausstellungen gegen Amtshandlungen der Behörden des Landes in eine nach allgemeiner Bedeutung anmaßliche und injuriirende Sprache zu kleiden. Die Verpflichtung des Gerichtes zu sofortiger Rüge seiner constitutionswidrigen Schreibart steht aber gesetzlich fest und wird auch dadurch nicht behindert, daß etwa in seiner incriminirten Druckschrift gleiche oder ähnliche Auslassungen demnächst als Preßvergehen zur Aburtheilung kommen müssen.

Seine Monitur gegen den ad protocollum vom 17. v. M.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0050

pag. 2 und 6 gewählten Ausdruck „Contraventionen" für die indicirten Verstöße gegen das Preßgesetz erscheint ohne Weiteres haltlos, und seine Aufstellung, daß der bloße Vorhalt der incriminirten Stellen seiner Brochüre „An die Freunde ꝛc." nicht genüge, um sich gegen die Anschuldigung zu vertheidigen, erledigt sich hinreichend dadurch, daß ihm zugleich speciell die Gesetzesübertretungen, welche das Gericht in jenen Stellen seiner Schrift indicirt erachtet, ebenfalls zum Vorhalt gebracht worden.

Endlich findet sich das Gericht zur Führung der Untersuchung wider ihn dadurch nicht behindert, daß er seine Angriffe in der mehrerwähnten Brochüre mit gegen die hiesige Großherzogliche Justiz-Canzlei gerichtet hat.

Im Uebrigen soll nach der Sachlage die ihm per decretum vom 17. v. M. gewährte Frist annoch auf 4 Wochen prorogirt werden.

Rostock, den 24. Januar 1863.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Justiz-Canzlei.

B. v. Liebeherr.

An A. W. Prehn.

den Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst.

VII.

Gehorsamste Querel gegen das Decret vom 24. Januar 1863 von Seiten des Prof. Dr. Baumgarten

An die Hohe Großherzogliche Justizcanzlei zu Rostock.

Da der von mir unter dem 21. Januar d. J. gestellte Antrag sowie die eodem geführte Beschwerde durch das Decret dieses hohen Gerichtes vom 24. Januar d. J. zurückgewiesen sind, so ergreife ich das mir zuständige Rechtsmittel der Quereleinlegung, indem ich mich beschwere:

1. über die Fortführung der Untersuchung,
2. über die in den Decreten vom 8. und 27. December und in dem Protocolle vom 16. December v. J. mein Recht verletzenden Verfügungen.

Ich ersuche die Hohe Justizcanzlei gehorsamst, zu dem Ende die sämmtlichen Acten nebst der folgenden Motivirung dieser meiner Querel dem Hohen Oberappellationsgericht einzuschicken.

Da das Decret vom 24. Januar d. J. meinen Antrag auf Aufhebung der wider mich eingeleiteten Untersuchung ohne Weiteres zurückweist, so beziehe ich mich auf die unter dem 21. Januar von mir ausgeführte Begründung dieses meines Antrages, indem ich wiederhole, daß überall kein Grund wider mich vorliegt, und dann, daß es im wohlverstandenen Interesse der Justiz begründet ist, von der weiteren Verfolgung meiner incriminirten Schrift abzustehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0051

Was nun meine Vorstellung vom 21. Januar d. J. anlangt, so hat das Hohe Gericht die Zurückweisung derselben wenigstens theilweise motivirt. Aber eben diese Motivirung giebt mir Gelegenheit, die Berechtigung meiner Vorstellung noch heller ins Licht zu setzen.

Das Hohe Gericht bezeichnet die in den angeführten Decreten gerügten Aeußerungen meiner Eingabe vom 6. December v. J. als „nicht geboten", womit der Vorwurf des Decrets vom 8. December v. J., daß ich mir „Einstreuungen" erlaubt, wiederholt zu sein scheint. Ich muß dieser Auffassung alle Berechtigung bestreiten. Die Frage ist: war es mir der Citation vom 3. December v. J. gegenüber erlaubt, meinen gewissensmäßigen Standpunkt zu dieser neuen Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung meiner kirchlichen Streitschriften vor diesem Hohen Gerichte darzulegen, oder war dieses nicht erlaubt? Das Hohe Gericht will anscheinend mir dieses Recht nicht streitig machen und kann dieses auch wohl nicht. Ist aber diese Grundfrage bereinigt, so kann auch meine Eingabe vom 6. December v. J. einer richterlichen Rüge nicht unterliegen. Indem ich zurückweise auf meine Erklärungen in dem Protocoll vom 16. December v. J. und in der Eingabe vom 21. Januar d. J., wo ich jeden der gerügten Ausdrücke als vollkommen sachgemäß nachgewiesen habe, behaupte ich: meine Erklärung vom 6. December v. J. enthält Nichts, was nicht zur nothwendigen Darlegung meines dermaligen Standpunctes gehört, es sind keine Nebengedanken darin, „keine Einstreuungen", keine „nicht gebotene Ausdrücke". Alles ist möglichst knapp ausgeführt und durchaus zur Sache gehörig, wie es das Gesetz vom 2. Februar 1792 vorschreibt. Durch dieses Gesetz ist überhaupt die Bestimmung über die Grenze des Erlaubten in den an die Behörden gerichteten Schriften dem subjectiven Ermessen entnommen und auf allgemeingültige Grundsätze angewiesen. So lange die Grundsätze dieses mecklenburgischen Gesetzes, „daß Wahrheit die oberste Regel für den Schreibenden sein soll", daß selbst „empfindliche Vorwürfe und Beschuldigungen" straflos seien, wenn sie nur nicht „aus Haß, sondern aus Interesse an dem Gemeinwohl" hervorgegangen sind, so lange diese gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, so lange muß auch meine Eingabe vom 6. December v. J. schuldfrei sein. Empfindliche Vorwürfe, das gebe ich zu, sind in meiner Eingabe enthalten, ich aber habe die Dinge, über die ich sprechen mußte, nicht gemacht, ich mußte sie nehmen wie sie lagen. Wie nun das Decret vom 24. Januar sagen kann, es wären „meine Sätze offensichtlich theilweise beleidigend", das ist mir rein unbegreiflich. Was offensichtlich jedem Leser meiner Eingabe vor Augen liegt, ist dieses, daß ich von Anfang bis zu Ende mein innerstes Gefühl über den traurigen Stand unserer kirchlichen Angelegenheiten ausgesprochen, meinen Kummer über das, was geschehen, meine Sorge hinsichtlich dessen, was etwa noch geschehen wird. Man mag nun mein Urtheil für irrig, meine Warnungen für thöricht erklären, das will ich mir gefallen lassen, aber in der reinsten Sprache der Wahrheit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0052

und Liebe einen animus injurandi zu finden, das widerstreitet dem Gesetz, das ist unchristlich, das schreit zum Himmel.

Wenn nun das Decret vom 24. Januar die Abweisung meiner Hauptbeschwerde weiter motivirt, so hat es theils ausdrücklich bestätigt, wodurch ich mich eben am meisten beschwert erachte, theils ein offenbares Mißverständniß meiner Argumentation zu Tage gelegt. Das Hohe Gericht giebt zu, daß die in meiner Eingabe enthaltenen und gerichtsseitig gerügten Auslassungen sich auch in meiner incriminirten Schrift vorfinden; die Rüge derselben sei aber dadurch begründet, daß ich diese Auslassungen nicht bloß zwecks ihrer Vertretung in Bezug genommen, sondern „die darin liegenden Vorwürfe und Angriffe gegen die Behörden gradezu erneuert habe". Ich frage, was sollte mich daran hindern, wenn ich auf meine Druckschrift gerichtsseitig angesprochen worden, in meiner gerichtlichen Eingabe jene Vorwürfe und Angriffe zu erneuern? Jeder, der meine incriminirte Schrift mit Aufmerksamkeit liest, wird den Eindruck empfangen, daß was ich geschrieben, aus meiner gewissenhaften Ueberzeugung hervorgegangen ist; soll ich nun bloß deshalb, daß ein Gericht sich anschickt, meine Schrift criminalrechtlich zu untersuchen, das was ich bis dahin für meine Pflicht gehalten, sofort als Sünde ansehen? Mich dünkt eine solche Selbstverurtheilung müßte selbst dem Gerichte an einem christlichen Theologen als eine Niederträchtigkeit erscheinen. Ich frage weiter: wie soll ich meine in der incriminirten Schrift enthaltenen Auslassungen vertreten und vertheidigen, wenn schon die einfache Erneuerung dieser Auslassungen strafbar ist? Denn die Rechtfertigung meiner Auslassungen besteht doch eben in der Nachweisung, daß sie auf Wahrheit begründet sind, also nicht bloß zu einer bestimmten Zeit gethan werden durften, sondern zu jeder Zeit erneuert werden können. Aber weiter: wenn ich auch meine incriminirte Schrift vertheidigen dürfte, was ich offenbar nicht darf, so lange das Decret vom 24. Januar von Bestand bleibt, meine Vertheidigung würde ganz unnütz sein, weil meine Schrift bereits verurtheilt ist: denn wenn das Hohe Gericht die einfache Erneuerung von Auslassungen meiner Schrift als bewiesene Injurien behandelt, so ist das Gericht aus dem Stadium der Untersuchung, die noch kaum begonnen, in das Stadium der Verurtheilung bereits hinübergetreten und es ist nicht genau, wenn es in dem Decret vom 24. Januar heißt, „daß gleiche und ähnliche Auslassungen demnächst als Preßvergehen zur Aburtheilung kommen müssen", denn die Aburtheilung ist bereits geschehen, es handelt sich nur noch um Bestimmung des Strafmaßes.

Meine Berufung auf das alte und neue Testament, auf Luthers Schriften, auf unsere Bekenntnißschriften, findet das Decret vom 24. Januar völlig verfehlt; da mir die Befugniß nicht zustehe, meine Ausstellungen gegen die Behörden des Landes in eine nach allgemeiner Bedeutung anmaßliche und injurirende Sprache zu kleiden. Ich vermag in diesem Urtheil nur ein gänzliches Mißverständniß jener meiner Berufung zu erkennen. Diese meine Berufung auf jene heili-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0053

gen Urkunden hat den Sinn, daß es Thatsachen und Zustände des kirchlichen Lebens geben kann, denen gegenüber die stärkste Sprache nicht bloß erlaubt, sondern christliche Pflicht ist. Wer dieses leugnet, kann nicht mehr als protestantischer Christ angesehen werden. Die Frage ist nun lediglich, ob bei uns solche Thatsachen und Zustände vorhanden sind oder nicht. Ich behaupte das und berufe mich dafür auf das immer lauter werdende Urtheil der Wissenschaft, auf die immer vernehmlicher werdenden Stimmen der christlichen Gemeinden. Diese Thatsache des öffentlichen Urtheils über die Vorgänge und Zustände unserer Landeskirche läßt sich weder durch Ignoriren noch durch Machtsprüche beseitigen. Diese vorhandenen Thatsachen geben mir das Recht, nach der in unserem Lande gültigen und maßgebenden Norm der heiligen Urkunden gegen die schuldigen Kirchenbeamten und diejenigen, welche ihr Unrecht in Schutz nehmen, das Schwert des Geistes zu führen. Ich habe von Anfang her das vollberechtigte Verlangen gestellt, daß wenn die Gerichte meine kirchlichen Streitschriften vor ihr Forum ziehen wollen, sie die notorischen Thatsachen unserer kirchlichen Krisis mit unverwandtem Blick ins Auge fassen müssen, um dann in Gemäßheit unserer Bekenntnißschriften, welche die Abwehr jeder päpstlichen Anmaßung jedem Protestanten zur Pflicht machen, den Geist und den Sprachgebrauch meiner Schriften zu prüfen. Noch niemals habe ich dieses erreichen können und darum ist auch noch niemals das wahre Recht in dieser Sache gesprochen worden und hat das Ansehen der Gerichte des Landes durch Verurtheilung meiner Schriften eben bei den rechtschaffensten und besonnensten Gemeindegliedern einen großen Schaden erlitten. Und nur weil die Hohe Justizcanzlei von allen vorliegenden Thatsachen, auf welche meine gerügten Behauptungen sich beziehen, gänzlich absieht, kann dieselbe meine Berufung auf die göttlichen Normen nicht verstehen und nur aus diesem Grunde vermag sie den unnachweisbaren Vorwurf einer anmaßlichen und injuriirenden Sprache gegen mich zu erheben.

Auch meine Bemerkung über den Ausdruck „Contraventionen“ muß ich aufrecht halten. Ich würde diese juristische Incorrectheit nicht weiter erwähnen, wenn sich in derselben nicht ein Standpunkt zu Tage legte, von welchem aus in einer so ernsten und tiefgreifenden Angelegenheit, wie die vorliegende ist, niemals zu einer rechtlich gültigen Entscheidung zu gelangen ist.

Ferner bleibt meine Beschwerde darüber, daß ich ganz außer Stande bin, auf den bloßen Vorhalt der incriminirten Stellen mich zu vertheidigen, ungeachtet des Decrets vom 24. Januar, völlig unerledigt. Denn die Hinweisung auf die vermeintlichen Gesetzesüberschreitungen ist mir ganz unverständlich, so lange das Gericht nicht zeigt, daß auch nur irgend ein berechtigter Schein von Gesetzesübertretung vorliegt. Ich muß gestehen, daß mir dieser allgemeine Vorhalt von 32 vermeintlichen Injurien meiner Schrift nicht viel anders erscheint, als wenn eine Ortsobrigkeit einen Feldherrn, der eine

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0054

Schlacht geliefert, auf das Schlachtfeld citiren und ihn unter Vorhalt der Carolina für die Tödtung und Verwundung der Erschlagenen verantwortlich machen wollte.

Was schließlich den Punct anlangt, daß das Hohe Gericht trotzdem, daß es sich selbst durch meine Schrift für beleidigt erklärt hat, in der Untersuchung dieser Schrift sich nicht behindert findet, so weiß ich dies mit einem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen. Ich begreife es, daß wenn ein Inculpat in frivoler Weise sein competentes Gericht beleidigt, dieses in seinem Geschäft sich nicht beirren läßt. Aber da doch Niemand beweisen kann, daß ein solcher Fall hier vorliegt, so verstehe ich nicht, wie das Hohe Gericht durch den erwähnten Umstand, den es selber in Anregung gebracht hat, sich nicht bestimmen läßt, von weiterer Verfolgung dieser Sache abzustehen. Außerdem muß ich noch Folgendes hinzufügen: die Angelegenheit, um die es sich hier handelt, hat sich seit 5 Jahren immer mehr verwickelt und immer größere Dimensionen angenommen, es erfordert daher die richterliche Behandlung dieser Sache, wenn sie das wahre Recht finden will, einen ungewöhnlichen Grad von Unbefangenheit, Selbstverleugnung und Muth. Es sollte demnach in einer solchen Sache das erwähnte Hinderniß im Interesse der Justiz von allem Anfang her um so mehr in dieser Untersuchung beseitigt werden.

Darnach glaube ich genügenden Grund zu haben, die Erledigung meines Antrags und meiner gesammten Beschwerdeführung vom 24. Januar, einer höheren Entscheidung zu verstellen.

Rostock, 2. Februar 1863. M. Baumgarten.

VIII.

Dem Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst wird in Bezug auf seine Querel zur Untersuchungssache wider ihn, wegen Preßvergehens, der bei Einreichung der Acten am 25. Febr. d. J. eingegangene Bericht der hiesigen Justiz-Canzlei angeschlossen abschriftlich unter dem Anfügen mitgetheilt, daß seine Beschwerden unbegründet sind, und das Inhaesivrespons der Justiz-Canzlei vom 24. Januar d. J. ac [5] Canc., daher hiemit bestätigt wird.

Denn sein Antrag auf Einstellung des wegen Preßvergehens wider ihn eingeleiteten Verfahrens beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß es ihm freistehe, seine theologischen Ansichten nicht bloß öffentlich auszusprechen und zu begründen, sondern auch in der Form rücksichtsloser Urtheile über anders denkende Personen, namentlich über die Mitglieder kirchlicher und gerichtlicher Landesbehörden, zur Geltung zu bringen. Aus der Wichtigkeit und Eigenartigkeit der von ihm vertretenen Sache leitet er für sich das besondere Recht ab, in seinen Druckschriften die ihm nöthig scheinenden Warnungen und Vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0055

würfe ergehen zu lassen, ohne in der Wahl seiner Ausdrücke beschränkt zu sein, da er versichern könne und durch sein ganzes bisheriges Leben bewiesen habe, daß er, nicht um zu beleidigen, sondern nur um der von ihm erkannten Wahrheit willen, zur Hebung verderblicher Irrthümer die Feder führe. Diese Argumentation ist schon deshalb unzutreffend, weil auch löbliche Zwecke immer nur mit gesetzlich erlaubten Mitteln erstrebt werden dürfen, und weil es schlechthin beleidigende Aeußerungen giebt, welche den animus injurandi zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben. Daß er, Querulant, seine Ueberzeugungen, zu deren Veröffentlichung er sich berufen fühlt, nicht vollständig aussprechen könne, ohne mit dem Buchstaben des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse in Conflict zu gerathen, ist bei seinem Bildungsstande nicht anzunehmen, und wenn Dem auch so wäre, so würde er doch darum noch nicht von der Befolgung dieses, auch für ihn geltenden Gesetzes entbunden sein. Die vorliegende Untersuchung, welche eben herausstellen soll, ob er dasselbe übertreten hat, wird daher ihren Fortgang haben müssen.

Nicht minder muß der in der erneuerten Ladung vom 8. December v. J., ac [2] Canc., ihm ertheilte Verweis aufrecht erhalten werden. Die dort aus seiner Eingabe vom 6. ejusd. hervorgehobenen Stellen enthalten ganz unverkennbar sehr grobe Verunglimpfungen von Landesbehörden, und verletzen die denselben schuldige Achtung. Insbesondere wird auch die Phrase: „es ist nicht wohlgethan, auf dem bisherigen finsteren Wege der Gewalt fortzugehen", durch das in [5] Canc. pag. 22 über den kirchlichen Sprachgebrauch Gesagte nicht gerechtfertigt, da er, Querulant, das doppelsinnige Wort „Gewalt" nicht in der Bedeutung einer berechtigten Macht (potestas), sondern in der eines unrechtlichen Zwanges (vis) gebraucht, und damit den betreffenden Behörden den Vorwurf eines Mißbrauchs ihrer potestas gemacht hat. Die Meinung, als ob ihm der §. IV. der Verordnung vom 2. Februar 1792 so lange zur Seite stehe, bis seine in weiten Kreisen mit Beifall aufgenommenen Lehren widerlegt seien, kann nur auf einer sehr flüchtigen Lesung dieses Gesetzes beruhen. Denn wenn den gerichtlichen Schriftstellern eingeschärft wird, vor allen Dingen bei der Wahrheit zu bleiben, so werden sie damit, wie der Zusammenhang zeigt, nur vor thatsächlich unwahren Behauptungen gewarnt, während ihnen im §. II. die Einflechtung „unnöthiger moralischer Raisonnements" ausdrücklich verboten ist, und auch bei „empfindlichen Beschwerden" eine gemäßigte Schreibart zur Pflicht gemacht wird. Es ist ferner nicht richtig, daß der fragliche Verweis schon deshalb zurückgenommen werden müsse, weil die gerügten Aeußerungen, da sie auch in der incriminirten Druckschrift vorkommen, nicht im Voraus für strafbar erklärt werden könnten, ohne dem Enderkenntnisse vorzugreifen. Das Recht, in Fällen der vorliegenden Art sofort disciplinarisch einzuschreiten, steht dem Gerichte unbestreitbar zu, und wird nach Grundsätzen gehandhabt, welche von dem Inhalte des Preßgesetzes ganz unabhängig

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0056

sind. Sodann ist nicht abzusehen, wie er, Querulant, sich dadurch in seiner Vertheidigung beengt fühlen kann, daß ihm aufgegeben ist, sich zur Vermeidung unfehlbarer sofortiger Beahndung fernerhin ähnlicher Ausschreitungen zu enthalten, da ihm doch völlig unverwehrt bleibt, Alles, was er zu seiner Rechtfertigung zu sagen hat, vollständig vorzutragen, wenn er sich dabei nur einer ruhigen, objectiv gehaltenen Redeweise bedient, und alle gehässigen Ausfälle vermeidet. In dem Verhörstermine vom 16. December v. J. sind ihm alle Stellen seiner Schrift: „An die Freunde aus dem Gefängniß", in welchen das Gericht Verstöße gegen das Preßgesetz indicirt findet, nicht bloß bezeichnet und vorgelesen, sondern es ist ihm auch ausdrücklich gesagt worden, welche Auslegung der einzelnen Stellen der Anschuldigung eines begangenen Preßvergehens zu Grunde gelegt sei. Da ihm nun das Terminsprotocoll abschriftlich zugefertigt ist, so liegt ihm das ganze Actenmaterial vor, und er ist damit in den Stand gesetzt, sein Vertheidigungsrecht im vollsten Umfange auszuüben. Der in jenem Protocolle zur Bezeichnung des ihm vorgehaltenen Vergehens gebrauchte Ausdruck „Contravention" kann bei Vergleichung des vom Gerichte ihm Inhalts des Protocolls vorher Eröffneten zu der Mißdeutung, als solle die Sache polizeilich behandelt werden, keine Veranlassung geben.

Was endlich das Verlangen betrifft, daß das judicium a quo, nach dem Vorgange des academischen Gerichts und der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Güstrow, der Fortsetzung dieser Untersuchung sich gänzlich enthalte, oder wenigstens die auf Beleidigung der Landesgerichte gezogenen Stellen der incriminirten Druckschrift davon ausbescheide, so wird damit ein Recht in Anspruch genommen, welches schon deshalb nicht anerkannt werden kann, weil es dem Angeschuldigten ein leichtes Mittel darbieten würde, sich der im ordentlichen Rechtswege zu übenden Strafrechtspflege gänzlich zu entziehen.

Die Acten werden remittirt.

Rostock den 13. April 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Oberappellations-Gericht.

A. v. Bassewitz.

An C. F. W. Scheel.

den Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst.

IX.

Dem Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst wird in Untersuchungssachen wider ihn, wegen Preßvergehens, modo querelae, eröffnet, daß, nachdem er die ihm per decretum vom 17. December v. J. gewährte und durch das Decret vom 24. Januar dieses Jahres prorogirte Frist zur Beibringung seiner schriftlichen Recht-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0057

fertigung ungenutzt hat verstreichen lassen, er nunmehr — purificato praejudicio comminato — mit solcher Rechtfertigung ausgeschlossen wird und demnach Acta — facta insinuatione hujus notificatorii — ad referendum ausgetheilt werden sollen.

Rostock, den 30. April 1863.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Justiz-Canzlei.

B. v. Liebeherr.

An A. W. Prehn.
den Professor a. D. Dr. Baumgarten hieselbst.

X.

In Untersuchungssachen wider den Professor a. D. Dr. Baumgarten zu Rostock, wegen Preßvergehens, Erkennt die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Rostock nach Maaßgabe der anliegenden Entscheidungsgründe hiemit für

Recht:

der Angeklagte wird wegen der in seiner Druckschrift „An die Freunde aus dem Gefängniß. Berlin 1862" begangenen Preßvergehen zu einer zehnwöchigen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von einhundert Thalern Courant hiermit verurtheilt, auch schuldig erkannt, die erwachsenen Untersuchungskosten zu tragen.

Daneben wird die Vernichtung der nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der gedachten Broschüre verfügt und soll nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses die Strafverfügung in Vorschrift §phi 40 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse de 4. März 1856 öffentlich bekannt gemacht werden.

Von Rechts Wegen.

Rostock, den 2. Juni 1863.

B. v. Liebeherr.

A. W. Prehn.

Entscheidungsgründe.

1. Aus Anlaß eines Ministerialrescriptes de 16. April 1857 erstattete das Großherzogl. Consistorium zu Rostock am 15. September desselben Jahres ein — demnächst im Druck erschienenes — Erachten über die Frage, ob und in wieweit die von dem Professor Dr. Baumgarten zu Rostock in dessen (1854 und später) edirten Schriften ohne alle Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher unserer Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung übereinstimmten oder nicht? Auf Grund dieses Erachtens, nach erwirkter Aeußerung des Großherzogl. Oberkirchenraths über dasselbe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0058

und nach vorgängigem Beschlusse des Staatsministerii ward sodann durch das Rescript de 6. Januar 1858 der Professor Dr. Baumgarten aus seinem Amte eines ordentlichen Professors der Theologie an der Landesuniversität entlassen.

Diese Demission ist seitdem der Gegenstand einer zahlreichen Controversliteratur in Zeitschriften, gelehrten Blättern und besonderen Broschüren geworden, und sind dabei wesentlich die beiden Fragen resp. nach der materiellen Begründung des Consistorial-Erachtens und nach der Legalität des bei der gedachten Amtsentlassung beobachteten Verfahrens zur Erörterung gezogen. An solchen Streitschriften betheiligte sich, außer dem Professor Baumgarten selbst, unter Anderen auch der Professor Krabbe zu Rostock, welcher als der Verfasser jenes Erachtens ohne dessen Widerspruch in der Literatur genannt ist, und welcher dasselbe durch seine Druckschriften vertheidiget hat.

2. Dieser literarische Kampf, sowie mehrfache auf anderm Wege zu Tage getretene Aeußerungen in der Sache haben im Verlaufe der Jahre auch zu einer Cognition, resp. zum Einschreiten der Gerichte geführt. Als von concretem Interesse mag in dieser Richtung nur das Folgende hervorgehoben werden. Ende 1859 übergaben mehrere Rostocker Einwohner dem dortigen Universitäts-Gerichten eine Denunciation wider den Consistorialrath Krabbe, in welcher auf die Seitens des Denunciaten in dem Consistorial-Erachten und in dessen Privatschriften gegen den ꝛc. Baumgarten erhobenen angeblichen falschen Anklagen und öffentlichen Beleidigungen hingewiesen ward; — das Universitätsgericht hat sich jedoch zu einem officiellen Verfahren gegen den Denunciaten nicht veranlaßt gefunden. — Gleichfalls Ausgangs 1859 erhob ferner der Professor Baumgarten wider den Consistorialrath Krabbe eine Injurienklage bei demselben Gerichte auf Grund einzelner in den Schriften des Beklagten enthaltenen, angeblich resp. beschimpfenden und verleumdenden, Aeußerungen über den Kläger; diese Klage ist indessen durch die — in der Querel-Instanz unter dem 27. September 1860 vom Großherzogl. Oberappellations-Gerichte bestätigten — Decrete de 21. Februar und 16. April 1860 als unbegründet zurückgewiesen.

Weiter ward die 1850 erschienene Schrift des Professors Baumgarten „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“ der Anlaß zu einem vom Universitäts-Gerichte wider den Verfasser eingeleiteten Preßprocesse, welcher resp. in der reinen Freisprechung und in der absolutio ab instantia des Angeklagten durch das Erkenntniß de 16. Juli 1859 seinen Ausgang nahm. Einer neuen Untersuchung, wegen Preßvergehens, unterzog das nämliche Gericht den Professor Baumgarten wegen dessen 1861 edirten, zwei Broschüren „Soll die Mecklenburgische Landeskirche zu Grunde gehen“ und „Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg“ und verurtheilte denselben durch die Sentenz de 10. December 1861 zu achtwöchigem Gefängniß und 100 Thaler Geldstrafe, welche Poen durch den in revisorio eingeholten Spruch der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0059

Großherzogl. Justiz-Canzlei zu Güstrow auf 6 Wochen Gefängniß und 50 Thaler herabgesetzt ward. Die Gefängnißstrafe hat der Condemnat in der Zeit vom 29. Juli bis zum 8. September 1862 verbüßt.

3. Ausgangs 1861 war eine fernere Schrift des Professors Baumgarten unter dem Titel „Panier der Rettung ꝛc." veröffentlicht, aus welcher ebenfalls das academische Gericht Grund zur Einleitung einer Preßuntersuchung wider den Verfasser entnahm. Hiernächst schrieb der Professor Baumgarten — und zwar während und in seiner sub 2 in fine erwähnten Strafhaft eine Broschüre „An die Freunde aus dem Gefängnisse" und beförderte dieselbe von seinem Haftlocale aus an die Verlagshandlung von Julius Springer in Berlin zum Zwecke deren Veröffentlichung, welche denn auch sodann im Wege des Buchhandels erfolgt ist. Diese Druckschrift hat ebenfalls zu einem Preßprocesse gegen den Verfasser Anlaß geboten, und zwar ward der Großherzogl. Justiz-Canzlei zu Rostock die Führung resp. Fortführung der beiden ebengedachten Untersuchungen vom Großherzogl. Justizministerio übertragen, nachdem das an sich competente academische Gericht seine richterliche Behinderung nachgewiesen. Uebrigens hat Großherzogl. Justiz-Canzlei zu Rostock das eingeleitete Strafverfahren bezüglich der Schrift „Panier der Rettung" wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung aufgehoben, so daß jetzt lediglich die Aburtheilung der Preßvergehen, begangen durch die Druckschrift „An die Freunde", zur Frage steht.

4. Dem Angeschuldigten sind diejenigen Stellen der letzterwähnten Broschüre — deren Autorschaft er einräumt — in welchen entweder an sich, oder in Beziehung zum sonstigen Inhalte der Schrift und zu anderweitigen notorischen Thatsachen Verstöße gegen das Gesetz de 4. März 1856 zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse indicirt gefunden worden, speciell unter Vorhalt der Inculpationsmomente bezeichnet, auch ist demselben ausreichend Gelegenheit gewährt, seine Rechtfertigung schriftlich zu den Acten zu bringen. Der Professor Baumgarten hat sich indessen auf eine generelle Verwahrung gegen ein strafrichterliches Befassen mit dem, durch seine Demission hervorgerufenen, literarischen Streit beschränkt und daneben nur noch Einwendungen wider die Habilität der Großherzogl. Justiz-Canzlei zu Rostock zur concreten Untersuchungsführung, sowie wegen Verkümmerung seines Vertheidigungsrechtes erhoben. Allein diese Anstände genereller und formeller Art sind durch oberappellationsgerichtliche Entscheidung bereits abgewiesen. Mit seiner Rechtfertigung gegen die Inculpirungen selbst ist aber der Angeklagte, da er die ihm wiederholt eingeräumten Fristen ungenützt hat verstreichen lassen, schließlich präcludirt.

5. Die Schrift „An die Freunde ꝛc." schließt sich den früheren Preßerzeugnissen des Verfassers seit dessen Amtsremotion an. Während indessen seine bisherigen Schriften specifischer darauf abzweckten, den Rechtsbestand jener Entlassung zu bekämpfen, so wie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0060

unter Darlegung der vermeintlichen Schäden der Landeskirche deren Abhülfe anzustreben, entlehnt die Ansprache „An die Freunde ꝛc.“ ihren vornämlichen Anlaß und Ausgangspunkt von der Stellung, welche die in der Angelegenheit inzwischen thätig gewordenen Gerichte des Landes zu dieser genommen haben sollen. Er erwähnt, daß er durch seine Dienstentlassung die Landeskirche selbst bedroht finde, und daß er deshalb im Gefühle seiner Pflicht nicht ermüdet sei, alle competenten Behörden des Landes gegen solche Gefahr anzurufen, freilich ohne jeglichen Erfolg. Jetzt sei er sogar der Verfolgung Seitens der Gerichte, welche keinen Anstand genommen, sich in die kirchlichen Streitigkeiten einzumischen, anheimgefallen. Ohne Beachtung seines principalen Verlangens eines richterlichen selbstbewußten Protestantismus und eines richterlichen Hineingehens in den „uranfänglichen Rechtsumsturz“ durch seine Entlassung, sowie ohne Berücksichtigung seiner Einrede der Wahrheit hätten sich alle höheren Gerichte des Landes anscheinend mit leichter Mühe über diese Bedenken hinweggesetzt, und namentlich das academische Gericht, das sogenannte judicium mixtum, das rostocker Obergericht, die Justiz-Canzleien zu Schwerin, Rostock und Güstrow und das Oberappellationsgericht hätten auf Denunciationen des Ministerii über die kirchlichen Streitfragen erkannt und die kirchlichen Behörden als deren Werkzeug in Schutz genommen. Hiebei nimmt er namentlich unter Anderem Bezug auf die oben beregten gerichtlichen Entscheidungen und weiset auf den ihm aufs Neue wegen des „Paniers der Rettung“ drohenden Preßproceß hin. Er erklärt, die juristische Mißhandlung seiner Schriften durch die Gerichte sei „die Fortsetzung der theologischen und sei die officielle Deckung der voraufgegangenen officiellen Verkehrtheit“; er bemerkt, daß andererseits die von ihm und seinen Anhängern zu seinem Schutze gegen Schmähungen, welche durch die Presse und sonst wider ihn erhoben worden, angerufenen Gerichte solchen Schutz versagt hätten. — Im Kreise dieser Betrachtungen gelangt er zu dem Ausspruche „daß, nachdem die letzten Instanzen geredet, die Urtheile rechtskräftig geworden und die höchste Gewalt im Staate gegen ihn eingetreten, durch dies Finale das Ende für allen lebendigen Protestantismus in Mecklenburg gekommen zu sein scheine“, knüpft hieran aber die schließliche Ueberzeugung, daß trotzdem die Wahrheit siegen werde. Neben der Critik des Verhaltens jener Gerichte zu seiner vor ihr Forum gelangten Sache wiederholt die Schrift übrigens schon früher vom Verfasser bezüglich seiner Demission Gesagtes und streuet namentlich hiebei vielfache Anklagen ein wider das gegenwärtige Kirchenregiment des Landes.

Im Zusammenhange solchen, hier kurz skizzirten, Inhalts der Broschüre gelangt der Verfasser zu mannigfachen, sich durch dieselbe hindurchziehenden, Ausfällen beleidigenden Characters gegen die höchsten geistlichen Behörden des Landes und gegen die obengedachten Gerichte — einzelne oder dieselben gemeinsam —, und legen sich als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0061

die stärksten desfallsigen Ausdrücke die dem Angeschuldigten in der Anlage A. ad protocollum de 16. December 1862 — auf welche Anlage im Nachstehenden verwiesen werden soll — zum Vorhalt gebrachten Aeußerungen dar.

6. In der incriminirten Druckschrift selbst so wie in den Auslassungen des Professors Baumgarten zu den gegenwärtigen Untersuchungs-Acten stellt er für sich den Satz in den Vordergrund, daß an die kirchlichen Preßerzeugnisse überall nicht der Maaßstab des Preßgesetzes gelegt werden dürfe. Diese Aufstellung hat jedoch, wie oben bemerkt ist, bereits ihre rechtskräftige Zurückweisung erfahren; nicht minder erscheint die Ausführung des Inculpaten, daß im Allgemeinen schon der von ihm gewählte kirchliche Sprachgebrauch der Annahme eines Preßvergehens von vorne herein widerstreite, fehlsam, da das Preßgesetz auch auf die Ausdrucksformen, in denen kirchliche Streitschriften sich bewegen, seinen Schutz erstreckt, mithin der im theologischen Gebiete streitende Verfasser die Gesetzeswegen gezogenen Grenzen unter dem nachweisbaren Vorwande einer anderweitigen Bedeutung seiner Ausdrucksweise nicht straflos überschreiten darf. Endlich stellt den Angeklagten dessen vielfach in seiner veröffentlichten Polemik ausgesprochene Ueberzeugung, daß seine incriminirten Ausfälle lediglich auf die seinem kirchlichen Standpunkte entsprechende Pflichterfüllung zurückzuführen und, weil eben sittlich geboten, straffrei sein müßten, nicht außerhalb der Gesetzesnormen, und bedarf es statt des Weiteren zur Widerlegung auch hier nur einer Zurückverweisung auf die Determination des Großherzogl. Oberappellationsgerichts ad [7] actor.

7. Mit den in der Anlage A cit. sub 1 bis 14 allegirten Stellen der Schrift sind resp. die obersten Staats- und Kirchenbehörden, insbesondere in Beziehung auf das gegen den Verfasser durch seine Entlassung manifestirte amtliche Verfahren, bezielt. Denn aus dem Inhalte der Broschüre geht unzweifelhaft hervor, daß seine Demission es ist, welche er als „Gewaltact", „tumultuarisches Verfahren", „Missethat", „Willkür und Gewalt" bezeichnet. — cfr. loco cit. sub 1. 2. 9. 12. 13. — und wenn er die „Verurtheilung eines theologischen Lehrers der lutherischen Kirche auf fundamentale Häresie ohne Gehör und Verhandlung" ein „nacktes, schamloses Ding" nennt — sub 3 ibid. — so kann er unter solcher Verurtheilung nur entweder das bekannte Consistorialerachten oder aber seine auf Grund desselben erfolgte Entlassung verstehen. In diesen Bezeichnungen von Amtsacten, resp. des Staatsministerii oder des Consistorii, liegt aber offenbar die Anschuldigung einer Pflichtvergessenheit und der Durchführung einer amtlichen Maßnahme durch bewußt unrechtlichen Zwang, woneben theilweise zugleich eine Verachtung bezeugende Ausdrucksweise — sub 3 — concurrirt. Insbesondere kann auch der darin liegende Vorwurf des bewußten Unrechts nicht zweifelhaft sein, wenn die jedes etwaige Bedenken beseitigende nähere Bezeichnung der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0062

wider ihn verübten Amtsgewalt als „Missethat", „Willkür" und „schamlose Sache" erwogen wird.

Bei der dieserhalb in Gemäßheit §phi 18 (§. 12) des Preßgesetzes eintretenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Inculpaten ist es von minderem Belange, ob noch einige sonstige Invectiven gleicher Tendenz heranzuziehen sein möchten, und kann es hiernach insbesondere dahingestellt bleiben, ob unter den „öffentlichen Sünden und Schanden jener" (i. e. der Theologen) — cfr. sub 5 ibidem — nicht eben wiederum die Betheiligung des Oberkirchenraths oder des Consistorii bezielt worden, wiewohl allerdings der Umstand kaum einen Zweifel dawider gestattet, daß die Auslassung, die Juristen (Gerichte) nähmen solche Sünden und Schanden in Schutz, nach dem weiteren Inhalte der Schrift nur von dem richterlichen Schutze kirchenamtlicher Maßnahmen gegen den Verfasser zu verstehen sind.

An vielen anderen Stellen — cfr. loc. cit. sub 6. 7. 8. 10. 11. 14. — wird auf „das neuerrichtete Papstthum im Lande" hingewiesen; daß hiemit der Großherzogl. Oberkirchenrath verstanden worden, erhellt unzweideutig sowohl aus dem sonstigen Inhalte der Broschüre, als vornämlich aus den Aeußerungen pag. 27 und 40, insbesondere aus dem Ausrufe: „ich erhebe meine Stimme gegen das Papstthum in Schwerin". Dieses Papstthum wird daneben als „infernale, unheimliche Macht", „welche ihren finstern Thron aufschlägt", „ihre finstern Schatten über unser Land ausbreitet" und „von einem trüben Dunstkreis umgeben ist", characterisirt; dem Kirchenregiment wird vorgeworfen, daß „es sich mit päpstlicher Anmaßung und Gewalt bekleide", es wird gesagt, daß „noch heute dieser Kirchengötzendienst bestehe" und das oberste Kirchenregiment als „fünfter oberster Kirchengötze" bezeichnet. In dieser Beschuldigung, daß der Großherzogl. Oberkirchenrath sich eine päpstliche Macht und Stellung aneigne und in den Epithetis, mit denen diese angemaßte Stellung vom Verfasser ausgestattet worden, muß aber neben einer Beschimpfung, einem herabwürdigenden Spott und dem Ausdrucke der Verachtung gegen jene Behörde gleichzeitig die Beimessung pflichtwidriger Uebergriffe derselben nach ihrer gesetzlichen Stellung in der Landeskirche gefunden werden. — Auch hier greift demnach die Strafsanction des §. 18 legis cit. Platz.

Wenn endlich der Inculpat — cfr. loc. cit. sub 4 — erklärt, „schwere Sünden, Schulden und Schanden im Thun und Lassen lägen auf der Mecklenburgischen Landeskirche und jeder Christ wisse, daß öffentliche Sünden und Missethaten in der Kirche sich nicht verzögen", so kann in dem Zusammenhange, in welchem hier der Landeskirche und ihrer Schuld gedacht ist, wiederum nur das Kirchenregiment und sein vielfach angegriffenes Verfahren gegen den Verfasser gemeint sein. Es reihen sich demnach die hervorgehobenen starken Invectiven den vorgedachten gegen das Kirchenregiment gerichteten Injurien ebenfalls an.

8. Daß die in der Anlage A. ad [4] actor. sub 15—32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0063

angezogenen Stellen auf diejenigen Gerichte abzielen, welche in der oberwähnten Weise zu einer dem Verfasser nicht zusagenden Betheiligung Anlaß gehabt haben, und welche letzterer pag. 6 seiner Druckschrift namentlich aufführt, bedarf besonderen Nachweises nicht. Denn die wesentliche Tendenz der incriminirten Schrift läuft eben auf einen Tadel des positiven und negativen Verhaltens dieser Gerichte, gegenüber der Sache Baumgartens hinaus, und gradezu werden die Verfügungen, Erkenntnisse und Zurückweisungen der Gerichte in den bezüglichen und speciell bezeichneten Civilprocessen, Preßuntersuchungen und Denunciationen critisirt. Hiebei hat nun Angeklagter jenen Gerichtsbehörden imputirt, daß sie „von dem protestantischen Rechte des Ersteren nur ganz beiläufig, wie vom Dreifuß herunter, mit verächtlicher Geringschätzung gesprochen", daß sie ihm „dann und wann den Brocken hingeworfen, Inculpat stehe in der Ueberzeugung, ihm sei Unrecht geschehen"; daß sein schriftlicher und mündlicher Kampf gegen die Gerichte gewesen sei, wie die Predigt „„vor den Ohren einer tauben Otter"", er sagt ferner, die Großherzogl. Justiz-Canzlei zu Güstrow werde doch selbstverständlich den Knechten — welche nach der Aeußerung eines Mannes aus dem Volke die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit begreifen könnten — nicht nachstehen wollen; mit Beziehung auf das Großherzogl. Oberappellationsgericht erklärt er, er dürfe verlangen, daß dies Gericht die bei demselben geschehene Berufung des Inculpaten auf die heilige Schrift nicht „mit epicuräischer Sicherheit und Ironie" abweise; er bemerkt weiter: wer einen ordentlichen Confirmationsunterricht genossen, könne begreifen, daß die dem Verfasser zu Preßvergehen angerechneten Aeußerungen nur die Sprache des Gewissens sei, seine Richter hätten dies jedoch nie begriffen; im Hinweis auf das academische Gericht findet sich der Ausspruch: „hilft Alles nichts (sc. die inculpatische Interpretation), der gewöhnliche Sprachgebrauch befiehlt, „„der Jude wird verbrannt"""; in Bezug auf den gegen ihn geführten Preßproceß, in welchem er condemnirt ist, ruft er aus: „Gleich beginnt die Jagd auf Injurien" und in Bezug auf die in diesem Preßproceß thätig gewesenen Gerichte: „„O diese feinen Menschenkenner!"" endlich sagt er, daß „die Juristen (i. e. die mehrgedachten Gerichte) in Dingen von so hoher Wichtigkeit mit so unklaren und verwirrten Gedanken das Recht handhaben" cfr. loco cit. sub 15 — 23. Durch alle diese Auslassungen spiegelt sich ein herabwürdigender Hohn und Spott und theilweise eine Beschimpfung (sub 19. 23) oder die Beimessung einer verächtlichen Gesinnung (sub 19. 21) gegen jene Behörden ab. Den obigen Invectiven schließt sich übrigens der loco cit. sub 24 citirte Passus p. 29 der Broschüre an, in welchem das Thema näher behandelt wird, daß „da unsere Gerichte kein Oel in der Lampe gehabt, ihnen das Licht ausgegangen sei".

Gesammte diese Parthien des Schriftstückes verstoßen ebenfalls gegen den §. 18 des Preßgesetzes, theilweise zugleich insofern, als die Gerichte implicite einer pflichtwidrigen Oberflächlichkeit, Negli-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0064

genz, Einseitigkeit und Voreingenommenheit bei der Behandlung der zu ihrer resp. Cognition, Untersuchung und Aburtheilung gestandenen Angelegenheiten beschuldiget sind.

9. Dieser letztere Gesichtspunkt tritt jedoch besonders prägnant in den loco cit. sub 25—32 allegirten weiteren Stellen hervor. Hier wird gradezu den fraglichen Gerichten vom Verfasser vorgeworfen, daß sie in seiner Sache Connivenz gegen das Kirchenregiment und dessen Denunciationen geübt, „unbesehens“ die Willkür-Maßregeln des Ersteren gegen seine Nothwehr der protestantischen Wahrheit in Schutz genommen, daß sie dem unter uns aufgerichteten Papstthum dienstbar geworden und sich zur Verfolgung der evangelischen Wahrheit herbeigelassen und deshalb als active und passive Helfershelfer jenes Papstthumes zu kennzeichnen seien; sie werden beschuldigt, daß sie bei der Untersuchung die Oeffnung der rechten Thür gescheuet und lieber eine Nebenthür gesucht, daß sie seine pflichtmäßigen Worte ihm im Munde umgedreht und in seine Seele beleidigende Absichten hineininterpretirt, seine reinsten Gesinnungen in böse Gedanken verkehrt hätten. Diese maßlosen Vorwürfe sind es, welche in gesammten vorallegirten Parthien der Schrift mittelst Variationen zu Tage treten und jene concentrirten Ausdrücke gefunden haben. Der Verfasser hat sich aber damit einer Verleumdung der bezüchtigten Gerichte schuldig gemacht, indem alle jene Phrasen direct oder indirect auf die Verletzung der beschworenen Richterpflicht, insbesondere der Wahrung richterlicher Unparteilichkeit, hinauslaufen. Auch kann es den Angeklagten nicht schützen, wenn er von den Gerichten p. 26 sagt: „sie wissen nicht, was sie thun“. Denn der Berufung auf dies Wort des HErrn widerstreitet die Ausstattung, mit welcher jene Beschuldigung vorgebracht worden. Daß nämlich den Gerichten kein bloß unbewußtes Unrecht in ihrem Verfahren hat beigemessen werden sollen, ergiebt sich klar aus der Wahl der Ausdrücke, insbesondere aber daraus, daß der Verfasser über solches Verfahren dahin urtheilt: „Wahrlich, das ist nicht das Richten, das geboten ist, sondern das Richten, welches Christus, der Herr und höchste Richter, verboten hat, wenn er sagt: „„Richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet““ p. 19. 20. Vollends zeugt die Stelle, p. 24. 25. — loco cit. sub 28 — vom animus injuriandi des Verfassers. Er zieht hier eine Parallele zwischen der Interpretationsweise des academischen Gerichts einerseits in der Preßuntersuchung wider den Inculpaten und andererseits in dessen Injurienprocesse wider den Consistorialrath Krabbe, und er behauptet, daß jenes Gericht dieselben und ähnliche Ausdrücke, wo sie Krabbe gebraucht, für straflos zu erklären wisse, gegen ihn, Inculpaten, dagegen zu einer gegentheiligen Auslegung komme. Er gelangt hierbei zu dem Schlusse: „Wo ist da das bonum et aequum? Wo ist da Gerechtigkeit? „„Zweierlei Maß ist dem Herrn ein Gräuel!““ sagt die Schrift“. Durch diese Auslassung legt der Verfasser seine Intention evident dar, das academische Gericht einer bewußten Parteinahme, einer Beugung des Rechtes, zu bezüchtigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0065

Die im Vorstehenden nachgewiesenen schweren Verleumdungen der gedachten Gerichte unterliegen ebenfalls der Beahndung nach dem §. 18 des Preßgesetzes.

10. Schon die in der früheren Untersuchung wider den Inculpaten, wegen Preßvergehens — v. supra sub 2 in fine — ergangenen Urtheile haben in ihren Rationen hervorgehoben, es sei zu Gunsten des Professors Baumgarten anzunehmen, daß er in der Ueberzeugung eines ihm durch seine Remotion vom Lehramte zugefügten großen Unrechts, in der hierdurch und durch den Inhalt des Consistorial-Erachtens hervorgerufenen Erbitterung, sowie in der Intention der Abwehr der wider ihn erhobenen Anschuldigungen und nicht grade principaliter Zwecks Ehrenkränkung der von ihm angegriffenen Personen und Behörden seine verschiedenen Druckschriften abgefaßt habe, und daß diese Erwägung für die Begangenschaft eine mildernde Berücksichtigung ansprechen müsse. Wenn nun zwar diese gleichen Beweggründe und Anreizungen des Verfassers auch beim Niederschreiben der jetzt incriminirten Broschüre fortgewirkt haben mögen, wenn ferner der Angeschuldigte in einer irrigen Anschauung über die einschlagenden Rechtsnormen und über die Grenze der richterlichen Competenz in den Preßuntersuchungen ratione kirchlicher Streitschriften, sich durch die Ergebnisse seiner Beziehungen zu den Gerichten bitter getäuscht gefunden haben sollte, so verdient dies Alles nach Lage der Sache für dieses neue Preßvergehen doch wenig Beachtung. Denn die mit Gründen versehenen früheren gerichtlichen Entscheidungen konnte und mußte der Inculpat sich allemal zur Belehrung und Warnung gereichen lassen; jedenfalls hatten sie den Erfolg anzusprechen, daß er, mit den strafrechtlichen Folgen des Gegentheils bekannt geworden, seine fernere schriftstellerische Thätigkeit in correcten, dem Gesetze entsprechenden, Formen zu halten habe. Statt dessen hat der Angeklagte grade die ihm wegen ähnlicher Preßübertretungen auferlegte Gefängnißhaft — wie sogar durch den Titel des Buches marquirt worden — als Ort und Zeitpunkt der Herausgabe einer neuen Druckschrift benutzt und in dieser theils die alten, theils noch größere Beleidigungen gegen höhere Landesbehörden ausgesprochen. Wie hiernach die ihm früher zu Theil gewordene Berücksichtigung seines subjectiven Standpunktes jetzt zurückgedrängt werden muß, so fehlt es auch an anderweitigen besonderen Milderungsgründen. Andererseits fällt es gegen den Professor Baumgarten ins Gewicht, daß die gegenwärtigen fraglichen Preßvergehen sowohl gegen die höchste Kirchenbehörde, als gegen höhere gerichtliche Behörden und zwar nach verschiedenen beleidigenden Richtungen hin greifen und in großer Zahl sich durch die Druckschrift hindurchwinden.

Nach diesen Erwägungen und in Mitveranschlagung des, zumal während der Verbüßung der Poen für sein voraufgegangenes Preßdelict verübten Rückfalles war die nach dem Gesetze zwischen 8 Tagen und 1 Jahr Gefängniß, und zwischen 10 Thaler und 500 Thalern Geldstrafe abzumessende Poen nicht geringer, als in der Sentenz

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0066

geschehen, zu bestimmen, und auf die Vernichtung der Schrift, sowie auf die Veröffentlichung des Urtheils, gesetzlicher Weisung gemäß, zu erkennen.

11. Die Verurtheilung des Professors Baumgarten in die Kosten der Untersuchung bedarf nach dem Ergebnisse derselben besonderer Begründung nicht.

I. Defension.

XI.

Gehorsamste Vertheidigung wider das Erkenntniß vom 2. Juni 1863.

An die Hohe Justizcanzlei zu Rostock.

Obgleich ich jetzt meine Vertheidigung unter dem nachtheiligen Eindrucke einer bereits voraufgegangenen Verurtheilung zu führen habe, so ist doch insofern meine Lage günstiger, weil ich erst jetzt den Sinn von manchen wider mich erhobenen Anklagen zu übersehen im Stande bin. Ich werde eine solche Reihe von Mißverständnissen und Mißdeutungen meiner Worte und Sätze zu besprechen haben, daß ich an mir selbst, ja an der menschlichen Vernunft irre werden müßte, wenn sich mir nicht die Kluft zwischen dem jenseitigen und diesseitigen Standpunkt allenthalben vor Augen stellte. Auch das Hohe Gericht ist sich dieses Gegensatzes sehr wohl bewußt, es betrachtet und behandelt meinen Standpunkt als eine Idiosynkrasie, die in sich selbst versunken mit den Gesetzen des Lebens unbekannt geblieben ist, die man, so lange sie sich in bescheidenen Schranken halte, sich selbst überlassen könne, sobald sie aber gemeinschädlich werde, müsse man ihr mit den objectiven Rechtsnormen entgegentreten; seinen eigenen Standpunkt dagegen hält das Gericht, wie es sich auch gebührt, für den des allgemeinen gültigen Rechtsbewußtseins, für den des geschriebenen Gesetzes. Ich werde im Folgenden zeigen, daß dieses Mißverhältniß keineswegs so ungünstig für mich liegt, wie es nach der Darstellung des Gerichts den Anschein hat, ich werde aus dem Bereich der thatsächlichen Verhältnisse, aus dem gemeinen Recht, welches wie einmal das academische Gericht sehr richtig bemerkt hat, was aber viele Juristen entweder nie gelernt oder wieder vergessen haben, dem Preßgesetz zu Grunde liegt (s. Mein Preßproceß S. 38) und endlich aus dem Preßgesetz vom 4. März 1856 selber, aus diesen unabweislichen Instanzen werde ich darthun, daß mein Standpunct innerhalb der objectiven Welt einen richtigen und vollgültigen Heimathsschein aufweisen kann, und andererseits wird sich ergeben, daß gegen die Identität der die vorliegenden Entscheidungsgründe bedingenden Grundanschauungen mit den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0067

concreten und stricten Rechtsnormen selber erhebliche Zweifel sich geltend machen.

In meiner Eingabe vom 21. Januar d. J. hatte ich mich beschwert, daß der gegen 32 Stellen meiner Schrift „Aus dem Gefängniß" erhobenen Anklage ein gänzliches Absehen von meiner Persönlichkeit sowohl als von den in der Schrift besprochenen thatsächlichen Verhältnissen zu Grunde liegen müsse, und hatte unter Anderem aus diesem Grunde die Sistirung der Untersuchung beantragt. Da das Hohe Gericht meinem Antrage nicht Folge gegeben, so durfte ich erwarten, daß dasselbe in Ansehung des vorgestellten Beschwerdepunctes ausreichend ergänzen werde, was ich bei der Aufstellung der Anklage vermißt hatte, ich durfte dies um so sicherer erwarten, als die genaue Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bei Untersuchung von Injurien ein criminalrechtlicher Grundsatz ist (s. Heffter, Lehrbuch des Strafrechts 6. Aufl. S. 239. A. D. Weber, über Injurien und Schmähschriften I. 10. 207). Ich bin in meiner Erwartung vollständig getäuscht worden. In Bezug auf die in meiner incriminirten Schrift besprochenen Thatsachen herrscht in den Entscheidungsgründen eine solche Unkunde, daß das Hauptfactum durchgehends falsch benannt wird, und in den Auslassungen des Hohen Gerichts über meine Persönlichkeit finde ich mehrfache aus den Acten sich ergebende Unrichtigkeiten, ferner erweislich falsche Anschuldigungen und völlig ungerechtfertigte mich aufs Tiefste kränkende Insinuationen.

Die vorliegende Relation bezeichnet als Anlaß meiner kirchlichen Streitschriften die am 6. Januar 1858 über mich verfügte Amtsentlassung. Dabei wird des Consistorialerachtens und der Mitwirkung des Oberkirchenrathes zwar Erwähnung gethan, aber der Inhalt des Consistorialerachtens und die zu diesem Inhalt erfolgte Zustimmung des Kirchenraths wird verschwiegen. Durch diese Darstellung ist von vornherein der ganze Sachverhalt wesentlich entstellt, zumal da die Entscheidungsgründe noch zehnmal den Anlaß und Ursprung des Kirchenstreites unter demselben Verschweigen der Hauptsache bezeichnen. Von allem Anfang her habe ich mich niemals über meine Entlassung beschwert, im Gegentheil ich habe öffentlich erklärt, falls das über mich ergangene Urtheil kirchenordnungsmäßig wäre, nicht bloß meine Entlassung, sondern auch die Gehaltsentziehung gerechtfertigt wäre (s. Die Krisis der mecklenb. Kirche S. 117. Sendschreiben an Krabbe S. 43. Meine Sache vor dem Landtage S. VI.) Ich wiederhole, nicht meine Entlassung, wie das Hohe Gericht sagt, sondern meine Verurtheilung ist der Grund meiner Beschwerde und meines Kampfes, meine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch, welche Verurtheilung unter offenbarer Verletzung der beiden Grundgesetze unserer Landeskirche zu Stande gekommen ist. Dieses Factum und dieses allein ist das Punctum Saliens der mecklenb. Kirchenkrisis von Anfang an bis heute, dieses und nichts Anderes ist der cardo causae, wie ich mit ausdrücklichen Worten in der verur-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0068

theilten Schrift S. 7 gesagt habe. Da nun das vorliegende Erkenntniß von dieser Sache, auf die Alles ankommt, gänzlich absieht, obwohl ich dieselbe in meiner incrimirten Schrift mit dem möglichsten Nachdruck hervorgehoben habe, (s. S. 2. 5. 7. 11. 12. 15. 16. 18. 20. 22. 23. 24), da also das Unglaubliche geschehen ist, daß eine Verurtheilung auf 10 Wochen Gefängniß und 100 Thaler Brüche vorliegt, obwohl die Entscheidungsgründe von dem, warum es sich in meiner verurtheilten Schrift eigentlich und nachweislich handelt, keine Kunde besitzen, so bin ich wohl genöthigt, diesen Cardinalpunct nachträglich in Erinnerung zu bringen. Ich habe bereis unter dem 30. Januar 1858 vor dem Hohen Ministerium meine Verurtheilung das Todesurtheil eines Theologen genannt (s. Krisis S. 169) und selbst die conservative Majorität der Justizcommission auf dem Landtag 1858 hat diese meine Bezeichnung richtig befunden (s. Meine Sache vor dem Landtag S. 36). Nicht bloß bin ich in allen meinen Streitschriften auf diesen cardo causae immer zurückgegangen, sondern der Protest gegen diesen Act ist die Seele dieser meiner Literatur, so daß, wer nicht den Muth hat, dieser Sache ins Angesicht zu schauen, keine Zeile dieser meiner Schriften zu verstehen im Stande ist. Ich verweise mit Uebergehung der schon angeführten Stellen auf Schild und Schwerd S. 60. Sendschreiben an Krabbe S. 60—62. Mein Preßproceß S. 4. Ein Weg zum Frieden S. 5—11. Der kirchl. Nothstand S. 30. 46. 47. Posaune des Krieges S. 79. Panier der Rettung S. 9. Eingabe an die Universität. Niedners Zeitschr. 1862 S. 627. Der kirchl. Kampf S. 50. In Ansehung der incriminirten Schrift bemerke ich noch, daß ich mich in derselben ausdrücklich darüber beschwert habe, daß die Gerichte meine Schriften verurtheilt haben, ohne von dem Hauptargument derselben Notiz genommen zu haben (s. S. 11. 12). Es hat aber diese meine wohlbegründete Beschwerde die Hohe Justizcanzlei nicht abgehalten, denselben Fehler zu wiederholen; denn das Hohe Gericht nennt immer meine Demission, nicht meine Verurtheilung, als Anlaß des ganzen Streites, im Widerspruch, wie gezeigt, mit dem vorliegenden Sachverhalt. So soll es mich denn nicht verdrießen, hier noch einmal auszuführen, was in der mecklenburgischen Landeskirche von zwei hohen Kirchenbeamten im Jahre 1858 vollbracht worden ist.

Daß Niemand ohne Gehör verurtheilt werden darf, ist ein gemeinrechtlicher Grundsatz sowohl im civilen wie im kanonischen Recht. Marcianus sagt: Divi Severi et Antonini M. rescriptum est, ne quis absens puniatur et hoc jure utimur, ne absentes damnentur, neque enim inaudita causa quemquam condemnari aequitatis ratio patitur. J. H. Boehmer (J. E. P. IV. p. 551). Ein so strenger Hierarch, wie Gregor VII., erklärt, den König Rudolf nicht in den Bann thun zu können, ehe er gehört sei, denn das, meint er, verlangen die Kirchengesetze (s. Pfister Gesch. d. Deutschen II, 260). Wie stellt sich dazu das mecklenburgische Recht? Eben in Bezug auf Verurtheilung wegen unreiner Lehre besitzen wir die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0069

bestimmtesten particularrechtlichen Garantien. Auf dem Deputationstage zu Güstrow 22. April 1607 gab Herzog Karl den Ständen die Zusicherung, „daß Niemand in Religionssachen ohne vorhergehendes Verhör und fleißige Erkundigung condemnirt werden solle"; derselbe verbietet ferner, „Jemanden in seinen Landen der Lehre wegen zu condemniren, der nicht aus redlichen Ursachen verdächtig und gebührlich überführt werden könne" (Spaldings Landtagsverhandl. I, 327). Auf dem Landtage zu Güstrow 17. Novbr. 1589 erklären die Herzöge Ulrich und Johann, „daß die Annehmung und Absetzung der Prediger nicht auf eines jeden Begehren, ohne Noth und redliche Ehrhaften, sondern cum causae cognitione geschehen solle" (s. Spalding I, 182). In dem Erbvertrag mit der Stadt Rostock vom Jahre 1589 ist in Ansehung der Pastoren festgesetzt, daß Keiner unverhört unreiner Lehre wegen verurtheilt werden solle (s. Bärensprung, Grundgesetze S. 107). Was nun insbesondere die academischen Lehrer betrifft, so bestimmt die Kirchenordnung von 1552. S. 62 Folgendes: „so ein Legent oder Professor einen Artikel oder mehr anfechten will, soll er von der Universität erinnert werden" u. s. w. Nach der Kirchenordnung von 1552, welche 1855 aufs Neue sanctionirt worden ist, hat die Universität die Jurisdiction über die Doctrinalien ihrer Angehörigen und daß darin Nichts geändert worden ist, beweisen unwiderleglich die Landtagsbeschlüsse von 1857 und 1858. Denn da die Landstände in diesen Beschlüssen die Selbstjurisdiction der Universität in doctrinalibus nicht bloß für bestehend, sondern auch für heilsam und nothwendig erklären (s. das Verfahren wider Professor Baumgarten S. 24—26. Meine Sache vor dem Landtage S. 46), so ist damit jede Einrede beseitigt, weil nach den L. G. G. E. V. §. 483 die Kirchenordnung ohne Beirath der Landstände nicht abgeändert werden darf, die Landstände also in ihrem Urtheile über die bestehende Gültigkeit jener kirchenordnungsmäßigen Bestimmung vollkommen competent sind. Daß nun bei meiner Verurtheilung das klarste und offenbarste Recht gebrochen worden ist, ist auch das Urtheil der Sachverständigen. Der Kanonist Prof. Herrmann, hat in seinem veröffentlichten Gutachten nachgewiesen, daß die Kirchenordnung von 1552 verletzt worden ist (s. S. 21), der Professor v. Scheurl, ein streng confessioneller Jurist, hat behauptet, daß das gegen mich innegehaltene Verfahren eine unbedingte Verletzung der akademischen Lehrfreiheit ist (s. Juristische Betrachtung S. 92) und selbst Hengstenberg spricht über die Versagung des Gehörs unverholen seinen öffentlichen Tadel aus (s. die Sache des Professors Baumgarten S. 12. 13).

Was nun ferner das Consistorialerachten Krabbes anlangt, so ist mir kein kirchliches Actenstück bekannt, über welches die Kritik so einmüthig und so unerbittlich ihr verurtheilendes Verdict ausgesprochen hat. Zwei erklärte Freunde und frühere Collegen Krabbes, die Professoren Hofmann und Delitzsch, haben nicht bloß dem Consistorialerachten öffentlich alle wissenschaftliche Bedeutung abgesprochen, son-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0070

dern demselben auch das offenbarste Unrecht gegen mich zum Vorwurf gemacht, zwei theologische Facultäten haben in amtlichen Gutachten bewiesen, daß die wider mich ausgesprochene Verurtheilung grundlos sei, daß ferner der Consistorialrath Krabbe in seinem Erachten die beiden Grundprincipien der Reformation verleugnet habe. Der Prof. Herrmann hat gezeigt, daß vom „rein juristischen Standpunkt aus das Erachten derjenigen Bedingungen entbehrt, unter welchen allein es als Quelle der aus ihn abgeleiteten Gewißheit dienen durfte“ (s. S. 28). Ich will von allem Anderen absehen, was über das Consistorialerachten noch sonst ergangen ist, nur auf zwei Thatsachen will ich noch hinweisen, auf den vernichtenden Spruch des Consistorialraths Meyer (s. Vorrede zum Römerbrief S. 6), weil dieser Theologe Mitglied des hannoverschen Consistoriums, also gewiß ein competenter Zeuge ist, und auf die dem C. R. Krabbe jüngst ertheilte Aufforderung zur Buße in der Zeitschrift von Rudelbach, weil diese Zeitschrift zu den exclusiv-lutherischen gehört.

Indessen bedarf es gar nicht erst des wissenschaftlichen Zeugnisses in Sachen des Consistorialerachtens Krabbe's. Der Art. VII. der Consistorialordnung v. 1570, „nach was Rechten im Consistorium zu sprechen“ schreibt vor, „daß in Glaubenssachen und Lehrstreitigkeiten die einige ewige, unwandelbare Richtschnur sein soll Gottes Wort in heiliger göttlicher Schrift der Kirche geoffenbaret, daß man zuvor ex ebraeis et graecis fontibus die einträchtige Meinung der h. Schrift gewinnen müsse und dann erst bewährter Lehrer, sonderlich Dr. Lutheri Zeugnisse herbeiziehen dürfe, die Sentenz soll aber gegründet sein auf das heilige göttliche Wort und nicht auf einiges Menschen Meinung“. Dabei ist zu beachten, daß auf diesen siebenten Artikel der Consistorialordnung der Eid der Consistorialräthe ausdrücklich Bezug nimmt. Nun hat der C. R. Krabbe selber zugeben müssen, daß er in seinem mich auf fundamentale Häresie verurtheilenden Erachten nicht nach der heiligen Schrift, wie der von ihm beschworene Artikel VII. der Consistorialordnung vorschreibt, sondern lediglich nach den symbolischen Büchern, also, was die Kirchenordnung ausdrücklich verbietet, „nach menschlichen Schriften“ geurtheilt habe (s. Krabbe über das Erachten S. 82. Lutherisches Bekenntniß S. 62). Damit hat Krabbe selber seinem Erachten alle amtliche und legale Geltung abgesprochen. Ferner bestimmt die Concordienformel Folgendes: credimus, confitemur, docemus, unicam regulam et normam, secundam quam omnia dogmata, omnesque doctores aestimari et judicari oportent, nullam omnino aliam esse, quam prophetica et apostolica scripta. Ich, der ich zu den doctores gehöre, bin als fundamentaler Irrlehrer verurtheilt, ohne daß, wie der Verfasser des Consistorialerachtens selbst zugesteht, die unica norma ac regula der prophetischen und apostolischen Schriften als Richtschnur angewandt worden ist. Es ist also erwiesen, daß auch die Concordienformel, welche zu den Bekenntnißschriften unserer Landeskirche gehört, durch das Consistorialerachten gebrochen worden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0071

ist. Die competenzmäßige Verurtheilung aller dieser Gesetzwidrigkeiten erfolgte auf dem Landtag 1858. Die Landstände, welche in Sachen der C.-O. und K.-O. die verfassungsmäßige Competenz besitzen, erklärten mit großer Majorität das Verfahren wider mich für kirchenordnungswidrig (s. Meine Sache vor dem Landtag S. XIV). Es trat ein Zustand ein, wie er meines Wissens in der Kirchengeschichte nicht seines Gleichen hat.

Die Entscheidungsgründe sprechen sub 2 „von einem durch meine Demission veranlaßten literarischen Kampfe". Diese Bezeichnung ist sehr unzutreffend. Denn hätten wir einen literarischen Kampf, so hätten wir keine kirchlichen Preßprocesse. Mit dem literarischen Kampfe verhält es sich nämlich so, daß die öffentlichen Angriffe auf die leitenden Kirchenmänner in Mecklenburg seit 5 Jahren ihren ungehemmten Fortgang haben und Jeder, der da weiß, daß die kirchlichen Grundgesetze umgestürzt sind, findet dies in der Ordnung. Die angegriffenen Männer aber beobachten ein beharrliches Stillschweigen, was insofern ganz in der Ordnung ist, weil offenbare Ungerechtigkeiten und Gesetzwidrigkeiten sich öffentlich nicht wohl vertheidigen lassen. Es ist nicht zu zählen, wie oft der Oberkirchenrath Kliefoth darauf angeredet worden ist, daß er verpflichtet sei, seine Beistimmung zu dem Consistorialerachten zu veröffentlichen. Von dem Gutsbesitzer Dethloff ist derselbe in einem öffentlichen Briefe aufgefordert, sich über den Widerspruch seiner veröffentlichten Grundsätze mit seinem Verhalten gegen die rostocker Geistlichkeit zu erklären. Der Consistorialrath Mejer ist vom Professor Herrmann für den leidenschaftlichen und injuriösen Charakter des Consistorialerachtens öffentlich verantwortlich gemacht (s. Rechtsgutachten S. 25). Professor Philippi ist darauf aufmerksam gemacht, daß man von ihm eine Vertheidigung des verurtheilten Consistorialerachtens erwarte (s. Antikritik gegen Dr. Kliefoth S. 22); derselbe ist von dem Gutsbesitzer Dethloff als „der intellectuelle aber geheime Urheber der Verfolgungen" angesprochen und aufgefordert, sich darüber zu rechtfertigen (s. Sendschreiben Dethloffs an Philippi S. 4). Alle Drei haben Nichts erwidert und auch Krabbe hat nach einem zweimaligen unglücklichen Versuch zu reden, sich in vollkommenes Stillschweigen gehüllt. Da ist nun das Unerhörte geschehen, daß die Gerichte des Landes für jene kirchlichen Beamten, welche nach kirchlichem Brauch und Herkommen sich selbst schützen müssen, zum Schutz eingetreten sind. Von einem literarischen Kampf kann man also hier nicht sprechen, wie die Relation thut, denn auf der einen Seite stehen die kirchlichen Streitschriften, wie sie immer hervortreten, wo die kirchliche Ordnung gefährdet ist, und auf der anderen Seite stehen die Urtheile und Entscheidungsgründe der Gerichte!

Die Entscheidungsgründe des vorliegenden Erkenntnisses sprechen sub 5 „von vermeintlichen Schäden der Landeskirche", sie erwähnen sub 7 „daß ich die Landeskirche bedroht finde", sie geben damit zu verstehen, daß diese Schäden, diese Bedrohung der Landes-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0072

kirche sich lediglich in meinen Gedanken finden, welches Urtheil die nothwendige Kehrseite der durchgehenden Voraussetzung ist, daß das, was die kirchlichen Beamten in den letzten Jahren gethan haben, einem Vorwurfe nicht unterliegt. Es ist dies die weitere Consequenz des beharrlichen Absehens der Hohen Justizcanzlei von dem notorischen Thatbestand. Ich will beweisen, daß diese vermeintliche Bedrohung, diese vermeintlichen Schäden der Landeskirche wirklich in rerum natura existiren und deshalb ein richterliches Urtheil über meine incriminirte Schrift, welches diesen Thatbestand, auf den meine Schrift von Anfang bis zu Ende sich bezieht, vollständig ignorirt, der rechtlichen Grundlage entbehrt.

Ich habe nachgewiesen, daß das Consistorialerachten nicht bloß auf dem literarischen Kampfplatz vollständig vernichtet ist, sondern auch mit den anerkanntesten Rechtsgrundsätzen im offenbaren Widerspruch steht. Dessungeachtet tauchte das Gerücht auf, daß der Oberkirchenrath Kliefoth jeden Geistlichen mit der Absetzung bedroht habe, der sich gegen das Consistorialerachten erklären würde (s. Dethloffs Laienbrief S. 3). Dieses Gerücht ist von competenter Seite niemals widerelgt worden, und was schlimmer ist, die Thatsachen haben den wesentlichen Inhalt desselben bestätigt. Als im Juni 1858 ein Vertrauensvotum für Dr. Kliefoth und ein Protest gegen meine Schrift über die Krisis von einigen Pastoren des Landes veröffentlicht wurde, fanden sich nur 21 Zustimmende, 300 dagegen schwiegen still. Das war ein deutliches Zeichen über die in der Geistlichkeit herrschende Stimmung. Ich weiß von einer ganzen Reihe achtbarer Pastoren des Landes, welche das Consistorialerachten nicht bloß gemißbilligt, sondern mit größerer oder geringerer Entrüstung verworfen haben, ich nenne den Superintendenten Karsten, den Oberhofprediger Jahn, Präpositus Zander in Wooſten, die Pastoren Kahl in Biendorf, Pleßmann in Dobbertin, Werner in Basedow, Koch in Schwerin, Renneke in Dargun, Gerds und Ritter in Rostock. Keiner von diesen hat sich öffentlich und frei zu äußern gewagt, denn es wurde bald offenbar, daß kein Widerspruch gegen das Consistorialerachten geduldet werden solle. Der Pastor Renneke wurde wegen eines Privatschreibens an den C. R. Krabbe über sein Verhalten gegen mich von diesem denuncirt und zur Verantwortung gezogen, der Pastor Pleßmann wurde amtlich vernommen wegen einer in einer Synodalarbeit geäußerten Ansicht, welche in ganz Deutschland seit lange für correct gilt, aber allerdings mit dem Consistorialerachten nicht harmonirt. Als die rostocker Geistlichkeit den C. R. Krabbe wegen seines an mir begangenen Unrechtes amtlich ermahnen wollte, empfing sie ein kirchenregimentliches Inhibitorium. Dem Pastor Birkenstädt, als er auf der gadebuscher Conferenz sich anschickte für mich Gerechtigkeit zu verlangen, wurde das Wort entzogen. Ich brauche nicht auszuführen, welch eine unwürdige Knechtschaft hervorgerufen wird, wenn einer evangelischen Geistlichkeit über ein Actenstück, in welchem die Grundgesetze der Wahrheit und Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0073

rechtigkeit gebrochen sind, welches von der deutschen Wissenschaft und Christenheit verurtheilt ist, das Stillschweigen auferlegt wird. Wenn nun aber so das freie Urtheil der Pastoren gehemmt und die Theologie im Grunde damit für einen überflüssigen, ja schädlichen Luxus erklärt wird, so ist kein Wunder, daß wir andererseits von einem unerleuchteten und bornirten Pfaffenthum zu leiden haben. Wenn das Kirchenregiment seinen drohenden Finger aufhebt, um die Landesgeistlichkeit, soweit sie noch für Geistesfreiheit empfänglich ist, zum Stillschweigen zu bringen, so macht es damit die unwissenden, zelotischen Schwätzer dreist und frech. Ich verweise auf die kürzlich erschienenen Acten über das Verhalten des Pastor Plaß (Berlin 1863). Gegen den Nachwuchs der Geistlichkeit mußten aber schärfere Mittel angewandt werden. Bald begann die Verfolgung meiner Schüler: man ließ einen ernsten und kenntnißreichen Candidaten im Examen fallen, weil er dem Consistorialerachten, dem neuesten Kirchensymbol in Mecklenburg, nicht entsprach (s. Löwe, Zeugnisse älterer Freunde VIII. Antikritik gegen Dr. Kliefoth S. 21). Diese Verfolgung ballte sich nach jahrelangen Anläufen zu einer Katastrophe zusammen gegen die beiden Candidaten Sellin und Schulenburg, welche bereits, wie allseitig anerkannt ist, im öffentlichen Schulamt sich einer schönen Wirksamkeit erfreuten. Der Candidat Sellin hat die Geschichte dieser Katastrophe actenmäßig veröffentlicht in seiner Schrift: „Zur Enthüllung des mecklenburgischen Papstthums. Leipzig 1861" und dadurch ein wahres Nachtstück moderner Hierarchie ans Licht gebracht. Nachdem diese Thatsachen veröffentlicht sind und nicht haben widerlegt werden können, steht es fest, daß es für unsere jungen Theologen auf gewissensmäßige Ueberzeugung, auf wissenschaftliches Urtheil nicht mehr ankommt, sondern Alles abhängt von stillschweigender Unterwerfung unter die Lehren und Bannformeln des Consistorialerachtens. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Vorgänge auf die studirende Jugend zurückwirken, außerdem ist es bekannt, daß die theologische Facultät, welche, wie man sicher weiß, nicht sehr zart ist in der Behandlung der Gewissen, sich verpflichtet hält, die Auctorität des Consistorialerachtens aufrecht zu erhalten; es ist bekannt, daß die Norm des Consistorialerachtens für die Examina als maßgebend verwandt wird. In der That ist das, was ich vor 5 Jahren über die Zukunft des theologischen Studiums in Mecklenburg vorhergesagt (s. Krisis S. 105—110), zur traurigen Gegenwart geworden. Es ist dahin gekommen, daß jeder Jüngling, der sich unter den hier obwaltenden Umständen dem theologischen Studium widmet, ganz allgemein für einen unfreien Menschen gehalten wird. Nun braucht ein Land wie Mecklenburg, wo die bösen Geister der Unzucht, der Frivolität, des Materialismus, des Aberglaubens und der Heuchelei ärger wüthen, als sonst irgendwo, noch mehr, als andere Länder, Männer im geistlichen Amte, welche sich überall als selbständige, geistesfreie Persönlichkeiten ausweisen können. So lange aber das Consistorialerachten als eine Bannformel auf unserer theologischen Ju-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0074

gend, auf unserer Geistlichkeit ruht, steht die Landeskirche jenen bösen Geistern machtlos gegenüber. Man darf es nicht überhören, daß neulich ein bejahrter Einwohner der Residenz, dem es augenscheinlich mit Religion und Sittlichkeit ein Ernst ist, der großen Mehrzahl der mecklenburgischen Pastoren alle sittliche Einwirkung auf die Gemeinden öffentlich abgesprochen hat (s. Eine Predigt gegen mecklenburgische Prediger 1863). Es ist dies eine Stimme aus der Landesgemeinde und mithin ein Zeugniß, daß die Gemeinden des Landes den Druck unseres kirchlichen Nothstandes sehr wohl fühlen, was ich übrigens aus der größten Gemeinde des Landes mit sehr redenden Thatsachen weiter beweisen kann. Bald nach Veröffentlichung des Consistorialerachtens wandten sich 100 Mitglieder der rostocker Gemeinde an den Landesherrn und erklärten, daß sie mich aus meiner Predigt und meinem Wandel als einen rechtgläubigen Lehrer erkannt hätten, später haben 600 Glieder dieser Gemeinde den C. R. Krabbe, unter Hinweisung auf seine Christenpflicht, aufgefordert, die schwerste Beschuldigung seines Erachtens zurückzunehmen; endlich haben 5000 am 8. September 1862 vor meinem Hause das Lutherlied gesungen und mit der Ruhe und Andacht einer gottesdienstlichen Versammlung meine geistliche Ansprache angehört. Ferner haben schon im Jahre 1859 einzelne Gemeindeglieder hieselbst die Geistlichkeit aufmerksam gemacht, auf die durch Krabbe gestörte Abendmahlsgemeinschaft (s. Dethloff, Laienbrief S. 4—7. 41—44). Kurz darauf erfolgte eine Eingabe von 23 Gemeindegliedern an die Geistlichkeit Rostocks, mit der Bitte, durch amtliches Handeln die vorhandene Störung der Abendmahlsgemeinschaft zu heben. Als aber von Seiten der Geistlichkeit immer Nichts geschah, richteten Anfang 1861 12 Gemeindeglieder eine öffentliche Erklärung an die rostocker Geistlichkeit, in welcher sie ausführten, daß sie erst nach geschehener Beseitigung der eingetretenen Zerrissenheit mit gutem Gewissen zum Tische des Herrn kommen könnten. Das geistliche Ministerium der Stadt Rostock ist bis auf den heutigen Tag die Antwort auf diese öffentliche Erklärung schuldig geblieben, obwohl die Mitglieder desselben außerdem noch oftmals mündlich und schriftlich auf die Nothwendigkeit einer amtlichen Erklärung in einer so wichtigen Gewissenssache hingewiesen worden sind. Es ist eine unabweisliche Folge eines solchen Verhaltens eines geistlichen Ministeriums, daß eben die gewissenhaftesten Glieder der Gemeinde an der moralischen Selbstständigkeit ihrer Pastoren vollständig irre werden.

Ich habe mit einigen allgemein bekannten Thatsachen die Schäden und die Bedrohung der Landeskirche als vorhanden erwiesen. Wenn ich auf die Zeit der Reformation zurückschaue und dann die gegenwärtige beispiellose Knechtung der Gewissen in Mecklenburg ansehe, dann kommen mir die Worte des Tacitus in den Sinn: dedimus profecto grande patientiae documentum et sicut vetus aetas vidit, quod ultimum in libertate esset, ita nos quod in servitute, ademto per inquisitiones et loquendi audiendique commercio. (Agricola c. 2).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0075

Welcher Christ aber dieses erkennt, der ist auch in seinem Gewissen gebunden, seine Stimme zu erheben, weil er weiß, daß sonst die Steine schreien werden. In diesem Geiste habe ich meine incriminirte Schrift, wie ich selbst erklärt habe, verfaßt (s. S. 2. 3. 40). So wenig aber das Hohe Gericht sich um den Thatbestand bekümmert, über welchen ich geschrieben, so wenig hat es sich von meiner bewegenden Absicht Rechenschaft zu geben gesucht, obwohl es recht eigentlich über meinen animus geurtheilt hat. Auf diesem Wege hat das Gericht über meine Persönlichkeit Aufstellungen gemacht, welche nicht bloß falsch sind, sondern mich auch schwer verletzen. Die Entscheidungsgründe sub 5 besagen: „er erwähnt, daß er durch seine Dienstentlassung die Landeskirche selbst bedroht finde". Eine Bedrohung der Landeskirche selbst durch meine Dienstentlassung kann keinen anderen Sinn haben, als daß ich mir einbilde, wenn ich nicht mehr lehre oder predige, so sei damit der Bestand der Kirche selbst gefährdet. Hätte ich jemals so Etwas erwähnt, so wäre schwer zu sagen, ob mein Hochmuth größer wäre, oder meine Dummheit. Das Gericht nimmt keinen Anstand, mir diese Sottise aufzubürden. Und der Beweis? Das Gericht sagt: „er erwähnt"; aber wo ist diese Erwähnung? Wodurch ich die Landeskirche bedroht finde, habe ich hundertmal gesagt, und wenn das Hohe Gericht es nicht für nöthig hielt, es in meinen anderweitigen Schriften nachzulesen, so war es meines Bedünkens seine Pflicht, ehe es darüber in sein Urtheil eine Behauptung aufnahm, die ihm vorliegenden Acten darauf einzusehen. Ich habe so wenig jemals meine Dienstentlassung als Grund dieser Bedrohung „erwähnt", daß ich vielmehr ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen habe. Ich habe geschrieben: „man denke nur nicht, daß ich hier auf das Fehlen meiner Wirksamkeit hindeuten will. Ich bin lange nicht so eitel und hochmüthig, wie mich meine Gegner verschreien. Hätte Gott mich abgerufen am 12. Januar 1858, so hätte mich Nichts gestört in meiner vollen und lebendigen Hoffnung für unsere Landeskirche" (s. Krisis S. 104). Vor meinem Landesherrn habe ich öffentlich gesagt: „ob ich lehre oder schweige, ob ich lebe oder im Grabe liege, darauf kommt allerdings Nichts an, der Herr unserer Kirche hat Kräfte und Mittel die Fülle, und kann meine Wenigkeit leicht ersetzen" (s. Posaune des Krieges S. 179). Ich habe also volles Recht gegen jene gänzlich falsche und mich schwer beleidigende Aufstellung dieses Hohen Gerichtes zu protestiren. In den Entscheidungsgründen sub 6 heißt es: „mithin darf der im theologischen Gebiete streitende Verfasser die Gesetzeswegen gezogenen Grenzen unter dem nachweisbaren Vorwande einer anderweitigen Bedeutung seiner Ausdrucksweise nicht straflos überschreiten". Es kann hier nichts Anderes gemeint sein, als die Stelle in meiner Schrift S. 20, welche also lautet: „ich berufe mich auf den Vorgang der Propheten und Apostel, der Kirchenväter und Reformatoren. Dieser Vorgang ist mein Sprachgebrauch und dieser Sprachgebrauch hat in der protestantischen Kirche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0076

nicht bloß Anspruch auf Indemnität, sondern auf Anerkennung". Von dem materiellen Inhalt dieser Stelle sehe ich hier ab, ich nehme nur davon Act, daß das Gericht in meiner Berufung auf die biblische Sprache einen Vorwand will entdeckt haben, und indem es diesen Vorwand unterstreicht, sogar einen nachweisbaren. Ich habe mich oft vor den Gerichten beklagen müssen wegen Beleidigungen und Mißhandlungen, aber einen solchen Angriff auf meine innerste Persönlichkeit, wie er hier vorliegt, habe ich noch nicht erlebt. Wie also etwa ein Communist, der sich an fremdem Eigenthum vergriffen, sich auf die apostolische Gütergemeinschaft beruft, oder wie Einer, der in Bigamie lebt, das Beispiel des Patriarchen Jakob vorwendet, so soll ich als Vorwand das Beispiel der Propheten und Apostel vorschützen, um der Strafe des Preßgesetzes zu entgehen und dieser mein Vorwand soll so evident sein, daß das Gericht ihn einen nachweisbaren nennt, ohne daß es nöthig zu haben glaubt, ihn erst beweisen zu müssen. Dem gegenüber muß ich mir die Freiheit nehmen zu sagen, wer ich bin und wer ich nicht bin. Ich gehöre nicht zu denen, welche in den Jahren 1848 und 1849 in den Reihen der Demokraten und Constitutionellen standen und eine öffentliche Rolle spielten, jetzt aber längst zu Schildhaltern der Reaction umgewandelt sind, ich gehöre nicht zu denen, welche in früheren Zeiten von sich sagen mußten, daß sie, wie Falstaff, nicht mehr wußten, wie eine Kirche inwendig aussieht, jetzt aber plötzlich das „Herr, Herr" sagen gelernt haben. Ich bin kein Rohr, das vom Winde hin und her beweget wird, denn als der Rationalismus noch die Gewalt in Händen hatte, bin ich ihm mit offener Stirn entgegengetreten und habe darunter zu leiden gehabt, jetzt kämpfe ich mit Papstthum und Pfaffenthum und nicht selten werde ich verwundet; ich habe gegen die Revolution in den Jahren der Aufregung auf freiem Felde gefochten, aber ebenso bin ich öffentlich für das schleswig-holsteinsche Recht aufgetreten, nachdem dasselbe, wie Stahl sagte, von Europa preisgegeben war. Ich bin mir gleich geblieben in dem Wechsel der Zeiten und Länder gegen Hoch und Niedrig und diese Beständigkeit verdanke ich allein dem ewigen unwandelbaren Worte Gottes in den Schriften der Propheten und Apostel; dieses Wort ist meines Lebens Licht und Kraft bei Tag und Nacht, dieses Wort ist der Grund meiner Ehrlichkeit, welche mir selbst Einer meiner bittersten Widersacher öffentlich zuerkennt (s. Protest. Lehre und Warnung I, 53) und welche selbst Krabbe mir nicht hat rauben können. (s. Luther. Bekenntniß S. 215). Und nun soll in meiner Berufung auf die heilige Schrift ein nachweisbarer Vorwand enthalten sein? Ich soll mit dem, was für mich das unantastbar Heilige ist, ein schnödes Spiel treiben, um die Gerichte zu hintergehen? Es giebt zwar jetzt viele Leute, welche mit der Gottseligkeit ein Gewerbe treiben, daß ich aber von diesen das Gegentheil bin, hätte das Gericht billigerweise aus meiner Schrift: „An die Freunde" erkennen sollen; denn wer so schreibt, wie ich hier geschrieben, der geht lieber in den Tod, ehe er

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0077

das Wort Gottes aus seiner Himmelshöhe in den Schmutz solcher gemeinen Berechnung, wie das Gericht mir hier vorzuwerfen gewagt hat, herabziehen sollte. Mit der Entrüstung eines Mannes in Christo muß ich daher die in der obigen Insinuation liegende Befleckung und Schändung meines Namens zurückweisen und ist mir das Eine dabei tröstlich, daß ich aus dem obigen Satze der Entscheidungsgründe vor Jedermann den unwiderleglichen Beweis führen kann, daß dieses Hohe Gericht, obwohl es mir 32mal einen animus injuriandi imputirt hat, von meinem wahren animus keinen Hauch verstanden hat.

Hätte das Gericht sich wirklich in den Geist meiner Schrift versetzt, was ich zu fordern berechtigt bin, so würden die Entscheidungsgründe sub 10, nicht von „Anreizungen" haben sprechen können, in denen „meine frühere Erbitterung soll fortgewirkt" haben. Jeder, der Geistesstimmungen zu prüfen versteht und außerdem vor den himmelschreienden Nothständen einer evangelischen Landeskirche nicht die Ohren verschließt, wird mir bezeugen müssen, daß in meiner Schrift kein leidenschaftlich aufgeregter, erbitterter und gereizter Geist sich kund giebt, sondern eine Seelenstimmung, die in sich vollkommen klar und ihrer selbst mächtig ist. Ich habe außerdem den Vorwurf der Erbitterung von Seiten früherer Gerichte in meiner Schrift mit Gründen zurückgewiesen (s. S. 25. 26); ohne auf diese Gründe zu achten, wiederholt nun die Hohe Justizcanzlei denselben Vorwurf der „in Anreizungen fortwirkenden Erbitterung". Ich protestire gegen diese Mißhandlung meiner Seele und muß erklären, daß dergleichen nur dadurch möglich geworden ist, daß das Hohe Gericht sich unbegreiflicherweise in dem ungeheuren Irrthum bewegt, als ob mein ganzer Kampf von lediglich individuellen Gefühlen beherrscht werde. Weil ich nicht mehr lehren und predigen darf, soll ich die Landeskirche selbst bedroht finden, meint das Gericht, die Betheiligung der Gerichte soll „mir nicht zugesagt haben", urtheilen die Entscheidungsgründe (sub 8); ich soll durch die Erkenntnisse meiner Beziehungen zu den Gerichten bitter getäuscht worden sein (sub 18). Und in solchem Zusammenhange mit diesen Anschauungen ist dann die Rede von voraufgehender Erbitterung und fortwirkenden Anreizungen. Ich rufe meine ganze Streitliteratur zum Zeugniß dafür auf, daß ich mich niemals von individuellen Gefühlen zum Schreiben habe bestimmen lassen, daß ich nur dann und nur so geschrieben, wann und wie das Interesse an der Landeskirche nach meinem besten Wissen und Gewissen es erheischte. Ich muß diese völlig unbefugte Aufstellung von dem individualistischen Charakter meines Kampfes um so ernstlicher zurückweisen als ich dieselbe für die Entscheidung des Gerichtes von vornherein präjudicirlich finde; denn denkt man sich erst meine Schriftstellerei in erbitterter und gereizter Simmung, so ist man von allem Anfang her geneigt, in jedem scharfen Ausdruck, wenn er auch noch so sehr durch die Natur der Sache umgränzt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0078

ist, die Aeußerung eines maßlosen (s. Entscheidungsgründe sub 9), leidenschaftlichen und injuriösen Geistes zu finden.

Ich komme jetzt auf meine Stellung zum Preßgesetz. Auch darüber enthalten die Entscheidungsgründe Aeußerungen, welche ich widerstreiten muß, weil sie ein total falsches Bild meiner Persönlichkeit aufstellen. Das Gericht findet, daß ich „in einer irrigen Anschauung über die einschlagenden Rechtsnormen und über die Grenze der richterlichen Competenz in den Preßuntersuchungen ratione kirchlicher Streitschriften" versire, daß ich trotz der von den Gerichten empfangenen „Lehren und Warnungen" in diesem Irrthum beharre (sub 10). Diese Rüge gegen meinen irrenden und störrigen Sinn stützt sich auf die Bemerkungen, welche sub 4 und 6 vorausgeschickt sind. Hier heißt es, „daß ich mich auf eine generelle Verwahrung gegen ein strafrichterliches Befassen mit meinen Streitschriften beschränkt habe", „daß ich den Satz in den Vordergrund stelle, an die kirchlichen Preßerzeugnisse dürfe überhaupt der Maßstab des Preßgesetzes nicht angelegt werden, die Berufung auf Pflichtübung stelle mich außerhalb der Gesetzesnormen". Dabei werde ich auf die Entscheidung des Oberappellations-Gerichts vom 13. April 1863 zurückgewiesen, in welcher ausgeführt wird, „es sei meinerseits eine irrige Voraussetzung, daß es mir freistehe, meine theologischen Ansichten in rücksichtslosen Formen zur Geltung zu bringen, meine Berufung auf ein besonderes Recht, auf meine guten Absichten sei schon deshalb unzutreffend, weil auch löbliche Zwecke nur mit gesetzlich erlaubten Mitteln erstrebt werden dürfen". Ich muß gestehen, es wird mir außerordentlich schwer zu errathen, was wohl die beiden Hohen Gerichte mit diesen dunklen Sätzen meinen, daß sie nämlich meine Gedanken und Grundsätze über das Preßgesetz nicht wiedergegeben haben, leuchtet mir sofort ein. Die Meinung, welche mir gerichtsseitig untergelegt wird, ist, wenn man sie kurz und unumwunden ausdrückt, diese: da ich für eine heilige Sache kämpfe und mit den Waffen der heiligen Schrift streite, so wäre ich überall an ein weltliches Gesetz nicht gebunden, so müßte es mir frei stehen, Injurien zu schreiben und die Paragraphen des Preßgesetzes zu übertreten, gleichwie die Jesuiten lehren, daß wenn man dem höchsten Zwecke, der Vertheidigung der Kirche diene, „kein Gebot, kein Gesetz ein Hinderniß entgegenstellen dürfe". Es ist mir unbegreiflich, wie die Hohen Gerichte aus dem, was ich in meiner incriminirten Schrift und in meiner Repräsentation vom 21. Januar l. J. über meine Stellung zum Preßgesetz vorgetragen, solche Thorheiten und Unsauberkeiten haben herauslesen können, zumal ich bereits früher mich öffentlich über diesen Gegenstand hinlänglich ausgesprochen habe (s. Mein Preßprozeß S. 6—22. Kirchlicher Kampf S. 45—47). Da es mir widersteht, auf meine früheren Erörterungen zurückzukommen, es andererseits aber zu meiner Vertheidigung nöthig ist, daß das Hohe Gericht über meine regelrechte Stellung zu dem Preßgesetz Licht erhalte, will ich einen neuen Weg einschlagen. Ich will mich mitten in das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0079

Preßgesetz vom 4. März 1856 hineinstellen und hier meinen Standpunct fixiren, dann hoffe ich, wird man mich mit dem Vorwurf verschonen, daß ich darauf bestehe, einen Freibrief für Injurien und Ungesetzlichkeiten zu besitzen.

Der Anfang des §. 22 in dem genannten Gesetz lautet: „Der Beweis der Wahrheit ist in den Fällen des §. 21a zulässig, in den Fällen des §. 21b ausgeschlossen". In diesem kleinen Satze des Gesetzes ist mehr Licht, als ich in sämmtlichen Entscheidungsgründen der Gerichte, mit denen ich zu thun gehabt, habe entdecken können. Die Fälle, in denen nach dieser Bestimmung der Beweis der Wahrheit zulässig ist, sind solche, in denen es sich um Beschuldigungen gegen Beamte des Staates oder der Kirche bezüglich ihrer Amtsfunctionen handelt. Warum nun ist der Beweis der Wahrheit in solchen Fällen zulässig, in anderen, wo es sich um Privatpersonen oder Privathandlungen der Beamten handelt, ausgeschlossen? Es giebt nur eine Antwort: weil es eines Schriftstellers unwürdig ist, das Privatleben öffentlich anzugreifen, dagegen liegt es in den Grenzen des schriftstellerischen Berufs, Beamte, welche sich amtlich vergriffen, vor das Forum des öffentlichen Gewissens zu stellen. Es bestätigt sich hier die oben schon angezogene Aeußerung des akademischen Gerichts, daß das Preßgesetz auf der Grundlage des gemeinen Rechtes ruht. Das Preßgesetz erkennt hier den gemeinrechtlichen Satz an: magistratibus non licet injurias facere und ferner den bekannten Grundsatz: eum qui nocentem infamaverit, non bonum aequum esse ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et expedire et oportere. Ich habe mich oft auf diesen wichtigen Grundsatz mit allem Nachdruck berufen, aber niemals gefunden, daß die Gerichte demselben die geringste Berücksichtigung angedeihen lassen. Hier, wo ich beweise, daß der §. 22 des Preßgesetzes nur aus diesem Satze des römischen Rechts verstanden werden kann, will ich versuchen, ob ich diesen Satz nicht dadurch mehr zu Ehren bringen kann, wenn ich ihn deutsch wiedergebe. Das römische Recht lehrt also: „es ist gegen Recht und Billigkeit, denjenigen, der einen Gemeinschädlichen der Schande Preis giebt, zu verurtheilen, denn daß die Sünden der Gemeinschädlichen offenbar werden, ist sowohl nothwendig wie heilsam". Indem das Gesetz in den Fällen §. 21a den Beweis der Wahrheit offen hält, erkennt es an, daß die Beamten, wenn sie in ihrem Amte gesündigt haben, vorzugsweise zu den Nocentes gehören, und daß die Presse in der freimüthigen Rüge der Peccata von Beamten einen heilsamen Beruf ausübt. Daß das Preßgesetz mit dieser Anerkennung der freimüthigen Presse wirklich Ernst gemacht wissen will, beweist der §. 20, in welchem vorgesehen ist, daß, wenn der Beweis der Wahrheit solche Thatsachen zu Tage bringt, welche zur richterlichen Untersuchung gegen den Bezüchtigten veranlassen, die Untersuchung wegen Preßvergehen einstweilen zu sistiren, dagegen die Untersuchung gegen den in der Druckschrift bezüchtigten Beamten zu richten sei. Aus diesen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0080

Bestimmungen geht unbestreitbar hervor, daß das Preßgesetz den Gebrauch der freimüthigen Presse nicht bloß als einen erlaubten voraussetzt, sondern auch in Ehren gehalten wissen will. Das Gesetz selbst macht zwar keinen Unterschied zwischen der Rüge gegen weltliche und derjenigen gegen kirchliche Beamte, es versteht sich aber nach dem protestantischen Charakter unseres Landes von selbst, daß allerdings ein solcher Unterschied berechtigt ist. Die gesetzlichen Grundlagen unserer Landeskirche, die Kirchenordnung, die Consistorialordnung, die lutherischen Bekenntnißschriften, sind nicht bloß nach Form und Inhalt Oppositionsschriften gegen den Amtsmißbrauch kirchlicher Behörden, sondern sie enthalten auch die Verpflichtung zum freimüthigen Widerstande gegen alle Ansätze und Wiederholungen ähnlicher Uebergriffe. Wenn nun das Preßgesetz, wie nachgewiesen, das Recht einer freimüthigen öffentlichen Rüge gegen Beamte anerkennt, so behaupte ich nicht vermöge eines fingirten Privilegiums, sondern auf Grund dieses Gesetzes, daß in einem Lande, wo die genannten Kirchenschriften gesetzlich sind, die freimüthigste Sprache gegen kirchliche Beamte, welche eben diejenigen Verirrungen, gegen welche die genannten Kirchengesetze gerichtet sind, nach dem hundertstimmigen Zeugniß der Wissenschaft, nach dem tausendstimmigen Zeugniß der Gemeinden erneuert haben, nicht verboten, sondern erlaubt sein muß. Dieses Recht protestantischer Nothwehr behaupte ich nicht neben oder außer dem Preßgesetz, sondern auf Grund des Preßgesetzes vom 4. März 1856.

Ich weiß recht gut, daß man die Anerkennung dieses Rechtes durch Berufung auf den Schluß des §. 22 zu umgehen sucht, wo es heißt, daß der Beweis der Wahrheit die Bestrafung einer Beleidigung nicht ausschließt, wenn aus der Form die Absicht zu beleidigen hervorgeht. Ich gebe zu, daß wenn Jemand eine immerhin auf Wahrheit begründete Rüge gegen Amtshandlungen in einer malitiösen Form vorbringt, ein Solcher vor Bestrafung nicht geschützt sein kann. Aber auch in diesem Fall verlangt doch das Preßgesetz die Berücksichtigung des Beweises der Wahrheit schon aus dem Grunde, weil durch den Beweis der Wahrheit möglicherweise die Nothwendigkeit einer anderweitigen Untersuchung nach §. 20 indicirt ist und jedenfalls wird sich auch erst nach Erhebung des Wahrheitsbeweises der Grad der Injurie und ihrer Bestrafung genau bestimmen lassen. A. D. Weber vertheidigt mit großem Nachdruck den Grundsatz, daß der Beweis der Wahrheit die Injurienklage hinfällig macht (s. II, 195. 207. 211. I, 119. 127) und nach Heffter (§. 301. 5) erkennen die neuesten deutschen Gesetze, namentlich das badensche, diesen Grundsatz an. Dabei mache ich aufmerksam auf einen neuesten Fall, der viel Aufsehen erregt hat. Im Osnabrückschen hatten mehrere Gemeindeglieder eine Adresse wider das Consistorium abgegeben und demnächst durch die Zeitungen veröffentlicht. In dieser Adresse wurde das Gesangbuch des Consistoriums ein „Machwerk“ genannt, ferner hieß es darin: „diese Thatsachen haben unsern

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0081

Haß und unsere Verachtung gegen die Urheber derselben (die Consistorialräthe) gerichtet" (s. Möllmann, die osnabr. kirchlichen Wirren S. 31. 34). Die Strafkammer des Obergerichts zu Osnabrück hat am 10. Februar d. J. über diese Adresse ihr Urtheil dahin abgegeben, daß der Ausdruck „Machwerk des Consistoriums" nicht strafbar sei, dagegen die Ausdrücke „Haß und Verachtung" eine Amtsehrenbeleidigung enthalten, weil aber „die zur Begründung der herabwürdigenden Ausdrücke aufgeführten Thatsachen vollständig in Wahrheit beruhen und den Inculpaten eine sittliche Entrüstung zu Gute komme", so sei der Urheber der Adresse nicht höher als mit 20 Thalern, und die übrigen Inculpaten nicht höher als mit 10 Thalern, zu bestrafen (s. a. a. O. S. 73—77). Dazu bemerke ich, daß ich solche Ausdrücke wie „Haß und Verachtung" niemals gebraucht habe, und daß die Thatsachen, welche ich zur Begründung meiner Vorwürfe gegen den C. R. Krabbe und den Oberkirchenrath Kliefoth anführe, eine ganz andere Tragweite haben, als die Handlungen von Wyneken, Münchmeyer und Kranold. Wenn das Hohe Oberappellations-Gericht in dem oben erwähnten Bescheide sagt, daß „es schlechthin beleidigende Aeußerungen giebt", so glaube ich wohl, daß solche Aeußerungen in unserer Sprache vorhanden sind, behaupte aber: in meinen Schriften finden sie sich nicht. Es beweise nur erst einmal ein Gericht den Muth, auf die von mir in Bezug genommenen Thatsachen wirklich einzugehen, wie die Strafkammer zu Osnabrück trotzdem daß gegen die Consistorialräthe bedenkliche Dinge zu Tage kamen, die Erhebung des Wahrheitsbeweises nicht gescheut hat, es werde nur endlich einmal nach Anleitung des Preßgesetzes mit der Untersuchung der Wahrheit Ernst gemacht, dann wird sich schon herausstellen, daß meine Ausdrücke nicht aus einem animus injuriandi hervorgegangen sind, sondern aus dem protestantischen Geiste, welcher nach unseren Landesgesetzen und auch nach unserem Preßgesetze nicht ein böser, sondern ein guter Geist ist.

Wie aber verfährt nun die Hohe Justizcanzlei mit diesen auf Grund des gemeinen Rechts nachgewiesenen Grundsätzen unseres Preßgesetzes? Ich werde zeigen, daß dieselbe, wo ich auf anerkannt gemeinschädliche Peccata von kirchlichen Beamten hinweise, entweder die Infallibilität derselben voraussetzt, oder wenn sie auch vielleicht in abstracto die Fehlbarkeit derselben einräumt, doch die öffentliche Rüge dieser amtlichen Sünden ohne Weiteres für Gesetzesübertretung erklärt. Dieses Verfahren ist aber nicht nach dem Preßgesetz, sondern vielmehr eine römisch-katholische Praxis. Ich widerstreite deshalb diesem Hohen Gerichte jede Befugniß, mich wegen irriger Anschauungen „über das Preßgesetz" in die Schule zu nehmen.

Ich habe nunmehr nachgewiesen, daß die Entscheidungsgründe von dem wirklichen Thatbestand, auf welchen meine incriminirte Schrift sich bezieht, gänzlich absehen, dagegen etwas Anderes an die Stelle setzen, woran ich jemals gedacht zu haben ausdrücklich geleugnet habe; ich habe nachgewiesen, daß die Entscheidungsgründe nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0082

meine wirkliche, in der incriminirten Schrift sowie in den Vorverhandlungen ausgesprochene Persönlichkeit im Auge haben, sondern eine andere, mit welcher ich ausgesprochenermaßen Nichts gemein habe. Es wird sich ergeben, daß die auf dieser zwiefachen falschen Basis erhobenen Inculpationen haltlos sind.

Die Anklage incriminirt 32 Stellen meiner Schrift „An die Freunde" und rubricirt diese Stellen dergestalt, daß 1—14 Beleidigungen gegen kirchliche Behörden, 15—32, Beleidigungen gegen richterliche Behörden indicirt sein sollen (s. Protocoll v. 16. Decbr. 1862). Das Erkenntniß v. 2. Juni 1863 hält diese ganze Anklage aufrecht, behandelt jedoch die vermeintlichen Beleidigungen nicht einzeln, sondern faßt dieselben, indem es einzelne Momente der angeblichen Injurien hervorhebt, als einen summarischen Act. Die Vertheidigung wird die in den beigefügten Entscheidungsgründen hervorgehobenen und characterisirten Puncte durch die beiden aufgestellten Rubriken schrittweise verfolgen.

In der ersten Rubrik weicht das Erkenntniß insofern von der Anklage ab, als wenigstens im Anfang auch das Staatsministerium als beleidigt angesehen wird (s. Entscheidungsgründe sub 7). Indessen ist dies nur dadurch ermöglicht, daß das Gericht ganz irrigerweise, wie schon früher nachgewiesen, an die Stelle meiner Verurtheilung, welche ich ausdrücklich als das Ding bezeichne, um welches sich meine Streitschriften bewegen (An die Freunde S. 11) meine Entlassung gerückt hat, über welche ich mich niemals beschwert habe. Obwohl nun das Gericht immer von meiner Demission spricht, wo ich ausgesprochenermaßen meine Verurtheilung im Sinn habe, so ist dasselbe sich doch nicht consequent geblieben. Denn da meine Demission nach Ausweis des Entlassungsrescripts v. 6. Jan. 1858 ein Act des Staatsministeriums ist, so müßten meine tadelnden Aeußerungen, falls sie wie das Gericht annimmt, auf meine Demission gingen, immer und überall auf das Staatsministerium gerichtet sein. Nun hat aber die Anklage des Staatsministeriums gar nicht erwähnt, und die Entscheidungsgründe sprechen nur im Anfang von demselben, nachher aber ausschließlich von kirchlichen Behörden und summarisch von „kirchenamtlichen Maßnahmen", worunter doch ein Act des Staatsministeriums unmöglich gemeint sein kann. Meine incriminirte Schrift spricht nun nirgends von dem Staatsministerium weder direct noch indirect, sie spricht nicht von meiner Entlassung, sondern von meiner Verurtheilung, in Bezug auf welche ich von Anfang her das Staatsministerium nicht verantwortlich gemacht habe (s. Krisis S. 117. Sendschreiben an Krabbe S. 43). Es ist damit zur Genüge bewiesen, daß die Beschuldigung einer Beleidigung des Staatsministeriums auf einem offenbaren Mißverständniß beruht.

Das Gericht nimmt meine Ausdrücke „Gewaltact, tumultuarisches Verfahren, Missethat, Willkür, Gewalt, schamloses Ding" in Anspruch. Ich habe diese sämmtlichen Ausdrücke, wie aus S. 2. 5. 7. 11. 12 meiner Schrift unzweifelhaft erhellt, von meiner Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch bezogen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0083

Ich will nun genau erklären, wie ich diese Ausdrücke gemeint habe und zwar nicht mit einer hinterher ersonnenen Rede, sondern mit Verweisung auf meine früheren Ausführungen. Ich habe schon vor 5 Jahren geschrieben, „das Consistorium, also, wie wir gesehen haben, wesentlich der Consistorialrath Krabbe, hat über meine Theologie ein Erachten abgegeben, der Oberkirchenrath, also, wie die Dinge einmal liegen, der Oberkirchenrath Kliefoth hat das auf dieses Erachten basirte Urtheil des Ministeriums für richtig und gültig erklärt. Aber der Oberbischof und das Ministerium sind von den Theologen betrogen, das Consistorium hat in jenem Erachten sein eigenes Grundgesetz gebrochen, und der Oberkirchenrath hat die Landeskirchenordnung verrathen (s. Krisis S. 117). „Der Fehler ist gemacht, wie ich gezeigt, durch den Mißrath befangener und leidenschaftlich gestimmter Theologen“ (s. S. 118). Ich bemerke zur Erläuterung dieser Aussagen, daß Krabbe hinterher die ganze Verantwortlichkeit, welche ich ihm hier beigemessen, aus freien Stücken auf sich genommen hat (s. Ueber das Erachten S. 5. 185. Lutherisch. Bekenntniß S. 37. Eine Criminaluntersuchung S. 60). Was den Oberkirchenrath Kliefoth anlangt, so liegt factisch die Sache gleichfalls so, wie ich gleich anfangs ausgesprochen, daß er persönlich für die Beistimmung zu dem Consistorialerachten verantwortlich ist, wie er denn auch ganz allgemein dafür in der Presse in Anspruch genommen worden ist. Der Director des Oberkirchenraths ist Jurist und von dem Oberkirchenrath Schliemann liegt keine Leistung vor, welche den Beweis lieferte, daß derselbe in der Lage ist, über Lehrstreitigkeiten eines akademischen Theologen selbstständig determiniren zu können. Was Kliefoth dem Candidaten Sellin gesagt, beweist auch zur Genüge, daß derselbe sich seiner persönlichen Verantwortlichkeit in dieser Sache vollkommen bewußt ist (s. Zur Enthüllung des mecklenb. Papstthums S. 37). Bei dieser in der Sache selbst liegenden Auffassung der über mich verhängten Verurtheilung bin ich immer geblieben. In meinem „kirchlichen Nothstande“ habe ich Krabbe persönlich für das Urtheil des Consistoriums verantwortlich gemacht und zu Kliefoth habe ich gesagt: „Du hast das geschehene Unrecht mit Deinem oberkirchenräthlichen Siegel versehen“ (s. S. 46. 47). Auch in der incriminirten Schrift habe ich dieselbe Ansicht von der Urheberschaft „des uranfänglichen Umsturzes des Rechts“ S. 5 unzweideutig dargelegt. Meine Anklagen habe ich vielfach mit ausdrücklicher Nennung gegen Krabbe gerichtet (s. S. 13. 15. 16. 18. 21. 22. 23. 24), ich habe Kliefoth namentlich bezeichnet als denjenigen, der vorzugsweise bei der über mich verhängten Verurtheilung betheiligt sei (S. 16). Wenn ich sodann von Theologen spreche, die mich gemißhandelt (S. 26), von meinen „Verklägern und Verläſterern“, von „meinen Läſterern und Verfolgern“ (S. 39) von den „Sündern“ die sich wider mich vergangen (S. 22), so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ich keine Anderen meine als jene beiden Theologen. Was ich nun unter den bereits oben ausgeführten,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0084

von mir mehrfach öffentlich dargelegten und niemals widerlegten Gründen dem C.-R. Krabbe und dem O.-K.-R. Kliefoth vor allem Anderen vorwerfe ist dieses, daß jener ein Urtheil über mich abgegeben hat im Widerspruch mit dem von ihm beschworenen Artikel VII. der Consistorialordnung, daß dieser jenes Urtheil bestätigt hat im Widerspruch mit der Kirchenordnung, welche mir Gehör und Verhandlung garantirt. Beide haben ihr Votum dem Ministerium überreicht in dem Bewußtsein, daß dasselbe auf Grund ihrer Sentenz gegen mich verfahren werde. Nachdem ich nun aus dem Zusammenhange meiner incriminirten Schrift und mit Zurückweisung auf meine früheren diesfälligen Aeußerungen erklärt habe, was und wen ich mit den oben angezogenen Ausdrücken gemeint habe, ist es mir nicht schwer, diese Ausdrücke selbst zu rechtfertigen.

Ich habe schon in meiner Repräsentation vom 21. Jan. d. J. bewiesen, daß die evangelische Kirche jeden Act „Gewalt" nennt, der sich im Widerspruch mit der kirchlichen Ordnung in geistlichen Dingen geltend macht. Einen Gewaltact und Gewalt nenne ich nun darum meine Verurtheilung, weil sie wider die kirchliche Ordnung gegen mich, als einen kirchlichen Lehrer, ausgesprochen ist, und als die intellectuellen Urheber dieses Gewaltacts mache ich jene beiden genannten Kirchenbeamten verantwortlich. Zur Rechtfertigung meines Ausdruckes Gewalt von kirchlichen Acten, die wider die Ordnung des Wortes und Geistes streiten, habe ich schon einmal auf Spanien hingewiesen, ich kann diese Verweisung jetzt vervollständigen. Obgleich das Mutterland der Inquisition unsere evangelische Unterscheidung von Geist und Gewalt officiell nicht kennt, obgleich die Protestanten in Spanien auf Grund des Artikel 125 des spanischen Criminalcodex verfolgt wurden, durfte doch der Advocat Moreno y Diaz zu Granada vor dem dortigen Gerichtshofe von der Unzulässigkeit der Gewalt in religiösen Dingen reden und es hat sich dieses christliche Grundbewußtsein selbst in dem katholischen Spanien in jüngster Zeit soweit geltend gemacht, daß die Protestanten-Untersuchungen in Barcelona, Sevilla, Jaen und Cordova niedergeschlagen und die verurtheilten Protestanten begnadigt worden sind. Wie vielmehr muß es nun in einem protestantischen Lande gestattet sein, einen Act deshalb Gewalt zu nennen, weil derselbe, obwohl factisch ausgehend von kirchlichen Beamten zur Geltung gelangt, rechtlich betrachtet ein Bruch der kirchlichen Landesgesetze ist! Ich nenne diesen Act ferner ein „tumultuarisches Verfahren", weil er nicht bloß ohne alle Ordnung, sondern sogar wider die beiden Grundordnungen unserer Landeskirche, die Consistorialordnung von 1570 und die Kirchenordnung von 1552 zu Stande gekommen ist. „Willkür" nenne ich denselben Act, denn hier handeln zwei kirchliche Beamten in einer wichtigen Sache, in causa ardua, ohne Rücksicht auf die bedingenden gesetzlichen Normen, also nach ihrem eigenen Belieben. Eine „Missethat" ist dieser Act, wenn man bedenkt, daß durch die Schuld dieser beiden Männer die höchsten Güter der Kirche in Gefahr gerathen und der Friede in der Landeskirche auf lange

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0085

Zeit gestört worden ist. Endlich nenne ich meine „Verurtheilung ohne Gehör und Verhandlung, die mir widerfahrene Versagung eines Rechtes, welches man Dieben und Mördern niemals vorenthält", ein „nacktes, schamloses Ding" und spreche damit nur ein notorisches Factum aus, denn noch Keiner meiner Widersacher hat dieses Ding zu vertheidigen gewagt, ja man hütet sich aufs Sorgfältigste, es in den Mund zu nehmen. Das Gericht findet in diesem Wort eine „Verachtung" bezeigende Ausdrucksweise und scheint damit auf §. 12 des Preßgesetzes hinzuweisen. Ich muß aber bemerken, daß der angezogene Paragraph von der Verachtung gegen die Personen der Behörden handelt, ich dagegen ausdrücklich von einem Dinge und einer Sache rede, ohne von den Urhebern das Geringste zu sagen. Es kann aber immerhin Jemand etwas Verächtliches thun, ohne darum selbst verächtlich zu sein, wenn er etwa in leidenschaftlicher Aufregung oder Trunkenheit gehandelt hat. Daß aber Krabbe in leidenschaftlicher Stimmung sein Erachten abgefaßt, ist nicht nur vom Professor Herrmann nachgewiesen (s. Rechtsgutachten S. 24—28) sondern auch von seinem Freunde Delitzsch zugestanden. Und nachdem was über Kliefoth später bekannt geworden, hat man nur zu viel Grund, von seiner Stimmung bei der Mitwirkung zu meiner Verurtheilung dasselbe anzunehmen (s. Sellin mecklenb. Papstthum S. 25. 26). Ich selbst habe schon vor 5 Jahren behauptet: „der Fehler ist gemacht durch den Mißrath befangener und leidenschaftlich gestimmter Theologen" (s. Krisis S. 118), nämlich des C. R. Krabbe und des O.-K.-R. Kliefoth. Wenn ich also sage, daß diese Beiden in solcher Befangenheit und Leidenschaft etwas Verächtliches gethan haben, so ist es eine sehr unlogische μετάβασις εἰς ἄλλο γένος, zu behaupten; ich habe sie selbst verachtet. Gleicherweise weise ich mit Fug und Recht zurück, wenn mir das Hohe Gericht imputirt hat, daß ich diesen Kirchenbeamten bewußt unrechtlichen Zwang und bewußtes Unrecht soll vorgeworfen haben. Ich behaupte vielmehr, daß Krabbe bei Abfassung des Consistorialerachtens an den 7. Artikel der Consistorialordnung gar nicht gedacht hat. Dies hat sich später aus seinen Zugeständnissen und Ausreden (s. Ueber das Erachten S. 80—87. Luther. Bekenntniß S. 62) deutlich ergeben. Ebenso behaupte ich, daß Kliefoth bei seiner Zustimmung zu dem Consistorialerachten den Passus der Kirchenordnung über Lehrstreitigkeiten akademischer Professoren nicht im Gedächtniß gehabt hat. Dieser Passus war vorher sehr wenig bekannt und beachtet, ich habe denselben wiederum ans Licht gezogen. Wenn ich demnach in meiner incriminirten Schrift von den Theologen mehrmals wiederholt habe was ich schon früher gesagt: „sie wissen nicht was sie thun" (s. S. 26 vgl. Sendschreiben an Krabbe S. 61. 86), wenn ich von meinen Widersachern überhaupt in meiner incriminirten Schrift sogar positiv behauptet habe, „sie glauben Gott einen Dienst zu thun" (s. S. 30), so thut das Gericht geradezu Unrecht, wenn es mir hier das gerade Gegentheil von meiner ausdrücklichen Erklärung vorwerfen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0086

will. Meine hier incriminten Ausdrücke haben sämmtlich einen sachlichen Charakter, kein einziges von meinen Worten: „Gewaltact", „Gewalt", „tumultuarisches Verfahren", „Missethat", „Willkür", „schamloses Ding", trägt eine persönliche Färbung und ist deshalb sicherlich kein Grund zur Beimessung eines injuriösen Sinnes in diesen meinen Worten zu finden. Wie vielweniger ist aber eine solche Imputation statthaft, wenn ich selber im Einklang mit früheren Erklärungen von den notorischen Urhebern jener Acte ausdrücklich gesagt habe: sie wissen nicht, was sie thun! Das was in den angeschuldigten Sätzen wirklich enthalten ist, ist eben das, was das römische Recht nennt: peccata nocentium nota fieri, von dem es urtheilt: expedit et oportet. Nicht einmal das leidet auf mich Anwendung, was das römische Recht als schuldlos aufstellt: qui nocentem infamaverit, ich habe gegen die handelnden Personen keinen ehrenkränkenden Ausdruck gebraucht, ich habe ihre Peccata nämlich ihren Amtsmißbrauch ganz objectiv mit den richtigen Namen bezeichnet. Daß ich damit nichts Ungebührliches gethan, dafür hat das Hohe Gericht selbst ein unfreiwilliges Zeugniß abgelegt, indem es den von mir in Bezug genommenen Act eine verübte Amtsgewalt nennt, denn eine Amtsgewalt kann nur dann verübt heißen, wenn sie gemißbraucht worden ist.

Es ist mir nach diesem Allen unbegreiflich, wie die Hohe Justizcanzlei in den so eben gerechtfertigten Ausdrücken eine Injurie kann indicirt gefunden haben. Wollte aber das Hohe Gericht über dieselben eine Untersuchung nach dem Preßgesetz anstellen, so waren nicht die §§. 12 und 18 maßgebend, wie das Gericht irrthümlicherweise nimmt, sondern die §§. 19—22, denn ich habe nirgends für das, was in jenen Ausdrücken gesagt, das Consistorium oder den Oberkirchenrath verantwortlich gemacht, sondern ganz constanterweise von meiner „Krisis" an bis zu meiner Schrift „An die Freunde" hin, wie ich nachgewiesen, den Consistorialrath Krabbe und den Oberkirchenrath Kliefoth, wie denn sowohl der allgemein bekannten Natur der Sache nach, als auch nach ihrem eigenem Geständniß, welches von Krabbe nachweislich vorliegt, diese beiden Beamten für das Geschehene aufkommen müssen. Es ist mir demnach auf Grund von §. 22 der Beweis der Wahrheit gestattet und diesen Beweis habe ich im Obigen angetreten und geführt, ich habe bewiesen, daß der Consistorialrath Krabbe in seinem Erachten die Consistorialordnung und der Oberkirchenrath Kliefoth in seiner Zustimmung zu diesem Erachten die Kirchenordnung gebrochen hat. Da der Beweis der Wahrheit das Fundament meiner Verhandlung ist, so ist meine Vertheidigung erst dann vollständig, wenn die behauptete Wahrheit in ihre volle Ehre eingesetzt wird. Ich stelle demnach auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 4. März 1856 den gehorsamsten Antrag:

die Hohe Justizcanzlei wolle einstweilen die gegen mich eingeleitete Untersuchung sistiren, dagegen in Folge der von mir hervorgehobenen Thatsachen eine richterliche Untersu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0087

chung gegen den Consistorialrath Krabbe und Oberkirchenrath Kliefoth wegen Mißbrauch ihres Amtes veranlassen.

Zur Unterstützung dieses Antrages bemerke ich noch Folgendes: Der Oberhofprediger Jahn, welcher der Beichtvater Kliefoths ist, hat gegen einen Dritten den Vorwurf des Amtsmißbrauchs bei meiner Verurtheilung unumwunden ausgesprochen (s. Sellin, mecklenb. Papstthum S. 113). Der frühere Beichtvater Krabbes hat denselben wegen des mir angethanen Unrechts zur Buße aufgefordert, ehe er ihn absolviren könne, und zwar mit solchem Nachdruck, daß Krabbe diesen Beichtvater verlassen und sich einen Anderen gewählt hat. Das Hohe Gericht hat mir wiederholt die Zusicherung ertheilt, daß mir die Vertheidigung im vollsten Umfange freistehen solle. Ich behaupte nun, meine Vertheidigung ist erst dann vollständig, wenn das Gericht nach §. 20 legis cit. die Hand dazu bietet, daß die von mir behauptete Wahrheit meiner Aussagen durch die beantragte Untersuchung zur gerichtlichen Evidenz erhoben wird. In der Voraussetzung, daß ich für dieses mein gerechtes Verlangen Gewährung hoffen darf, fahre ich in meiner Vertheidigung fort.

Weitere Gesetzesübertretungen gegen kirchliche Behörden sollen in den sub 6. 7. 8. 10. 11. 14 des erwähnten Protokolls allegirten Stellen meiner Schrift enthalten sein, welche Stellen in verschiedenen Wendungen von dem unter uns vorhandenen Papstthum sprechen. Hier muß ich nun zuvörderst mehrere Stellen von vornherein ausscheiden, welche nur durch offenbares Mißverständniß von dem Gericht herangezogen worden sind.

Nachdem das Gericht meine Worte „ich erhebe meine Stimme gegen das Papstthum in Schwerin“ (An die Freunde S. 40) angeführt, fährt dasselbe ohne Weiteres fort: „dieses Papstthum wird daneben als eine infernale unheimliche Macht u. s. w. charakterisirt“, womit das Gericht eine Ausführung meiner Schrift, die ungefähr eine Druckbogenlänge vor jener anderen voraufgeht, bezielt hat. Diese ganz unzulässige und gewaltsame Verknüpfung ist auch nur durch die Vertauschung der Worte dieses Papstthum mit meinen Worten: das Papstthum möglich geworden. An der zuletzt bezeichneten Stelle S. 26. 27 spreche ich, wie der ganze Zusammenhang für jeden Leser unzweifelhaft ergiebt, von dem römischen Papstthum. Sollte demnach in dieser Stelle ein Preßvergehen gefunden werden, so müßte sie nicht, wie das Gericht thut, nach §. 18, sondern nach §. 26 beurtheilt werden, sie würde aber nur dann strafbar sein, wenn Mecklenburg in Bezug auf Preßvergehen mit dem Kirchenstaat in reciprokem Verhältniß stände (s. §. 29), was meines Wissens nicht der Fall ist. Ferner gehört in die bezeichnete Kategorie die Stelle S. 20: „schwere Sünden und Schulden im Thun und Lassen liegen auf der mecklenburgischen Landeskirche“, von welcher Stelle die Entscheidungsgründe sagen: „es kann in dem Zusammenhang, in welchem hier der Landeskirche und ihrer Schuld gedacht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0088

wird, wiederum nur das Kirchenregiment gemeint sein". Es ist aber diese Bemerkung eine ganz offensichtliche παρερμηνεία. Ich spreche hier von der Gesammtschuld der Landeskirche, welcher Begriff Jedem, der die Bedeutung unserer Bußtage kennt, geläufig ist. Allerdings beziehe ich diese Gesammtschuld auf die jetzt unter uns herrschende Gewissensverwirrung, daß ich aber dabei nicht an das Kirchenregiment gedacht habe, beweist schon zur Genüge das Wort „Lassen". Ferner bezieht das Gericht meine Worte S. 70: „noch heute besteht unter uns dieser Kirchengötzendienst" auf das Kirchenregiment, während der voraufgehende Satz beweist, daß hier nur von dem die Rede ist, was Heinrich Müller gepredigt hat. Sollte aber die Erneuerung der Klage dieses lutherischen Zeugen strafbar sein, so müßte sie nach §. 14 untersucht werden. Ich bemerke jedoch, daß die scharfe Predigt des rostocker Professor Heinrich Müller längst als ein Zeugniß protestantischer Wahrheit und Freimüthigkeit anerkannt ist, was immerhin als ein Beweis gelten darf, daß die rostocker Gerichte vor 200 Jahren nicht so geneigt waren, wie heute, in den Aeußerungen protest. Freiheit Injurien zu vermuthen; hat doch auch zu derselben Zeit der rostocker Professor Theophilus Großgebauer geschrieben: „die dermalige praxis consistorialis möchte endlich dem Antichrist die Hand bieten (s. Wächterstimme S. 140) und der rostocker Professor Johann Quistorp junior hat ihm darin beigestimmt (s. Pia Desideria S. 116), für welche Aeußerungen diese Theologen an der Universität Rostock nicht verfolgt, sondern von ihren Amtsgenossen geehrt worden sind. Endlich muß von vornherein wegfallen die Inculpation sub 13 gegen die Stelle: „ich habe untersucht das Arsenal der Willkür und Gewalt" S. 31. Denn diese Stelle besagt weiter Nichts als eine ganz allgemein gehaltene Reflexion über die mich etwa in der Welt bedrohenden Möglichkeiten, und ist darin eine Beziehung auf concrete Wirklichkeiten in keiner Weise zu finden.

Nach Beseitigung dieser Stellen bekenne ich mich zu der Beziehung der übrigen Stellen meiner Schrift auf das Kirchenregiment, bestreite aber, daß ich mit dieser Beziehung irgend eine Ungesetzlichkeit begangen habe. Wie ich nämlich den in diesen Stellen enthaltenen Vorwurf verstanden wissen will, habe ich S. 27 mit folgenden Worten deutlich ausgesprochen: „die Sache greift aber weiter, als der Standpunkt des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu fassen vermag. Das Papstthum ist nicht an Zeit und Ort gebunden, es ist ein geistiges Princip und darauf beruht es, daß es sich auch in ganz fremder Umgebung ausbilden, sich in ursprünglich ganz entgegengesetzte Formen kleiden kann. Es giebt mit einem Wort auch ein Papstthum in evangelischen Ländern und in protestantischen Formen". Nach dieser Grundanschauung spreche ich in einem abgeleiteten Sinne, den ich übrigens auch bestimmt genug angedeutet, von einem modernen Papstthum (s. S. 27), von einem unter uns aufgerichteten Papstthum (s. S. 28), von einem restaurirten Papstthum (s. S. 27), von päpstlicher Anmaßung und Gewalt (s. S. 28.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0089

29). Ich will also sagen, diejenigen Kriterien, welche nach protestantischem Lehrbegriff ursprünglich dem römischen Papstthum inhäriren, treten unter protestantischen Modificationen unter uns wiederum hervor. In Beihalt von notorischen Thatsachen bin ich als Doctor der Theologie zu diesem Vorwurf vollkommen berechtigt.

In der bei uns gesetzlich anerkannten Bekenntnißschrift: „von der Gewalt und Oberkeit des Papstes“ heißt es: „zu diesen Irrthümern kommen zwo greuliche Sünden, die eine, daß der Papst solchen Irrthum mit unbilliger Wütherei und grausamer Tyrannei mit Gewalt vertheidigen und erhalten will, die andere, daß er der Kirche das Urtheil nimmt und will solche Religionssachen ordentlicher Weise nicht richten lassen“. Diese beiden papistischen Sünden liegen nun seit Jahren bei uns Jedermann vor Augen. Das Consistorialerachten Krabbes ist schon deshalb ein Irrthum schlimmster Art, weil es dem Cardinalsatz der F. C. und dem 7. Artikel der Consistorialordnung widerspricht. Nun haben mehrere junge Theologen dem Kirchenregiment vorgestellt, daß es nothwendig sei, diesen Irrthum zu corrigiren und diese Religionssache ordentlicherweise zu richten. Der Dr. Kliefoth hat den klarerwiesenen Irrthum auf das heftigste vertheidigt und jede Einrede mit leidenschaftlichem und eines Kirchenbeamten durchaus unwürdigem Ungestüm zurückgewiesen und endlich hat das Kirchenregiment den beiden Candidaten Sellin und Schulenburg, denen Nichts weiter vorgeworfen ist, als daß sie jene auf unsere Kirchengesetze begründeten Vorstellungen gehörigen Ortes angebracht haben, die licentia concionandi und die Zulassung zum zweiten Examen entzogen. Die wirklich unglaublichen und in der protestantischen Kirche unerhörten Züge und Ausbrüche dieser kirchenregimentlichen Willkür und Ungerechtigkeit sind von dem Candidaten Sellin in der mehrfach erwähnten Schrift: „Enthüllung des mecklenb. Papstthums“ genau und treu berichtet. Und von solcher vernichtenden Evidenz ist dieser Bericht gewesen, daß auch nicht einmal ein Versuch zur Widerlegung dieser Erzählung aufgetaucht ist. Ein ähnliches gewaltsames Verfahren des Kirchenregimentes zur Aufrechthaltung des Irrthums und zur Unterdrückung des ordentlichen Kirchengerichtes ist das bekannte Inhibitorium gegen die rostocker Geistlichkeit, welches von solcher Willkür strotzt, daß es mit den eigenen öffentlich erklärten Grundsätzen des Dr. Kliefoth in Widerspruch steht (Dethloff an Dr. Kliefoth S. 12—29). Weiter verweise ich auf die Verhandlungen des letzten Landtages, welche die hierarchischen Uebergriffe des Kirchenregimentes officiell gerügt haben. In dem von der Landesversammlung am 24. Novbr. 1862 angenommenen Bericht des Engeren Ausschusses über die liturgischen Formulare des Oberkirchenraths wird nachdrücklichst Verwahrung eingelegt „gegen Aenderung des Lehrbegriffs, gegen die Einführung des neuen Wortes „Gnadenmittelamt“ “, außerdem wird gegen manche einzelne Neuerungen Protest erhoben, „welche sämmtlich darauf ausgehen, das protestantische Moment der Gemeinde zu beseitigen, dagegen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0090

das klerikale Amt in unevangelischer Ausschließlichkeit zur Geltung zu bringen" (s. Archiv für Landeskunde 1863 S. 19. 20. 21). Noch schärfer ist der Landtag am 13. December v. J. in dem Bericht der Justizcommitte über die Trauung Geschiedener gegen den Oberkirchenrath aufgetreten, denn hier heißt es: „der Oberkirchenrath beansprucht für sich in allen nicht ausdrücklich von ihm ausgeschlossenen Fällen die höchste Cognition in Ehesachen, die ihm nimmermehr zusteht, — ohne Gehör der Parteien, ohne hinreichende Kenntniß der Acten will er seine Entscheidungen, seine Inhibitorien erlassen — und die Normen seiner Entscheidungen sind nicht die Landesgesetze, sondern seine Schriftauslegung; er hält sich für berechtigt zu verbieten, was die Gerichte, ja was unter Umständen der Großherzog selbst erlaubt hat; er untergräbt damit das Ansehen der Gerichte, damit zugleich der Obrigkeiten und verkehrt das Princip der im Staate geordneten Gewalten. — Es ist nicht abzusehen, wo die Grenze solcher kirchlichen Uebergriffe sein möchte, der Kirche selbst wird dadurch der größte Schaden zugefügt" (s. Archiv S. 64). Endlich mache ich aufmerksam auf eine einzelne aber sehr evidente Thatsache, welche sich an die Verhandlungen des vorjährigen Landtags anschließt. Der Superintendent Polstorff war in Folge der Verhandlungen über den Pastor Plaß in den dringenden Verdacht einer öffntlichen Unwahrheit gekommen. Nach allgemein sittlichen Begriffen war derselbe nunmehr verpflichtet, sich zu rechtfertigen oder seinen Fehler zu bekennen. Was ist aber geschehen? der Oberkirchenrath hat den Superintendenten Polstorff von dieser christlichen Pflicht entbunden (s. Pastor Plaß S. 91. 92). Wir haben hier das Ding, wegen dessen das Papstthum zu allen Zeiten am schärfsten angegriffen worden!

Nachdem solche und ähnliche Thaten zur allgemeinen Kunde gekommen sind, kann es unmöglich unter den Begriff der Injurie fallen, wenn ein protestantischer Theologe eben unter Hinweisung auf diese notorischen Thatsachen von einem versteinerten Papstthum redet. Haben doch die Landstände im Jahre 1607 wegen weit geringfügigerer Dinge dem Superintendenten Dr. F. Bacmeister das Imperium papale vorgeworfen (s. Spalding I, 328) und hat doch der Superintendent Karsten das Verhalten des Kirchenregiments bei meiner Verurtheilung ein neues Papstthum genannt (s. Sellin das mecklenb. Papstthum S. 119).

Das Hohe Gericht hat mir, Entscheidungsgründe sub 10, zur Pflicht gemacht, die früheren Entscheidungen der Gerichte mir „zur Lehre und Warnung" gereichen zu lassen. Gut, dann habe ich gelernt, daß die Bezeichnungen des Papstthums und des päpstlichen Charakters von den ordnungswidrigen Maßregeln unsers Kirchenregiments nach dem Preßgesetz nicht strafbar sein können. Die Schrift des Candidaten Sellin, obwohl sie das „mecklenburgische Papstthum" sogar im Titel führt, ist von keinem mecklenburgischen Gericht in Anspruch genommen worden, obgleich sie sehr viele Beachtung im

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0091

In- und Auslande gefunden hat. In der Schrift über „den kirchlichen Nothstand“ habe ich gesagt: „also ist unser Kirchenregiment nach diesem symbolischem Zeugniß das restaurirte Papstthum“ (S. 36); in der Schrift „An die Eisenacher Conferenz“ habe ich S. 21 von unserem „neuen Papstthum“ gesprochen. Beide Schriften sind von dem akademischen Gericht und der Justizcanzlei in Güstrow nach dem Preßgesetz untersucht worden, beide Gerichte haben in diesen Ausdrücken keine Injurie indicirt gefunden. In der Schrift „Panier der Rettung“ wird derselbe Ausdruck mehrfach auf das mecklenburgschwerinsche Kirchenregiment angewendet (S. 21. 22). Weder hat das rostocker Obergericht noch die schweriner Justizcanzlei, welche über die Schrift geurtheilt haben, in diesem Ausdruck etwas Injuriöses befunden. Ja, diese Hohe Justizcanzlei, welche vor einem Jahr dieselbe Schrift zur Untersuchung gezogen hat, hat damals an den bezeichneten Ausdrücken keinerlei Anstoß genommen. Und jetzt plötzlich findet dasselbe Forum diesen selbigen Ausdruck strafbar, nachdem derselbe bereits von so vielen Gerichten als unschuldig erkannt ist, nachdem dieser selbige Gerichtshof ihn noch vor einem Jahre unter seinen eigenen Augen hat frei passiren lassen, nachdem inzwischen noch hinzugekommen ist, daß der letzte Landtag, wie wir gesehen haben, die kirchlichen Uebergriffe des Oberkirchenraths so stark gerügt hat, daß wenn auch nicht der Name des Papstthums gebraucht worden ist, doch die Sache selbst, welche diesen Namen bezeichnet, mit unzweideutigen Worten ausgesprochen ist! So viel ist klar, das Hohe Gericht kann unmöglich in einem und demselben Erkenntniß mich einerseits auf die Lehren der Gerichte verweisen und andererseits den Ausdruck Papstthum in meiner Schrift für strafbar erklären: Ay and no too is no good divinity sagt König Lear. Ich finde auch, daß das Hohe Gericht in der Bestimmung des injuriösen Charakters der fraglichen Ausdrücke höchst unglücklich gewesen ist. Es sollen nämlich in den genannten päpstlichen „Epithetis“ nach der Meinung des Gerichtes enthalten sein „Beschimpfung“, „herabwürdigender Spott“ und „Verachtung“. Ich habe meinen Augen nicht getraut, als ich diese Taxis meiner Ausdrücke zuerst gelesen. Ich habe das Papstthum „ein geistiges Princip“ genannt, ferner eine „infernale Macht“, ich habe mit Nachdruck hervorgehoben, welch einen weltgeschichtlichen Einfluß dieses Princip und diese Macht seit Jahrhunderten bis heute ausübt. Wahrlich die Beilegung solcher weltgeschichtlichen Attribute scheint mir doch auf alles Andere eher hinzuweisen als auf „Beschimpfung“, herabwürdigenden Spott“, „Verachtung“. Entweder ich verstehe gar nicht, was das Gericht mit diesen Worten andeuten will, oder ich muß annehmen, daß anstatt des kirchlichen Sprachgebrauchs irgend ein trivialer, gemeiner Sinn den von mir gebrauchten Ausdrücken substituirt worden ist. Zum Glück aber habe ich S. 26. 27 meiner Schrift hinlänglich und deutlich über den historischen Sinn der incriminirten Wörter mich ausgesprochen. Das Einzige, was demnach von der Imputation

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0092

der Entscheidungsgründe übrig bleibt, ist die „Beimessung pflichtwidriger Uebergriffe“. Zu diesem Vorwurf bekenne ich mich ohne Umstände, muß aber mein größtes Erstaunen aussprechen, daß darin eine Gesetzesübertretung gefunden werden soll. Haben doch erst jüngst die Landstände dem Oberkirchenrath „solche kirchliche Uebergriffe, welche sich über die Autorität des Landesherrn erheben, welche das Princip der im Staate geordneten Gewalten verkehren und der Kirche den größten Schaden zufügen“ öffentlich zum Vorwurf gemacht! Schließlich bringe ich noch einmal die Weisung dieses Hohen Gerichtes in Erinnerung, nach welcher mir die Entscheidungen der Gerichte zur Lehre dienen sollen. Es ist die constante Lehre des academischen Gerichts, der beiden Justizcanzleien zu Güstrow und Schwerin, des rostocker Obergerichts und endlich dieser Hohen Justizcanzlei, daß der Vorwurf des Papismus, wie er seit Jahren gegen den Oberkirchenrath öffentlich erhoben ist, bisher keine Injurie enthalten hat, aus welcher Lehre ich nach der Anweisung dieses Hohen Gerichtes den berechtigten Schluß ziehe, daß dieser Vorwurf in diesem Jahre, während dessen sich die Berechtigung zu demselben noch gesteigert hat, vor demselben Forum ganz unmöglich preßgesetzwidrig kann geworden sein.

Nunmehr wende ich mich zu dem zweiten Theile der Anklage, in welchem ich beschuldigt bin, die Gerichte theils beleidigt (15—24), theils verleumdet zu haben (25—32). Bei der Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Stellen kommt es sehr wesentlich auf den Standpunkt an. Es giebt aber einen zwiefachen sehr entgegengesetzten Standpunkt, den einen nenne ich den hierarchisch-byzantinischen, den anderen den protestantisch-germanischen; der erstere charakterisirt sich in dem Edicte Gratians, nach welchem derjenige, der die kaiserliche Rangordnung verletzt, sich eines Sacrilegiums schuldig gemacht (Gibbon, History etc. III. p. 335), den anderen spricht Justus Möser aus, wenn er sagt: „einem Jeden bleibt seine freie Meinung von dem wirklichen Recht, wenn er sich von dem förmlichen nicht überzeugen kann“ (s. Sämmtl. Werke IV, 114). Ich folge nun lediglich der Weisung dieser Hohen Justizcanzlei, wenn ich hier zu meiner „Belehrung“ die Entscheidungsgründe des academischen Gerichts vom 16. Juli 1859 heranziehe. Das academische Gericht sagt hier in Bezug auf meine Bezeichnung gewisser Aeußerungen des Consistorialerachtens, welche ich theils lächerlich, theils empörend genannt hatte: „man könnte die Frage aufwerfen, ob die Ausdrücke „lächerlich“ und „empörend“ nicht formell injuriös wären, wie manche andere Worte. Allein jene Worte sind eben bloße auf einzelne Aeußerungen bezügliche Beiwörter. Man kann doch, wenn man Etwas lächerlich oder empörend findet, diese Meinung nicht anders als durch diese Worte ausdrücken. Wer von einer Predigt sagt, selbige sei langweilig und völlig geistlos, von einem medicinischen Erachten, es sei unsinnig, oder von einem Erkenntniß, dasselbe widerspreche den klarsten Rechtsgrundsätzen oder sich selbst, sei unverständlich, beruhe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0093

auf offenbaren Actenwidrigkeiten, die Entscheidungsgründe seien höchst oberflächlich, sprächen aller Logik Hohn u. s. w. drückt sich hart, vielleicht übertrieben hart aus, aber eine materielle oder formelle Injurie begeht er nicht. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde damit alle Urtheilsfreiheit aufgehoben sein, denn eine Grenze ist hier nicht zu finden". Ferner sagt dasselbe Gericht über meinen Vorwurf, daß das Consistorium einen höchst bedenklichen Charakter von Befangenheit und Parteilichkeit an den Tag lege, es sei darin keine Injurie und begründet dies Urtheil mit Folgendem: „wenn behauptet wird, daß Jemand, der zur amtlichen Beurtheilung einer Angelegenheit berufen ist, zu dieser Angelegenheit oder zu den betheiligten Personen in einem Verhältniß stehe, welches ein materielles oder ideelles Interesse desselben an dem Ausgange der Sache begründet, und daß die durch dies Interesse erzeugte Befangenheit oder Voreingenommenheit eine nicht parteilose, sondern einseitige Beurtheilung veranlaßt habe, so liegt hierin an sich keineswegs der Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit, da der Mangel an Unbefangenheit und Parteilosigkeit eine durch äußere Umstände bedingte, von dem Willen unabhängige Thatsache ist und auch bei dem Streben, ein gerechtes und unparteiisches Urtheil zu fällen, unbewußt und unwillkürlich auf den Inhalt des letztern einwirken kann" (s. Mein Preßproceß S. 50. 44). Aus diesen gerichtlichen Weisungen, die ich, abgesehen von der begleitenden Autorität, auch in der Wirklichkeit des Lebens sehr begründet finde, habe ich mir die Lehre abstrahirt, daß man in Mecklenburg noch nicht unrecht thue, wenn man sich nicht entschließen kann, richterliche Erkenntnisse für infallibel zu halten. Mit dieser Anschauung stimmt es freilich schlecht genug, wenn die Hohe Justizcanzlei es mir schon zu verübeln scheint, daß ich „gradezu die Verfügungen, Erkenntnisse und Zurückweisungen der Gerichte kritisirt habe" (s. Entscheidungsgründe 8). Denn allerdings habe ich mir nach der von dem academischen Gericht empfangenen Lehre diese Kritik erlauben zu dürfen geglaubt. Im Folgenden will ich nun zeigen, daß meine Kritik in keiner Weise die von dem akademischen Gerichte gewiesenen Schranken überschritten hat, ich also auch, wenn ich, wie die Hohe Justizcanzlei mich angewiesen, mich nach den Lehren der Gerichte halten soll, nichts Ungesetzliches begangen haben kann.

Ich habe geschrieben: „ganz beiläufig ist wohl einmal von dem protestantischen Recht des Inculpaten die Rede, aber wie vom Dreifuß herunter mit verächtlicher Geringschätzung" (S. 8). In dieser Aeußerung finden die Entscheidungsgründe eine Beleidigung der Gerichte. Es thut mir leid, daß ich das, was mir in dem jahrelangen Kampf um das protestantische Princip von den Gerichten widerfahren ist, milder nicht auszudrücken vermag. Noch nie hat ein einziges Gericht gezeigt, daß es von dem protestantischen Princip ein selbstständiges Bewußtsein hat; wenn ich nun aber gleich nach jener angeführten Stelle bewiesen habe, daß das akademische Gericht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0094

in der Abweisung meines protestantischen Rechtes sogar den Geist der Reformation offenbar verleugnet, so muß ich behaupten, daß ich das, worunter ich so schwer zu leiden gehabt, sehr gelinde ausgedrückt habe. Allerdings mache ich den Gerichten den Vorwurf, daß ihnen das protestantische Bewußtsein in betrübender Weise verdunkelt ist, aber indem ich sie ausdrücklich entschuldige, weil sie von der Anschauung ausgehen, daß das, was der Consistorialrath Krabbe und der Oberkirchenrath Kliefoth in amtlicher Qualität fixirt haben, auch kirchlich und protestantisch, und demnach mein protestantischer Standpunkt Nichts als ein unberechtigter Subjectivismus sei (vgl. S. 18), so kann es mir nicht in den Sinn gekommen sein, die Gerichte mit jener Beschreibung beleidigen zu wollen. Es soll ferner eine Beleidigung sein, wenn ich sage: „das Höchste, was ich habe erreichen können, ist dieses, daß die Gerichte mir dann und wann den Brocken hinwarfen, Inculpat ist in der festen Ueberzeugung, daß ihm Unrecht gethan" (S. 10). Die Hohe Justizcanzlei kann sich gar keine Vorstellung vom meinem Gemüthszustande gemacht haben, wenn sie diese meine Aeußerung strafbar finden will. Wahrlich ein elendes Almosen ist es, was in jenem Zugeständniß enthalten ist. Die Strafkammer in Osnabrück läßt doch, wie wir gesehen haben, den angeschuldigten Gemeindegliedern eine „sittliche Entrüstung" zu Gute kommen, und wie viel mehr Grund zur sittlichen Entrüstung habe ich, als Dr. Möllmann und Consorten, aber eine solche sittliche Realität wird mir nicht zugebilligt, sondern Nichts als die Ueberzeugung, daß mir Unrecht gethan sei. Was soll ich mit diesem Zugeständniß machen, wenn das Gericht in demselben Athemzuge das mir Widerfahrene als ein unantastbares Recht vertheidigt, was ist unter solchen Umständen meine Ueberzeugung anders, als eine fixe Idee oder ein Rechtswahnwitz, wie die Juristen sagen? Diese Gabe ist für mich in meiner Lage ein Stück verschimmeltes Brod! „Alle meine jahrelange straff angespannte Anstrengung ist gewesen wie die Predigt vor den Ohren einer tauben Otter" (s. S. 19). Auch in diesen Worten soll eine Beleidigung der Gerichte enthalten sein. Wenn ich nur wüßte wie? Ich muß vermuthen, daß das Gericht sich unter den Ohren einer tauben Otter etwas recht Schlimmes vorgestellt hat. Das biblische Bild von der tauben Otter besagt aber weiter Nichts als die absolute Verschlossenheit gegen äußere Eindrücke. Daß in diesem Bilde unmöglich etwas Beleidigendes liegen kann, beweist zur Genüge der Umstand, daß Shakespeare dasselbe im lobenden Sinne von seinem eigenen Zustande gebraucht hat (s. Sonnett 112). Sodann soll die Aeußerung: „die Justizcanzlei zu Güstrow werde doch selbstverständlich nicht den Knechten nachstehen wollen" (s. S. 12), eine Beleidigung dieses Gerichtshofes sein! Und doch will ich ja offenbar nur sagen, daß die genannte Justizcanzlei, wenn sie mit einem schwülstigen Satz ihre Incompetenz ausspricht, wo die Knechte ein klares Urtheil haben, inconsequenter Weise Etwas thut, was sie selbstverständlich nicht thun will. Diese ent-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0095

schuldigende Ehrenerklärung soll eine Injurie sein! Das academische Gericht hat mich doch belehrt, daß, wer von gerichtlichen Erkenntnissen und Entscheidungsgründen behaupte, sie seien höchst oberflächlich, sprächen aller Logik Hohn, keiner Injurie schuldig sei. Und ich sage hier weiter Nichts, als daß das bezeichnete Gericht in seinen Entscheidungsgründen eine handgreifliche Inconsequenz begangen habe! Die folgende Stelle S. 21 gegen Ende ist als eine Beleidigung des Oberappellations-Gerichts aufgefaßt worden. Dies beruht auf einem Irrthum, denn meine Berufung auf den §. 3 der Oberappelationsgerichts-Ordnung vom 30. Juli 1840 hat keinen andern Sinn, als daß die gemeinrechtliche Bestimmung, nach welcher die Richter Christen sein sollen (s. Wetzel, System des Civilprocesses S. 276) durch jenes Gesetz zu einer particularrechtlichen geworden sei. Gegen das Oberappellationsgericht konnte meine Aeußerung schon deshalb nicht gerichtet sein, weil ich selbst, als ich jene Worte schrieb, mich noch niemals an diese höchste Behörde gewandt hatte. Aber auch dieses bei Seite gesetzt, muß jene Stelle von vornherein aus dem Register der indicirten Injurien gestrichen werden. Das Hohe Gericht hat hier den Zusammenhang ganz aus den Augen verloren: ich spreche von der Stellung des Paulus vor dem römischen Procurator Festus, welcher den Apostel mit seiner Berufung auf die Schrift „mit epicureischer Sicherheit und Ironie" abwies. Ich fahre dann fort: wenn ich vor mecklenburgischen Richtern stehe, welche Christen sind und keine Epicureer, so darf ich verlangen, daß ich anders behandelt werde, als einst Paulus in Cäsarea. Auch die folgende Inculpation 20 legt meinen Worten einen falschen Sinn unter. Ich sage nicht: daß wer einen ordentlichen Confirmandenunterricht genossen, begreifen könne, daß die mir zu Preßvergehen angerechneten Aeußerungen die Sprache des Gewissens seien, sondern was ich als Sache des ordentlichen Confirmandenunterrichts hinstelle ist lediglich, was ich über die Sprache des Gewissens überhaupt an dem angeführten Orte S. 22 sage und was ich oft vor den Gerichten ausgeführt habe. Von der Anwendung dieser allgemeinen christlichen Grundsätze auf Preßerzeugnisse ist natürlich beim Confirmandenunterricht keine Rede. Wenn ich übrigens von einem „ordentlichen Confirmandenunterricht" spreche, so ergiebt schon der Zusammenhang, daß ich nicht den landesüblichen, dessen Ziel das Abhören des kleinen Katechismus ist, kann gemeint haben. Was ich nun demnach behaupte, ist einfach dies, daß ich gewisse Principien christlicher Ethik, welche ein guter Confirmandenunterricht deutlich macht, in den Entscheidungsgründen der Gerichte vermißt habe. Da das Gericht sich nicht geäußert hat, so bin ich ganz außer Stande, nur zu vermuthen, inwiefern in dieser Aeußerung eine Injurie könne enthalten sein. Eben so bin ich in Verlegenheit mit den Worten: „hilft Alles Nichts, der gewöhnliche Sprachgebrauch befiehlt, der Jude wird verbrannt" (s. S. 23), obwohl das Gericht in dieser Aeußerung sogar „die Beimessung verächtlicher Gesinnung" gefunden haben will. Die Sache

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0096

ist diese: meine vermeintlichen Injurien werden von den allermeisten Menschen für ebenso unschuldig gehalten, wie Natan der Weise; aber der Patriarch von Jerusalem richtet sich nicht nach der Meinung der Tausenden, sondern nach päpstlichem und kaiserlichem Recht, und nach diesem Recht steht auf das Vergehen Natans der Feuertod und diesen Spruch hält der Patriarch aufrecht gegen alle Einreden. Gleicherweise berufen sich meine Richter auf das Preßgesetz und auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch und nach diesen Normen verurtheilen sie meine Injurien, ich mag zu meiner Vertheidigung vorbringen, was ich will, gleichwie der Patriarch nach päpstlichem und kaiserlichem Recht den Juden verdammt. Es ist mir nun in der That unerfindlich, wie meine Herren Richter aus dieser Anspielung, welche sie selbst subtractis subtrahendis als richtig anerkennen müssen, einen Ausdruck von Verachtung herauslesen können. Es folgen die Worte: „gleich beginnt die Jagd auf Injurien" (S. 25), an welche sich die ähnlichen: „O diese feinen Menschenkenner" (S. 25) anschließen. Auch hier findet das Gericht Beleidigungen. Ich will nicht leugnen, daß in diesen Aeußerungen ein Anflug von Spott enthalten ist, muß aber zu bedenken geben, daß das Preßgesetz §. 14 da, wo von Religion und Sittlichkeit die Rede ist, jede Art von Spott strafbar findet, dagegen in Bezug auf Behörden nur den herabwürdigenden Spott geahndet wissen will (s. §. 12. 18), mit welcher bedeutsamen Unterscheidung das Gesetz dem protestantischen Grundsatz huldigt, daß Menschen auch in höchsten Aemtern nicht infallibel sind und es deshalb der Würde des Amtes nicht schadet, wenn man auf die Thorheiten der das Amt bekleidenden Personen in geziemender Weise aufmerksam macht. Außerdem bemerke ich, daß ich weit entfernt von jedem animus injuriandi, der sich eben in dem Generalisiren der Vorwürfe verräth, meine Ausstellungen durch Aufweisung der bezüglichen Thatsachen sehr bestimmt begränzt und damit jeder Herabwürdigung der Gerichte vorgebeugt habe. In meinen Worten von den Richtern „die in Dingen von so hoher Wichtigkeit mit so unklaren und verwirrten Gedanken das Recht handhaben" (S. 26), finden die Entscheidungsgründe sogar eine Beschimpfung. Was ich meine mit diesen „unklaren und verwirrten Gedanken", habe ich durch Beispiele S. 12—26 objectiv dargelegt, und in dem, was ich gerügt, wird Niemand Klarheit und Sicherheit der Gedanken nachzuweisen im Stande sein. Wenn ich nun das Resultat dieser Darlegung nicht einmal mit so wohlbemessenen Worten, wie die incrimirten Ausdrücke sind, aussprechen darf, dann ist, wie das academische Gericht vor 4 Jahren gesagt hat, „alle Urtheilsfreiheit aufgehoben"; dann ist nicht der Mißbrauch der Presse gerichtet, sondern eben derjenige Gebrauch der Presse, den, wie ich oben gezeigt, das Preßgesetz vom 4. März 1856 in Schutz nimmt und in Ehren hält. Endlich findet das Hohe Gericht den Passus S. 24 strafbar, in welchem, wie sich dasselbe ausdrückt, das Thema behandelt wird, „daß, da die Gerichte kein Oel in der Lampe gehabt, ihnen das Licht ausgegan-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0097

gen sei". Das Gericht hat sich nicht darüber geäußert, worin die Strafbarkeit dieses Themas liegen soll, es würde ihm dieses auch unmöglich geworden sein, sobald es sich die Mühe gegeben hätte, in den biblischen Sinn meiner Worte einzugehen. Das Gericht muß sich hier von einem ganz oberflächlichen Eindruck meiner Worte haben irre führen lassen, es hat nicht bedacht, daß ich hier eins der tiefsinnigsten evangelischen Gleichnisse vor Augen habe. Indem ich den Richtern das Haben der Lampe zuspreche, rechne ich sie nicht zur Welt, sondern zur Christenheit, zu den klugen Jungfrauen aber kann ich sie nicht zählen, denn es fehlt ihnen das Oel des heiligen Geistes, welches allein die Lichter „der Historie, der Ethik, der Psychologie, der Hermeneutik und der Logik" in Untersuchung über Schriften protestantischer Nothwehr brennend erhält.

Wenn nun das Hohe Gericht in all diesen Stellen, von denen wie gezeigt 18. 19. 24 von vornherein wegfallen müssen, „herabwürdigenden Spott und sogar Hohn, theilweise Beschimpfung oder Beimessung verächtlicher Gesinnung" befunden hat, so muß ich nach den obigen Ausführungen behaupten, daß diese Beschuldigungen nicht auf objectiver Bemessung nach dem Preßgesetz beruhen, sondern auf einer rein subjectiven und übertriebenen Empfindlichkeit, welche zur Aufrechthaltung der richterlichen Würde so wenig nothwendig ist, daß sie mir derselben vielmehr nachtheilig zu sein scheint, welche endlich mit den oben angeführten Grundsätzen des academischen Gerichts im offenbaren Widerspruch steht.

Das Hauptgewicht der Beschuldigungen in dem zweiten Theil der Anklage, legen die Entscheidungsgründe auf die Stellen 25—32. Hier finden sie eine Verleumdung der bezüchtigten Gerichte, indem die Aeußerungen der incriminirten Stellen „direct oder indirect auf die Verletzung der beschworenen Richterpflicht, insbesondere der Wahrung richterlicher Unpartheilichkeit hinauslaufen". Die Hohe Justizcanzlei findet also in den bezeichneten Stellen den Vorwurf des Eidbruchs gegen die richterlichen Behörden und führt als Hauptbeweis dasjenige an, was ich über das Verhalten des academischen Gerichts in meinem Injurienproceß gegen Krabbe gesagt habe. Dabei muß ich doch zuvörderst aufmerksam machen auf den schwer zu lösenden Widerspruch in den Entscheidungen der Gerichte. Der C. R. Krabbe hat mir bekanntlich viermal öffentlich den Vorwurf „des ungescheuten, geflissentlichen, bewußten Eidbruchs" gemacht. Das academische Gericht hat, als ich diese Sache vor demselben anhängig machte, erklärt, Krabbe habe sich dadurch keiner Injurie gegen mich schuldig gemacht. Ich habe nirgend den Gerichten den Vorwurf des Eidbruchs, geschweige „des ungescheuten, geflissentlichen, bewußten Eidbruchs", gemacht, habe auch mit keinem Wink auf dergleichen hingedeutet, im Gegentheil habe ich mehr als einmal in meiner Schrift gesagt, daß die Gerichte, was sie gesündigt haben, unbewußt gethan haben. Während nun Krabbe von dem academischen Gericht freigesprochen ist, ohne nur einmal befragt worden zu sein, klagt die Hohe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0098

Justizcanzlei mich an, daß ich den Gerichten den Eidbruch vorgeworfen und sie damit verleumdet habe! Wie soll es nun derjenige anfangen, der nach der Weisung dieses Gerichts die Lehren der Landesgerichte sich zu Nutze machen will?

Indem ich nun auf die Beleuchtung der einzelnen hier incriminirten Stellen eingehe, muß ich vorab diejenigen ausscheiden, welche lediglich das Factum aussprechen, daß die Gerichte diejenigen kirchlichen Acte, welche erwiesenermaßen hierarchische Uebergriffe sind, als kirchenamtliche Maßnahmen in Schutz genommen, diejenigen Männer aber, welche gegen diese Mißbräuche der kirchlichen Amtsgewalt das urprotestantische Recht geübt, bestraft haben. Solche lediglich objectiv und von aller Beimischung rein gehaltenen Aeußerungen sind die sub 27. 29. 30. 31. 32 notirten und weiß ich darüber zur Vertheidigung Nichts zu sagen, da ich es schlechterdings nicht verstehe, wie in denselben hat ein animus injuriandi gefunden werden können. Sodann muß ich mich hier von vornherein ernstlich darüber beschweren, daß das Gericht dasjenige, was ich zum rechten Verständniß meiner Vorwürfe in meiner Schrift vorgetragen, theils gänzlich unberücksichtigt läßt, theils wegzudeuten gesucht hat. Das Gericht weiß, daß ich über das, was ich tadelnswerth finde, unumwunden meine Meinung ausspreche, dann aber darf ich auch erwarten, daß das, was ich zur Milderung und Entschuldigung für die Angegriffenen vortrage, als eben so ernstlich und vollwichtig gemeint in Betracht gezogen werde. Ich habe S. 18 geschrieben, daß ich die Richter für entschuldbarer halte als die Theologen; ich habe von den Theologen und von den Juristen, die in dem kirchlichen Streit thätig gewesen sind, dreimal gesagt: „sie wissen nicht, was sie thun“ (S. 26. 30); ich habe von Allen gesagt: „sie glauben Gott einen Dienst zu thun“ (S. 30). Von diesem Allen hat das Gericht nur soweit Notiz genommen, daß es das Wort: „sie wissen nicht, was sie thun“, nur anführt, um sofort zu erklären, es schütze mich nicht, „denn die Beziehung auf das Wort Christi widerstreite der Ausstellung, mit welcher die Beschuldigung vorgebracht sei“. So viel Respect sollte doch wohl dies Hohe Gericht vor meiner theologischen Doctorwürde haben, daß es mir nicht zutraut, ich werde ein Wort des Herrn dreimal nach einander leichtsinniger Weise öffentlich in den Mund nehmen! Das Gericht meint offenbar, wenn der Herr sagt: sie wissen nicht, was sie thun, so könne er nicht denselben, welche er mit ihrem Nichtwissen entschuldigt, auch strenge Vorwürfe machen. Es ist aber dies ein grobes Mißverständniß jener Worte: denn Jesus hat den Tetrarchen Herodes, seinen Landesherrn, der bei dem gerichtlichen Verfahren gegen ihn mitthätig war, einen Fuchs genannt (Luk. 13, 32), er verhehlt dem Landpfleger Pilatus nicht, daß er im Begriff stehe, eine Sünde zu thun (Joh. 19, 11), über die Pharisäer und Schriftgelehrten, die vornehmsten Anstifter des gegen ihn begangenen Justizmordes, hat er achtmal öffentlich das Wehe ausgerufen (Matth. 23, 13—36), und endlich hat er Jerusalem die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0099

Mörderin der Propheten genannt und für das Verhalten gegen ihn selbst verantwortlich gemacht (Matth. 23, 37). Jesus hat also alle die, von denen er sagt, sie wissen nicht, was sie thun, als Sünder bezeichnet und für ihr Thun verantwortlich gemacht. Und in derselben Rede, in welcher Petrus die Urheber des Todes Jesu, wegen ihrer Unwissenheit entschuldigt, bezüchtigt er sie des Mordes (Apostg. 3, 15. 17) und ebenso macht es Paulus (Apostg. 13, 27. 28. 1 Kor. 2. 8). Das Gericht irrt also sehr, wenn es meint, daß wenn es mir mit meiner Entschuldigung Ernst gewesen wäre, ich meine Beschuldigung nicht mit Tadel hätte „ausstatten" dürfen. Ich habe aber sogar geschrieben: „sie glauben Gott einen Dienst zu thun", und ich meine auch dieses ganz ernstlich. Denn ich bin überzeugt, daß die Gerichte in dem Glauben stehen, es sei ein gutes und kirchliches Werk, die angegriffenen kirchlichen Beamten zu schützen, zumal dieselben mit diesem Schutz das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse in Anwendung zu bringen vermeinen. Ueber diesen Satz meiner Schrift, der allein hinreicht, das ganze Fundament der wider mich erhobenen Beschuldigung umzustürzen, ist das Gericht vollends mit Stillschweigen hinweggegangen. Ich finde es außerordentlich unbillig, daß dieses Hohe Gericht einem ehrlichen Mann den Vorwurf eines dolus imputirt, während derselbe nicht bloß den dolus dreimal geleugnet, sondern sogar das Gegentheil des dolus, nämlich die bona fides bei den Betreffenden mit ausdrücklichen Worten behauptet hat. Ich hätte nach den in meiner Schrift niedergelegten sehr bestimmten Erklärungen wohl erwarten dürfen, daß ich mit der Anklage, dem academischen Gericht bewußte Parteinahme und den Gerichten überhaupt kein bloß unbewußtes Unrecht vorgeworfen zu haben, verschont geblieben wäre. Da nun aber diese Anklage nichtsdestoweniger doch gegen mich erhoben worden ist, so weise ich dieselbe auf Grund meiner unzweideutigen Erklärungen als ein mir angethanes offenbares Unrecht zurück. Ich könnte hier noch zu meinem Schutze Bezug nehmen auf das, was ich S. 39 meiner incriminirten Schrift über meine Fürbitte für meine Verfolger geschrieben habe. Wäre unter uns das christliche Bewußtsein lebendig, jene Aussage allein hätte hinreichen müssen, mich vor dem Verdachte der Injurie zu schützen, denn wer die christlichen Mysterien kennt, weiß, daß Fürbitte und Beleidigung weiter auseinander liegen, als ein Pol von dem andern. Da aber der Glaube, wie Paulus lehrt, nicht Jedermanns Ding ist, so soll es mir genügen, jener in meiner Schrift enthaltenen Thatsache hier Erwähnung gethan zu haben.

Das Hohe Gericht hat sich beschränkt, zur Unterstützung seiner Auffassung sich auf zwei Stellen meiner Schrift zu berufen, jedoch ohne sich über die Beweiskraft dieser Stellen näher auszulassen. Die erste dieser Stellen ist der Satz: „wahrlich, das ist nicht das Richten, das geboten ist, sondern das Richten, welches Christus verboten hat" (S. 19). Wie aber das Gericht aus diesen Worten den Vorwurf des Eidbruchs, des nicht bloß unbewußten Unrechtes beweisen will,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0100

ist mir ganz unfaßlich. Das Richten, welches Christus verboten, hat er selbst ausdrücklich erklärt als das κρίνειν κατ' ὄψιν Joh. 7, 24. Dies aber ist das Verfahren, welches, wie ich oft nachgewiesen, die Gerichte bei den kirchlichen Streitschriften beobachten, denn sie fragen und forschen nicht, wodurch die angegriffenen Männer den öffentlichen Tadel veranlaßt haben, sondern sie schauen in den Staatskalender und finden daß es kirchliche Beamte sind; sie versetzen sich nicht in die Seele der Verfasser jener Schriften, sondern sie urtheilen nach dem Anschein des geschriebenen Buchstabens; und aus diesem zwiefachen Augenschein setzt sich denn das Endurtheil zusammen. Ich spreche also an dieser Stelle lediglich von dem Verfahren der Gerichte wie es vorliegt, von den Motiven, welche eben diesem Verfahren zu Grunde liegen, sage ich keine Sylbe. Die Stelle taugt also zu dem Beweise, den das Gericht hier führen will, schlechterdings in keiner Art. Den entscheidendsten Beweis für meinen animus injuriandi will aber das Gericht in meiner Aeußerung über die verschiedene Weise, wie das academische Gericht einerseits mich und andererseits Krabbe beurtheilt, gefunden haben, in den Worten: „wo ist da das bonum et aequum? Wo ist da Gerechtigkeit? Zweierlei Maß ist dem Herrn ein Gräuel, sagt die Schrift". Das Hohe Gericht thut, als ob hier der animus injuriandi mit Händen zu greifen wäre, denn es zeigt bloß auf diese Sätze hin, als würde ich hier in flagranti ertappt. Ich muß bekennen, von dieser Beweisart verstehe ich Nichts. Wenn ich staunend vor dem zwiefachen Urtheil des academischen Gerichts stille stehe, wenn ich hier die Gerechtigkeit vermisse und auf ein ernstes Schriftwort hinweise, so spreche ich nur in sehr bestimmt begränzter Weise aus, was unzählige Andere weit stärker gesagt haben, was auch bereits öffentlich als berechtigt erkannt worden ist (s. Schenkels kirchl. Zeitschr. 1862 S. 584. Theologisches Literaturblatt 1863. S. 182. Ewald, an die hannoverschen Gemeinden I, 37). Wie das academische Gericht zu einer solchen Verschiedenheit gekommen ist, ich weiß es nicht, habe es daher auch nicht zu sagen gewagt; ich habe nur meine Stimme über das Factum nicht zurückhalten können und daran eine ernste Mahnung geknüpft. Daß ich aber soll mit meinen Worten eine bewußte Parteilichkeit des Gerichtes ausgesprochen haben, wie behauptet wird, ist eine Insinuation, die mit Nichts begründet, sondern wie gezeigt, wider meinen ausgesprochenen Willen in die Stelle hineingelegt ist. Ich will lieber ausdrücklich angeben, worin sich alle Vorwürfe gegen die Gerichte concentriren, es sind die beiden folgenden Stellen: „die Gerichte scheuen sich, die rechte Thür, welche in die Untersuchung hineinführt, zu öffnen" (S. 11); und: „wir haben gesehen, daß die Gerichte den protestantischen Muth nicht besitzen, die öffentlichen Acte, durch welche das Kleinod der evangelischen Geistesfreiheit verrathen worden ist, mit ihren wahren Namen zu benennen (s. S. 28). Mit diesen Sätzen spreche ich allerdings einen Tadel aus nicht bloß über das Verhalten, sondern auch über die Gesinnung der Richter. Daß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0101

dieser Tadel den Ohren der Richter nicht grade angenehm klingen mag, das gebe ich zu, aber ist er darum schon eine Beleidigung oder Verleumdung? Schon ein römischer Heide hat gesagt: offendere honestius esse, quam odisse, wie viel mehr sollte es unter Christen anerkannt sein, daß Einer scharf tadeln kann, ohne beleidigen zu wollen! Und habe ich denn die Absicht, den animus meines Tadels gegen die Gerichte nicht mit klaren Worten ausgesprochen? S. 26. habe ich geschrieben: „man muß es ihnen offen sagen, damit sie wieder gut machen, was sie gesündigt haben". Ist das etwa gegen die richterliche Amtsehre? O man vergesse nur nicht, daß auch die Richter trotz ihres Amtseides Menschen sind, und Menschen bleiben den allgemeinen Einflüssen, welche das öffentliche Leben beherrschen, unterworfen, und daß die Richter von dieser allgemeinen menschlichen Schwachheit keine Ausnahme machen, beweist die Erfahrung aller Zeiten und Länder. Man sollte daher auch niemals so thun, als existire eine solche Schwachheit nicht, oder als ob sie, wenn sie auch existirt, nicht dürfte besprochen werden. Die Würde der Gerichte wird gewiß am besten aufrecht gehalten, wenn in dieser Rücksicht möglichste Unbefangenheit und Ehrlichkeit herrschend ist, wenn nicht eine Höhe beansprucht wird, von der doch Jedermann weiß, daß sie nicht existirt. Ich komme noch einmal auf den Grundsatz des academischen Gerichts zurück: Befangenheit, nicht parteilose Voreingenommenheit, Mangel an Unbefangenheit und Parteilosigkeit kann eine durch äußere Umstände bedingte von dem Willen unabhängige Thatsache sein und kann auch bei dem Streben, ein gerechtes und unparteiisches Urtheil zu fällen, unbewußt und unwillkürlich auf das Urtheil einwirken. Ich habe mir nun in der incriminirten Schrift viele Mühe gegeben, diese äußeren Umstände und Einflüsse, welche auf den Standpunct der Gerichte nothwendig störend einwirken müssen, klar darzulegen. Wenn ich nun nachweise, daß unsere Richter den protestantischen Muth bisher nicht bewiesen haben gegen die mächtigen und verderblichen Einflüsse eines neuen Papstthums Front zu machen, werfe ich ihnen deswegen bewußte Parteinahme, bewußte Pflichtwidrigkeit, und den Bruch ihres Richtereides vor? Und da die Hohe Justizcanzlei befindet, daß ich das academische Gericht am schwersten verleumdet habe, so frage ich: kann das academische Gericht einen andern Maßstab für sein eigenes Handeln von mir verlangen, als den, welches es mir selbst vor 5 Jahren an die Hand gegeben hat? Wahrlich, die Hohe Justizcanzlei kann meinen sehr gerechtfertigten, wohlbemessenen und in bester Absicht ausgesprochenen Tadel nicht durch meine Bestrafung, sondern nur durch eigenes Bessermachen beseitigen.

Wohlan, so bringe denn dieses Hohe Gericht vor allem Weiteren meinen obigen auf Grund von §. 20 des Preßgesetzes vom 4. März 1846 gestellten Antrag zur Ausführung. Dann wird meine Vertheidigung in Bezug auf die Anklagen 1. 2. 3. 9. 12. 13 erst vollständig sein. Ist aber auf jenem Wege diese meine Vertheidigung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0102

ergänzt, so leidet es keinen Zweifel, daß die vermeintlichen Beleidigungen und Verleumdungen gegen das Kirchenregiment und die Gerichte sich von selbst erledigen werden.

In dem vollen und sicheren Bewußtsein meines Rechtes stelle ich schließlich den gehorsamsten Antrag:

Hohe Justizcanzlei wolle mich auf Grund meiner Vertheidigung in dieser Untersuchungssache rein und kostenfrei absolviren.

Rostock, 3. Juli 1863.

M. Baumgarten.

XII.

In Untersuchungssachen wider den Professor a. D. Dr. Baumgarten zu Rostock, wegen Preßvergehen, modo remedii revisionis,

Erkennt die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Rostock auf eingeholten Urtheilsspruch der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin und nach Maßgabe der angehängten Entscheidungsgründe hiemit für Recht:

daß es zwar bei dem, dem Inculpaten am 5. Juni d. J. insinuirten Erkenntnisse in [8] act. im Uebrigen lediglich bewendet, jedoch die dem Inculpaten in diesem Erkenntnisse auferlegte Strafe auf eine funfzehnwöchige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von hundert und funfzig Thalern Courant

zu erhöhen ist.

Die Kosten der gegenwärtigen Revisionsinstanz hat Inculpat gleichfalls zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Rostock, den 25. Novbr. 1863.

B. v. Liebeherr.

[13] (L. S.) A. W. Prehn.

Entscheidungsgründe.

I. Ueber den Anlaß der gegenwärtig incriminirten Schrift und deren Zusammengehörigkeit mit den früheren Streitschriften desselben Verfassers würde lediglich eine Verweisung auf die Rationen des vorigen Erkenntnisses (rat. 1—5) genügen, wenn nicht die Defension S. 3 ff. in Widerspruch mit dem Ausspruch der rat. 1 die Behauptung, daß der Inculpat sich von Anfang her niemals über seine Entlassung beschwert habe, aufgestellt und darauf den Vorwurf, „daß damit der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0103

ganze Sachverhalt wesentlich entstellt worden sei", gegründet hätte. Diese Aufstellung — die für die Beleuchtung der gegenwärtig incr. Schrift insofern von Bedeutung wird, als der Inculpat in gleicher Weise auch in dieser Schrift die Richtung derselben gegen seine nach vorgängiger Beschlußnahme des Großherzogl. Staatsministeriums, unter dem 6. Januar 1858 verhängte Amtsentlassung und die Invectiven gegen das Letztere zu entfernen bemüht ist — muß als gradezu unwahr bezeichnet werden. In der „kirchlichen Krisis" — auf welche der Inculpat zur Bewahrheitung seiner Behauptung unter andern sich beruft — bezeichnet er in der Einleitung S. 3 das gegen ihn eingeleitete Verfahren als den Hauptpunct und giebt S. 4 als seine Absicht an nachzuweisen, „daß das Verfahren, welches ihn plötzlich aus seinem academischen Lehramt herausgesetzt und ihm das Wort genommen, durchaus ordnungswidrig sei", oder wie es gleich weiter heißt, „daß die Behandlung, welche seiner Theologie und seinem academischen Lehramte widerfahren, mit Allem, was nach Ordnung und Geschichte der mecklenburgischen Landeskirche für Regel und Richtschnur geachtet werden müsse, im offenbaren Widerspruche stehe". Näher führt er sodann aus, daß seiner Entlassung ein bestimmt von ihm bezeichnetes Verfahren habe vorhergehen müssen, sucht auf S. 35 ff. darzuthun, daß, wo Fälle einer formlosen Entlassung vorgekommen, nicht die Lehre, sondern das Verhalten der Grund gewesen; erklärt sich S. 49 ff. gegen die „Zulässigkeit eines Administrationsverfahrens gegen sein theologisches Lehramt", und sucht darzuthun, daß seine Entlassung nicht den Charakter einer Administrationsverfügung, sondern eines richterlichen Erkenntnisses habe, und als eine Verurtheilung erscheine (S. 51 unten), die abgesehen von Anderem schon deshalb ungerechtfertigt sei, weil ein Gehör nicht Statt gehabt. Die Entlassung durch das Großherzogl. Staatsministerium ist das Urtheil, von dem S. 52 ff. gesagt wird, daß es weder nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes, noch nach dem kanonischen Rechte, noch endlich nach dem mecklenb. Kirchenrechte zu Stande gekommen. Und wenn es dann in der vom Inculpaten zur Begründung seiner Behauptung, daß er sich niemals über seine Entlassung beschwert habe, angezogenen Stelle S. 117 heißt: „Ist nun das Erachten des Consistoriums theologisch richtig, und ist das Urtheil des Ministeriums durch diesen Beirath der Oberkirchenbehörde kirchengültig geworden, so ist dem Ministerium, so ist dem landesherrlichen Oberbischof nicht zu verdenken, daß so verfahren ist, wie es gegen mich vorliegt" —, so weiset ja gerade diese Stelle auf die vorangegangene Ausführung zurück, daß das Urtheil des Großherzogl. Ministeriums durch den Beirath des Großherzogl. Oberkirchenraths nicht kirchengültig geworden, dergestalt daß auch hier das Verfahren des Großherzogl. Ministeriums angegriffen wird. Und wenn er zu wiederholten Malen die Behauptung in der Defensionsschrift aufstellt, „nicht meine Entlassung, sondern nur meine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch ist der Grund meiner Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0104

schwerde", so liegt darin ein offenbarer Widerspruch, da die Entlassung grade nach der ganzen Auffassungsweise des Inculpaten die Verurtheilung enthält.

Diese ganze Darlegung genügt zur Begründung des obigen Ausspruchs über jene Behauptung der Defension, sie wirft aber zugleich auch ein Licht auf die gegenwärtig zur Frage stehende Schrift, worüber das Nähere in rat. IV.

II. Vor einer wiederholten sachlichen Prüfung der zur Rede stehenden Schrift ist nun noch auf zwei Puncte, die in der Defensionsschrift angeregt sind, näher einzugehen. Der eine betrifft den Antrag die Untersuchung wieder aufzunehmen, und zwar vorerst nach den §§. 20 und 22 des Preßgesetzes wegen der von ihm zur Begründung der exceptio veritatis hervorgehobenen Thatsachen eine Untersuchung gegen den Consistorialrath Krabbe und den Oberkirchenrath Kliefoth einzuleiten. Allein dieses Gesuch stellt sich in jeder Beziehung als völlig unstatthaft dar. Die Anschuldigung, welche er gegen die beiden Beamten erhebt und in seiner Defensionsschrift näher zu begründen versucht, besteht darin, daß der Erstere als Verfasser des Consistorialerachtens die Consistorialordnung, der Letztere durch seine Zustimmung zu diesem Erachten die Kirchenordnung gebrochen habe. Aber die Ertheilung des Consistorialerachtens ist ein amtlicher Act der Behörde, und das Gleiche gilt auch von der Billigung dieses Erachtens durch den Großherzogl. Oberkirchenrath. Wie nun aber den Gerichten als solchen nicht einmal die Fähigkeit zur Beurtheilung dieser amtlichen Erlasse beikommt, so ist auch in dem hier vorliegenden Falle „eines Angriffes auf öffentliche Behörden" (vgl. §. 18 des Preßgesetzes) die Einrede der Wahrheit gänzlich ausgeschlossen. Der Angriff gegen eine Behörde (§. 18) wird dadurch nicht zu einem Angriffe auf die „Ehre einzelner Personen" in Bezug auf Amtshandlungen (§. 21 sub a), daß der Angreifer vorzugsweise ein bestimmtes Mitglied der Behörde im Auge hat.

In Zusammenhang hiermit steht der zweite Punct. Der Inculpat erhebt darüber Klage, daß bei der Beurtheilung von seiner Person und von den in der Schrift besprochenen Thatsachen abstrahirt worden sei. Bei der rein objectiven Richtung des Preßgesetzes ist dies aber nothwendig geboten und muß es darnach auf sich beruhen bleiben, ob das Consistorialerachten, wie der Inculpat meint, ein ganz ungerechtfertigtes, oder in aller und jeder Beziehung wohl begründet war, ob seine Entlassung ein Act der Gewalt, oder ob derselbe formell wie materiell vollkommen gerechtfertigt war, endlich ob der Inculpat selbst eine Persönlichkeit ist, die der Schilderung auf S. 19 der Defension, und öfter, entspricht, oder ob er einer vollständigen Verblendung anheimgefallen ist.

III. In der Anlage A. ad [4] act. sind nun diejenigen Stellen der incriminirten Schrift hervorgehoben, auf welche die Untersuchung sich erstreckt hat und die Verurtheilung des Inculpaten gegrün-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0105

det worden ist. Damit ist nun aber die Befugniß, den übrigen Inhalt der Schrift lediglich zur Beleuchtung der incriminirten Stellen heranzuziehen, nicht ausgeschlossen, im Gegentheil solches zur Widerlegung der Defensionsschrift vielfach unumgänglich erforderlich.

Von diesen Stellen sind nun die sub 1, 2, 3, 9, 12 und 13 aufgeführten vorzugsweise gegen das Großherzogl. Ministerium, eine jener Stellen zugleich gegen das Großherzogl. Consistorium gerichtet; die Stellen sub 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, und 14 beziehen sich theils auf den Großherzogl. Oberkirchenrath und das Consistorium, theils (und zwar vornämlich) auf den Ersteren allein; endlich die Stellen 15—23, 25—32 auf die Seite 6 der incriminirten Schrift aufgeführten Gerichte des Landes. Dabei ist freilich festzuhalten, daß bei dieser Eintheilung die vorzugsweise Richtung maßgebend ist, indem z. B. die Stellen sub 3. 8 u. s. w. offensichtlich auch einen Angriff auf die Gerichte involviren.

Ausbeschieden muß dagegen werden der sub 24 beregte passus der Schrift, da in den Worten: „und da unsere Gerichte kein Oel in der Lampe hatten, so ist ihnen das Licht ausgegangen", auch in Verbindung mit dem unmittelbar Voraufgehenden ein zur Bestrafung genügender Verstoß gegen das Preßgesetz nicht zu befinden ist.

Es gilt hier nun zunächst, die obigen Stellen in Rücksicht auf die Defensionsschrift, welche die Richtung derselben gegen die vorgedachten Behörden thunlichst zu negiren den Versuch gemacht hat, näher zu beleuchten — rat. IV bis VI; inwiefern sie den Strafsanctionen des Preßgesetzes unterliegen, darüber hat sich dann weiter die rat. VII zu verbreiten.

IV. Von den zuerst erwähnten Stellen 1, 2, 3, 9, 12 u. 13 ist die Stelle sub 1: „die ganze deutsche Christenheit schrie auf über solchen Gewaltact in einem protestantischen Lande, und weil ich überzeugt bin, daß ein solches tumultuarisches Verfahren gegen einen kirchlichen Lehrer die Landeskirche mit dem Untergange ihrer heiligsten Güter bedroht, so u. s. w." gegen die nach vorgängigem Beschusse des Großherzogl. Staatsministeri durch das Rescript vom 6. Jan. 1858 verfügte Entlassung des Inculpaten gerichtet, wie im Gegensatze zu der Ausführung der Defension S. 28 ff., die hier an die bereits besprochene Behauptung, daß er sich von vornherein zu keiner Zeit über seine Entlassung beschwert habe, anknüpfend, diese Richtung entschieden in Abrede stellt, aufs Bestimmteste nachgewiesen werden kann. Unmittelbar vor dem angezogenen Passus heißt es nämlich: „aber jenes Morgens muß ich gedenken, als ich erfüllt von dem Gedanken an die Vorlesung über die Geschichte des Paulus plötzlich, officiell und öffentlich als ein abtrünniger Lehrer und ruchloser Mensch an den Pranger gestellt wurde und meine äußere Existenz an den dünnen Faden einer schwer zu erfüllenden Bedingung geknüpft ward".

Hier kann nur die Entlassung des Inculpaten bezielt sein. Sie ist es nämlich, welche ihm „den Mund schloß" und seine äußere Existenz „an eine schwer zu erfüllende Bedingung" knüpfte. Was mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0106

den letzteren Worten gemeint ist, ergiebt sich aus einer wider seine Entlassung erhobene Repräsentation vom 17. Januar 1858 (abgedruckt in der Schrift „Kirchl. Krisis“ S. 163 ff.), in welcher er sub 2 davon spricht, daß er, „wenn er seine öffentlich vernichtete Ehre zu retten suche, keine Möglichkeit sehe, dies zu thun ohne Gefahr, sich das Mißfallen der Hohen Regierung zuzuziehen, mithin seine Pension zu verlieren, und demnach durch diese Maßregel um Ehre und Brod gebracht sein würde“. — Und die Worte der hervorgehobenen Stelle: „als ich öffentlich als ein abtrünniger Lehrer und ruchloser Mensch an den Pranger gestellt wurde“, beziehen sich zurück auf die Begründung seiner Entlassung durch den ihm unter Hinweisung auf seinen abgeleisteten Eid gemachten Vorwurf einer Abweichung von den Grundsätzen der symbolischen Bücher der mecklenb. Landeskirche, worin er, wie aus der „Krisis“ S. 51 hervorgeht, eine Verurtheilung wegen fundamentaler Häresie und Eidbruch findet. Zu vergleichen ist auch seine Repräsentation S. 167, wo er davon redet, daß ihm die amtliche Thätigkeit, und zwar „unter dem öffentlichen Makel eines gewissenlosen Mannes genommen worden“, ferner seine weitere Repräsentation vom 31. Januar 1858 („Krisis“ S. 169), wo es heißt, daß durch seine Entlassung die Verurtheilung seiner ganzen Theologie wegen fundamentaler Häresie öffentlich vollzogen sei.

So steht denn zweifellos fest, die vorhin mitgetheilte Stelle „aber jenes Morgens u. s. w.“ bezieht sich auf die Entlassung des Inculpaten, und wenn er dann unmittelbar darauf fortfährt: „die ganze Christenheit schrie auf über solchen Gewaltact u. s. w.„, so wird damit solche Entlassung als ein Act der Gewalt, das dabei beobachtete Verfahren als ein tumultuarisches bezeichnet. In welchem Sinne, geht aus der incriminirten Schrift selbst (cf. z. B. S. 5, wo davon gesprochen wird, daß er gänzlich formlos ohne Verhör und Verhandlung als ruchloser Ketzer verurtheilt worden), bestimmter noch aus derjenigen Ausführung über das bei seiner Entlassung beobachtete Verfahren in der „kirchlichen Krisis“ hervor, welche oben rat. I. des Genaueren mitgetheilt worden ist; und mag hier nur noch auf seine „vorläufige Erklärung“ in der Augsb. Allgem. Zeitung v. 17. Febr. 1858 (abgedruckt in der „Krisis“ S. 158 ff.) hingewiesen werden, wo er S. 162 ff. ausführt, daß er im Widerspruch mit dem jus gentium ohne Verhör verurtheilt worden, das in der mecklenb. Kirchenordnung vorgeschriebene Verfahren nicht innegehalten worden sei, endlich daß die Behörde, die ihn auf fundamentale Häresie und Eidbruch verurtheilt habe, nicht der competente Richterstuhl sei.

Den Widerspruch, in welchen sich der Inculpat durch seine Behauptung in der Defensionsschrift, daß die hier zu Rede stehende Stelle nicht auf seine Entlassung sich beziehe, mit dem deutlichen und klaren Inhalte derselben setzt, sucht er durch einen Gegensatz zu verdecken, der in der That kein Gegensatz ist: „daß er sich nicht über

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0107

seine Entlassung, vielmehr nur über seine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch" beschwert habe, und zieht dann zum Beweise diejenigen Stellen der incriminirten Schrift an, in der er solche seine Verurtheilung ausdrücklich als den cardo causae bezeichnet hat. Diese Wendung legt aber nur ein Zeugniß davon ab, daß der Defensionsschrift daran gelegen ist, das wahre Sachverhältniß möglichst zu verdecken. Es ist richtig, Inculpat hat auch in gegenwärtiger Schrift seine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch als den Hauptpunct hingestellt. Aber wie bereits in der ratio I nachgewiesen ist: die Entlassung grade mit ihrer Begründung ist nach seiner ganzen Darstellung seine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch, dergestalt daß ein Gegensatz, wie ihn die Defensionsschrift aufstellt: nicht seine Entlassung, sondern seine Verurtheilung sei Grund der Beschwerde, nicht existirt und die Defension mit dem zweiten Satze „sondern seine Verurtheilung" zugiebt, was sie mit dem ersteren Satze „nicht seine Entlassung" in Abrede stellt. Es genügt hier, wiederholt auf die Darstellung seiner „Krisis" S. 51 ff. zu verweisen, daß seine Entlassung, die nicht durch Gründe" staatlicher Zweckmäßigkeit", sondern durch Landesgesetze motivirt worden, „auch nicht als Administrativ-Maßregel erscheine", sondern „den Charakter eines richterlichen Erkenntnisses habe", welches eine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch enthalte, ohne daß auch nur ein Gehör voraufgegangen sei" u. s. w.

So ist es denn grade das bei seiner Entlassung beobachtete Verfahren, welches er in der „Krisis" und damit übereinstimmend in der gegenwärtig zur Frage stehenden Schrift als den cardo causae hinstellt und indem er dieses als ein allen Rechtsgrundsätzen und der Kirchenordnung widerstreitendes bezeichnet, characterisirt er die Entfernung aus dem Amte als einen Act der Gewalt, das Verfahren bei derselben als ein „tumultuarisches", wobei denn die Frage, ob die Entlassung materiell gerechtfertigt war, zurücktritt, und er offen ausspricht, daß wenn das Verfahren ein ordnungsmäßiges gewesen, der materielle Inhalt der gegen ihn gerichteten Vorwürfe — die er freilich selbst als grundlos betrachtet — seine Dienstentlassung gerechtfertigt haben würde.

In Grundlage dieser Darlegung gewinnen auch die übrigen Stellen 2. 3. 9. 12 und 13 ihr rechtes Verständniß. Der Vorwurf: „daß er ohne jegliche Rechtsform im Wege der Willkür und Gewalt aus seiner Berufsbahn gestoßen", kehrt in der Stelle Nr. 9 wieder, desgleichen in den Stellen sub 12 und 13, und ist auch hier die gleiche Beziehung auf seine Entlassung unverkennbar. Und die „in dem eigenen Namen der evangelischen Christenheit und in ihrer eigenen Mitte geschehene offenkundige und durch nichts zu entschuldigende Missethat" in der Stelle sub 2 ist nach dem ganzen Zusammenhange vorzugsweise seine Entfernung vom Lehramte, wenn auch das Consistorialerachten und die Billigung desselben von Seiten des Großherzogl. Oberkirchenraths — worauf die Defensionsschrift S. 29

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0108

jene Worte allein bezieht — zugleich mitbezielt worden ist. Wenn er endlich mit den Worten Nr. 3: „die Verurtheilung eines theologischen Lehrers der lutherischen Kirche auf fundamentale Häresie ohne Gehör und Verhandlung“ — „als ein so nacktes, schamloses Ding, daß man es nicht nennen, noch berühren könne, ohne daß in jedem richtigen Menschen alle inneren Elemente in Aufruhr gerathen“ — bezeichnet, so hat er damit nach den obigen Ausführungen nichts Andres, als seine Entlassung im Auge.

V. Anlangend die Stellen 5. 6. 7. 8. 10. 11 und 14, so ist die Beziehung der Worte sub 7: „denn seitdem weiß die evangelische Christenheit, daß in Mecklenburg das Papstthum restaurirt ist“; sub 8: „die Gerichte nehmen ein Kirchenregiment in Schutz, welches sich mit den unzweideutigen Merckmalen päpstlicher Anmaßung bekleidet hat“; sub 10: „das brachium saeculare unserer Gerichte ist also dem unter uns aufgerichteten Papstthume dienstbar geworden“; sub 11: „die päpstliche Anmaßung und Gewalt hat ihren finsteren Schatten über unser Land ausgebreitet“, auf den Großherzogl. Kirchenrath so klar, daß die Defension sich nur darauf beschränkt, den übrigen Stellen 4. 5. 6 und 14 eine möglichst unverfängliche Deutung zu geben. Aber auch hier mit völligem Unrechte. Wenn nämlich in der Stelle sub 6 das Papstthum als eine infernale Finsterniß bezeichnet wird, welche alles Licht der Seele haßt und vertreibt, welches in allen Ländern, wo es herrscht, Dumpfheit und Dummheit verbreitet, und wenige Zeilen vorher von einem neu errichteten Papstthum, welches seit einigen Jahren unter uns walte, und sein Haupt hoch trage, die Rede gewesen, so ist klar, daß, mag auch bei den ersteren Worten vielleicht zunächst an das römische Papstthum gedacht worden sein (vgl. Defension S. 64 f.), doch auch zugleich „das unter uns aufgerichtete Papstthum“ als eine infernale Macht u. s. w. bezeichnet worden ist. Ebenso wenig ist die Stelle sub 14: „noch heute besteht unter uns dieser Kirchengötzendienst, er ist aber heute noch viel seelengefährlicher, denn jemals, weil zu den vieren noch ein fünfter oberster Kirchengötze hinzugekommen, nämlich das pseudolutherische Papstthum“, ungeachtet der Ausführung der Defension (S. 60 ff.) einer Mißdeutung unterworfen.

Ein näheres Eingehen auf den ganzen Gedankengang der Schrift erfordern die Stellen sub 4 und 5 (vgl. Defension S. 60 ff) Der ersteren gehen unmittelbar die Worte vorauf: „ein Rostocker Consistorialerachten mit seinen Antecedenzien und Consequenzen ist Gott sei Dank eine sehr ungewöhnliche Erscheinung, die Herren Richter werden auch wissen, daß das Wort „Sünde“ in dem Lexicon des gewöhnlichen Sprachgebrauchs nicht vorkommt; um dieses bitterböse Ding handelt es sich aber unter uns, nicht bloß um Irrthümer verschiedene Standpuncte und dgl. res mediae“.

Wenn sich hieran nun unmittelbar die Stelle sub 4 anknüpft: „schwere Sünden und Schanden im Thun und Lassen liegen auf der mecklenburgischen Landeskirche; das weiß aber jeder Christ, daß öf-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0109

fentliche Sünden und Missethaten in der Kirche sich nicht verziehen, wie etwa Wolken und Nebel vor dem Winde, sondern daß sie öffentlich gestraft werden müssen, damit sie öffentlich gesühnt werden", so ist auch klar, daß zunächst das Consistorialerachten mit jenen Worten bezielt ist. Fast dieselben Worte kehren wieder in der Stelle sub 5: „Weil es nunmehr vorliegt, daß sie (die Juristen) sich dazu hergeben, die offenbaren Sünden und Schanden jener (der Theologen) in Schutz zu nehmen".

Daß mit den letzteren Worten an die kirchenamtlichen Maßnahmen, welche von den Gerichten in Schutz genommen worden, zu denken ist, kann nicht zweifelhaft sein, und grade hieraus ergiebt sich denn weiter nothwendig (obschon das vorige Erkenntniß dies als nicht unbedenklich hinstellt) die Beziehung der Worte „öffentliche Sünden und Schanden" auf jene kirchenamtlichen Maßnahmen.

Aber beide Stellen greifen über das Consistorialerachten hinaus und weisen auf den ganzen Vorgang hin, der nach der Anschauung des Inculpaten mit jenem Erachten nur den Anfang nahm und selbst mit seiner Entfernung vom Lehramte, nur was seine eigene Person anlangt, den Abschluß erreichte. Diese Entfernung ist nämlich nach der bereits oben besprochenen Stelle sub 2 die offenkundige Missethat, welche einer öffentlichen Sühne bedarf; — vgl. rat. IV. — Auf diese Stelle sub 2 weist aber die hier zur Frage stehende zurück, wo gesagt wird, daß „öffentliche Sünden und Missethaten" in der Kirche öffentlich gestraft werden müssen, damit sie öffentlich gesühnt werden. So ist denn in der Stelle sub 4 nicht bloß an das Consistorialerachten gedacht, sondern auch zugleich weiter an die Billigung desselben durch den Oberkirchenrath und die darauf ergangene Dienstentlassung des Inculpaten, wie denn auch die Worte, welche der Stelle sub 4 vorausgehen und vorhin mitgetheilt sind, nicht bloß des Consistorialerachtens, sondern auch dessen, was sich an dasselbe weiter angeschlossen (— denn nur in diesem Sinne ist das Wort „Consequenzen verbis" mit seinen „Antecedenzien und Consequenzen" zu verstehen —) gedenken. Damit ist aber der Inhalt der fraglichen Stelle noch nicht erschöpft, und die Defensionsschrift hat wenigstens mit Recht der alleinigen Beziehung hierauf die Worte „im Thun und Lassen" entgegengehalten.

Was nach der Auffassung des Inculpaten in Bezug auf seine Person als Abschluß des Verfahrens erscheint, ist nach S. 5 der incriminirten Schrift nur der Anfang der kirchlichen Wirren in der Landeskirche. Es ist damit nach der Anschauung der incriminirten Schrift (vgl. S. 3) ein Feuer in Mecklenburg angezündet, welches immer weiter um sich greift, und bei welchem „die meisten Menschen schlafen", die bestellten Wächter (die Kirchenbeamten) aber am allerfestesten. Das Kirchenregiment hat sich mit päpstlicher Machtbefugniß bekleidet, und er selbst, der Inculpat, der den Muth hat, das schwere Werk des Wächters zu übernehmen, der es wagt, das evangelische Princip frei und offen dem Kirchenregiment gegenüber zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0110

vertreten — er wird von der Obrigkeit als ein Missethäter behandelt, und die Gerichte treten ein zum Schutze der „Sünden und Schanden der Theologen", wie sie umgekehrt ihm gegenüber den Angriffen der Theologen den Schutz versagen (vgl. die incrim. Schrift S. 24 ff.) — Damit ist das Maß voll, und das Ende des lebendigen Protestantismus scheint für Mecklenburg gekommen zu sein (S. 20). — Dieser weiter gehende Inhalt der fraglichen Stelle ist auch in der Defensionsschrift S. 57 zugestanden, wenn man das Wort „Gewissensverwirrung" in diejenige Sprache übersetzt, welche die incriminirte Schrift führt.

So concentrirt sich denn in diesen beiden Stellen sub 4 und 5 der alles Maß überschreitende Angriff gegen das Kirchenregiment und zugleich ein Angriff gegen die Gerichte, die nach S. 6 in der fraglichen Angelegenheit gesprochen haben, deren brachium saeculare aber nur dem neu errichteten Papstthum dienstbar geworden ist (vgl. die Stelle 10).

VI. Der eben beregte Vorwurf gegen die Gerichte, daß sie mit zweierlei Maß messen, ist es, der sich durch die Stellen sub 15—23 und 25—32, deren Beziehung auf die S. 6 aufgeführten richterlichen Behörden auch die Defensionsschrift nicht hat in Abrede nehmen können, hindurchzieht. Speciell hat der Inculpat nach der eben citirten Stelle das academische Gericht, das sogenannte judicium mixtum, das Obergericht zu Rostock, die Justizcanzleien zu Neu-Strelitz, zu Rostock und zu Güstrow, endlich das Großherzogl. Oberappellationsgericht vor Augen, und wenngleich der Defension S. 70 darin beizustimmen ist, daß die Stelle sub 19 nicht gegen das letztere Gericht gerichtet sein kann, so werden doch alle gedachten Gerichte mithin auch das Großherzogl. Oberappellationsgericht mit den Vorwürfen bezielt, daß sie in seiner Sache Connivenz gegen das Kirchenregiment geübt, dem neu aufgerichteten Papstthum dienstbar geworden, unbesehens dasselbe gegen die Nothwehr der protestantischen Wahrheit in Schutz genommen, unbedenklich den Denunciationen aus dem Großherzogl. Ministerio des Inneren Folge geleistet u. s. w., und dem academischen Gerichte wird unverblümt der Vorwurf gemacht, daß es mit zweierlei Maß messe. Im Einzelnen kann hier auf die Ausführung in der rat. 8 und 9 des vorigen Erkenntnisses verwiesen werden und namentlich bedarf es keiner wiederholten Hervorhebung derjenigen Stellen (vgl. darüber die rat. 8), in welchen sich ein herabwürdigender Hohn und Spott, theilweise auch eine Beschimpfung und die Beimessung einer verächtlichen Gesinnung findet, da die Defensionsschrift S. 69 ff. (die selbst in der einen Stelle einen „Anflug" von Spott anerkennt) einen Anlaß zu weiteren Bemerkungen nicht bietet.

VII. Gegen die Anwendlichkeit des §. 21 des Preßgesetzes ist bereits in der rat. II. in fine geltend gemacht: nicht Privatpersonen in Bezug auf ihre Amtshandlungen sind in den incriminirten Stellen angegriffen, vielmehr öffentliche Behörden. Der Angriff auf

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0111

Behörden verliert aber nicht dadurch diesen seinen Charakter, daß der Angreifende an ein oder mehrere bestimmte Mitglieder derselben denkt.

Inwiefern nun aber die Voraussetzungen des §. 18 hier vorliegen, ist jetzt zu prüfen.

Die Entlassung des Inculpaten von Seiten des Großherzogl. Staatsministerii wird in den stärksten Ausdrücken als ein Act der Willkür und Gewalt bezeichnet und darin liegt die Anschuldigung eines Mißbrauchs der Amtsgewalt. Indem aber diese Maßregel unter den Gesichtspunkt der Missethat und Sünde gestellt, indem von derselben als einem „schamlosen Ding“ gesprochen wird, so ist darin der weitere Vorwurf des bewußten Unrechts enthalten. So liegt denn unter den im §. 12 — auf welchen der §. 18 zurückweist — hervorgehobenen Fällen speciell der Fall einer Verleumdung vor, welche, wie die incriminirte Schrift selbst bemerklich macht, auch durch ein Urtheil über ein gegebenes Factum zu Stande kommen kann. So wird denn der §. 18 des gedachten Gesetzes anwendlich, und zu der Verleumdung gesellt sich namentlich in den Worten, wo von einem „schamlosen Ding“ die Rede ist, ein herabwürdigender Spott (vgl. die rat. IV).

Derselben rechtlichen Beurtheilung unterliegen die Angriffe gegen den Großherzogl. Oberkirchenrath und das Großherzogl. Consistorium. Pflichtwidrige Uebergriffe werden dem Ersteren vorgeworfen in allen denjenigen Stellen, in welchem von einem neu errichteten Papstthum die Rede ist. Aber auch hier kehrt der Vorwurf des bewußten Unrechts wieder, indem in der Stelle sub 4 der Gesichtspunkt der Sünde hervorgekehrt wird — der Sünde, die weil sie öffentlich begangen so auch einer öffentlichen Sühne bedürfe. Indem aber mit der letzteren Stelle auch das Großherzogl. Consistorium bezielt ist, ist auch gegen dieses derselbe Vorwurf gerichtet. Also auch hier eine Verleumdung öffentlicher Behörden, wozu noch, so viel den Großherzogl. Oberkirchenrath anlangt, in den Worten, welche von „Kirchengötzen“ reden, ein herabwürdigender Spott hinzutritt (vgl. die ratio IV).

Noch ungescheuter ist den auf S. 6 der Schrift aufgeführten Gerichten des Landes der Vorwurf der bewußten Parteilichkeit gegen den Inculpaten gemacht, so daß auch hier eine Verleumdung derselben vorliegt, wozu herabwürdigender Hohn und Spott, theilweise eine Beschimpfung und die Beimessung einer verächtlichen Gesinnung hinzutritt (vgl. die rat. 8 und 9 des vorigen, die rat. VI. des gegenwärtigen Erkenntnisses).

Die gegen das obige Resultat — im Wesentlichen dasselbe, zu welchem auch die vorigen Rationen gelangen — wiederholt vom Inculpaten in der Defension geltend gemachte Behauptung, daß er als Christ in seinem Gewissen gebunden sei, seine Stimme zu erheben, daß er als Doctor der Theologie zu den fraglichen Vorwürfen das Recht habe (Defension S. 62, 71 und öfter), ist bereits in der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0112

Querelentscheidung ad [7] act. inq. zurückgewiesen, und ist hier wiederholt hervorzuheben, daß er nicht die Befugniß hat, die Gesetze des Landes, in welchem er lebt, zu übertreten und die staatliche und rechtliche Ordnung zu negiren, und daher verpflichtet war, sich mit dem Ausdrucke in denjenigen Grenzen zu halten, welche das Gesetz vom 4. März 1856 inne gehalten wissen will.

Wenn er nun aber weiter geltend macht, daß bei der ganzen Tendenz der Schrift wenigstens der animus injuriandi ausgeschlossen sei, so soll hier die Frage, welche Tendenz in Wirklichkeit bei derselben nach deren ganzen Inhalt und nach seiner Form obgewaltet, nicht erörtert werden. Es genügt, hervorzuheben, daß bei der objectiven Richtung, die das Preßgesetz hat, es nicht darauf ankommen kann, ob alle Voraussetzungen einer Injurie im gemeinrechtlichen Sinne gegeben sind. Eine Injurie liegt allerdings nicht vor, wenn eine Behauptung, die materiell an sich als solche erscheinen würde, erweislich zu dem alleinigen Zweck aufgestellt ist, um das eigene Recht zu schützen oder um eine sittlich gebotene Pflicht auszuüben, sofern eben nicht die Form selbst schon einen injuriösen Charakter trägt. Wohin es aber führen würde, wenn ein Jeder, der vermeintlich lediglich sein Recht verfolgen oder eine vermeintliche sittliche Pflicht ausüben will, durch die Presse seine subjectiven Ansichten ungescheut gegen Private oder gar gegen öffentliche Behörden verbreiten dürfte, das braucht hier nicht erörtert zu werden, und genügt die Verweisung auf die objective Richtung des mehrfach angezogenen Gesetzes.

Im Uebrigen ist es nur noch ein Punct in der Defension S. 71 ff., welcher hier ein näheres Eingehen erfordert. — „Sie wissen nicht, was sie thun", sagt die incriminirte Schrift S. 26 und 30 von den Theologen und Juristen, — „sie wissen weder, was sie Böses thun, noch was sie Gutes thun; indem sie (die Widersacher) sich den längst von der Geschichte gerichteten Verfolgern der Wahrheit anschließen und die traurigsten Erinnerungen der Menschheit wach rufen, glauben sie Gott einen Dienst zu thun". —

In beiden Aussprüchen, von denen der erstere auf die Worte Christi am Kreuz, der zweite auf die Worte des Herrn: „es kommt aber die Zeit, daß wer euch tödtet, wird meinen, er thue Gott einen Dienst daran", hinweiset, findet die Defension den schlagendsten Beweis, daß die incriminirte Schrift eine bewußte Pflichtwidrigkeit weder den weltlichen, noch den geistlichen Behörden vorgeworfen habe. Aber grade diese Zusammenstellnng der vorgedachten Behörden mit denjenigen, welche Christum an das Kreuz schlugen, und die ersten Christen verfolgten, stellt das Verfahren der Behörden in ein noch schlimmeres Licht, als alles Frühere. Es ist klar, daß mit jenen Worten die Sünde nicht negirt werden sollte, wie auch die Defension selbst hervorhebt. Die Sünde führt in ihrer weiteren Entwickelung zu einem Zustande, in welchem der Mensch der völligen Verblendung anheimgegeben ist. Die einzelne sündige That wird nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0113

mehr als solche anerkannt, und wie darin in gewisser Weise ein entschuldigendes Moment liegt, so ist das, was die einzelne That in gewisser Weise entschuldigt, zugleich eine furchtbare Anklage über den ganzen sündigen Zustand.

VIII. Nach dem §. 18 des Preßgesetzes ist die Strafe innerhalb der Grenzen von 8 Tagen Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestimmen, und der Inculpat daneben mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Thlr. zu bestrafen. Für die Abmessung innerhalb dieser Grenzen kommt vor Allem in Betracht, daß es die höchsten weltlichen und kirchlichen Behörden sind, gegen welche der Angriff sich richtet — ferner die Schwere der erhobenen Beschuldigungen — endlich das Aergerniß, welches dadurch in der Kirche und in dem Staate gegeben ist. —

Neben der objectiven Schwere des Verbrechens, welche nach dem Preßgesetze das vorzugsweise entscheidende Moment bildet, ist aber auch noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Inculpat bereits früher wegen eines Preßvergehens bestraft worden, und daß derselbe sich solche Strafe so wenig zur Warnung und Besserung hat gereichen lassen, daß er noch in der Strafhaft selbst die hier zur Frage stehende Schrift verfaßt und veröffentlicht hat. — Nach diesen Erwägungen erscheint die Begangenschaft in Gemäßheit des Obigen so schwer, daß eine härtere Strafe, als die demselben im vorigen Erkenntnisse zuerkannte, wider ihn zu verhängen und demnach das zehnwöchige Gefängniß auf eine Gefängnißstrafe von 15 Wochen und die Geldbuße von 100 Thaler auf 150 Thaler zu erhöhen war.

Die gleichzeitig verfügte Vernichtung der nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der fraglichen Broschüre bedarf in Beihalt der Bestimmung des §. 36 des Preßgesetzes ebenso wenig der näheren Begründung, als nach Lage der Sache die Bestätigung des ersten Erkenntnisses über den Kostenpunkt und die Verurtheilung des Inculpaten in die Kosten der gegenwärtigen Revisionsinstanz.

XIII.

II. Defension

des

Professors Dr. M. Baumgarten zu Rostock

in Untersuchungssachen wegen Preßvergehens.

An die Hohe Justizcanzlei zu Rostock.

Wenn ich die Entscheidungsgründe des verschärfenden Erkenntnisses vom 25. v. M. mit meiner ersten Vertheidigungsschrift zusammenhalte, so ist dieser Vergleich für meine gegenwärtige Arbeit wenig ermuthigend. Schon oft habe ich bei der criminellen Verfol-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0114

gung meiner kirchlichen Streitschriften die Klage erheben müssen, daß die Hohen Gerichte meine Rechtfertigungsgründe nicht berücksichtigen; in dem vorliegenden neuesten Actenstück steigert sich diese Nichtberücksichtigung zu einer wahren Mißhandlung meiner Vertheidigung. Immer verhängnißvoller verwickelt sich der Knäuel der kirchlichen Krisis, in welcher wir stehen, und meine Hoffnung, daß die Gerichte mich endlich verstehen werden, ist nur noch ein glimmender Docht. Indeß ich muß und will meine Pflicht thun, handelt es sich doch auch nicht bloß um meine Person, sondern um viel höhere Güter.

I.

In meiner ersten Vertheidigung hatte ich mich darüber beschwert, daß die Hohe Justizcanzlei zu Rostock in ihrem verurtheilenden Erkenntniß als Anlaß des kirchlichen Streites unter uns constanterweise meine Entlassung bezeichne. Ich hatte angedeutet, daß ich in dieser Darstellung dasselbe Umgehen des eigentlichen Hauptpunctes, worüber ich mich vor den Gerichten so oft habe beklagen müssen und namentlich auch in meiner incriminirten Schrift S. 4, befinden müsse, und aus diesem Grunde hatte ich behauptet, daß durch diese Auffassung der ganze Sachverhalt von vorn herein entstellt worden sei, indem diese Ansicht meinem Kampf einen rein persönlichen und wie ich zeigte, auch wohl einen egoistischen Character beimißt. Der entstellenden und mich verletzenden Darstellung gegenüber habe ich gezeigt, daß nicht meine Entlassung, sondern meine vermittelst eines offenbares Bruches der beiden Grundgesetze unserer Landeskirche geschehene Verurtheilung auf fundamentale Häresie Ursache und Anfang der kirchlichen Krisis in Mecklenburg sei, und um zu beweisen, daß dies von Anfang her meine Ansicht gewesen, machte ich 16 Stellen in meinen verschiedenen Schriften namhaft. Jetzt stellt die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin den Satz auf: meine vermeintliche Berichtigung der Darstellung des ersten Erkenntnisses sei gradezu unwahr und leitet mit diesem unterstrichenen Urtheil ihre Entscheidungsgründe gegen mich ein. Indem sie sich auf einige Stellen meiner Schrift über die Krisis beruft, übrigens aber von den anderen angeführten Stellen meiner Schriften nicht die mindeste Notiz nehmend, behauptet die Hohe Canzlei, ich hätte von Anfang her meine Angriffe gegen die Entlassung gerichtet. Außerdem sei der Gegensatz, den ich aufstelle zwischen Entlassung und Verurtheilung, überall gar kein Gegensatz und zwar nach meinem eigenen Geständniß. Die Deduction des Gerichts schließt nämlich folgenderweise: „aber wie bereits in der ratio I. nachgewiesen: die Entlassung grade mit ihrer Begründung ist nach der Darstellung des Inculpaten seine Verurtheilung .... dergestalt, daß ein Gegensatz, wie ihn die Defensionsschrift aufstellt, „„nicht seine Entlassung, sondern seine Verurtheilung sei Grund der Beschwerde““, nicht existirt, und die Defension mit dem zweiten Satze, „„sondern seine Verurtheilung““ zugiebt, was sie mit dem ersteren Satze „„nicht seine Entlassung““ in Abrede stellt“.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0115

Zuvörderst also beschuldigt mich das Gericht der offenbaren Unwahrheit. Dieser Vorwurf wiegt an sich schon schwer genug, durch seine Beziehung aber wird derselbe gradezu maßlos. Denn nach der Anschuldigung des Gerichtes habe ich gradezu Unwahres ausgesagt über das, was ich selbst geschrieben habe, und zwar nicht bloß geschrieben, sondern auch veröffentlicht habe. Ich habe also gradezu Unwahres ausgesprochen in Bezug auf das, was ich selber wissen muß, in Bezug auf das, wovon ich weiß, daß alle Anderen es auch wissen, und diese so beschaffene offenbare Unwahrheit habe ich ausgesagt vor meiner richterlichen Behörde. Das Erste also, was das Gericht in seinen Entscheidungsgründen über mich aussagt, ist die Beschuldigung einer solchen offenbaren Unwahrheit, wie man sie nur bei Gaunern und Dieben findet; es ist die Beschuldigung einer frechen, schamlosen Lüge. Bisher haben meine bittersten Gegner mir noch den Ruhm der Ehrlichkeit gelassen. Dieses Gericht setzt damit ein, daß es mich der frechsten Sorte der Lügner zugesellt. Weiter behauptet das Gericht, daß, während nach meiner eigenen Auffassung die beiden Begriffe „Entlassung“ und „Verurtheilung“ zusammenfallen, ich von den Gerichten verlange, daß sie diese beiden Begriffe nicht bloß unterscheiden, sondern entgegensetzen sollen. Ich füge hinzu: wer meinen Kampf einigermaßen verfolgt hat, weiß es, daß ich dieses Verlangen an die Gerichte seit 6 Jahren mit dem allergrößten Nachdruck gerichtet habe, während das Gericht aus meinen eigenen Schriften glaubt bewiesen zu haben, daß ich schon vor 6 Jahren meine Verurtheilung eben in meiner Entlassung gefunden habe. Wenn man einem Arzte ein Individuum zeigt, welches zwei Begriffe selber identificirt, dagegen die Entgegensetzung derselben beiden Begriffe von Anderen mit dem größten Ernste verlangt und in diesem Widersinn 6 Jahre beharrt, so wird der Heilkundige ohne Zweifel urtheilen: verrückt und vermuthlich unheilbar. Also der Vorwurf frecher Lüge und handgreiflichen Irrsinns, das ist der erste Gruß, welchen die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin mir angedeihen läßt. Hätte ich nicht mit meinen bisherigen Beschwerdeführungen so traurige Erfahrungen gemacht, wahrlich ich würde hier die Feder niederlegen und den Schutz des höchsten Gerichts wider solche schnöde und empörende Mißhandlung anrufen. Mir scheint, ein Gericht, welches mit solcher ungebührlichen Mißachtung gegen einen Inculpaten auftritt, hat mit eigener Hand seinem Straferkenntniß den Stempel der Nichtigkeit aufgedrückt.

Warum kam dem Hohen Gericht, ehe es zu den angeführten entsetzlichen Behauptungen über mich vorschritt, nicht ein bescheidener Zweifel, ob es auch wohl die ganze Sachlage genugsam kenne, um den Sinn meiner so scharf ausgesprochenen Antithese zu verstehen? In der That ist die Unkunde des Gerichts hinsichtlich des Thatbestandes staunenswürdig. Das Gericht glaubt sich hinlänglich orientirt zu haben, indem es einige wenige Stellen meiner Schrift über die kirchliche Krisis in Betracht zieht, und zwar so, daß es die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0116

Hauptstelle aus ihrem Zusammenhange reißt und in Folge dessen diese Stelle sowie die übrigen vollständig falsch auffaßt.

Jeder weiß, daß das Entlassungsrescript vom 6. Januar 1858 zwei Momente enthält, nämlich den Administrationsact, durch welchen ich meines Lehramtes enthoben wurde, und die Begründung dieses Actes, durch welche ich als fundamentaler Häretiker verurtheilt bin; Jeder weiß, daß diese beiden Momente von mir sowohl wie von den sachverständigen Auctoritäten, welche sich über diese Angelegenheit öffentlich ausgesprochen haben, scharf unterschieden worden sind. Und zwar ist diese Unterscheidung in dem Entlassungrescripte selber deutlich herausgestellt, indem das Hohe Staatsministerium für meine Verurtheilung auf das mir amtlich mitgetheilte Consistorialerachten und auf die Billigung desselben durch den Oberkirchenrath verweist. Es ist klar, daß das Staatsministerium für meine Verurtheilung die beiden Kirchenbehörden verantwortlich machen will, wie es denn auch in der Natur der Sache begründet ist, daß eine Staatsbehörde einen kirchlichen Act, das Urtheil über die kirchliche Qualität eines academischen Lehrers, nicht vollziehen kann. Das Staatsministerium hat meine durch das Consistorium und den Oberkirchenrath vollzogene Verurtheilung bona fide hingenommen und darauf hin meine Entlassung verfügt. In völligem Einklang mit dieser Sachlage habe ich von Anfang her für meine Verurtheilung nicht das Staatsministerium, sondern den Verfasser des Consistorialerachtens und den Urheber des oberkirchenräthlichen Votums verantwortlich gemacht. Ich habe geschrieben: „Meine Sache ist durch Schuld der Theologen in eine verhängnißvolle Lage gebracht. Das Consistorium, oder wie wir gesehen haben, wesentlich der C. R. Krabbe, hat über meine Theologie ein Erachten abgegeben, der Oberkirchenrath, oder wie die Dinge einmal liegen, der Oberkirchenrath Kliefoth, hat das auf dieses Erachten basirte Urtheil des Ministeriums für kirchengültig erklärt. Ist nun das Erachten des Consistoriums theologisch richtig; und ist das Urtheil des Ministeriums durch diesen Beirath des Oberkirchenraths kirchengültig geworden, so ist dem Ministerium, so ist dem landesherrlichen Oberbischof nicht zu verdenken, daß so verfahren ist, wie es gegen mich vorliegt. Ist meine ganze Theologie eine solche Kloake von Häresie, ist meine ganze Wissenschaft und Persönlichkeit eine solche Charlatanerie und Nichtswürdigkeit, wie das Erachten dieses alles auf 14 Druckbogen bewiesen hat, und ist dieses Erachten unter den Augen des Oberkirchenraths zu kirchengültigem Erkenntniß erhoben, so ist der Spruch gerecht: „Man haue den Baum um, was hindert er das Land“. Aber der Oberbischof und das Ministerium sind durch die Theologen betrogen, das Consistorium hat in jenem Erachten sein eigenes Grundgesetz gebrochen, und der Oberkirchenrath hat die Landeskirchenordnung verrathen“. (Krisis S. 117). Und in unmittelbarem Anschluß an diese Stelle heißt es ebendaselbst auf der folgenden Seite: „Der Fehler ist gemacht, wie gezeigt, durch den Mißrath befangener und leidenschaftlich gestimmter

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0117

Theologen". Ich begreife nicht, wie ich es deutlicher hätte ausdrücken sollen, daß ich für meine Verurtheilung die beiden genannten Kirchenbeamten verantwortlich mache und nicht das Staatsministerium, daß ich mich also nicht über meine Entlassung, diesen eigentlichen Act des Ministeriums, sondern über meine Verurtheilung, den Act der beiden Kirchenbeamten, beschwere. Wenn das Gericht ratio I. die Behauptung aufstellt, daß ich mit den Worten: „ist das Urtheil des Ministeriums durch diesen Beirath des Oberkirchenraths kirchengültig geworden", das Ministerium für die Nichtgültigkeit seines auf das Consistorialerachten basirten Urtheils verantwortlich mache, so ist diese offensichtliche παρερμηνεία nur dadurch möglich geworden, daß das Gericht weder was vorher noch was nachher gesagt ist, gelesen haben kann. Denn als den Grund, warum das auf das theologisch falsche Erachten des Consistoriums basirte Urtheil des Ministeriums nicht kirchengültig geworden ist, habe ich ja ausdrücklich den Umstand angeführt, daß der Oberkirchenrath bei der Bestätigung des Consistorialerachtens die Landeskirchenordnung verrathen hat. Und überall, wie kann ich das Ministerium „wegen seines Verfahrens angegriffen haben", wie das Gericht behauptet, wenn ich ausdrücklich geschrieben habe: „es ist dem Ministerium nicht zu verdenken, daß so verfahren ist, wie gegen mich vorliegt"?

Daß nun auch diese meine uranfängliche Auffassung und Darstellung der Sachlage völlig entspricht, hat sich später noch deutlicher gezeigt. Als sich ergab, daß das Staatsministerium durch den Rath der beiden Kirchenmänner getäuscht worden war, als das Consistorialerachten durch die theologische Kritik vernichtet wurde und keinen namhaften Vertheidiger finden konnte, als der Oberkirchenrath Kliefoth nicht einmal den Muth hatte, sein zustimmendes Votum zu veröffentlichen, bemühte sich die Regierung das Entlassungsrescript als einen reinen Administrativact darzustellen. Die officiöse Schrift: „das Verfahren wider Dr. Baumgarten. Schwerin 1858", welche allgemein einem Mitgliede des Staatsministeriums zugeschrieben wird, behauptet wiederholt und angelegentlichst, daß meine Entlassung eine administrative Maßregel sei (S. 3. 5. 7. 23. 28. 29. 81) und stellt vor Allem den Satz auf: „das Rescript enthält lediglich eine landesherrliche regiminelle Verfügung, keine richterliche Entscheidung oder Verurtheilung" S. 3, ferner wird behauptet, das Rescript spreche nur „meine Unfähigkeit" aus S. 7 und enthalte „keine persönliche Verletzung" S. 31. Es ist ganz klar, daß die Staatsregierung alle Verantwortlichkeit für meine Verurtheilung gänzlich abzulehnen bemüht ist, und deshalb ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn sie gewußt hätte, daß es mit der kirchlichen Begründung dieser Verurtheilung so über alle Maßen schlecht bestellt sei, wie sich im Lauf der Zeit immer entsetzlicher herausstellt, sie den verurtheilenden Theil des Reskriptes nimmer aufgenommen haben würde. Ich habe also

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0118

durchaus in dem Sinn des Staatsministeriums gehandelt, wenn ich von Anfang an Entlassung und Verurtheilung scharf geschieden und für die letztere nicht das Staatsministerium, sondern die genannten Theologen verantwortlich gemacht; ich habe außerdem auch in dem Sinn des Landesherrn gehandelt, denn derselbe hat einem hohen Beamten gesagt: „Die Theologen haben es eingebrockt, sie mögen es auch verspeisen". Die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin erweist dem Staatsministerium einen schlechten Dienst, wenn sie von der Voraussetzung ausgeht, daß, wenn ich mich über meine Verurtheilung beschwere, ich nothwendig das Staatsministerium bezielen müsse; denn daß meine Verurtheilung, welche vermittelst eines offenbaren Bruchs der beiden landeskirchlichen Grundgesetze geschehen, weder vertheidigt noch entschuldigt werden kann, weiß jetzt ein Jeder, der sich um diese Angelegenheit bekümmert hat. Das Hohe Gericht bürdet also durch diese Identificirung der Entlassung und Verurtheilung dem Staatsministerium eine Last auf, welche ich wenigstens von Anfang an nach Kräften von demselben fern zu halten gesucht habe. Außerdem macht die Hohe Justizcanzlei durch diese ihre neue Aufstellung den Landesgerichten indirect den Vorwurf einer großen Nachlässigkeit; denn da sie behauptet, daß, wenn ich mich über meine Verurtheilung beklage, ich in erster Linie immer das Staatsministerium im Sinne haben müsse, so spricht sie damit aus, daß die Gerichte, welche sich bisher mit der preßgesetzlichen Verfolgung meiner Schriften befaßt haben, das schwerste Verbrechen müssen gänzlich übersehen haben. Denn bisher hat noch kein Gericht eine Beleidigung des Staatsministeriums in meinen Schriften entdeckt; auch die Hohe Justizcanzlei zu Rostock hat in der gegen meine Schrift „Aus dem Gefängniß" gerichteten Anklage des Staatsministeriums nicht gedacht; nur in den Entscheidungsgründen hat es die Möglichkeit einer Beleidigung des Staatsministeriums ausgesprochen, ohne jedoch auf diesen Punkt ernstlich einzugehen. Was nun die jetzt incriminirte Schrift anlangt, so darf ich natürlich verlangen, daß dieselbe, da sie meinen ganzen Kampf resumirt, in Gemäßheit desjenigen Standpunktes, den ich von Anfang an unzweideutig präcisirt habe, verstanden werde. Die Entscheidungsgründe IV. räumen ein: „es ist richtig, Inculpat hat auch in gegenwärtiger Schrift seine Verurtheilung auf fundamentale Häresie und Eidbruch als den Hauptpunkt hingestellt". Nun, dann ist es auch ausgemacht, daß ich mit dem, was ich Hartes und Scharfes über diesen Hauptpunkt sage, nicht das Staatsministerium beziele, sondern die Theologen, welche ich von Anfang her für meine Verurtheilung ausschließlich und unter ausdrücklicher Entschuldigung des Staatsministeriums in Anspruch genommen habe. Es steht damit in Einklang, daß ich in besagter Schrift das Consistorialerachten als den Anfang aller Verwirrung bezeichne S. 24 cf. 20, daß ich von dem verwundeten Gewissen der geistlichen Behörden spreche S. 17, daß ich meine Widersacher als diejenigen bezeichne, welche vermittelst der symbolischen Bücher meinen Unglauben zu beweisen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0119

suchen S. 31. 32, daß ich auf den geschehenen Bruch der beiden verfassungsmäßigen Kirchengesetze hinweise S. 7. Jede Möglichkeit eines Zweifels über meine Auffassung des eigentlichen Hauptpunctes und Hauptactes, welchen ich verurtheile, ist ausgeschlossen durch folgenden Vordersatz: „wenn die evangelische Christenheit nicht mehr so viel Kraft besitzt, um eine in ihrem eigenen Namen und in ihrer eigenen Mitte geschehene Missethat zu sühnen“ S. 3. Auf diese Worte hatte ich schon in meiner früheren Vertheidigung hingewiesen, um zu erhärten, daß ich von einem lediglich kirchlichen Acte spreche. Ich hätte wohl erwarten dürfen, daß ich nicht nöthig haben würde, über diese so klare und unzweideutige Sache auch nur noch ein Wort zu verlieren. Trotz alledem behauptet die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin, daß diese Stelle sich auf den Act des Staatsministeriums bezieht, wenn sie auch zugiebt, daß dieselbe zugleich das Consistorium (rat. III.) oder zugleich das Consistorium und den Oberkirchenrath (rat. IV.) bezielt. Wahrlich, es ist ein starkes Stück, einem Doctor der Theologie eine solche Unwissenheit in dem kirchlichen Sprachgebrauch zuzutrauen, daß er sollte einen Staatsact als eine in dem eigenen Namen und in der eigenen Mitte der evangelischen Christenheit vollzogene That bezeichnet haben, und dann auf die Annahme einer solchen schülerhaften Unwissenheit ein Strafdecret gegen mich zu basiren und zwar dieses Alles, nachdem ich rechtzeitig gegen eine solche Mißhandlung meiner Worte protestirt habe. Freilich sprechen die Entscheidungsgründe sub V. am Ende von einem weltlichen und einem geistlichen Kirchenregiment in Mecklenburg und meinen offenbar unter dem weltlichen Kirchenregiment das Staatsministerium. Die Hohe Justizcanzlei weiß also nicht, daß bei uns wie jetzt fast allenthalben in den deutschen evangelischen Landeskirchen das Kirchenregiment von dem Staatsregiment gesondert ist und deshalb von einem weltlichen Kirchenregiment, welches übrigens auch ohnehin eine sehr verfehlte Bezeichnung ist, bei uns in keinem Sinne die Rede sein kann. Wenn nun diese offenbare Confusion des geistlichen und weltlichen Gebietes jenes Mißverständniß meiner obigen Worte erklärlich macht, so zeigt sich andererseits sehr deutlich, daß ein auf offenbarer Unkunde bestehender Verhältnisse beruhendes Mißverständniß dieser meiner Worte für die Bestrafung derselben unmöglich maßgebend sein kann. Jedoch an einer andern Stelle, wo ich von jenem Morgen spreche, „da ich plötzlich öffentlich und officiell als abtrünniger Lehrer und ruchloser Mensch an den Pranger gestellt wurde, durch welchen Act mir zugleich der Mund geschlossen und meine äußere Existenz an den dünnen Faden einer schwer zu erfüllenden Bedingung geknüpft wurde“, glaubt das Hohe Gericht mich in flagranti ertappt zu haben. Ich räume natürlich ohne Weiteres ein, daß die letzteren Worte sich auf die Thätigkeit des Ministeriums beziehen, aber muß zugleich darauf aufmerksam machen, daß dieselben eine rein factische Aussage enthalten, in welcher kein Mensch etwas Injuriöses entdecken kann. Wenn aber das Gericht behauptet, der erste Satz beziehe sich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0120

zurück auf die in dem Entlassungsrescript enthaltene Begründung, so verräth dasselbe wiederum eine offenbare Unkunde des Sachverhaltes, denn wenn ich sage, „daß ich als ein ruchloser Mensch an den Pranger gestellt bin", so weiß Jeder, der einigermaßen meinem Kampfe gefolgt ist, daß ich nichts Anderes meine, als das Consistorialerachten Krabbe's, der mich mit Hunden und Säuen verglichen, der mir ungescheuten und geflissentlichen Eidbruch vorgeworfen hat (cf. Krisis S. 74—84. Sendschreiben an Krabbe S. 62. 207. Weg zum Frieden S. 9—11. Aus dem Gefängniß S. 21), welchen Vorwurf die officiöse Schrift entschieden ablehnt (S. 7). Und abermals muß ich hier wiederholen, daß ich von Anfang an ein für allemal die ganze Verantwortung für Alles, was meine Verurtheilung betrifft, dem Staatsministerium abgenommen und den beiden bei meiner Entlassung fungirenden Theologen zugewiesen habe. Wenn ich also Tadelndes über den Anfang der ganzen Verwirrung ausspreche, wenn ich von „Gewalt, Missethat, tumultuarischem Verfahren" spreche, so habe ich den unverantwortlichen Amtsmißbrauch der beiden oft genannten Theologen im Sinn und muß in dieser Beziehung auf meine frühere Vertheidigung zurückweisen, wo ich diese Ausdrücke im Einzelnen erklärt und als ganz correcte und sachgemäße Bezeichnungen der geschehenen kirchlichen Fehlgriffe gerechtfertigt habe.

Die Hohe Justizcanzlei hat sich in den Gedanken, daß ich in erster Linie das Staatsministerium bekämpfe, so vertieft, daß sie auch diese Bezugnahme statuirt, wo nicht einmal eine Kunde von dem Gange dieser Angelegenheiten, sondern nur die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines Lesers meiner letzten Schrift erforderlich ist, um die Unmöglichkeit dieser Bezugnahme zu erkennen. Ich spreche von den beiden Stellen sub 12 und 13 der Anklageacte, welche beiden Stellen das genannte Gericht rat. III. auf das Staatsministerium und rat. IV. auf die Entlassung bezogen hat und zwar mit der Bemerkung, daß diese Bezugnahme „unverkennbar" sei. Also jene „Verfügung der Gewalt", „das dunkle Verhängniß, welches die Gewalt über mich verhängt", S. 30 meiner Schrift soll nach der Anschuldigung des Gerichts unverkennbar „meine durch das Staatsministerium verfügte" Entlassung sein! Abgesehen von dem ganzen Zusammenhang dieser Stellen, welcher von der Entlassung weit abliegt, genügt es zu bemerken, daß die Worte: „nicht das Letzte", „der wahre Schluß" deutlich zurückweisen auf den Ausdruck „dieses Finale" S. 29 welcher Ausdruck durch den voraufgehenden Satz: „die Urtheile sind rechtskräftig geworden" hinlänglich erklärt wird. Kurz Jeder sieht, daß die incriminirte Stelle meiner Schrift „Aus dem Gefängniß" datirt Rostock d. 3. August 1862 In carcere academico eben von meiner Gefängnißhaft, von der über mich verhängten Strafgewalt redet und also zu dem Gedanken an das Staatsministerium nicht einmal die Möglichkeit in sich schließt. Sowie nun die Stelle sub 12 der Anklage auf Etwas geht, was erst einige Jahre nach meiner Entlassung über mich gekommen ist, so bezieht sich die Stelle sub

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0121

13 der Anklage auf eine Zeit, welche einige Jahre meiner Entlassung voraufgeht, wie ich dies schon in meiner ersten Defension außer allen Zweifel gesetzt und zugleich gezeigt habe, daß diese Worte eine concrete Beziehung überall gar nicht zulassen. Diese von mir gegebene Erläuterung, welche eigentlich bei dem klaren Zusammenhang der ganzen Stelle unnöthig war, hat jedoch das Hohe Gericht nicht abgehalten, auch in der letzten Stelle eine „unverkennbare" Beziehung auf meine Entlassung zu befinden und zu bestrafen. Um dieses Verfahren zu bezeichnen, fehlt es mir an einem constitutionsmäßigen Ausdruck.

Es handelt sich hierbei um nichts Geringes. Die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin hat nämlich eine ganz neue Anklage gegen mich formulirt. Die 6 Stellen meiner Schrift, welche in der Anklage sub 1. 2. 3. 9. 12. 13 auf kirchliche Maßnahmen bezogen worden sind, werden jetzt als eben so viele Angriffe auf das Staatsministerium behandelt und beruht auf dieser neuen Auffassung ohne Zweifel die bedeutende Verschärfung des Strafurtheils. Ich habe von Anfang her meinen Kampf als einen kirchlichen geführt, ich streite nicht mit dem Staatsministerium, sondern mit den beiden kirchlichen Behörden, welche ihr Amt gemißbraucht haben. So haben bisher alle Gerichte meine Schriften aufgefaßt, so hat namentlich auch die Justizcanzlei zu Rostock meine Schrift „Aus dem Gefängniß" verstanden. Die Entdeckung, welche die Justizcanzlei zu Schwerin gemacht haben will, erweckt schon deshalb dringenden Verdacht, weil sie außerhalb der ganzen Bahn meiner Intentionen und des bisherigen Verständnisses meiner Schriften liegt. Im Einzelnen habe ich bewiesen, daß das Hohe Gericht diese unerhörte Anschuldigung nur dadurch ermöglicht hat, daß es erstlich fast den Anstand gegen mich aus den Augen setzt und mir die schimpflichsten Insinuationen anthut, zweitens aber über den ganzen Gang der kirchlichen Krisis eine mehr als befremdliche Unkunde verräth und drittens Interpretationen meiner incriminirten Schrift vollzieht, welche nach allen sprachlichen Gesetzen in den Bereich der grammatischen Unmöglichkeiten zu verweisen sind. Ich darf demnach erwarten und verlangen, daß diese gesammte neue Anschuldigung wieder aufgehoben werde.

II.

Ich wende mich jetzt zur Beleuchtung derjenigen Grundsätze, welche die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin über Auslegung und Anwendung des Preßgesetzes vom 4. März 1856 aufstellt und nach welchen sie in ihrem Urtheil verfahren zu sein bekennt. Ich muß gestehen, daß diese principiellen Grundsätze zu dem Resultat, zu welchem das Gericht in dem gegenwärtigen Fall kommt, vortrefflich stimmen; ich erlaube mir aber dieses so gewonnene Resultat deshalb für grundfalsch zu erklären, weil ich mich anheischig mache zu beweisen, daß jene allgemeinen Grundsätze sowohl das Recht als die Sittlichkeit aufheben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0122

Das Hohe Gericht bezeichnet dreimal als das charakteristische Merkmal unseres Preßgesetzes „die objective Richtung", welche einmal sogar die „rein objective Richtung" genannt wird, was nun unter diesem an sich dunklen Ausdruck zu verstehen ist, darüber verbreiten zwei Stellen der Entscheidungsgründe genügendes Licht.

Sub rat. II. heißt es: „Der Inculpat erhebt darüber Klage, daß bei der Beurtheilung von seiner Person und von den in der Schrift besprochenen Thatsachen abstrahirt worden sei. Bei der rein objectiven Richtung des Preßgesetzes ist dies aber nothwendig geboten und muß es danach auf sich beruhen bleiben, ob das Consistorialerachten, wie der Inculpat meint, ein ganz ungerechtfertigtes, oder in aller und jeder Beziehung wohl begründet war, ob seine Entlassung ein Act der Gewalt ist oder ob derselbe formell wie materiell vollkommen gerechtfertigt war, endlich ob der Inculpat selbst eine Persönlichkeit ist, die der Schilderung auf S. 19 der Defension und öfter entspricht, oder ob er einer vollständigen Verblendung anheimgefallen ist".

Sub rat. VII. wird Folgendes ausgeführt: „Wenn nun aber weiter geltend gemacht wird, daß bei der ganzen Tendenz der Schrift wenigstens der animus injuriandi ausgeschlossen sei, so soll hier die Frage, welche Tendenz in Wirklichkeit bei derselben nach dem ganzen Inhalt und nach ihrer Form obwaltet, nicht erörtert werden. Es genügt hervorzuheben, daß bei der objectiven Richtung, die das Preßgesetz hat, es nicht darauf ankommen kann, ob alle Voraussetzungen einer Injurie in gemeinrechtlichem Sinne gegeben sind. Eine Injurie liegt allerdings nicht vor, wenn eine Behauptung, die materiell an sich als solche erscheinen würde, erweislich zu dem alleinigen Zweck aufgestellt ist, um das eigene Recht zu schützen oder um eine sittlich gebotene Pflicht auszuüben, sofern nicht die Form selbst schon einen injuriösen Charakter trägt. Wohin es aber führen würde, wenn ein Jeder, der vermeintlich lediglich sein Recht verfolgen oder eine vermeintlich sittliche Pflicht ausüben will, durch die Presse seine subjectiven Ansichten ungescheut gegen Private oder gar gegen öffentliche Behörden verbreiten dürfte, das braucht hier nicht erörtert zu werden und genügt die Verweisung auf die objective Richtung des mehrfach angezogenen Gesetzes".

Was hier über den gemeinrechtlichen Begriff der Injurie aufgestellt wird, damit bin ich vollkommen einverstanden und nehme mit Freuden von dieser Erklärung des Hohen Gerichts Act, da ich bisher nur allzuviel Grund gehabt habe, mich darüber zu beschweren, daß die Gerichte mit dem Bekenntniß zu diesen einfachen Grundsätzen immer hinter dem Berge hielten. Was die Hohe Justizcanzlei über diesen Punkt klar und präcis ausspricht, ist eben das, was ich seit 6 Jahren in meinem Kampf mit den Gerichten des Landes immer geltend gemacht habe. Anstatt nun aber von dieser richtigen Theorie über die Injurie zu den concreten Bestimmungen des Preßgesetzes einen logischen Uebergang zu machen, stellen die Entscheidungsgründe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0123

das Preßgesetz in einen directen Gegensatz zu diesem allgemeinen Begriff. Denn wenn das Gericht behauptet, es könne nicht darauf ankommen, ob alle Voraussetzungen einer Injurie gegeben seien, wo es sich um Anwendung der Strafbestimmungen des Preßgesetzes handele, so heißt das mit andern Worten: „es kommt für die Anwendung des Preßgesetzes nicht darauf an, ob eine Injurie vorhanden ist oder nicht. Denn nach den logischen Gesetzen ist ein Begriff überall erst dann vorhanden, wenn alle Voraussetzungen desselben gegeben sind, fehlt dagegen auch nur eine dieser Voraussetzungen, so ist der Begriff überall nicht vorhanden. Wenn es nun nicht einmal darauf ankommt, wenn es gleichgültig ist und nicht einmal untersucht zu werden braucht, ob eine Injurie vorhanden ist oder nicht, so muß das Preßgesetz für die Strafbarkeit einen ganz neuen Begriff aufstellen. Und nun ahnen wir, was das Gericht mit der objectiven Richtung des Preßgesetzes gemeint hat. Der Begriff der Injurie hat bekanntlich einen wesentlich subjectiven Charakter, er hat zum constitutiven Merkmal den animus injuriandi, denn nemo injuriam facit, nisi qui scit, se injuriam facere. Wir wissen freilich noch nicht, was das Preßgesetz gemäß seiner objectiven Richtung an die Stelle der Injurie setzt, aber etwas Anderes ist es jedenfalls und zwar ein Entgegengesetztes, nämlich etwas Objectives an Stelle des Subjectiven, welches das Wesen der Injurie ausmacht. Nach meiner Auffassung ist das Preßgesetz die particularrechtliche Codification des gemeinrechtlichen Begriffs der literarischen Injurie, es beruht also auf der Subsumtion der landesrechtlichen Bestimmungen unter den Gemeinbegriff der Injurie, welches bekanntlich eine logische Operation ist. Nach den Aussprüchen des Hohen Gerichts aber ist das Preßgesetz in Bezug auf den Begriff der Injurie eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος, welches nach Aristoteles wie bekannt ein logischer Fehler ist. Wozu nun das Gericht seine Aufstellung über die objective Richtung des Preßgesetzes verwendet wissen will, ergiebt sich zunächst aus dem letzten Satze der rat. VII. angeführten Stelle. Weil es zu Unordnungen führen würde, wenn Jeder sein vermeintliches Recht verfolgen und eine vermeintliche Pflicht in ungescheutem Angriff auf Private und Behörden durch die Presse ausüben wollte, so ist das Preßgesetz mit seiner objectiven Richtung gegeben worden. Es ist oben eingeräumt, daß es Solche geben könne, welche Behauptungen aufstellen, die materiell an sich injuriös erscheinen können, aber weil sie erweislich ihr Recht vertheidigen und erweislich eine sittliche Pflicht ausüben, auch in der Form nichts Injuriöses vorbringen, von diesen wird oben geurtheilt, daß sie keine Injurie begehen. Ich darf wohl behaupten, daß, wenn es solche Fälle giebt, wie das Gericht ausdrücklich behauptet, mein Fall unzweifelhaft in diese Kategorie gehört. Seit 6 Jahren habe ich bewiesen, daß ich nicht ein vermeintliches, sondern ein erwiesenes Recht vertheidige, daß ich nicht eine vermeintliche Pflicht, sondern eine nach anerkannten protestantischen Grundsätzen gebotene Pflicht übe, ich habe oft bewiesen, daß auch meine Form nichts Injuriöses

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0124

enthält, es sei denn, daß man die Sprache Christi und der Apostel, die Sprache der Propheten und Kirchenmänner ebenfalls für eine formale Injurie erkläre, was freilich nicht geschehen darf, so lange unsere Richter Christen sind. Ich habe dies Alles in meiner ersten Vertheidigung in Bezug auf meine incriminirte Sprache ausführlich und im Einzelnen dargethan, nicht mit Berufung auf meine subjectiven Meinungen, sondern mit Berufung auf notorische Thatsachen, auf anerkannte Auctoritäten, auf unbestreitbare Grundsätze. Warum kommt mir nun von diesem Allen auch nicht das Mindeste zu Gute? Das Gericht meint: „weil es auch Andere giebt, die in solcher Richtung bloß ein vermeintliches Recht vertheidigen, bloß eine vermeintliche Pflicht üben, so macht das Preßgesetz vermöge seiner objectiven Richtung kurzen Prozeß". Damit nämlich nicht ein Jeder könne hergelaufen kommen und sich auf rein subjective Einbildungen von Recht und Pflicht berufen, so soll überall Niemand sein Recht, sei es nun ein erweisliches oder ein vermeintliches, vertheidigen, so soll überall Niemand seine Pflicht, sei sie nun eine wirkliche oder eingebildete ausüben dürfen, wenn diese Rechtsvertheidigung oder diese Pflichtübung mit Angriffen auf Private und Behörden verbunden ist. Das ist die Ansicht des Hohen Gerichts von der objectiven Richtung des Preßgesetzes. Aus dieser Ansicht erklärt sich nun, warum die Frage, welche Tendenz in meiner Schrift obwalte, nicht erörtert werden soll. Freilich existirt ein hermeneutisches Gesetz, daß alles Einzelne einer Schrift nur verstanden werden könne aus der ganzen Tendenz derselben, aber die Objectivität des Preßgesetzes dispensirt von dieser Regel, nach der Objectivität des Preßgesetzes können auch solche Stellen meiner Schrift bestraft werden, welche man möglicherweise gar nicht verstanden hat. Denn wenn zugestandenermaßen von jenem hermeneutischen Gesetz abstrahirt wird, so muß die Strafbarkeit der incriminirten Stellen von ihrem Verständniß unabhängig sein, wie wir denn davon in Obigem auch Proben nachgewiesen haben. Es erstreckt sich aber die objective Richtung des Preßgesetzes noch weiter. Das Abstrahiren von den in einer incriminirten Schrift enthaltenen Thatsachen und von der Persönlichkeit des Verfassers erklärt das Gericht „durch die objective Richtung des Preßgesetzes für nothwendig geboten". Ich lese wirklich richtig, dieses Abstrahiren erklärt das Gericht in der oben angeführten Stelle rat. II. für „nothwendig geboten". Demnach ist schon die Relation, welche die Justizcanzlei zu Rostock üblicherweise ihren Entscheidungsgründen vorausgeschickt hat, nicht bloß überflüssig, sondern eigentlich ungesetzlich. Man muß gleich in medias res gehen, wie es auch die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin gethan hat, woraus es dann freilich erklärt werden kann, daß man incriminirte Stellen auf Etwas bezieht, was nach der Sachlage selbst unmöglich gemeint sein kann.

Nun entsteht die Frage: wenn die objective Richtung des Preßgesetzes unerbittlich verlangt, daß von den in den incriminirten Schriften enthaltenen Thatsachen, von der Persönlichkeit des Verfassers,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0125

von der ganzen Tendenz der Schriften, von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines animus injuriandi abstrahirt werden muß, was bleibt dann als Object der Untersuchung übrig, oder was ist das Objective, welches an die Stelle des subjectiven Begriffs der Injurie tritt? Diese Frage hat das Hohe Gericht zwar nicht mit Worten, aber wohl mit Thaten beantwortet. Das Gericht spricht sub rat. II. den Satz aus: „es muß auf sich beruhen bleiben, ob die Entlassung ein Act der Gewalt ist oder ob derselbe formell oder materiell vollkommen gerechtfertigt war". Es sei mir verstattet, an die Stelle des Wortes „Entlassung das Wort Verurtheilung zu setzen, da ich, wie ich nachgewiesen, in der incriminirten Schrift mich nicht über meine Entlassung, sondern über meine Verurtheilung beschwert und diese allerdings einen Act der Gewalt genannt habe. Das Gericht spricht also die Möglichkeit aus, daß bei meiner Verurtheilung die kirchlichen Gesetze des Landes gebrochen sind, daß also dieser Act ein wirklicher Act der Gewalt in biblischem und kirchlichem Sinn gewesen ist. Ob es wirklich so ist, weiß das Gericht nicht, will es auch nicht wissen, denn es muß von einem Eingehen auf diese Sache abstrahirt werden, aber genug: die Möglichkeit, daß jener Act wirklich ein Act der Gewalt gewesen sei, wird frank und frei zugegeben. Ungeachtet dieses offenen und freien Zugeständnisses wird meine Bezeichnung „Gewalt" von diesem Act als Verbrechen verurtheilt. Dieses Verbrechen kann nun unmöglich in der Form des Ausdrucks gefunden werden. Denn der Ausdruck ist ein so schlichter und thatsächlicher, daß das Gericht selber, um das Gegentheil des richtigen Verfahrens zu bezeichnen, keinen andern Ausdruck zu finden gewußt hat. Die Sache stellt sich also so heraus: ein Ausdruck, der formell in keiner Weise zu beanstanden ist, der, wie das Gericht ausdrücklich zugiebt, möglicherweise auch materiell begründet und wie unzähligemal bewiesen, auch wirklich materiell vollkommen begründet ist, dieser Ausdruck wird von dem Gericht als Verbrechen bestraft. Damit ist aber die aufgeworfene Frage beantwortet. Ein Ausdruck, gegen den weder formell noch materiell Etwas vorgebracht werden kann, ist deshalb ein Verbrechen, weil er einen Tadel gegen eine Behörde ausspricht. Jetzt haben wir den Felsen der Objectivität des Preßgesetzes, an welchem die Berechtigung aller sonst anerkannten Grundsätze zerschellen muß. Das Preßgesetz verbietet jeden öffentlichen Tadel der Behörden, einerlei, ob er begründet ist, einerlei, ob er von einem zur Sache Legitimirten oder von einem völlig Unberechtigten, gleichviel ob er in bösem oder gutem Sinne erhoben ist. Füge ich nun gleich hinzu, daß es sich in concretem Fall nur um kirchliche Behörden handelt, denn was ich von den Gerichten sage, bezieht sich lediglich und allein auf das Verhalten der Gerichte zu dem öffentlichen Tadel gegen amtliche Kirchenmänner. Nach dieser Auffassung nun ist das Preßgesetz vom 4. März 1856 nicht, wie es sich ankündigt, gegen den Mißbrauch der Presse, sondern gegen denjenigen Gebrauch der Presse gerichtet, den der Protestantismus von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0126

Anfang als einen nothwendigen und heilsamen anerkannt hat, nach dieser Auffassung ist dieses Preßgesetz ein offenbarer Abfall vom Protestantismus, und kein gewissenhafter Protestant dürfte als Richter dieses Gesetz handhaben, nach dieser Auffassung ist unser Preßgesetz ein unsittliches Institut, denn nach demselben kann der Richter in die Nothwendigkeit gerathen, daß er einen Act, den er nach allgemein moralischen Grundsätzen für eine sittliche Pflichtübung, also für etwas Gutes erklären muß, nach dem Buchstaben des Preßgesetzes als ein Verbrechen zu bestrafen genöthigt wird.

Doch ist glücklicherweise diese völlig revolutionäre Auffassung des besagten Preßgesetzes vollkommen unbegründet. Beruhigend ist schon, daß das academische Gericht zu Rostock unter dem 16. Juli 1855 erklärt hat: das gemeine Recht liege dem Preßgesetz vom 4. März 1856 zu Grunde und müsse bei Beurtheilung von Preßvergehen als Rechtsnorm mit herangezogen werden (s. mein Preßproceß S. 38). Auf unserer Landesuniversität können also die Mitglieder der Hohen Justizcanzlei zu Schwerin die aufgestellte Doctrin über das Verhältniß des gemeinen Rechts zu dem Preßgesetz nicht gelernt haben. Entscheidend aber ist, daß das Preßgesetz vom 4. März 1856 selber von einer objectiven Richtung, wie die Hohe Spruchbehörde sie versteht, gar Nichts weiß. Die durchstehende Bezeichnung für den Character der Verbrechen in der Presse, welche das Gesetz bestraft wissen will, ist Beleidigung (cf. §. 12. 15. 18. 25. 26. 28). Das deutsche Wort Beleidigung ist aber die hergebrachte Verdeutschung des terminus technicus, nämlich der Injurie (cf. Grimm, Wörterbuch I, 1444). Die übrigen Bezeichnungen, welche das Preßgesetz zur Charakteristik der Preßverbrechen gebraucht, wie Verleumdung, Beschimpfung, herabwürdigender und beleidigender Spott, Beimessung verächtlicher Gesinnungen, Erregung von Haß und Verachtung sind sämmtlich Specificirungen des allgemeinen Begriffs der Injurie. Demnach ist offenbar, daß das Preßgesetz keineswegs einen neuen und allem bisherigen entgegengesetzten Begriff von Verbrechen aufstellt, sondern sich ganz einfach an den bisherigen Sprachgebrauch, sowie an den gemeinrechtlichen Begriff der Injurie anschließt und ist demnach eine solche objective Richtung, wie die Spruchbehörde sie aufgestellt hat, eine reine Fiction. Diese schreckliche Doctrin, daß die Schuldigen und die Unschuldigen von dem Preßgesetz in einen Haufen geworfen werden sollen, damit ja kein Mißbrauch der Presse aufkomme, hat in dem Preßgesetz selber keinen Anhalt. Das Preßgesetz setzt vermöge der hervorgehobenen, entscheidenden Stichworte voraus, daß in Bezug auf ein vorliegendes Preßerzeugniß die den gemeinrechtlichen Begriff einer Injurie constituirenden Merkmale zuvor müssen untersucht und erwiesen sein, ehe von Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes die Rede sein kann. Die Hohe Justizcanzlei in Schwerin hat demnach ein Princip aufgestellt, welches mit dem Buchstaben des Gesetzes in offenbarem Widerspruch steht. Dieses Hohe Gericht hat es ferner selber ausgesprochen, daß es principiell

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0127

von Allem abgesehen hat, was nach gemeinrechtlichen Begriffen und deshalb auch, wie gezeigt, nach dem Wortlaut des Preßgesetzes zur Constatirung einer literarischen Injurie untersucht und erwiesen werden muß; ja das Gericht hat sogar erklärt, daß es eine solche Untersuchung nicht einmal für erlaubt halte. Wenn nun dessenungeachtet das Gericht behauptet, ich habe Behörden beleidigt und beschimpft, so haben jene Selbstbekenntnisse diesen Behauptungen von vornherein jeden rechtlichen Werth entzogen. Anstatt daß die beigegebenen Entscheidungsgründe das Straferkenntniß begründen sollen, haben sie in Wahrheit durch ihre unumwundenen Selbstgeständnisse über die sogenannte objective Richtung des Preßgesetzes dem voraufgehenden Straferkenntniß alle rechtliche Competenz und Geltung benommen. Das Ansehen der mecklenburgischen Justiz erheischt unerbittlich, daß ein so begründetes Urtheil cassirt werde.

III.

Es ist nach der Aufstellung eines als grundfalsch erwiesenen Princips nicht zu erwarten, daß die Entscheidungsgründe im Einzelnen etwas rechtlich Gültiges vorbringen werden. Ich habe in meiner ersten Vertheidigungsschrift nachgewiesen, daß von den 32 Anklagen des Gerichts die folgenden: 4. 6. 13. 14a. 18. 19. 20. 21. 24. 32a von vornherein ausbeschieden werden müßten, weil diese Anklagen auf offenbarem Mißverständniß meiner Worte beruhen. Die Hohe Spruchbehörde hat meinen Gründen nur ein einzigmal Gehör gegeben, nur die 24ste Anklage hat dieselbe auf meine Einrede gestrichen, während bei den meisten übrigen die Nachweisung eines offenbaren Mißverständnisses noch weit schlagender ist. Ueber meine mit Gründen geführte Aufklärung hinsichtlich des Mißverständnisses in dem ersten Erkenntniß sind die Entscheidungsgründe meistens sicco pede hinweggegangen. Lediglich in Bezug auf die sub 4 und 6 hat die Hohe Justizcanzlei ein Eingehen auf meine Abweisung für nöthig gehalten. Die Stelle: schwere Sünden, Schulden und Schanden in Thun und Lassen liegen auf der meckenburgischen Landeskirche" (Aus dem Gefängniß S. 20) hatte das erste Erkenntniß auf das Kirchenregiment bezogen. In meiner Vertheidigung habe ich gezeigt, daß diese Auslegung schon um des Wortes „Lassen" willen unthunlich sei und darin geben mir die vorliegenden Entscheidungsgründe Recht. Nachdem ich aber in meiner Vertheidigung den falschen Sinn abgewiesen, hatte ich die Bedeutung jener Worte dahin erklärt, daß sie die in Folge der kirchlichen Krisis vorhandene Gesammtschuld unserer Landeskirche aussprechen. Jeder, der einigermaßen mit dem kirchlichen Sprachgebrauch vertraut ist, weiß, daß dies der alleinige Sinn jener Worte sein kann, weiß dann aber auch, daß jene Worte, eben weil sie auf das Ganze bezogen werden müssen, von allen Einzelheiten absehen. Das ist der „weitergehende Sinn jener Worte, den ich nicht, wie die Entscheidungsgründe sub V. meinen, zugestanden", sondern vielmehr als den allein berechtigten gefordert habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0128

Diesen „weitergehenden“ Sinn deutet nun das Gericht, indem es eine andere Stelle, die sechs Seiten abliegt und eine concrete Aussage enthält, mithin einen wesentlich verschiedenen Charakter hat, heranzieht, dahin, daß ich zuerst das Staatsministerium und das Consistorium, sodann den Oberkirchenrath und endlich die Gerichte gemeint haben soll und findet hier „einen alles Maß übersteigenden Angriff gegen das weltliche und geistliche Kirchenregiment und zugleich gegen die Gerichte“. Ich bemerke dagegen bloß dieses: wenn man so verfahren will, so kann man aus jeder Bußpredigt, die ernstlich gemeint ist, eine Injurie gegen den Großherzog, gegen das Staatsministerium, gegen die geistlichen und weltlichen Behörden formuliren. Die ganze Mißdeutung meiner Worte ist damit abgeschnitten, daß ich im Einklang mit der ursprünglich christlichen und protestantischen Sprache, wenn ich von der mecklenburgischen Landeskirche spreche, nicht sowohl die Behörden, als vielmehr vorzugsweise die Gemeinden im Sinne habe und einen Zustand meine, an dem Alle Theil haben. Was ich den Behörden vorzuwerfen habe, sage ich bestimmt und concret, und zu diesen Vorwürfen bekenne ich mich unumwunden, aber um so mehr Grund habe ich, gegen eine Consequenzmacherei zu protestiren, die mich auch da gegen Behörden sprechen läßt, wo ich nach meinem ganzen Sprachgebrauch nicht an Behörden gedacht haben kann. — Was die 6. Anklage anlangt, so hat die erste Vertheidigung sich dagegen verwahrt, daß das Gericht die Schilderung des römischen Papstthums S. 26 u. 27 meiner Schrift ohne Weiteres auf das Papstthum in Schwerin, von welchem S. 40 die Rede ist, bezogen hat. In Folge dessen haben zwar die vorliegenden Entscheidungsgründe jene gewaltsame Verknüpfung fallen lassen, aber indem sie sich auf die Worte S. 26 von dem neu errichteten Papstthum zurückbeziehen, behaupten sie, wenn ich auch in der Schilderung S. 26 und 27 vielleicht zunächst an das römische Papstthum gedacht habe, die Schilderung doch auch zugleich auf das Schweriner Papstthum bezogen werden müsse. In der That, mir reißt der Faden der Geduld, wenn das Hohe Gericht darüber noch einen Zweifel aufstellt, ob ich in einer Schilderung, in welcher ich ausgehe von einem Worte Luthers über das Papstthum, in welcher ich sodann die bekannte Bulle von Innocenz VIII. citire, ferner auf das östereichische Concordat übergehe und schließlich auf die Conventionen der römischen Curie mit Baden und dem Großherzogthum Hessen hindeute, ob ich in dieser Schilderung von dem römischen Papstthum rede. Wahrlich wenn eine so unzweifelhaft historische Darstellung nicht vor Argwohn geschützt ist, dann ist die gesammte Presse unter Anklage gestellt! Wenn nun der historische Charakter dieser Schilderung über allen Zweifel erhaben ist, so ist der Sinn dieser Schilderung der, daß ich hier die ursprüngliche Natur des Papstthums feststelle. Wenn ich daneben von einen „neuen“, „modernen“, „unter uns aufgerichteten“ Papstthum, von einem Papstthum „in evangelischen Ländern und in protestantischen Formen“ rede, so sieht Jeder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0129

den Unterschied des Ursprünglichen und des Abgeleiteten, und muß ich vor der Confundirung dieser beiden Begriffe, welche die Hohe Spruchbehörde mir hier aufgebürdet hat, auf alle Fälle geschützt sein. Der nackte Vorwurf eines neuen Papstthums ist es, den ich wider unser Kirchenregiment erhebe. Ich habe früher oft und zuletzt in meiner Vertheidigung diesen Vorwurf mit einer ganzen Reihe von hellen, offenkundigen Thatsachen belegt und bewährt. Das Hohe Gericht hat nicht einmal Miene gemacht, von diesen Thatsachen Notiz zu nehmen. Ich habe in meiner Vertheidigung nachgewiesen, daß bisher der Vorwurf des Papstthums, der oft in öffentlichen Schriften der Cognition der Gerichte vorgelegen, von diesen nicht für strafbar gehalten worden ist; ich habe die Frage aufgeworfen, woher es denn komme, daß jetzt plötzlich dieser Vorwurf als Injurie behandelt werden soll und zwar von denselben Gerichten, die ihn bisher für unschuldig gehalten und mir damit die „Lehre“ gegeben haben, daß ich mit solchem Vorwurf das Preßgesetz nicht übertrete? Die Hohe Spruchbehörde hat die Frage einer Berücksichtigung nicht gewürdigt. Ich habe in meiner ersten Defension gezeigt, daß, wenn das Gericht in dem Vorwurf des Papstthums „Beschimpfung“, „herabwürdigenden Spott“ und „Verachtung“ befinden wollte, es mir damit einen Sinn unterlegt, der mit meinem kirchlichen Sprachgebrauch im vollsten Gegegensatze steht. Die Hohe Spruchbehörde hat nun diese frühere Specialisirung soweit fallen lassen, daß sie nur in der Bezeichnung „Kirchengötzen“ S. 40 einen herabwürdigenden Spott befinden will (rat. VII). Ich muß aber auf den Zusammenhang verweisen, in welchem sich dieser Ausdruck befindet. Ich gehe nämlich aus von einer bekannten und berühmten Aeußerung in einer Predigt von Heinrich Müller, in welcher dieser anerkannt lutherische Zeuge in Mecklenburg sich über die vier Kirchengötzen ausspricht. Man wird doch nicht annehmen, daß Heinrich Müller auf der Kanzel herabwürdigenden Spott getrieben habe! Weiter hat die Hohe Spruchbehörde den Vorwurf, den ich gegen den Oberkirchenrath und das Consistorium richte, dahin specialisirt, daß er auf pflichtwidrige Uebergriffe hinweise (rat. VII). Damit bin ich völlig einverstanden; ich habe aber nirgends gefunden, daß das Preßgesetz den Vorwurf pflichtwidriger Uebergriffe als Injurie bestraft wissen will und muß mich sehr wundern, daß das Gericht auf Befindung eines Vorwurfes pflichtwidriger Uebergriffe ein Strafurtheil decretirt. Das heißt nicht nach dem Gesetz urtheilen, sondern nach eigenem Gutdünken. Wenn aber das Gericht darin, daß ich der Kirchenbehörde „Sünde“ angerechnet habe, eine Anklage des „bewußtes Unrechtes“ entdeckt haben will, so beruht diese Insinuation wiederum auf völliger Verkennung des kirchlichen Sprachgebrauchs. Denn wenn Sünde gleichbedeutend ist mit bewußtem Unrecht, so erklärt Jeder, der zur Beichte geht, sich selbst für einen Verbrecher.

Was meine Klagen über die Gerichte betrifft, so hat die Hohe Spruchbehörde alle Incriminationen des ersten Erkenntnisses: „be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0130

wußte Parteilichkeit, herabwürdigender Spott und Hohn, Beschimpfung und Beimessung einer verächtlichen Gesinnung" einfach wiederholt und auf die früheren Entscheidungsgründe zurückverwiesen. Ich habe mich in meiner ersten Vertheidigung auf ein früheres Erkenntniß des academischen Gerichts berufen, in welchem dieses Gericht ausführt, daß eine freimüthige Kritik auch über Amtshandlungen keineswegs durch das Preßgesetz verboten sei, daß man nicht strafbar werde, wenn man in Handlungen von Behörden „Lächerliches" und „Empörendes" findet, wenn man Behörden „Parteilichkeit und Befangenheit" vorwirft. Ich habe im Einzelnen gezeigt, daß meine gegen die richterlichen Entscheidungen gerichtete Kritik dieses Maß durchaus nicht überschreitet. Die Hohe Spruchbehörde hat es nicht der Mühe verlohnend gefunden, auf diese von mir aufgewiesene amtliche Instanz auch nur die mindeste Rücksicht zu nehmen. Meine Vertheidigung hat in Bezug auf die Stelle S. 25 gegen Ende zugegeben, daß ein „Anflug von Spott" in derselben enthalten sei. Gleich nehmen Dies die Entscheidungsgründe sub VI. als ein Zugeständniß des herabwürdigenden Spottes", während ich eben in jener Stelle meiner Vertheidigung auf den großen Unterschied aufmerksam gemacht habe, den das Preßgesetz selber zwischen Spott und herabwürdigenden Spott aufgestellt hat, indem es Spott an sich nur strafbar findet, wenn derselbe gegen Religion und Sittlichkeit gerichtet ist, dagegen einen Spott gegen Menschen nur dann bestraft wissen will, wenn er einen „herabwürdigenden" und „beleidigenden" Charakter hat. Von dieser von mir angerufenen Unterscheidung des Gesetzes sagen die Entscheidungsgründe kein Wort; ein Anflug von Spott ist ihnen schwer genug, um zum Strafdecret überzugehen. Es ist eine sehr starke und sehr bedenkliche Uebertreibung, wenn die Richter, welche doch nur Menschen sind, sich mit den Heiligthümern der Menschheit identificiren und hat diese Ueberspannung in dem Preßgesetz, wie gezeigt, keinen Anhalt. Ich habe endlich in meiner Vertheidigung sorgfältig ausgeführt, daß mein Tadel gegen die Gerichte jedesmal einen ganz bestimmten factischen Grund hat und sich ohne Uebertreibung auf diesen ganz bestimmten Gegenstand beschränkt. Um dieses Alles bekümmern sich die Entscheidungsgründe nicht im allermindesten. Nach diesem Allen muß ich mir die Frage erlauben, was für einen Sinn hat die Vertheidigung eines Inculpaten, wenn sie so verachtet werden darf? Ich weiß, daß meine Rechtfertigungsgründe sich vor jedem sachverständigen Forum sehen lassen können; wenn man sie nun dessenungeachtet nicht einmal der Prüfung würdigt, so wäre es doch besser, daß man gleich das Urtheil fertig machte. Ich darf erwarten und verlangen, daß, ehe das Schlußerkenntniß abgegeben wird, meine früheren und jetzigen Rechtfertigungsgründe einer rechtlichen Beurtheilung unterzogen werden.

Außer der schon oben abgewiesenen Anschuldigung einer Beleidigung des Staatsministeriums habe ich in dem vorliegenden Erkenntniß nur zwei neue Punkte gefunden, und auf diese will ich jetzt ein-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0131

gehen. Die Entscheidungsgründe haben sub VII. meinen Worten: „sie wissen nicht, was sie thun“ S. 26. 30., eine neue gravirende Bedeutung unterzulegen gesucht. Das erste Erkenntniß hatte jenen Worten, welche ich von den Theologen und Juristen, die sich an mir versündigt haben, gebraucht habe, deshalb alles Gewicht abgesprochen, weil sie in Beihalt zu den anderweitigen Beschuldigungen viel zu milde seien, um ernstlich genommen werden zu können. In meiner Vertheidigung habe ich nun aus dem Neuen Testament nachgewiesen, daß diese entschuldigenden Worte den Vorwurf der Sünde durchaus nicht ausschließen. Das zweite Erkenntniß dreht den Spieß um: „diese Worte mit den andern, „sie glauben Gott einen Dienst zu thun“, stellen das Verfahren der Behörden in ein noch schlimmeres Licht als alles Frühere“. Sub VII. Man sieht, die exegetische Differenz der beiden Hohen Justizcanzleien ist sehr erheblich, es ist aber nicht nöthig, dieselbe hier zu erledigen; ich will mich einfach an das Zugeständniß des letzten Erkenntnisses halten, daß ich jene neutestamentlichen Worte wirklich rechtlich gemeint habe. Steht dieses fest, so wird auch weiter feststehen müssen, daß diese Worte wirklich einen entschuldigenden Sinn haben. Denn so sind sie von Christo gebraucht, so sind sie von den Aposteln angewendet, wie ich früher gezeigt habe, so hat die ganze Christenheit sie bisher verstanden. Ich will nun ein Uebriges thun, ich will an einem klaren Beispiel zeigen, in welchem Sinne diese Worte entschuldigen. Paulus hat bekanntlich die Christen blutig verfolgt, und er hat sich dieses später als eine große Sünde angerechnet; aber er sagt zugleich, daß er in der Zeit seines blinden Eifers und Gottesdienstes untadelig nach dem Gesetz gewesen (Phil. 3, 6) und zwar deshalb, weil er nicht wußte, was er that (1. Tim. 1, 13). Grade so meine ich es mit jenen Worten: sie wissen nicht, was sie thun. Indem die Theologen mich verketzern und die Juristen mich verurtheilen, wissen sie nicht, daß sie sich an mir versündigen, denn jene wähnen nach den symbolischen Büchern zu handeln, und diese das Preßgesetz vom 4. März 1856 zur Anwendung zu bringen. Wenn nun dies meine ehrliche Meinung ist, wenn ich sie von Anfang an bis heute ausgesprochen habe, so ist es doch wohl klar, daß, was ich auch immer Hartes und Scharfes gegen jene Männer vorbringe, ich ihnen doch keinen dolus beimesse. Obwohl nun dieses für jedes christlich entwickelte Bewußtsein ausgemacht ist, so hat doch das Erkenntniß vom 25. November d. J. mir imputirt, daß ich die Kirchenmänner des bewußten Unrechts und die Gerichte der bewußten Parteilichkeit bezüchtigt habe und durch diese mir gewaltsam aufgedrängte Imputation die Subsumtion meiner incriminirten Schrift unter die Strafbestimmungen des Preßgesetzes ermöglicht.

Endlich ist es neu, daß die Entscheidungsgründe sub VIII. behaupten: meine Schrift habe in Staat und Kirche Aergerniß gegeben, und dieser Umstand erhöhe meine Strafbarkeit. Ich muß bemerken, daß diese Anschuldigung auf einem factischen Irrthum be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0132

ruht. Denn Aergerniß ist nicht das, was diesen oder jenen verdrießt, sondern woran das öffentliche Gewissen Anstoß nimmt. Ich kann nun beweisen, daß meine Schrift „Aus dem Gefängniß" das Gegentheil des Aergernisses, daß sie Erbauung bewirkt hat. Dieser Eindruck meiner Schrift ist mir von vielen Seiten bezeugt worden; unter Anderem weiß ich, daß ein mecklenburgischer Richter gesagt hat: die Schrift sei allerdings scharf, aber weil sie wahr sei, so sei sie auch für Alle, die es angehe, gesund. Ferner stand die gottesdienstliche Versammlung der 5000 Rostocker am 8. Septbr. 1862 mit meiner incriminirten Schrift in nachweislichem Zusammenhange. Was aber das Ausland anlangt, so habe ich schon in meiner ersten Vertheidigung auf die öffentlichen Kundgebungen hingewiesen, welche mein Verhalten beloben, dagegen das Verhalten der kirchlichen und richterlichen Behörden dem schärfsten Tadel unterwerfen, und diese Kundgebungen haben sich seitdem noch sehr vermehrt. Man täusche sich nicht, das Aegerniß liegt ganz anderswo; Tausende im In- und Auslande wissen, daß ich die Wahrheit geschrieben habe. Veritas claudi et ligari potest, vinci non potest.

IV.

Mein Antrag, daß gerichtsseitig vor Allem die Untersuchung gegen den C. R. Krabbe und den O. K. Kliefoth wegen Amtsmißbrauch veranlaßt werden möge, um endlich die Wahrheit meiner Behauptungen zu constatiren, hat die Hohe Justizcanzlei zu Schwerin als völlig unstatthaft zurückgewiesen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil meine Angriffe sich auf dasjenige beziehen, was die genannten beiden Theologen als Mitglieder von Behörden gethan haben. Ich hatte zu hoffen gewagt, daß die Berücksichtigung der factischen und moralischen Sachlage und die Erwägung, daß die unabweisliche Forderung der deutschen Christenheit im In- und Auslande schon längst eben das, was mein Antrag enthält, ausgesprochen hat, über den etwaigen formellen Mangel meines Antrages hinweghelfen würden. Es kann doch den Gerichten nicht länger entgehen, daß sie in die Nothwendigkeit versetzt sind, entweder immer neues Unrecht zu dem alten hinzuzufügen, oder auch die Hand zu bieten, daß der ursprüngliche Rechtsbruch endlich einmal untersucht und gesühnt werde. Ich erneuere deshalb meinen Antrag in folgender Gestalt:

> Das Hohe Gericht wolle veranlassen, daß das Großherzogliche Consistorium zu Rostock und der Großherzogliche Oberkirchenrath zu Schwerin wegen Amtsmißbrauch und zwar ersteres in Bezug auf das Erachten vom 15. Sept. 1857 und letzterer in Bezug auf seine Zustimmung zu diesem Erachten in Untersuchung gezogen werden.

Die Entscheidungsgründe sub II. bemerken zwar, daß den Gerichten die Fähigkeit zur Beurtheilung jener amtlichen Erlasse nicht zukommt. Dabei ist aber ganz übersehen, daß es sich gegenwärtig nicht um eine kirchliche, sondern um eine juristische Prüfung jener

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0133

Erlasse handelt. Ich behaupte und habe unter Zustimmung gewichtiger wissenschaftlicher Auctoritäten bewiesen, daß das Consistorium bei seinem Erachten sein eigenes Gesetz, die Consistorialordnung von 1570, daß der Oberkirchenrath in seinem zustimmenden Votum die Kirchenordnung von 1552 gebrochen hat. Das ist eine species facti, welche unabweislich eine richterliche Untersuchung erheischt. Und jedes gesunde Rechtsbewußtsein muß urtheilen, daß, so lange diese Untersuchung nicht erledigt ist, ein in der Wahrheit bestehendes Urtheil über Recht oder Unrecht meiner Anklagen nicht zu gewinnen ist; daß kein Richter mit gutem Gewissen mich für strafbar erklären kann, so lange er die Möglichkeit denken muß, daß Anfang und Ursache meiner Beschwerden ein flagranter Rechtsbruch, ein Umsturz der beiden Grundgesetze unserer Landeskirche gewesen ist. Die Entscheidungsgründe sagen zwar, daß in dem gegenwärtigen Fall nach dem Preßgesetz die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen ist. Diese Behauptung ist keineswegs correct. Man kann nur sagen, daß das Preßgesetz in Bezug auf Angriffe gegen Behörden von einem Beweise der Wahrheit schweigt. Wenn aber ein Fall vorliegt, wo die Stimmen der Wissenschaft, der juristischen wie der theologischen, die Stimmen des allgemeinen Rechtsbewußtseins, die Stimmen der kirchlichen Gemeinden einen Act kirchlicher Behörden jahrelang auf das Schärfste verurtheilen und darin nicht ermüden, sondern sich immer mehr steigern, wo dagegen die Urheber dieses Actes und ihre Freunde in absolutes Stillschweigen versinken, da muß ein Gericht, ehe es einen Angriff auf einen solchen Act als Verbrechen bestraft um seines Gewissens und um des Rechtes willen vor Allem die Untersuchung der Sache selbst, um die es sich handelt, verlangen. Allerdings hat das Preßgesetz die Untersuchung der Wahrheit in Bezug auf angegriffene Acte von Behörden nicht geboten, aber verboten hat es diese Untersuchung auch nicht. Und da es sich in dem gegenwärtigen Falle um kirchliche Behörden handelt, so darf auch nicht einmal der Schein unter uns aufkommen, als ob wir in die päpstliche Lehre von der Exemtion und Indemnität der Kirchenbehörden zurückgefallen sind. Im Namen des heiligen Rechtes, welches kein Ansehen der Personen kennt, stelle ich den obigen Antrag unter dem Hinzufügen, daß inzwischen die Verfolgungen meiner incriminirten Schrift sistirt werden möge.

Auf alle Fälle aber beantrage ich, daß das Erkenntniß vom 25. Novbr. d. J. aufgehoben und ich in dieser Untersuchungssache rein freigesprochen werde.

Rostock, 13. December 1863.

M. Baumgarten.

XIV.

In Untersuchungssachen wider den Professor a. D. Dr. Baumgarten zu Rostock, wegen Preßvergehens,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0134

Erkennt die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Rostock auf eingeholten Urtheilsspruch des Großherzoglichen Oberappellations-Gerichts ebendaselbst hiemit für

Recht:

Daß es, der weiteren Revision ungeachtet, bei dem zweiten Urtheile vom 25. Novbr. 1863, [13] der Untersuchungsacten, sowohl rücksichtlich der dem Angeschuldigten auferlegten

Gefängnißstrafe von funfzehnwöchiger Dauer und Geldbuße von 150 Thaler Courant,

als auch dem ganzen übrigen Inhalte nach verbleibt, der Angeschuldigte auch die weiter entstandenen Kosten zu tragen hat.

Von Rechts Wegen.

Rostock, den 30. Januar 1864.

B. v. Liebeherr.

(L. S.) A. W. Prehn.

Entscheidungsgründe.

1. Wie gegen das erste, so hat der Angeschuldigte auch gegen das zweite, die Strafe verschärfende Urtheil in einer ausführlichen Schrift sich selbst vertheidigt, und seine völlige Freisprechung beantragt. Zur Begründung dieses Antrages geht er davon aus, daß das wider ihn angewendete Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse die vom vorigen Richter demselben zugeschriebene objective Richtung nicht habe, indem dasselbe vielmehr voraussetze, daß die zu strafende Handlung unter den gemeinrechtlichen Begriff der Injurie falle. Von diesem Standpunkte aus beschwert er sich darüber, daß die als strafbar bezeichneten Stellen seiner incriminirten Druckschrift bisher immer nur nach dem gemeinen Sprachgebrauche gewürdigt seien, während doch eine gründliche Beurtheilnng, bei welcher der thatsächliche Inhalt jener Druckschrift, deren ganze Tendenz und die Persönlichkeit ihres Verfassers in sorgfältige Erwägung gezogen werde, alsbald ergeben müsse, daß er bei Abfassung seiner Schrift überall nur von sittlichen Motiven geleitet sei, mithin die unsittliche Absicht zu beleidigen nicht gehegt haben könne. Der animus injuriandi sei aber für den Begriff der Injurie ein ganz wesentliches Merkmal. Dies ist nun zwar richtig, allein der Angeschuldigte zieht dem animus injuriandi viel zu enge Grenzen, wenn er dabei nur an die unmittelbar und ausschließlich auf Ehrenkränkung gerichtete Absicht denkt; er vergißt, was ihm bereits in der hiesigen Querelentscheidung vom 13. April v. J. bemerklich gemacht wurde, daß auch an sich löbliche Zwecke nur mit erlaubten Mitteln erstrebt werden dürfen. Wer sich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0135

an einem Anderen thätlich vergreift, nicht um denselben zu beschimpfen, sondern um eine dem Betroffenen heilsame Zucht zu üben, der begeht, wenn ihm ein Züchtigungsrecht nicht zusteht, trotz seiner guten Meinung unzweifelhaft eine strafbare Real-Injurie, aus dem einfachen Grunde, weil er bewußter Weise ohne Recht und Beruf eine die Integrität der Person verletzende, mithin ehrenrührige Handlung vornimmt, niemals aber der Zweck das Mittel heiligt. Der animus injuriandi liegt hier eben in dem Bewußtsein*), daß die vorgenommene Handlung ihrer Beschaffenheit gemäß nothwendig und unter allen Umständen ehrenverletzend sei. Das ist auch bei Verbal-Injurien entscheidend, und so giebt es denn, wie in dem erwähnten Querelbescheide gleichfalls schon angedeutet wurde, schlechthin beleidigende Aeußerungen, denen gegenüber die Bestreitung des animus injuriandi eine protestatio facto contraria sein würde. Dahin gehört vor Allem wieder das unbefugte Richten, welches darin besteht, daß Einer über den Andern ein den sittlichen Werth der Persönlichkeit herabsetzendes oder verneinendes Urtheil fällt. Gegen eine solche Injurie kann auch der Beweis, daß die dem Urtheil zu Grunde liegenden Thatsachen wahr seien, nicht schützen, sofern das Beleidigende nicht in der Angabe der einfachen Thatsachen, sondern in dem Ausspruche der daraus gezogenen Schlüsse zu befinden ist**).

2. Der Angeschuldigte ist noch in einem anderen tiefer greifenden Irrthum befangen, welcher ihn nicht zu der Einsicht kommen läßt, daß er das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse durch Veröffentlichung der incriminirten Druckschrift übertreten, und deshalb Strafe verdient habe. Er glaubt, den von ihm vermeintlich aufgedeckten Schäden und Gebrechen der Landeskirche gegenüber in einem gewissen Nothstande sich zu befinden, und hält deshalb die von den bisherigen Richtern als strafbar angesprochenen Aeußerungen, wenn dieselben auch gegen den Buchstaben des Gesetzes verstoßen und daher unter anderen, weniger außerordentlichen Verhältnissen strafbar sein möchten, für erlaubt und gerechtfertigt. Er verlangt, daß die Gerichte, ehe sie über den Inhalt der Schrift urtheilen, auf die darin behandelten Streitpunkte***) näher eingehen, insbesondere aber prü-

*) Dies Bewußtsein kann der nicht haben, der das Gebot Christi befolgt, einem Anderen seine Sünden vorzuhalten, um ihn zur Buße zu rufen; dies Bewußtsein darf dem nicht imputirt werden, der nachweisen kann, daß er nur in christlicher Absicht Sünden gerügt. Ein Solcher weiß auch, daß er kein unheiliges, sondern ein längst geweihtes und allen Christen heiliges, in jeder Christenlehre empfohlenes und gebotenes Mittel gebraucht, nämlich das die Sünde strafende Wort. Das Beispiel vom thätlichen Vergreifen zeugt von blödem unchristlichen Unverstand. Bg.

**) Hat also Jemand gestohlen, und ich bleibe nicht bei dieser einfachen Thatsache stehen, sondern ziehe den seine sittliche Persönlichkeit berührenden Schluß und wage zu sagen: er ist ein Dieb, so begehe ich eine Injurie. Bg.

***) Nicht um Streitpunkte handelt es sich, sondern um öffentliche Thatsachen. Bg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0136

fen sollen, ob den Verfasser der in dem Consistorialerachten vom 15. September 1857 ihm gemachte Vorwurf „der fundamentalen Häresie und des Eidbruchs“ treffe. Dieses in die Oeffentlichkeit gelangten Vorwurfes sich öffentlich zu erwehren, müsse ihm doch freistehen, das natürliche Recht der Selbstvertheidigung werde ihm aber verkümmert, wenn er nicht die ihm eigene und seiner Ueberzeugung nach zur wirksamen Zurückweisung des Angriffs erforderliche Sprache freimüthig und ohne Rückhalt führen dürfe. Allein wenn er in dieser Beziehung durch die wider ihn erlassenen Straferkenntnisse und deren Begründung sich beengt fühlt, so beweist das nur, daß es ihm doch nicht bloß um objective Wahrheit, sondern zugleich auch um eine persönliche Satisfaction zu thun ist, die er gewissermaßen auf dem Wege der Selbsthülfe sich zu verschaffen sucht, indem er „seinen Widersachern“ selbst das Urtheil spricht, dessen Fällung die Gerichte abgelehnt haben. Niemand verbietet ihm, mit sachlichen und wissenschaftlichen Gründen gegen das Consistorialerachten öffentlich aufzutreten, und den Nachweis zu versuchen, daß er kein Häretiker, sondern in confessioneller Hinsicht als academischer und theologischer Schriftsteller dem bei Uebernahme seines Lehramtes eidlich angelobten Versprechen treu geblieben sei. Dagegen hat er weder Anlaß, noch Befugniß, das entgegenstehende Ergebniß jenes Erachtens statt aus einer von der seinigen abweichenden Auffassung des Thatbestandes und des lutherischen Lehrbegriffes, vielmehr aus einem pflichtwidrigen Verhalten des Verfassers zu erklären, und über das ganze in dieser Angelegenheit befolgte Verfahren Urtheile auszusprechen, welche die betheiligten Staats- und Kirchenbehörden beschimpfen. Was insbesondere seine Invectiven gegen das Consistorium und den Oberkirchenrath betrifft, so können dieselben nicht, wie der Angeschuldigte will, als persönliche Angriffe gegen den Consistorialrath Krabbe und den Oberkirchenrath Kliefoth aufgefaßt und nach §. 21 a und 22 des Preßgesetzes beurtheilt, vielmehr tritt hier der §. 18 ein, da es natürlich unzulässig ist, für Beschlüsse einer collegialisch besetzten Behörde ein einzelnes Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen. Was gegen den Beschluß gesagt wird, trifft das Collegium.

3. Die Sätze der incriminirten Druckschrift, in denen der Untersuchungsrichter Verstöße gegen das Preßgeietz indicirt gefunden und die er deshalb dem Angeschuldigten zum Vorhalte gebracht hat, sind in der Anlage A. ad [4] der Untersuchungsacten zusammengestellt. Unter den daselbst sub 1—4 hervorgehobenen Stellen enthalten die meisten arge Verunglimpfungen, welche größtentheils gegen die beiden genannten Kirchenbehörden, theils aber auch — wie in Uebereinstimmung mit dem vorigen Urtheile, ungeachtet des vom Angeschuldigten erhobenen lebhaften Widerspruches gesagt werden muß — gegen das Staatsministerium gerichtet sind. Zwar erklärt der Angeschuldigte jetzt in seiner zweiten Defensionsschrift mit besonderem Nachdruck, daß er seine vom Landesherrn nach einem auf Grund des §. 10. H. der Verordnung vom 4. April 1853 gefaßten Beschlusse

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0137

des Staatsministeriums verfügte Dienstentlassung durchaus nicht anfechte, sondern nur gegen „die Verurtheilung eines theologischen Lehrers der lutherischen Kirche auf fundamentale Häresie ohne Gehör und Verhandlung“ (cfr. p. 11 der incriminirten Druckschrift) sich auflehne, und es ist allerdings richtig, daß mit der Sache, von welcher an der sub 3 notirten Stelle gesagt wird, sie sei ein so nacktes schamloses Ding ꝛc., nicht die Dienstentlassung, sondern eben jene sogenannte Verurtheilung gemeint ist. Indessen ist aus den im Verlage der Stiller'schen Hofbuchhandlung zu Schwerin 1858 erschienenen „Actenstücken“ bekannt, daß die Thätigkeit des Consistoriums in dieser Angelegenheit auf die Abgabe eines von dem vorgesetzten Ministerium erforderten Erachtens sich beschränkt hat, dessen ausdrücklich vorgeschriebene, sehr limitirte Aufgabe in der Beantwortung der Frage bestand, ob und in wie weit die von dem Angeschuldigten in seinen neueren Schriften vorgetragenen Lehren ohne alle Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher unserer Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmen oder nicht. Hiernach hatte das Consistorium die bestimmt vorgezeichnete Aufgabe, den Lehrgehalt gewisser Schriften mit den Satzungen der symbolischen Bücher und der Kirchenordnung zu vergleichen und über die Resultate dieser Vergleichung dem Ministerium motivirten Bericht zu erstatten. Eine vorgängige Vernehmung des Angeschuldigten war weder vorgeschrieben, noch zur Lösung dieser Aufgabe überhaupt erforderlich*). Wenn hier von einer Verurtheilung ohne Gehör die Rede sein könnte, so würde dieser Vorwurf nur dem Staatsministerium gelten, welches seinen die Dienstentlassung des Angeschuldigten betreffenden Beschluß laut des landesherrlichen Entlassungsrescripts eben auf die vom Consistorium constatirten Lehrabweichungen gebaut hat, ohne das Erachten vorher zum Zwecke einer Gegenerklärung mitzutheilen. Ebenso kann der Angeschuldigte bei Niederschreibung der sub 1 notirten Stelle wo er von einem Gewaltacte, über den die ganze deutsche Christenheit aufgeschrieen habe, und von einem tumultuarischen Verfahren redet, nur an das Staatsministerium gedacht haben, da kein verständiger Mensch die Abstattung eines von der vorgesetzten Behörde erforderten Erachtens mit solchen Ausdrücken characterisiren wird. Zu diesen alles erlaubte Maaß weit überschreitenden Aeußerungen, durch welche die oberste Staatsbehörde der Vergewaltigung und eines ungesetzlichen Verfahrens bezüchtigt wird, kommen dann, abgesehen von den verhältnißmäßig wenig bedeutenden oder nicht ganz klaren Auslassungen, die in den Stellen sub 5. 7. 8 ff. enthaltenen Angriffe auf die Handhabung des Kirchenregiments durch den Oberkirchenrath, welcher geradezu der Anma-

*) Hierbei ist gänzlich außer Acht gelassen, daß ich von Anfang her für den Vollzug des in dem Consistorialerachten über mich ausgesprochenen Urtheils den Oberkirchenrath, der in diesem Fall an die K.-O. von 1552 gebunden war, verantwortlich gemacht habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0138

ßung einer päpstlichen, mithin in der protestantischen Kirche unbekannten, ungesetzlichen und verfassungswidrigen Macht beschuldigt wird. Hiemit hat aber dem Oberkirchenrath nicht bloß eine rechtswidrige Usurpation, sondern etwas schlechthin Böses nachgesagt werden sollen, da der Angeschuldigte das Papstthum nach der in der Stelle sub 6 davon entworfenen Schilderung nicht etwa bloß als eine, in Gottes Wort nicht gebotene, rein menschliche Einrichtung, sondern vielmehr als eine infernale, in einen trüben Dunstkreis gehüllte, unheimliche Macht sich denkt, mithin über Denjenigen, welchem er die Aufrichtung und Uebung einer papalen Gewalt vorwirft, das höchste einem Christen denkbare Verdammungsurtheil ausspricht.

4. Von den Stellen der incriminirten Druckschrift, in welchen Angriffe auf die, bisher in der Sache des Angeschuldigten thätig gewesenen Gerichte des Landes indicirt gefunden sind, bieten die meisten der sub 15—24 aufgeführten in der That die stärksten Aeußerungen eines herabwürdigenden Spottes und ungemeiner Verachtung. Was kann einem Richter, der seiner Pflichten eingedenk und der Würde seines Amtes sich bewußt ist, Empfindlicheres gesagt werden, als daß er über das Vorhandensein eines in Anspruch genommenen Rechtes „wie vom Dreifuß herunter mit verächtlicher Geringschätzung“ rede, daß er beim Erkennen einer Ungerechtigkeit, die ein Knecht begreifen könne, doch den Knechten nicht werde nachstehen wollen, daß er taub sei gegen vorgetragene Exculpationsgründe, daß er Berufungen auf die heilige Schrift mit epicuräischer Sicherheit und Ironie abweise, statt dieselben in ernste Erwägung zu ziehen, daß er nie begriffen habe, was Jedem, der einen ordentlichen Confirmations-Unterricht genossen, klar sein müsse, und daß er kein Oel in der Lampe gehabt habe, weshalb in seinen Acten die Lichter der Historie, der Ethik, der Psychologie, der Hermeneutik und der Logik nicht bloß trübe brennten, sondern an gewissen Hauptstellen erloschen seien. Mit dieser bildlichen Rede wird der Richter als ein vollendeter Ignorant hingestellt, dem die zur Ausübung seines Amtes unerläßliche wissenschaftliche Bildung gänzlich fehle. Wenn der Angeschuldigte endlich noch von den Juristen, die als Richter in seiner Sache fungirt haben, ganz allgemein sagt, daß sie sich dazu hergeben, die offenbaren Sünden und Schanden der Theologen in Schutz zu nehmen, so wird diese kecke Behauptung durch die voraufgeschickten Worte: „sie wissen nicht, was sie thun“, keineswegs entschuldigt. Auch so bleibt noch ein überaus schwerer, die Achtung vor dem einheimischen Richterstande untergrabender Vorwurf stehen, da ein Richter, der es nicht einmal merkt, daß er zur Beschützung offenbarer Sünden und Schanden mißbraucht werde, zur Ausübung seines Amtes entschieden unfähig sein würde und des öffentlichen Vertrauens entbehren müßte. Den Schluß der Anlage A. cit. bilden sub 25—32 diejenigen Aeußerungen, welche dem Angeschuldigten mit dem Bemerken vorgehalten sind, daß darin den Gerichten der Vorwurf einer Beugung des Rechts durch Pflichtwidrigkeiten, namentlich durch bewußte Parteilichkeit und Connivenz

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0139

gegen Willkürmaßregeln der Administrativbehörden gemacht zu sein scheine. In der That lassen mehrere von jenen Sätzen ungezwungener Weise eine andere Deutung nicht zu. Wenn von den Gerichten behauptet wird, daß sie bei den auf ministerielle Denunciation eingeleiteten Untersuchungen, sobald sie an die rechte, in die Sache hineinführende Thür kommen, sich scheuen, dieselbe zu öffnen, und lieber eine Nebenthür suchen, so ist damit geradezu ausgesprochen, daß die Gerichte den Muth nicht haben, in den fraglichen Untersuchungssachen dem wahren Rechte Geltung zu verschaffen, daß sie also aus Feigheit die Nebenthür suchen. Daß er sich scheue, die rechte Thür zu öffnen, kann man doch nur von Jemandem sagen, der weiß, daß er vor der rechten Thür ist, nicht aber von einem Menschen, der unabsichtlich fehlgreift, weil es ihm an Einsicht mangelt oder weil er im Finstern tappt. Wenn der Angeschuldigte ferner seine Richter fragt, woher sie die Vollmacht haben, seine lautersten Absichten in böse Gedanken zu verkehren und ihm pflichtmäßige Worte im Munde umzudrehen, so deutet auch diese Frage wieder auf eine supponirte bewußte Pflichtverletzung, da der Fragende sich so gar nicht ausdrücken könnte, wenn er meinte, von den Gerichten trotz der überall von ihm betonten Klarheit und Gemeinverständlichkeit seiner Ausführungen unabsichtlich mißverstanden zu sein. Wer fragt nach der Vollmacht zu Mißverständnissen?*) Die gegen das academische Gericht erhobene greuliche Beschuldigung, mit zweierlei Maß zu messen, kann Niemand, der die diesem Ausspruche voraufgehende Darstellung des Sachverhalts liest, so verstehen, als ob dem Gerichte bloße Befangenheit vorgeworfen werden sollte, und wenn schließlich der Angeschuldigte seine Gefangenschaft „ein Erleiden der Gewalt um der Wahrheit willen" nennt, so weiß man aus allem Voraufgegangenen, daß er eine unrechtmäßig geübte Gewalt meine. Danach kann es wenig austragen, ob auch die Stellen sub 29. 30. 31. hierher gehören, ob also die Behauptung, daß die Gerichte einem neu errichteten Papstthum sich dienstbar gemacht haben, den Vorwurf ausdrücken soll, daß die Gerichte sich mit Bewußtsein, also aus Mangel an Muth, in solche Knechtschaft begeben haben. Die Worte: „sich nicht haben ermannen können" S. 28 der Druckschrift, weisen nicht undeutlich darauf hin, daß den Gerichten ein solches schimpfliches Verhalten habe nachgesagt werden sollen.

5. Hiernach kann den bereits vorliegenden Erkenntnissen darin nur beigepflichtet werden, daß der Angeschuldigte in der incriminirten Druckschrift die höchsten Staats- und Kirchenbehörden nebst den Gerichten, mit denen er bisher in Berührung gekommen ist, auf das Aergste verunglimpft, und damit den §. 18 des Preßgesetzes übertreten hat. Sein Vergehen ist um so strafwürdiger, da er schon einmal mit dem Gesetze in einen ähnlichen Conflict gerathen ist, und

*) Niemand; aber wohl nach der Vollmacht zum fahrlässigen Umgehen mit den Aussagen eines ehrlichen Mannes. Bg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0140

dabei die Erfahrung gemacht hat, daß die eigene Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der gehegten Absicht die Strafbarkeit des unbefugten Richtens über Andere, besonders über die eigene Obrigkeit, auch in geistlichen Dingen nicht aufhebe. Statt die ihm damit zu Theil gewordene Belehrung über den Sinn des übertretenen Gesetzes zu beherzigen, hat er sofort, sogar schon während seiner Gefängnißhaft, eine neue, reichlich ebenso starke und offenbare Uebertretung sich zu Schulden kommen lassen, und damit eine seltene Renitenz an den Tag gelegt. Erwägt man daneben die große Zahl der in der incriminirten Druckschrift vorkommenden strafbaren Aeußerungen, die Maßlosigkeit der darin enthaltenen Verunglimpfungen, und bringt man endlich noch das durch die Herabwürdigung der in Staat und Kirche bestehenden Autoritäten erregte öffentliche Aergerniß in Anschlag, so kann das in dem zweiten Erkenntnisse festgesetzte, hinter dem gesetzlichen Maximalbetrage weit zurückbleibende Strafmaß für zu hoch gegriffen nicht gelten. Die schon im ersten Urtheile verfügte Vernichtung der nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der verurtheilten Druckschrift und die in Aussicht genommene Veröffentlichung der rechtskräftig erkannten Strafe entspricht den Bestimmungen der §§. 36 und 40 des mehrerwähnten Gesetzes.

S. 15 Zeile 25 lies ob für ab.
S. 47 Zeile 21 streiche das Komma.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767453867/phys_0141

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Käſtner.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0142

unter Darlegung der vermeintlichen Schäden der Landeskirche deren Abhülfe anzustreben, entlehnt die Ansprache „An die Freunde ꝛc.“ ihren vornämlichen Anlaß und Ausgangspunkt von der Stellung, welche die in der Angelegenheit inzwischen thätig gewordenen Gerichte des Landes zu dieser genommen haben sollen. Er erwähnt, daß er durch seine Dienstentlassung die Landeskirche selbst bedroht finde, und daß er deshalb im Gefühle seiner Pflicht nicht ermüdet sei, alle competenten Behörden des Landes gegen solche Gefahr anzurufen, freilich ohne jeglichen Erfolg. Jetzt sei er sogar der Verfolgung Seitens der Gerichte, welche keinen Anstand genommen, sich in die kirchlichen Streitigkeiten einzumischen, anheimgefallen. Ohne Beachtung seines prinzipiellen Verlangens eines richterlichen selbstbewußten Protestantis[mus] [gegen] richterlichen Hineingehens in den „uranfänglichen [Streit]“ [auf] seine Entlassung, sowie ohne Berücksichtigung [der] Zeit hätten sich alle höheren Gerichte des [Landes] Mühe über diese Bedenken hinw[eg]gesetzt. [Das] mische Gericht, das sogenannt[e] [Kon]sistorium, die Justiz-Canzlei, [das] Oberappellationsgericht, die kirchlichen [Behörden] als deren [Ver]treter, [ausdrücklich unter] Entscheidungen [ihres] Kollegiers der Rechtsbeugung, juristische Mißgriffe, „die Fortsetzung [und] Vollendung der voraufgegangenen [Ungerechtigkeiten]. Andererseits die von ihm [und] seinen Freunden gegen Schmähungen, welche [gegen] ihn erhoben worden, angerufenen [Gerichte] hätten. — Im Kreise dieser Betrachtungen [gipfelt] sein Ausspruche „daß, nachdem die letzten Instanzen [entschieden] rechtskräftig geworden und die höchste Gewalt im [Lande] ihn eingetreten, durch dies Finale das Ende für allen [Streit] Protestantismus in Mecklenburg gekommen zu sein scheine“, [knüpft] hieran aber die schließliche Ueberzeugung, daß trotzdem die Wahrheit siegen werde. Neben der Critik des Verhaltens jener Gerichte zu seiner vor ihr Forum gelangten Sache wiederholt die Schrift übrigens schon früher vom Verfasser bezüglich seiner Demission Gesagtes und streuet namentlich hiebei vielfache Anklagen ein wider das gegenwärtige Kirchenregiment des Landes.

Im Zusammenhange solchen, hier kurz skizzirten, Inhalts der Broschüre gelangt der Verfasser zu mannigfachen, sich durch dieselbe hindurchziehenden, Ausfällen beleidigenden Characters gegen die höchsten geistlichen Behörden des Landes und gegen die obengedachten Gerichte — einzelne oder dieselben gemeinsam —, und legen sich als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn767453867/phys_0143